Das wortt und Gebott des allmechtigen Gottes in Schrifft.
heid,
hrte:
bkunst
rfasset,
ten fleißes
nu.vermehrt,
Unterricht
chhalten
legung
Zilliger
g.
Die Liebe und Güte des allmechtigen Gottes, In Schrifft
Aus
ASIA
RI
A
komt das Rach v.wirren

Das hortt und Gebott des Allmechtigen Gottes in Schrifft
heid,
rte:
bkunst
fasset,
en fleißes
nü. vermehrt.
t unterricht
chhalten
legung
Zilliger
ASIA
komt das Nach b.wirren
Die Liebe und Güte des Allmechtigen Gottes, In Schrifft

Das wortt und Gebott des allmechtigen Gottes in Schrifft
heid,
hrte:
bkunst
fasset,
en fleißes
u. vermehrt,
Unterricht
chhalten
legung
Zilliger
ASIA
komt das
Die Liebe und Güte des allmechtigen Gottes, In Schrifft

Denen WolEdlen / Ehrenvesten / Hochgelahrten / Hochachtbaren / Hoch- und Wolweisen /

Herren

Bürgermeistern / und gantzen Raht / dero weitberühmten An-See- und Handels-Stadt

Hamburg.

Meinen Hochgeehrten gebietenden Herren und Obern.

WolEdle / Ehrenveste / Hochgelahrte / Hochachtbare / Hoch- und Wolweise / Herren Bürgermeistere und Raht / dero weitberühmten An-See- und Handels-Stadt Hamburg / etc. Hochgeehrte gebietende Herren.

Wann GOtt der Allmächtige nach seiner unermeßlichen Güte und Gnade / bey den Menschen / als seinem vernünfftigen Geschöpff / zu

 jeder-

jederzeit hat wollen ein besonderes Gnadenwerck ausrichten und geschehen lassen / So hat seine Göttliche Allmacht gemeiniglich dazu erwecket hohe Häupter und geistreiche tapffere Männer / welche eine Monarchey und Oberherrschafft / oder eine göttliche Glaubens- und Tugend-Lehre / von einem Volck auf das andere gebracht / und zum wenigsten dieselbe wiederum aufgerichtet und geleutert haben. Wie solches / wann es von nöhten wäre / durch alle Monarcheyen und Zeiten aus den Geschichtern angeführet / und begnüglich erwiesen werden könte.

Bedencken wir allein die gnädige Schickung GOTtes über das hocherleuchtete Teutsche Volck / nur seithero der Zeit / des ersten Oberhaupts Caroli Magni; So können wir der grossen Güte und Gnade des Allmächtigen Gottes nimmer genug dafür dancken. Aller andern geistlichen und leiblichen Wolthaten zu geschweigen / so ist bekant / daß höchstgedachter grosser Käyser sich hochweißlich bemühet / wie seine liebe Teutschen auch möchten unterrichtet und geübet werden / in allen löblichen und nützlichen Künsten und Wissenschafften / welche ihnen vorhero fast unbekant / fremdd und gleichsam zugegen gewesen waren; Dazu haben Seine Majest. nöhtig erachtet / eine recht gründliche Schreibrichtigkeit der Teutschen

Sprach / Massen der mehr-höchstgedachte Christseeligste grosse Käyser selbst befodert/ eine Teutsche Grammatica oder Sprachkunst zu beschreiben / als welche vor den Anfang alles verständlichen Begriffs in Künsten und Sprachen zu achten.

Wiewol nun seine Käyserliche Majest. nicht erlebet / daß solche SprachKunst zu Ihrer erwünscheten Vollkommenheit gelanget / so ist doch seithero dieselbe so weit gebracht / daß das Teutsche Volck/beydes in der Christlichen Lehre / und in löblichen nützlichsten Künsten und Wissenschafften so hoch und weit kommen / als jemals ein Volck unter der Sonnen mag gekommen und gelanget seyn / wie solches aller Welt genugsam bekant und offenbahr.

Es ist aber der Glantz solches aufgesteckten Lichts/immer höher und grösser worden / sonderlich seithero die Edle Drucker-Kunst der gelehrten und erfahrnen Leute Schrifften hat mehr offenbahr und bekant gemacht; Welcher Leute Kunst und Weißheit sonst vorhin gleichsam mit ihnen begraben/und von den Motten verzehret worden.

Vor hundert und mehr Jahren hat man auch vorgenommen / die Teutsche Sprache zu leutern / und viel schöner Wissenschafften und Künste / aus andern Sprachen in dieselbe zu übersetzen / worin derozeit sehr vorgeleuchtet

und angefrischet / die trefliche Sprach-Macht Herrn Lutheri seel. Angedenckens / aber dennoch so ist / (wie man spüret) das Werck nachgehends etzliche Zeit wieder stecken geblieben / vielleicht aus Mangel einer völligen recht-teutschen Sprachkunst / oder anderer nötigen Befoderung. Solcher Hinder aber ist / (GOtt sey Lob und Dank) numehr mercklich abgethan / und ersetzet worden / durch die / (ohne Zweiffel aus abermahliger Göttlicher gnädiger Schickung) mitten in der grossen Kriegs-Zeit gemachte hochlöbliche fruchtbringende Gesellschafft. Sintemahl dero hohen Häupter ernstliche Befoderung / und der vielen Edlen Glieder stets verbessernde Sprach-Kunst und Tugend-Lehre / dermassen offenbar worden / daß ein Christliches Kunst- und Tugendliebendes Hertz nicht unbillig daran seine grosse Lust und Ergetzlichkeit entfindet.

Nachdem dann mein ordentliches Schreibschulen-Ambt erfodert / die liebe mir anvertraute Jugend / besten Vermügens / und bekwemster Art nach / auch im Teutschen Schreiben zu unterweisen; So habe ich nicht allein dieses Orts / besondern schon zu Hamburg / bey zwantzig Jahren hero dahin getrachtet / wie ich anderer hochgelehrter Leute heraus gegebene Teutsche Sprach-Künste meinen Schülern lehren und anweisen / auch den jenigen / bey wel-

chen

chen sich dazu weder Zeit noch Geschicklichkeit findet / zu Verhütung grosser Schrifftfehler / eine kurtze einfältige Nachricht aufsetzen möchte / welches dann eben dieses ist / das ich sonst viel Jahr meinen Schulknaben mündlich vorgetragen / und nunmehr auf Begehr von neuen verbessert dem Druck übergeben.

Ich lebe zwar der guten Hoffnung / daß bey etzlichen / und bevorab solchen Leuten / denen der Jugend in Teutschen Schreibschulen Fähigkeit und Nohtdurft bekant / diß Wercklein weiters zu begnügter Aufnahm und nützlichen Brauch gedeyen werde. Es wird aber ohne Zweiffel auch die jenigen antreffen / welche es gern durch die scharffe Hechel ihrer Einbildung wollen ziehen / massen solches selten aussen bleibet / auch offt den Allergeschicktesten in ihrer Kunst und Wolmeynung widerfähret. Dahero dann vielleicht der alte löbliche Gebrauch entstanden / daß man denen zum gemeinen Nutz herauß gebenden Schrifften hohe Patronen und Beschützer suchet und erbittet.

Aus welcher und daneben dieser sonderbahren Ursach / daß gegen meine hochgeneigte und gebietende Herren ich mich dermahleins gerne in etwas dienst- und danckbar bezeigen wolte / habe ich mich erkühnet / E. Wol-Edl. Hochw. und Hochgelahrt. Gunst. diß geringe Wercklein untertähnig zuzuschreiben / und zu

übergeben / der guten Hoffnung / E. Wol. Edl. Hochw. werden es in Dero hochgeneigten Schirm großgünstig auf- und annehmen / und wegen seiner Geringfügigkeit nicht verschmähen. Bitte unterthänigen Fleisses / solches also im Besten zu vermercken / und meine großgünstige gebietende Herren und Obern forthin samt und sonders wolgeneigt zu verbleiben.

Geben Braunschweig den 25. Martii, Anno 1657.

E. Wol Edl. Großachtb. Hochw. und Hochgel. Herrl.

Untertähniger und Dienstwilligster

Gebhardus Overheide, Arith. Geom. und Buchhalter der Altenstadt hieselbst.

Dem

Dem in Gebühr geehrten Leser/ Glück und Heil.

ICh weiß wol / daß es keine geringe Sache ist/ Sprachen recht zu lehren/ weiß auch zum Teil / was zu unsern Zeiten und in wenig Jahren / von unserer Teutschen Sprache / und deroselben Schreib-Richtigkeit/ durch hochgelehrte tapffere Männer an den Tag gegeben worden; zwar noch nicht einhelliger Meynung / jedennoch aber auch nicht ohne scharffe Nachsinnigkeit und grossen Nutzen. Unter andern hochgelahrten Männern hat Herr D. Schottelius seine Teutsche Sprach-Kunst dermassen ausgeführet / daß ich meines Teils daran mein Belieben: auch versuchet habe / dieselbe etzlichen meinen Schülern anzuweisen ; Aber es scheinet fast eine Unmüglichkeit zu seyn / daß man in Teutschen Schulen die Sprach-Kunst/nach allen ihren Lehr-Stücken und Lehr-Sätzen völlig lehren und erklären könne/ aus diesen Ursachen/ weil die meisten Schüler/so in Teutsche Schulen gebracht werden/ kaum recht lesen können / und nicht wissen/was Sprach-Kunst und deren Lehr-Stück und Lehr-Sätze sey? Dann auch/daß ihnen die Zeit nicht ge-

gönet wird/darin sie solche Lehre neben der Rechen-Kunst ausführlich könten fassen; Darum müssen Teutsche Schreib- und Rechenmeistere nohtwendig dahin sehen/ und bedacht seyn/wie sie mügen die nötigsten Lehr-Stück und besten Anmerckungen ihren Schülern vorbringen und erklären/damit dieselbe im Schreiben zum wenigsten die gar groben Fehler zu verhüten wissen.

Es ist bekant/ daß Teutsche Schreib-Schüler müssen unterwiesen und abgerichtet werden/entweder zur Schreiberey und Haußhaltung / oder zum Kauffhandel und Buchhalten / da dann vorhero ins gemein von nöhten/ daß sie lernen recht schreiben / nemlich die Buchstaben/ Wortglieder und Wörter / auch einen gantzen Einhalt/ dazu habe ich vorerst angeführet die Anmerckungen vom Recht-Schreiben / welche gesetzet nach Art der Ausrede/ und Teutscher Buchstaben rechten Eigenschafft.

Die Teutschen Schüler wissen mehrenteils von keiner Derivation aus Griechischer und andern Sprachen/ können es auch nicht verstehen/ die solche Sprachen verstehen/und andere Gewonheiten belieben/denen wird hiemit nichts vorgeschrieben oder aufgedrungen.

Nach dem stehen die meisten Stam̃wörter mit ihrem Geschlechtwort/ wie auch die Nahmen Männliches und Weibliches Geschlechts / und wie dieselbe im Genitivo und Dativo decliniret / das ist / gebeuget oder geendert werden / samt den Lateinischen Wörtern / so bey der Schreiberey vorfallen/ mit deroselben Teutschen Erklärung. Solches ist denen nutz/ die so viel in Lateinischen Schulen nicht erlernet / oder hernach behalten haben.

Dar-

Darauff folget in der Ordnung der Ander Teil/ von der Eigenschafft und Zubehör eines Briefes / und von den jetzt gebräuchlichen Tituln und Ehrenwörtern allerhand Standes-Personen / welches eine nohtwendige Wissenschafft ist/allen jungen ungelehrten Schreibern/ die in ihren Geschäfften oftmals an solche unterschiedliche Standes-Personen schreiben müssen.

Nach solchem folgen Briefe/von Dutzen/ Ihrzen und Herren / zu dem Ende also gesetzet / daß ein Einfältiger lerne unterscheiden die Ahrt zu reden / oder zu schreiben/ in jedem Stande da man Dutzet/ Ihrzet / oder Herret/ denn das ist auch kein geringer Mangel bey den Einfältigen / wann sie in einem Schreiben bald Ihrzen / oder bald Herren. Wie auch/daß die gebührliche Ehrerbietung gegen hohe Standes-Personen/und gnädige Herren/wol in acht genommen werden müge.

Ferner folgen allerhand Art gemeiner Briefe / wie sie unter Bürgerlichen Personen täglich vorlauffen/und von nöhten seyn / ebener massen in gantz schlechter und einfältiger Form / Dann ich bedinge hiebey nochmahls die beliebte Einfalt / umb der einfältigen Jugend willen; Dieses alles haben vornemlich die jenigen Schreib-Schüler von nöhten / welche sich zur Schreiberey und Haußhaltung begeben wollen.

Was anbetrifft die Unterweisung der jenigen Schüler/ welche zur Kauffmannschafft sollen gebraucht werden. So ist neben der Kauffmännischen und Practic-Rechnung / sehr von nöhten / daß ein solcher Schüler wisse / und angeführet werde / wie man pfleget Kauffmännische Briefe / auch Wechsel- Fracht- und Advis-Briefe zu stellen. Item / kurtze Handschrifften/ Quit-

tungen

tungen zu schreiben/ und Rechnungen zu machen. Derowegen

Im dritten Teil ist vor dieses mahl allein verfasset die Kauffmannische Schreibe-Art/ von Handels-Briefen/ Fracht-Advis- und Wechsel-Briefen/ Schuld-Verschreibungen/ Quittungen und Rechnungen/ Und was sonst den Anfahenden darin zu wissen von nöhten ist/ welches sich können die jungen Knaben sehr nützlich bekant machen durch offtmahliges Abschreiben/ wie solches an meinem Ort die jenigen thun/ welche sich in Handels-Dienste begeben wollen.

Hiebey ist mir nicht unvermuhtlich/ daß etwa noch Errata, welche so wol beym Abschreiben/ als auch bey der Truck-Correctur übersehen/ in diesem Wercklein verhanden seyn mügen/ welche gleichwol also beschaffen/ daß sie ein Verständiger/ und der ohne Mißgunst ist/ wol erkennen/ und nicht übel ausdeuten wird. In Warheit/ wer jetzo was ans Liecht bringet/ der muß sich wol meistern/ und durch die Hechel ziehen lassen/ Thuts nicht der naseweise Neid/ so thuts der Unverstand Potzveit/ Oder der besondere Dunckel-Fein/ die wollen es gern alleine seyn. Aber ich muß es geschehen lassen/ Ich habe mit dieser Arbeit weder Lob noch Belohnung gesucht/ sondern/ daß der einfältigen Jugend/ und denen/ die es von nöhten haben/ damit gedienet/ und meine Schulmühe desto leichter würde; Und weil verspüret/ daß dieser Erster Teil meiner Teutschen Schreib-Kunst/ schon zum viertenmahl gäntzlich abgangen/ Auch unterdessen unterschiedliche andere sich belieben lassen/ darauß eines und

das

das andere/mit in ihre herausgegebene Wercke zu bringen/So hat der Herr Verleger nicht alleine diese Fünffte Ausfertigung vorgenommen/und angesucht/die Handels-Briefe und Rechnungen in etwas zu erweitern/ besondern auch daneben an mich begehret/den Andern Teil dieses Wercks/ehestes mit heraußzugeben/ welcher Ander Teil handelt von mehrerley höflichen und Bürgerlichen Schreiben in allen Ständen/beydes unter Mannes-und Weibes-Personen/ mit vielen nützlichen Anmerckungen. Es wäre dieser Ander Teil wol schon ausgefertiget/ wann ich nicht nun ins dritte Jahr mit meinen andern gedruckten Vorschrifften-Büchern zu thun gehabt/ es kan aber/so GOtt wil/ solches mit nähestem geschehen.

Ich wolte mich auch wol erklären/ wegen etlicher Wörter, und Wortglieder/ die ich auf sondere Weise in diesem Werck geschrieben/ Aber es ist noch vor dißmahl dazu weder Zeit noch Platz. Ich habe auf eine besondere Weise/ etlicher Wörter Ursprung und Eigenschafft erkundet/ welches hiernähest wol mit angeführet werden könte. Niemand ist daran gebunden/ Ich lasse mich gerne weisen/ wann es nur mit Freundlichkeit und ohne Neid geschicht.

Bey der Vierdten Ausfertigung seyn noch hinzugethan etzliche Lehr-Gruß-und Anbinde-Brieffe/ imgleichen kurtze Bürgerliche Dancksagungen bey Hochzeiten und Leich-Begängnissen/ welches ein jeder nach seinem Belieben verändern und verbessern mag.

Vor dieses mal seyn im dritten Teil weiter beygefüget noch Funfftzig neue Lehr- und Handels-Briefe/ deren Anfang geordnet nach dem Alphabeth, um der Teutschen Schul-Jugend willen / als welche gerne ihre Schul-Schrifften wegen der grossen Buchstaben nach dem A. B. C. anfahen/ und daß der Einhalt sich auf einer Seite endet. Wann ein fleißiger Knabe diese Brieffe so offt abschreibet/ daß er sie in seine Gedächtnüß behält/ so hat sich schon bey manchen befunden/ daß Sie dann auch etwas Artliches im Schreiben aufsetzen und formiren.

Zuletzt ist auch zugeordnet der Vierte Teil von Kauffmannischen Buchhalten und dessen kurtzen Erklärung/ samt einem leichten Memorial und Haubt-Buche/ das Journal-Teil wird behalten zu mündlicher Unterweisunge / wie ich dann gerne in Unterweisung des Buchhaltens alle Fürgaben des Memorials, nach meiner vorgestellten eintzigen Regul/ zum Journal mündlich anweise/ welches auch andern meines Verhoffens nicht unangenehm seyn wird. GOtt gebe/ daß alles müge zu gemeinem Nutz und Besten gedeyen.

Wer ist so klug/ Ich halt die Wette?
Der nicht noch was zu lernen hätte.

Erster Teil
Vom
Recht-Schreiben
Wie aus der Teutschen Buchstaben und Wörter Eigenschaft/ die Wörter und Wortglieder/mit ihren rechten Buchstaben Anzusahen / zu Mitteln und zu Enden.

Hat drey Teile.

Als

Erstlich von den Buchstaben / und ihren lautbaren Eigenschaften.

Zum andern von den Wortgliedern und dero rechten Anfang: Endigung und Unterscheid.

Zum dritten von der Teutschen Wörter Abteilung und eigendlichen Gebrauch.

Mit nötigen Anmerckungen

Vor Teutsche Schreib-Schüler.

Das erste Stück/
Von der Buchstaben Eigenschafften/
Grundsatz.

EIn Buchstab ist ein Zeichen eines einfachen Lauts der menschlichen Stimme.

in Teutscher Sprache seyn vier und zwantzig Buchstaben.

a b c d e f g h i k l m n o p q r s t u w x y z.

Die Buchstaben seyn zweyerley Geschlechten:

Als { Selblautende: a. e. i. o. u. y.
Mitlautende: b c d f g h k l m n p q r s t w x z.

Umb bessern Verstandes willen/ ihrer sonderbaren Eigenschafften/können die Buchstaben weiter geteilet werden/in unterschiedliche Ahrten. Als:

Die Selblautende in dreyerley Ahrten.

1. In weiche Selblautere - - i und u.
2. In harte Selblautere - - - a und o
3. In den füglichen Selblauter - e.

Die Mitlautere in fünfferley Ahrten.

1. In weiche Mitlautere b d f g l m n p r s t.
2. In harte Mitlautere c d k q w x z.
3. In den füglichen Mitlauter. h.
4. In gleichstimmende Mitlautere(bp)(dt)(fu)c k z.
5. In doppelt Mitlautere { ff ss tt.
ch ck pf sch tz.

Erklärung der Selblautenden.

Die Lautbuchstaben werden darum also genant/ weil sie

sie vor sich einen verständlichen Laut geben / auch andern Buchstaben ihren Laut mitteilen / und werden allerseits mit offenem Munde ausgesprochen / das A mit gantz offenem Munde / und dann die folgenden / wann allemahl der Mund umb den vierdten Teil zugetahn. Auff solche Ausdöhnung ist auch die Musica oder Singe-Kunst geordnet.

a.	e.	i.	o.	u.
Lafa	re	mi	sol	ut.

Eigenschaften.

1. Die harten Lautbuchstaben a und o / welche mit gantzem Munde und rükliegender Zunge ausgesprochen werden / lauten gantz nicht mit einander / darum können sie auch nicht in einem Wortgliede bey einander stehen ao oder oa

2. Die weichen Lautbuchstaben J und U lauten mit den andern Lautbuchstaben / vorgehend und nachfolgend.

ia ie y io iu ai ei „ „
va ve vi vo au eu „ „ „

3. Der fügliche Lautbuchstab (e) erweichet die harten Lautbuchstaben / und machet sie doppellautig. Als

á ó

4. Die Lautbuchstaben werden gehöret an den Mitlautenden / Als das (a) an (h) und (k) Als ha ka.

Der (e) wird wegen seiner natürlichen Öffnung und Unbewegligkeit des Mundes / gehöret an dreyzehen Mitlautern / nemlich an sechs vorgehend / und an sieben nachfolgend:

ef el em en er es
be ce de ge pe te we

Der (i) wird gehöret an dem Mitlauter x.

Der (o) wird wegen der schwersten Stellung des Mundes an keinem eintzigen Mitlauter gehöret.

Der (u) wird gehöret an dem q / und wird alsdann ausgesprochen als ein (k)/ wie dann die Frantzosen das qu vor ihren k gebrauchen.

5. Weil der Lautbuchstab (u) vor andern Selblautern lautet / als ein f/ so wird er in den Vorwörtern / ver / vor/ von/viel/zum Unterscheid oben zugezogen / als va/ ve/ vi/ vo/fu.

6. Unter den Selblautern haben E und J so nahe Verwandnüß/ daß sie an einander gehören/ und dahero so oft bey einander gesetzt werden/ als (ei) oder (eie) und (ie) und solches entstehet dahero/ daß zwar alle Selblauter ihren Laut auff den E / als die natürliche öffnung des Mundes endigen/ als aè iè oè uè, aber unter diesen der J und E die zahrteste Fügung haben. Wiewol der J uñ E auch oftmals ohne Noht bey einander gesetzet werden.

7. Ein jeder Selblauter gibt einen verständlichen Laut oder vollkommenes Wortglied.

A=dam/E=va/J=gel/o=der/ü=bung.

8. Zwo gleiche Selblautere an einander machen den Laut lang/ als Saat/ Meer/ Heer.

9. Es können nimmer drey unterschiedliche Selblauter in einem Wortgliede bey einander stehen.

Erklärung der mitlautenden Buchstaben.

Die mitlautenden Buchstaben werden darum also genant/ weil sie vor sich selbst / noch mit einander / keinen verständlichen Laut geben/ sondern einen oder mehr Selblauter bey sich haben müssen.

Eigenschafften.

NB. 10. Alle mitlautende Buchstaben entspringen von den Selblautenden / ein jeder von demselbigen / der bey ihm in der Aussprache gehöret wird.

Als: die Mitlautere H und K kommen von dem selb lauter A mit gantz offenem Munde.

Die Mitlautere b c d f g l m n p q r s t w x z / komen von dem selblauter E mit drey viertel öffnung des Mundes.

Der mitlauter X kommt vom selblauter J.

Der mitlauter Q stimmet vom selblauter u / dann es ist sonst ohnmüglich / einen eintzigen verständlichen Laut / ohne Eröffnung des Mundes / oder ohne die Selblauter zu geben.

Und hierinnen ist verborgen das wahre Fundament / von aller Buchstaben Unterscheid und Eigenschafft / welchem ich vor mich selbst zimlich weit nachgesonnen / achte aber unnötig / der einfältigen Jugend ein mehrers davon vorzubringen / als folgen wird.

Alle weiche Mitlautere stimen mit allen Selblautern vorgehend und nachfolgend / aber die harten Mitlautere stimmen nur halb / wie aus folgender Laut-Taffel und dero sonderbaren Erklärung mit mehrern zu vernehmen.

Einfacher Sprach-Laut.

ba	be	bi	bo	bu	ab	eb	ib	ob	ub
pa	pe	pi	po	pu	ap	ep	ip	op	up
da	de	di	do	du	ad	ed	id	od	ud
ta	te	ti	to	tu	at	et	it	ot	ut
fa	fe	fi	fo	fu	af	ef	if	of	uf
ga	ge	gi	go	gu	ag	eg	ig	og	ug
la	le	li	lo	lu	al	el	il	ol	ul
ma	me	mi	mo	mu	am	em	im	om	um

na ne ni no nu   an en in on un
ra re ri ro ru   ar er ir or ur
sa se si so su   aß eß iß oß uß

---

ca za ca ka —— ist ein zweiffellaut
ha he hi ho hu —— ach ech ich och uch
ka ke ki ko ku —— ack eck ick ock uck
qua que qui quo quu —— kwa kwe kwi kwo kwu.

wa we wi wo wu —— { au eu iu ″ ″ / aw ew ″ ow }

x ″ ″ ″ ″ —— ax ex ix ox ux
za ze zi zo zu —— atz etz itz otz utz

Erklärung.

Die ersten eilff weiche oder wolfliessende Mitlautere/ seyn zu betrachten in zweyerley wege. Erstlich nach ihrem verwandlichen Laut b p / d t. Zum andern nach ihren sonderbaren Eigenschafften.

Die Verwandschafft oder Gleichlautigkeit/ sol in dem andern Stück / von der Wortglieder Anfang und Endigung erkläret werden.

Belangend die sonderbare Eigenschafften.

12. So haben die weichen mitlautere L und R gantz fügliche und halbselblautende Art / also daß sie neben den Selblautern mit andern weichen Mitlautern sich wol fügen/ Als   bla fle gli alb elf ilg
bra fro fre arb erb orf.

13. Der M ist solcher harten Eigenschafft / daß er allemal wil einen Selblauter bey sich haben / vorgehend oder nachfolgend. Darum/ weil sein Laut den Mund schliesset/und der Mund ohn einen selblauter Thon nicht wieder auffgetahn werden kan.

Und weil der M und U den Mund schliesset / so saget

man von einem / der nicht recht aus dem Munde reden kan oder wil / Er mumt es in den Bahrt / das ist: Er spricht es nicht frey heraus. Wobey dieses zu mercken / wann der M dem Selblauter folget/und ein Wort oder Wortglied schliesset / daß alsdann demselben kein ander Mitlauter mag wol angefüget werden / weil solcher übriger Mitlauter sich nicht an dem M / sondern an des nåheste Wortglied hänget.

Als from/um/und nicht fromb/umb/
Dann es heisset frommer und nicht fromber/
umringen und nicht umbringen.

Wann man aber schreibet / komt / nimt / so wird verstanden / daß solches zwo Wortglieder seyn / und also heissen könne/kommet nimmet.

14. Der weiche Mitlauter (ſ) hat diese Eigenschafft/ daß ihm allemal muß ein Selblauter oder auch (ch) und (t) zu Anfang eines Worts oder Wortgliedes folgen:

ſa ſe ſi ſo ſch ſt.

Derowegen ist es leicht vor einen Jrtum zu erkennen/ wañ dem (S) alsbald zu Anfang eines Wortgliedes ein ander Mitlauter folget / und etwa also geschrieben wird: ſlagen/ſweigen/ſwellen/ſcreiben/ſmeiſſen/ſneiden.

So nun jemand nicht weiß / ob zu Anfang eines Worts oder Wortgliedes ein ſch gebraucht werden muß/der mercke: wann dem (ſ) diese Buchstaben/l.r.w. m.n. folgen/(die Lautbuchstaben bleiben vor sich) so muß es ein ſch seyn/ als schlagen/ schweigen/ schwellen / schreiben / schmeissen / schneiden/ schmitzen/ schlucken/ schaden/ schein/schild/schon/schutz/schreck.

Der G hat zu end eines Wortgliedes fast solchen Laut/ als ch/davon hernach etwas mehr angezeiget werden sol.

Erklärung der halbfliessenden Mitlauter.

25. Der C ist zwar ein Teutscher Buchstab / er kan

aber kein Teutsch Wort wol anfahen noch endigen/ aus diesen Ursachen / weil der C vor allen Selblautern / und vor L und R nicht eigentlich: vor den andern Mitlautern aber gar nicht stimmet / und ob er wol wegen seiner schleichenden Ahrt/sich beydes vor einen K und vor einen Z wil gebrauchen lassen/ Als:

Clage Clerlich Crafft
Cirlich Ceichen Corn

So wil doch die Teutsch Zunge / solchen Zweifellaut nicht haben/sondern spricht es eigentlicher also aus:

Klage Klerlich Krafft
Zierlich Zeichen Zorn.

Darum wird zu Anfangs eines solchen Worts ein K oder Z (welche wol zu unterscheiden) zu end aber ein (ch) oder (ck) gebraucht.

16. Der K stimmet alleine vorgehend/und nicht nachfolgend mit den Selblautern / und mit L und R.

ka ke ki ko ku ki kr.
ak ek ik ok uk lk rk.

Derowegen muß in einem Wortgliede dem K nachfolgend / ein C vorgesetzet werden / sonst gibt es keinen fliessenden/ sondern fallenden oder stossenden Laut.

ack eck ick ock uck lck rck

(Der Buchstab Z sol an seinem Ort erkläret werden.)

17. Der Hauchlaut (h) ist unter dem Mitlautenden/ wie der E unter den Selblautern/ dann er henget sich an alle Selblauter / vorgehend deutlich/ aber nachfolgend dunckel.

Vorgehend erhöhet er die Selblautere mit dem starcken aushauchen/aber nachfolgend verendert er die Selblautere gantz nicht / sondern machet dieselben nur lang/ und gibt also einem Wortgliede offt einen andern Verstand/ wann noch ein Mitlauter folget.

rat

rat fel zir- Son kur lam
Raht fehl Zihr Sohn Kuhr lam

Insonderheit füget sich der H an den selblauter A/ weil er demselben in dem Laut verwandt/ oder von dem A herkommet: bahr Raht taht Lahm fahr Kahl.
Er zahlt die Wahre bahr im Jahr.

Wann der H an andere Selblautere gehenget wird / so ist der Brauch oder Mißbrauch desto leichter zu erkennen/ Als:

Man schreibet: Ehrlich und nicht erlich.
Man schreibet: Tihr und nicht Tir.
Man schreibet: Fehltrit und nicht Feltrit.
Man schreibet: Rohr und nicht Ror.

Unnötig ist der h / wenn man schreibet: löhben/tohben/ fohdern/ bleihben/ behten/brahten/weil der h nicht in solcher Wörter Stamm begriffen/ das da heisset: Lob/ tob/ foder/ brat.

Denn alle mitlautende Buchstaben eines gleichfliessenden Stammworts / müssen auch in dessen Abwandelung bleiben.

Unnötig oder mißbräuchlich ist auch offt der H an (ei) wann man schreibet/teihl/geihl/Beihl/Seihl/2c. Dann zwo selblautere in einem Wortgliede an einander lauten deutlich genug/und bedürffen nicht durch den Hauchlaut (h) erhöhet zu werden / derowegen schreibet man besser: teil/ geil/ Beil/ Seil/ 2c.

Nötig aber ist der (h) wann man schreibet: Ehren/ lehren/ zehlen/ wehlen/ 2c. Weil der H in solcher Wörter Stamm begriffen/ Ehr/ Lehr/ Zahl/ Wahl.

Es werden viel Fehler begangen an den Buchstaben E und H/ darumb ist auff die Aussprache oder auff den Laut eines Worts wol zu achten.

Dem H gehet neben den Selblautern alleine vor der

C/ und kan kein T demselben in einem Wortgliede vorgehen/ darum schreibet man recht Raht/ Taht/ und nicht Rath/ oder Tath/ denn es heisset/ rahten tahten/ undnicht rathen/ tathen.

18. Der harte mitlauter Q stimmet mit keinem eintzigen/ Selblauter und Mitlauter/ weder vorgehend noch nachfolgend/ sondern lautet eigendlich als (q)/ weil nun der q den selblauter (u) an sich hat/ und ihm allemal noch ein U und ein ander Selblauter folgen muß/ daß es gleichsam drey Selblauter aneinander giebt/ so wäre fast besser/ daß vor (qu) würde (kw) gebraucht/ weil zwo (u) ein w geben/ und der k mit u und w besser fliesset/ als der q.

kwal/ kwetzen/ wit/ Kwitzaw.

19. Der W ist ein solcher Buchstab/ der besser ein Wortglied anfähet als endet/ darumb schreibet man besser bauen/ trauen/ ꝛc. als bawen/ trawen/ ꝛc.

Die Ursach ist/ weil der W mit den Selblautern im nachfolgen nicht so wol als der U fliesset. Dahero komt es auch/ wo man zu Ende eines Wortgliedes einen w gebraucht/ daß alsdann der Laut sich bloß auff den vorgehenden Selblauter endet/ als ba-wen/ tra-wen/ welches deutlicher also lautet: bau-en/ trau-en/ jedoch weil der U nach A und E zu end eines Wortgliedes lang/ als ein w/ nach J und O aber nicht also folgen kan/ so ist das w nicht gar zu verwerffen/ absonderlich zu end eines Worts/ wann der W das Wort schliesset/ als Fraw/ Baw.

20. Der mitlauter (x) wird in etlichen Wörtern besser als das ch gebrauchet/ als Wexel/ Drexsel/ Texel/ Wax/ Tax/ Flax/ fix.

Und solches aus diesen Uhrsachen/ weil der x mit dem selblauter nachfolgend deutlich und wolfliessend klinget. Hiebey entstehet die Frage/ ob man besser schreibe: waxen/ oder wacksen/ als wachsen/ Ich meyne wacksen.

21. Der Buchstab (z) lautet mit allen Selblautern im nachfolgen nicht/ es were dann ein T zwischen gesetzt/ und solches muß nothwendig seyn/ weil der T an dem Z in der Aussprache gehöret wird.

atz etz itz otz utz.

Der Buchstab Z hat den Laut dreyer andern Buchstaben/ als (cet) lautet als Z/ und schliesset den Mund dergestalt/ daß keine Lufft noch Lautung heraus kan/ welches eine besondere Andeutung ist/ das dieser Z bedeutet/ daß in unser Sprach kein beständiger Laut mehr mit dem Munde oder Zunge zu geben gewesen/ als in vorhergehenden Buchstaben begriffen/ und daß nunmehr durch des (z) letzten Laut/ die Zunge sol vor die Zähne geleget/ und der Mund samt der Lufft gäntzlich geschlossen seyn/ welches auch andeutet das Vorwort zu/

zuschliessen/ zumachen/ zubinden.

Dahero man ohn zweiffel das kluge Teutsche Sprichwort genommen: Man muß die Zunge vor die Zähne beissen/ das ist/ die Mund zuhalten/ und lieber schweigen/ als durch gefährliche Rede sich verstossen.

Das ander Hauptstück.

Von der Wortglieder Anfang/ Endung und Unterscheid.

Grundsatz.

EIn Wortglied ist ein bedeutlicher Teil eines Worts/ von einem oder etzlichen Buchstaben begriffen/ und muß solche Buchstaben haben/ die zu dessen eigentlicher Außsprache gehören/ darin kein Buchstab zu viel oder wenig gesetzet werde. Wobey vor

eine allgemeine Folge zu beobachten/ daß die kurtzeste und deutlichste Aussprache die beste ist:

a	e	i	o	u
ba	de	hi	lo	wu
ten	für	bey	ser	ste
lich	ster	brech	streich.	

Vom anfangen der Wortglieder.

Daß ein Wortglied mit seinem rechten Buchstabe angefangen werde/ so muß man mercken auff die Doppel-Buchstaben/ tt. ff. ß. dt. tz. auff die gleichlautende Buchstaben (DT) (BP) (VF) CK und Z.

Diese gleichlautende Buchstaben müssen unterschieden werden/ nach der Mund Ahrt/ und nach der Wörter Stamm.

Die vornehmsten Mund-Ahrten seyn Hoch- und Nieder Teutsch/ die andern möchte man angrentzende nennen.

Die Hochteutschen brauchen offt das T/ da die Nieder-Teutschen brauchen das D/ und das B/ da die Niederteutschen (im reden) gebrauchen den V/ bleiben blieven/ schreiben/ schrieven.

Ein Hochteutscher redet und schreibet also:

Tag/ teil/ tuch/ treiben/ tragen:

Ein Niederteutscher redet also:

Dag/ deil/ duch/ driven/ dragen.

Die Hoch- und Niederteutschen schreiben:

bald/ brauch/ bitt/ bleiben/ gebieten/

Dero Angrentzende aber schreibet:

pald/ prauch/ pitt/ pleiben/ gepieten/

Ein Hoch- und Niederteutscher schreibet:

Pracht/ peinlich/ prächtig/ plötzlich/ plage/ pest.

Die angrentzende aber schreiben:

bracht/ beinlich/ brächtig/ blötzlich/ blage/ best.

Nach

Nach der Wörter Stamm ist wol zu erkennen / daß die Grentzer das B und P also übel gebrauchen / weil Pest oder Pestilentz / und best oder beste wiederwertigen Verstandes ist.

Die Unterscheidung des f und v ist also zu erkennen / daß allzeit vor / r und u muß ein f / und nicht ein v gebrauchet werden / das f vor den Selblautern wird erkant aus der Wörter Stamm.

Die Unterscheidung des c / k und z ist in der 14. E. angedeutet / wann aber ein Wort seinen Ursprung vom Lateinischen hat / als Caution / Ceremonien / conversiren / so wird der C und nicht der K gebrauchet.

Andere einfache Buchstaben seyn zum Anfang der Wortglieder leichtlich zu erkennen. Und ist nun ferner zu wissen / daß kein einlautiger Doppelbuchstab / als ff / tz / tt / ph / kan ein Wort oder Wortglied anfangen / worinnen sonst die jungen Schüler offt irren / als:

ffür / tzelbst / ttragen.

Zweylautige Doppelbuchstaben sp / pf / sch / können etzliche teutsche Wörter anfahen / insonderheit ist pf im Hochteutschen sehr gebräuchlich.

spruch / spalt / schreib / schein / pfeil / pflug / pfund.

Das pf ist im Niederteutschen Reden nicht bräuchlich / und wird nur gesaget: piel / plug / pund plicht.

Der Unterscheid im Hoch- und Niederteutschen Aussprechen rühret mehrenteils dahero /

Daß folgende Buchstaben verwechselt werden:

Hochteutsch.	Niederteutsch.
(a) tragen /	(e) dregen /
(ei) meinen /	(i) minen /
(au) lauffen /	(o / u /) lopen /
(t) trincken /	(d) drincken /
(b) trauben /	(v) druven /

(f) kauf/ (p) koep/

rc. schnauben/ rc. schnuven.

Wiewol sich die Niederteutsche Sprach/ in den Niedersächsischen Landen sehr verlieret/ sonderlich im schreiben/ daß es einem Niedersächsischen Schreiber nunmehr schwerer fällt/ recht Niederteutsch/ als Hochteutsch zu schreiben und zu lesen. Ich werde/ geliebts GOtt/ bey meinen Teutschen Kunstschrifften weitläufftiger anführen den rechten Unterscheid der Hoch- und Niederteutschen Aussprache: Auch in was Stücken die Niedersächsische Sprache mit der Holländischen sich verstehe oder unterscheide.

Von der Wortglieder Endigung.

Die Endigung der Wortglieder muß man erkennen aus dem Stamm/ und aus den gleichlautenden Doppelbuchstaben/ oder aus der Abwandelung/ nemlich/ welcher der Endbuchstab seyn müste/ wann das Wort solte abgeteilet oder in der mehrer Zahl ausgesprochen werden.

Man schreibet und endiget recht/ Geld/ Held/ Feld/ bald/ und nicht Gelt/ Helt/ Felt/ balt. Dann es heisset Gelder/ Helden/ Felder/ balde/ und nicht Gelter/ Helten/ Felter/ balte.

Man schreibet und endiget recht: Berg/ Burg/ Bauch/ Brauch/ und nicht Berch/ Burch/ Baug/ Braug. Dann es heisset/ Berge/ Burger/ brauchen/ Bauchs/ und nicht Berche/ Burcher/ braugen/ Bauges.

Also schreibet man: ging/ fing/ hing/ danck/ schlag/ und nicht ginck/ hinck/ dang/ schlach. Dann es heisset/ gingen/ fingen/ hingen/ dancken/ schlagen.

Das D und T an einander/ kommet an dem Namen Weldt und Todt/ dann solche Wörter haben keine Abwandelung noch mehrer Zahl/ dann auch/ wann die Endigung (ter oder ten) folget/ als Befreundter/ Erbländter/ Todte.

Man

Man schreibet recht: blut/ gut/ zeit/ fort/ und nicht blud/ gud/ zeid/ ford. Dann es heisset: blutes/ gutes/ zeiten/ fürter/ und nicht/ bludes/ gudes/ zeiden/ fürder.

Man schreibet und endiget recht: halb/ treib/ bleib/ und nicht: halp/ bleip/ treip. Dann es heisset: halbe/ treiben/ bleiben/ und nicht halpe/ treipen/ bleipen.

Man schreibet und endiget recht: taht/ raht/ und nicht: that rhat.

Man schreibet und endiget recht: krumm/ stamm/ und nicht krumb/ stamb. Dann es heisset: krummes/ stammes/ und nicht/ krumbes/ stambes.

Man brauchet auch nimmer zu End eines gantzen Worts ein klein (i)/ sondern ein y/ als bey/ sey/ frey/ zwey.

Hiebey ist zu mercken/ daß etliche wenig Wörter seyn/ die in der Ableitung wegen der Gleichstimmigkeit des (g) und (ch) nicht so leicht zu unterscheiden/ als ob man schreibe/ Vorzug/ oder Vorzuch/ denn es heisset zwar gezogen/ und nicht gezohen/ aber man schreibet auch ziehen/ und nicht ziegen. Derowegen so muß die Unterscheidung des (g) und (ch) durch die Abwandelung unterschieden werden/ Als brauch/ rauch/ steig/ heist steigen/ flieg/ heist fliegen/ genug/ genügen.

Daß auch kein Buchstab im Wortgliede zu viel oder zu wenig gesetzet werde/ dazu gehören sonderbahre sehr fleissige An- und Auffmerckungen/ davon ich nur dieses anführen wil.

Ich habe vor diesen an Engeländern und Frantzöischen Knaben offt gemercket/ daß ihnen nichts schwerers im schreiben vorkommen/ als zu unterscheiden/ ob sie solten ein schlecht i oder ie gebrauchen/ Als:

iderzeit	oder	iederzeit/
iderman	oder	iederman/
iegen	oder	gegen/

hibey

hibey oder hiebey/
hiselbst oder hieselbst.

Da ich dann die Frantzosen besser als die Engeländer bedeuten können / nichtnur / weil mir die Frantzösische Sprache etzlicher massen besser bekant / sondern weil der Engelländer in seiner Ausrede den (i) und (ei) gemeiniglich als ay ausredet.

Darum ich denselben zu bedeutlichem Vergnügen/ an stat (ie) müssen das lange y vorstellen/ und also schreiben lassen/ yederzeit/ yederman/ syben/ blyben/ tryben/ hyselbst/ das Wort iegen solte eigentlich heissen gegen / gegen aber hat viel einen andern Verstand/ als das Wort wider / welches zu erkennen aus den Wörtern. Er ist gegenwärtig/ Er ist widerwärtig/ darum solte man nimmer das Wort gegen in dem Verstande/ als wider/ gebrauchen/ oder also schreiben: Er streitet gegen ihn/ sondern/ er streitet wider ihn.

Es ist auch zuviel / wann man zwo (ch) bey einander setzet/ als sichcher/zwischchen/brauchchen/ dann (chen) ist kein Endigungswort / so kan auch (ch) kein Teutsch Wort oder Wortglied anfahen / besondern wann ein Wortglied das (sch) schliesset / so ist dessen Endigungsglied (en) sonst würde unsere edle Teutsche Sprache den Ausländern noch so rauch oder hart vorkommen.

Von der Wortglieder Abbrechung.

Wegen der Wortglieder Unterscheid und Abbrechung ist zweyerley Meynung. Die alte Meynung ist/ daß die Wortglieder sollen abgebrochen oder unterschieden werden / nach der gemeinen Aussprache/ als: Blei=ben/ brin=gen/ tra=gen/ hal=ber/ ver=tra=gen/ hin=trei=ben/ unter=le=gen / welche Abbrechung der wolfliessenden Ausrede sehr bekwem / und bey der Jugend am leichtesten zu lehren

lehren ist. Die neueste Meynung ist / daß man solle die Wortglieder abbrechen und unterscheiden / nach den Vor: Stam: und Endigungs Wörtern / Als:

bleib-en / bring-e / trag est / läng-er /
ver-derb-ung / er-lesch-et / ge-bräuch-lich-e / mein-e.

Die neuste Meynung ist bey 20. Jahren erst wieder vorbracht / wiewol sie sonst schon vor 120. Jahren auch von dem hochgelahrten Heinrich von Eppendorff in der Verteutschung des Plutarchi gebrauchet worden

Wann ein Wort zu end einer Riege nothwendig abgebrochen werden muß / so bricht man dasselbe ab zwischen zweyen Gliedern / und machet man daselbst zwey Strichlein / welche bedeuten / daß solch Wort geteilet / und daß auf der nahesten Riege erstfolgende noch dazu gehorig ist.

Etliche Anmerckungen aus voriger Erklärung.

DIe jungen Schüler und unerfahrnen der Schreib-Kunst / irren vornemlich in folgengen Stücken:

Erstlich / daß sie d und t / auch f und u nicht recht wissen zu unterscheiden.

Zum andern / daß sie den c offt mißbrauchen.

Drittens / wie der Brauch / das u und w zu Ende eines Wortgliedes zu unterscheiden.

Zum vierdten / wie der b in der Endigung zu brauchen und zu meiden.

Zum fünften / von dem Brauch und Mißbrauch des h.

Zum sechsten / von dem Unterscheid des ch g.

Zum siebenden / wann ein sch muß gebraucht werden.

Zum achten / in der Fügung des i und e.

Vom Ersten ist gemeldet / und hie zu mercken / daß zu Anfang eines Worts der D und T wol zu unterscheiden / aber zu Ende eines Worts oder Wortgliedes / muß

man auff die Abwandelung sehen / da sich dann findet/ daß man schreibet: Blut/Gut/Held/Geld/Feld/weil es heisset: Blutes/ Gutes/ Helden/ Gelder/ Felder. Und nicht: Bludes/Gudes/Helten/Felter.

Vom Unterscheid des F. und V. ist gemeldet/ und zu mercken/daß zu Anfang eines Worts oder Wortgliedes vor die Vorwörter: ver/viel/voll/von/allezeit ein geschlossen V/und vor andere Wörter (insonderheit wann ein L oder R folget/ein F gebrauchet werden müsse/als: vorbringen/vertreten/vielmahl/vornehmen/ fangen/ fragen/ fleiß/frölich/fliegen/feist/ feil/ finden/fiber/ fuder/ fodern/ Fürst.

Das Nennwort-Volck/ könte auch wol mit F geschrieben werden/daß aber Vater/Vetter/voll/ wird mit dem V geschrieben / ist mehr gewönlich als nohtwendig/ und beschiehet vielleicht wegen der leichten Ausrede des V vor den Lautbuchstaben / vor die Mitlautere aber komt der F als fleiß frölich.

Zum andern ist von dem C gemeldet/ und zu mercken/ daß er kein teutsch Wort anfahe noch ende/ sondern weil der C zum Anfang zweiffellautig / muß an dessen statt ein K oder Z gebraucht werden/als:

Klage/Krafft/Kunst/Kleid/
Zirlich/Zeichen/Zorn/ziehen.

Im endigen aber/folget allemal ein ch oder ck/ als:

dich/sich/blick/dick.

Wobey insonderheit zu wissen/ wann ein Mitlauter ein Wortglied im Wort endet/und das näheste Wortglied ein K anfahet/so ist vor dem K kein C vonnöthen/als;

merken/Falken/ Völker/ starker.

Und nicht: mercken/Falcken/Völcker/ starcker.

Aber zu end eines solchen Worts ist das C billig vor dem K/als: merck/Falck/Volck/starck.

Drit-

Drittens ist von dem (U) und (W) gesetzt/ daß der U zwar besser als der W ein Wortglied endet/ weil aber der U zu ende eines Worts sehr unachtsam / so könte daselbst ein W gebrauchet/ und also geschrieben werden:

Fraw/ baw/ traw/ ꝛc.

Welches im Wort: Frauen/ bauen/ trauen/ zu schreiben.

Zum vierdten ist von dem B gemeldet / und zu mercken/ daß wann der M einem Selblauter folget / und ein Wortglied schliesset/ so kan demselben kein B ursachlich angefüget werden/ als umb/ sumb/ samb. Welches vornemlich zu beobachten mitten im Wort:

umbringen / samblich / tumblich (frembd.)

Zu end eines Worts aber könte der B/ sonderlich in dem Wort (um) etzlicher massen gelitten/ und also geschrieben werden:

umb / samb/ tumb.

Weil sonsten die beyden Buchstaben (U) und (M) eitel kleine Pünctlein seyn / und leicht könten verändert werden / dahero man auch nicht das kleine (i) sondern das y zu end eines Worts gebraucht.

Zum fünfften ist von dem Brauch und Mißbrauch des H gemeldet / und wol zu mercken / daß wo der H im Wortgliede einem Selblauter folget / so machet er den Laut höher/ aber man muß dabey auff des Wortes stam̃/ und auff die eigendliche Aussprache achten / als:

bahr / sehr / zihl / tohr.
Und nicht: bar/ ser/ zil/ tor.

Daß auch kein T vor dem H zu Anfang oder Ende eines Wortgliedes stehen kan/ als:

taht/ Raht/ und nicht: that/ Rath.

Zum sechsten ist von dem Unterscheid des ch und G gemeldet / und zu mercken / daß bey der Endigung eines

Worts/solche gemeiniglich müssen unterschieden werden/ nach der Wörter Stamm und Abwandelung:

Bach/ Sach/ Pech/ sich solch/ such/
gütig/ lustig/ fleissig/ niedrig.

Hie ist zu wissen / daß die beyden Endigungen / (lich) und ig von den Stammwörtern abzuscheiden.

Zum siebenden ist gesetzet / und zu mercken / von dem Brauch des sch / wann dem s alsbald diese Buchstaben/ l/m/n/r/ w/ folgen/ so muß nohtwendig ein sch gebraucht werden / als:

schlagen/schmeissen/schneiden/schreiben/ schwitzen.

Die Folge der Selblauter gehet vor sich / als:

schaden/schertzen/schiffen/ schoß/ schutz.

Zum achten ist gemeldet / und nicht undienlich zu mercken/von der Zusammensetzung des ie/ daß sie offtermals ohne noht werden gebraucht. Aber in den Vorwörtern/ Sie/die/ hie/ wie/ muß das je nothwendig seyn / weil der Buchstab i in der Endigung gar zu klein/auch bald zu endern were/als/si/di/were leicht zu ändern in sich/diß.

So man nun auch aus solchen Ursachen den E bey den J setzet in den Wörtern: trieben/blieben/hiebey/das doch deutlich gnug lauten könte: triben/ bliben/ hibey / so lasse ich solches in seinem wehrt. Man könte aber auch an statt des kleinen i wol einen y gebrauchen / und also schreiben: blyben/tryben hyben/ lyben/ welches den Ausländern viel verständlicher zu bedeuten.

Das dritte Stück.

Von der Wörter Abteilung und Gebrauch.

Grundsatz.

EIn Wort ist eine verständliche Bedeutung eines Dinges im Nennen / tuhn oder leiden.

Alle

Alle Wörter werden Hauptsachlich unterschieden

In Nenn-oder Nahmwörter/

In Tuhn-und Leidens-oder Zeitwörter/

In Fügwörter/ und

In Zuwörter.

Nennwörter seyn/welche GOtt und ein jedes Geschöpff/auch die Titul/ Tugend und Laster benennen/als: GOtt/Engel/Himmel/ Erde/ Mensch/ Adam/ Staub/ Lufft/Wasser/Sand/heilig/fromm/böß.

Die Nennwörter seyn selbständig oder beyständig. Für das selbständige kan man setzen Ein/ als: ein Mensch/ein Haus/ein Tihr/ein Buch/2c.

Das beystandig Nennwort ist/welches ohne Beystand eines andern Worts/ keine völlige Deutung eines Dinges giebet/ davon man setzen kan/der/die/groß/ schwartz/klein/fruchtbar.

Das beyständige und selbständige Nennwort/wann sie zusammen kommen/müssen allemahl gleiches Geschlechtes und Zahl-Endung seyn als:

Fruchtbarer Sommer/reiche Erndte/ guter Acker/ gelehrter Mann/

Alle Nennwörter seyn dreyerley Geschlechts/als:

Männliches/Weibliches/Unbenennliches.

Vor das Männliche setzet man	"	der
Vor das Weibliche setzet man	"	die
Vor das Unbenennliche setzet man	"	das

Der Mann/ die Fraw/ das Buch.

Die Nennwörter haben auch Vornennwörter/als: Ich/ Du/ Er/ Wir/ Ihr/ Sie/ mein/dein/sein/euer/die/ sie/ihre/derselbe/dieselbe/dieser/jener/welcher/ dessen/ wessen/etzliche.

Die Vornennwörter des weiblichen Geschlechts gehen in der Endigung aus auff ein E/ als:

Männlich	Weiblich.	Unbenennlich.
Ein Brief /	eine Schrifft /	ein Buch /
Mein Vater /	meine Mutter /	mein Geld /
Dein Bruder /	deine Schwester /	dein Kleid /
Sein Knecht /	seine Magd /	sein Vieh /
Mein Glaube /	meine Treue /	mein Wort.

Die Nennwörter haben sechserley Endung / und zweyerley Zahl:

1. Nenn-Endung!
2. Geschlechts-Endung /
3. Geb-Endung /
4. Klag-Endung /
5. Ruff-Endung /
6. Nehm-Endung.

1. Die Einzel Zahl / 2. Die mehrer Zahl.

Eintzel Zahl:

Der Mann	die Fraw	das Tihr.
Des Mannes	der Frauen	des Tihrs /
Dem Mann	der Frauen	dem Tihr /
Den Mann	die Fraw	das Tihr /
O Mann	O Fraw	O Tihr /
Von dem Mann	von der Frauen	von dem Tihr.

Mehrer Zahl:

Die Männer	die Frauen	die Tihre /
Derer Männer	derer Frauen	derer Tihre /
Denen Männer	denen Frauen	denen Tihren /
Die Männer	die Frauen	die Tihre /
O ihr Männer	O ihr Frauen	O ihr Tihre /
von denẽ Mañern	von denen Frauen	von denen Tihren.

Die Vornenwörter haben auch ihre richtige Abwandelung der Einzeln- und Mehrern Zahl / auch nach dem benennliche nund unbenennlichen Geschlecht.

Ich

Ich.

Einzele-Zahl.		Mehrer-Zahl.
N:	Ich/	Wir.
G:	Meiner (mein)	Unser.
Geb:	Mir/	Uns.
K:	Mich/	Uns.
R:	——	——
N:	Von mir/	Von uns.

Du.

N:	Du/	Ihr.
Gſ:	Deiner (dein)	Euer.
Geb:	Dir/	Euch.
Kl:	Dich/	Euch.
R:	O du/	O ihr.
N:	Von dir/	Von euch.

Er.

N:	Er/	Sie/	Es.
Gſ:	Seiner (ſein)	Ihr/	Seiner (ſein)
Geb:	Ihm/	Ihr/	Ihm.
Kl:	Ihn (ſich)	Sie (ſich)	Es (ſich.)
R:	——	——	——
N:	Von ihm/ (von ſich)	von ihnen/ (von ſich)	

Der.

E:	Der/	Die/	Das.
	Des (deſſen)	Dero /	Des.
	Denn/	Der/	Dem.
	Den/	Die	Das.
	——	——	——
	Von denen /	Von denen/	Von denen.

Unſer.

N:	Unſer/	unſere/	unſers.
Gſ:	Unſers/	unſerer/	unſers.
G:	Unſerm/	unſer/	unſerm.
Kl:	Unſern/	unſere/	unſers.
N:	O unſer/	o unſer/	o unſers.
N:	Von unſerm/	von unſer/	von unſerm.

Mehrer Zahl.

N:	Unſere/	unſere/	unſere.
Gſ:	Unſerer/	unſerer/	unſerer.
G:	Unſeren/	unſeren/	unſeren.
K:	Unſere/	unſere/	unſere.
N:	O unſere/	unſere/	unſere.
N:	Von unſeren/	von unſeren/	von unſeren.

Euer.

N:	Euer/	eure/	eures.
Gſ:	Eures/	euerer/	eures.
G:	Eurem/	eurer/	eurem.
K:	Euren/	eure/	eures.
N:	——	——	——
N:	Von eurem/	von eurer/	von eurem.

In der Mehrer Zahl iſt gemein N: euere Geſ: euerer/ Geb: euren/ Kl: euere/ N: von euren.

Ihr.

N:	Ihr/	ihre	ihr.
Gſ:	Ihres/	ihrer/	ihres.
G:	Ihrem/	ihrer/	ihrem.
	Ihrem/	ihre/	ihr.
	——	——	——
Gſ:	Von ihrem/	von ihrer/	von ihrem.

Mehrer Zahl.

Ihre ist gemein.

N: ihr/Gs: ihrer/Geb: ihrem/Kl: ihre/N:-N: von ihren.

Von Tuhn- und Leidens oder Zeit-Wörtern.

Ein Tuhn oder Leidenswort ist / welches ein Tuhn oder Leiden/samt der Zeit / wann solches geschehen/andeutet/und vor sich nehmen kan / die Vornenwörter / Ich/ du/er/wir/ihr/sie/als:

Schreiben	treiben	lieben/
Ich schreibe/	du schreibest/	er schreibet/
Ich treibe/	du treibest/	er treibet/
Ich liebe/	du liebest/	er liebet/
Wir schreiben:	ihr schreibet /	sie schreiben.

Die Zeitwörter werden unterschieden in das persöhnliche und in das unpersöhnliche Zeitwort. Das persöhnliche Zeitwort nimpt für sich Ich / Du / Er/ Wir/ Ihr/ Sie.

Das unpersöhnliche Zeitwort nimt für sich die Wörtlein (man) oder (es/)als: man schreibet/es klinget.

Die Zeitwörter sind alle wandelbar / und haben eine Zeit/Weise/und Zeitwandelung.

Die Zeit ist fünfferley Art oder Unterscheid.

1. Die gegenwärtige Zeit. 2. Die fast vergangene Zeit.
3. Die vergangene Zeit. 4. Die gantz vergangene Zeit.
5. Die künfftige Zeit.

Die Weisen des Zeitworts seyn viererley / als:

1. Die Weise zu gebieten/ Als: schreib.
2. Die Weise anzuzeigen/ Als: Ich schreibe.
3. Die Weise zu fügen/ Als: So ich schreibe.
4. Die Weise zu endigen/ ohne Zeit / schreiben.

Der Zeitwandelung seyn zwo. Als/die gleichfliessende und die ungleichfliessende Zeitwandlung.

Die Zeitwörter haben ihre Hülffwörter / derer eigentlich drey seyn: Ich bin / ich werde / ich habe? Und diese haben ihre Abwandlung/als folget:

E: Sey.	V: Seyd.

Anzuzeigen.

Gegenwärtig.

E: Ich bin/	Du bist/	Er ist.
V: Wir sind/	Ihr seyd/	Sie sind.

Fast vergangen.

E: Ich war/	Du warest/	Er war.
V: Wir waren/	Ihr waret/	Sie waren.

Vergangene Zeit.

E: Ich bin=	Du bist=	Er ist gewesen.
V: Wir sind=	Ihr seyd=	Sie sind gewesen.

Gantz vergangene Zeit.

E: Ich war=	Du warest=	Er war gewesen.
V: Wir waren=	Ihr waret=	Sie warē gewesen.

Künfftige Zeit.

E: Ich werde=	Du wirst=	Er wird seyn.
V: Wir werden=	Ihr werdet=	Sie werden seyn.

Weise zu fügen oder zu wünschen.

Gegenwärtige Zeit.

E: Ich sey/	Du seyst/	Er sey.
V: Wir seyn/	Ihr seyd/	Sie seyn.

Fast vergangene Zeit.

E: Ich were /	Du werest/	Er were.
V: Wir weren /	Ihr weret /	Sie weren.

Ver=

Vergangene Zeit.

E: Ich sey=	Du seyst=	Er sey gewesen.
V: Wir seyn=	Ihr seyd=	Sie seyn gewesen.

Gantz vergangene Zeit.

E: Ich were=	Du werest=	Er were gewesen.
V: Wir weren=	Ihr weret=	Sie werē gewesen.

Künfftige Zeit.

E: Ich würde=	Du würdest=	Er würde seyn.
V: Wir würden=	Ihr würdet=	Sie würden seyn.

Weise zu endigen.

Gegenw:	Zeit	= =	seyn.
Vergang:	Zeit	= =	gewesen seyn.
Künfftig:	Zeit	= =	werden seyn.

Vorstellung des Hülffworts (werd.)

Weise zu gebieten.

Einzelweiß. Werd. vielw: Werdet.

Weise anzuzeigen.

Gegenwärtige Zeit.

E: Ich werde/	Du wirst/	Er wird.
V: Wir werden/	Ihr werdet/	Sie werden.

Fast vergangene Zeit.

E: Ich war /	Du warest/	Er war.
V: Wir waren/	Ihr waret.	Sie waren.

Vergangene Zeit.

E: Ich bin worden/	Du bist worden /	Sie seyn worden.
V: Wir sind wordē/	Ihr seyd wordē/	Er ist worden.

Gantz

Gantz vergangene Zeit.

E: Ich war-	Du warest-	Er war geworden.
V: Wir waren-	Ihr waret-	Sie waren geworden.

Künfftige Zeit.

E: Ich werde-	Du wirst-	Er wir werden.
V: Wir werden-	Ihr werdet-	Sie werden werden.

Weise zu fügen.

Gegenwärtige Zeit.

E: Ich were/	Du werest/	Er were.
V: Wir weren/	Ihr weret/	Sie weren.

Fast vergangene Zeit.

E: Ich würde/	Du würdest/	Er würde.
V: Wir wurden/	Ihr wurdet/	Sie wurden.

Vergangene Zeit.

E: Ich sey-	Du seyst-	Er sey geworden.
V: Wir seyn-	Ihr seyd-	Sie seyn geworđẽ.

Gantz vergangene Zeit.

E: Ich were-	Du werest-	Er were geworden.
V: Wir waren-	Ihr weret-	Sie weren geworden

Künfftige Zeit.

E: Ich würde-	Du würdest-	Er würde werden.
V: Wir würden-	Ihr würdet-	Sie würden werden.

Weise zu endigen.

Gegenw: } Zeit	-	werden-	(wesen.
Vergang: } Zeit	-	worden-	(worden seyn.
Künfftig: } Zeit	-	werden-	werden.

Vor-

Vorstellung des Hülffworts (Hab)

Weise zu gebieten.

Gegenwertige Zeit.

E: Hab/		V: Habet.

Weise anzuzeigen.

Gegenwertige Zeit.

E: Ich habe/	Du hast/	Er hat.
V: Wir haben/	Ihr habet/	Sie haben.

Fast vergangene Zeit.

E: Ich hatte/	Du hattest/	Er hatte.
V: Wir haben/	Ihr habet/	Sie haben gehabt.

Vergangene Zeit.

E: Ich habe-	Du hast-	Er hat gehabt.
V: Wir haben-	Ihr habet-	Sie haben gehabt.

Gantz vergangene Zeit.

E: Ich hatte-	Du hattest-	Er hatte gehabt.
V: Wir hatten-	Ihr hattet-	Sie hattengehabt.

Künfftige Zeit.

E: Ich werde-	Du wirst-	Er wird haben.
V: Wir werden-	Ihr werdet-	Sie werdē haben.

Weise zu fügen.

Gegenwertige Zeit.

E: Ich habe/	Du habest/	Er habe.
V: Wir haben/	Ihr habet/	Sie haben.

Fast vergangene Zeit.

E: Ich hätte/	Du hättest/	Er hätte.
V: Wir hätten/	Ihr hättet/	Sie hätten.

Ver-

Vergangene Zeit.

E: Ich habe⸗	Du habest⸗	Er habe gehabt.
V: Wir haben⸗	Ihr habet⸗	Sie haben gehabt

Gantz vergangene Zeit.

E: Ich hätte⸗	Du hättest⸗	Er hätte gehabt.
V: Wir hätten⸗	Ihr hättet⸗	Sie hetten gehabt.

Künfftige Zeit.

E: Ich würde⸗	Du würdest⸗	Er würde haben.
V: Wir würden⸗	Ihr würdet⸗	Sie würden habē.

Weise zu endigen.

Gegenw: Zeit	⸗	⸗	haben.
Vergang: Zeit	⸗	⸗	gehabt haben.
Künfftig: Zeit	⸗	⸗	haben werden.

Die Teutschen Zeitwörter werden geteilet in zwo Zeitwandelungen/ als: in der gleichfliessende/ und in die ungleichfliessende.

Die gleichfliessende Zeitwörter / behalten ihre Stam̃buchstaben / die ungleichfliessende verändern unterschiedlich ihre Stamm⸗Buchstaben.

Vorbild des gleichfliessenden Zeit⸗worts (Schreib.)

Weise zu gebieten.

Gegenwertige Zeit.

E: Ich schreibe/	Du schreibest/	Er schreibet.
V: Wir schreibē/	Ihr schreibet/	Sie schreiben.

Fast vergangene Zeit.

E: Ich schrieb/	Du schriebst/	Er schrieb.
V: Wir schrieben/	Ihr schriebet/	Sie schrieben.

Ver⸗

Vergangene Zeit.

E: Ich habe⸗ Da hast⸗ Er hat geschrieben.
V: Wir haben⸗ Ihr habet⸗ Sie haben geschribē.

Gantz vergangene Zeit.

E: Ich hatte⸗ Du hattest⸗ Er hatte geschrieben.
V: Wir hatten⸗ Ihr hattet⸗ Sie hatten geschriebē.

Künfftige Zeit.

E: Ich werde⸗ Du wirst⸗ Er wird schreiben.
V: Wir werden⸗ Ihr werdet⸗ Sie werden schreiben.

Weise zu fügen.

Gegenwertige Zeit.

E: Ich schreibe/ Du schreibest/ Er schreibet.
V: Wir schreibē/ Ihr schreibet/ Sie schreiben.

Fast vergangene Zeit.

E: Ich schriebe/ Du schriebest/ Er schriebe.
V: Wir schrieben/ Ihr schriebet/ Sie schrieben.

Vergangene Zeit.

E: Ich habe⸗ Du hast⸗ Er hat geschrieben.
V: Wir haben⸗ Ihr habet⸗ Sie haben geschriebē.

Gantz vergangene Zeit.

E: Ich hette⸗ Du hettest⸗ Er hette geschrieben.
V: Wir hetten⸗ Ihr hettet⸗ Sie hetten geschriebē.

Künfftige Zeit.

E: Ich würde: Du würdest⸗ Er würde schreiben.
V: Wir würden⸗ Ihr würdet⸗ Sie würden schreiben.

Gegenw: ⎫ ⸗ ⸗ schreiben.
Vergang: ⎬ Zeit ⸗ ⸗ geschrieben haben.
Künfftig: ⎭ ⸗ ⸗ schreiben werden.

Die

Die leidende Deutung.

Weise zu gebieten.

E: Werde geschrieben. V Werdet geschrieben.

Weise anzuzeigen.

Gegenwertige Zeit.

E: Ich werde= Du wirst= Er wird geschrieben.
V: Wir werden= Ihr werdet= Sie werden geschriebē.

Fast vergangene Zeit.

E: Ich war= Du warest= Er war geschrieben.
V: Wir waren= Ihr waret= Sie waren geschriebē.

Vergangene Zeit.

E: Ich bin= Du bist= Er ist geschrieben worden.
V: Wir seyn= Ihr seyd= Sie seyn geschrieben worden.

Gantz vergangene Zeit.

E: Ich war= Du warest= Er war geschrieben worden.
V: Wir waren= Ihr waret= Sie waren geschrieben worden.

Künfftige Zeit.

E: Ich werde= Du wirst. Er wird geschrieben werden.
V: Wir werden= Ihr werdet= Sie werden geschrieben werden.

Weise zu fügen.

Gegenwertige Zeit.

E: Ich were= Du werest= Er were geschrieben.
V: Wir weren= Ihr weret= Sie weren geschrieben.

Fast vergangene Zeit.

E: Ich war= Du warest= Er war geschrieben.
V: Wir waren= Ihr waret= Sie waren geschrieben.

Ver=

Vergangene Zeit.

E: Ich sey. Du seyst=Er sey geschrieben worden.
V: Wir seyn: Ihr seyd=Sie seyn geschrieben worden.

Gantz vergangene Zeit.

E: Ich were=Du werest=Er were geschrieben worden.
V: wir weren=Ihr weret=Sie weren geschrieben wordẽ.

Künfftige Zeit.

E: Ich wurde=Du wurdest=Er wurde geschrieben.
V: Wir wurden=Ihr wurdet=Sie wurden geschrieben.

Weise zu endigen.

Gegenw: } Zeit = = geschrieben werden.
Vergang: } Zeit = = geschrieben worden.
Künfftig: } Zeit = = werden geschrieben werdẽ.

Vorstellung des ungleichfliessenden Zeit=Worts (Liß)

Wirckende Deutung.

Zu gebieten.

Gegenwertig.

E: Liß. V: Leset.

Anzuzeigen.

E: Ich lese/ Du liesest/ Er lieset.
V: Wir lesen/ Ihr leset/ Sie lesen.

Fast vergangen.

E: Ich laß/ Du lasest/ Er lase.
V: Wir lasen/ Ihr laset/ Sie lasen.

Vergangen.

E: Ich habe= Du hast Er hat gelesen.
V: Wir haben= Ihr habet= Sie haben gelesen.

Gantz vergangen.

E: Ich hatte/	Du hattest/	Er hatte gelesen.
V: Wir hatten/	Ihr hattet/	Sie hatten gelesen.

Künfftige.

E: Ich werde/	Du wirst/	Er wird lesen.
V: Wir werden	Ihr werdet	Sie werden lesen.

Weise zu fügen.

Gegenwertig.

E: Ich lese/	Du lesest/	Er lese.
V: Wir lesen/	Ihr leset/	Sie lesen.

Fast vergangen.

E: Ich liese/	Du liesest/	Er liese.
V: Wir liesen/	Ihr lieset/	Sie liesen.

Vergangen.

E: Ich habe/	Du habest/	Er habe gelesen.
V: Wir haben/	Ihr habet/	Sie haben gelesen.

Gantz vergangen.

E: Ich hätte/	Du hättest/	Er hätte gelesen.
V: Wir hätten/	Ihr hättet/	Sie hätten gelesen.

Künfftige.

E: Ich würde/	Du würdest/	Er würde lesen.
V: Wir würden/	Ihr würdet/	Sie würden lesen.

Weise zu endigen.

Gegenw:	} Zeit	lesen.
Vergang:		lesen haben.
Künfftig:		lesen werden.

Von den Vorwörtern.

Grundsatz.

Ein Vorwort ist eigentlich die Bewegung des Stamworts/ nach dem Ohrt oder eusserlichen Wesen.

Ein

Ein jedes Stammwort kan die mehrenteils Vor- oder Bewegungswörter vor sich nehmen. Als: abschreiben/ zuschreiben: hinschreiben/ herschreiben/ auffschreiben/ unterschreiben/ vorschreiben/ nachschreiben/ endgegenschreiben/ einander schreiben/ beyschreiben/ ꝛc.

Der Vorwörter seyn nach dem Stamm sechzig/ Als: Ab/ an/ auff (uff) auß/ be/ bey/ dar/ durch/ ein / empor/ end/ ent/ er/ fort/ fehl/ für/ ge/ gegen/ uhr/ heim/ her/ hinter/ halben/ hie/ hin/ in/ loß/ mehr/ mit/ miß/ nach/ neben/ nieder/ noht/ ob/ ohn/ oben/ ober/ sampt/ seit/ sonder/ über/ ver/ viel/ unter/ um/ un/ voll/ von/ vor/ wahr/ weg/ wieder/ wider/ wil/ wol/ zer/ zwischen/ ꝛc.

Ab:

Ablaß/ abtrünnig/ Abriß/ abdancken/ ablegen.

An:

Anteil/ Antrit/ Anstoß/ anstossen/ Ankunfft.

Auff:

Auffstand/ Auffzug/ auffwiegeln/ auffmuntern.

Auß.

Außflucht/ Außrede/ außsteuren/ außdencken.

Be:

Bearbeiten/ befesten/ befinden/ bedrengen/ beherschen.

Bey:

Beybringen/ beyfügen/ beykommen/ beyspringen.

Dar:

Darstellen/ darleihen/ darbringen/ dartuhn.

Durch:

Durchgehen/ durchnageln/ durchdringen/ durchnetzen.

Ein:

Einbüssen/ Eingriff/ einlegen/ einstimmen/ einrahten.

Empor:

Empor tragen/ empor fliegen/ empor schweben.

Ent: (End)

Entbehren / entheiligen / entblössen / entbinden / oder Endbehren/ endheiligen/ endbinden.

Entgegen:

Entgegen treten/ entgegen kommen/ entgegen halten.

Einander:

Einander helffen/ einander meynen/ einander sehen.

Einher:

Einher prangen/ einher gehen/ einher treten.

Entzwey:

Entzwey reissen/ entzwey schlagen/ entzwey schneiden.

Er:

Erbarmen/ erborgen/ erbieten/ erlustigen/ erblicken.

Fehl:

Fehlstoß/ Fehlschluß/ Fehltrit/ fehlschlagen.

Fort:

Fortschreiten/ fortziehen/ fortfahren/ fortmachen.

Für:

Fürgeben/ fürnehmen/ fürschreiben/ fürsetzen.

Ge:

Gebein/ Gebiet/ Geblüte/ Geberde/ Gesetze/ Gemeine.

Gegen:

Gegenwehr/ Gegenwart/ Gegenrechnung/ Gegensatz.

Heim:

Heimstellen/ heimgeben/ heimkommen/ heimfallen.

Her:

Hertreten/ herfliessen/ herweltzen/ herschwatzen.

Hin:

Hinbringen/ hinsterben/ hinsetzen/ hintreiben.

Hinter:

Hinterhalt/ hinterstellig/ hintertreiben.

Loß:

Loßkündigen/ loßreissen/ loßlauffen/ loßsprechen.

Mit:

Mitregenten/ Mitmeister/ Mitleiden/ Mithelffer.

Miß:

Mißtähtiger/ Mißgeburt/ Mißverstand/ mißlingen.

Nach:

Nachteil/ nachlassen/ nachschreyen/ nachgeben.

Neben:

Nebenweg/ Nebenlini/ Nebenwort/ Nebenschiff.

Nieder:

Niederschlagen/ niedersetzen/ niederlegen.

Ob:

Obacht/ obberührt/ obliegen/ obgemelt/ obhut.

Oben:

Oben schwimmen/ oben sitzen/ oben schweben.

Ober:

Oberstand/ Oberperson/ Oberhand/ Oberstelle.

Samt:

Samtlehen/ Samtdiener/ Samthülffe Samtgut.

Uber:

Uberflüssig/ übergang/ übermachen/ übergroß.

Ver:

Verabscheiden/ verantworten/ verdienen/ verachten.

Um:

Umtuhn/ umlauffen/ umdrehen/ umkommen.

Un:

Unachtsam/ unbefüget/ unfleiß/ ungern/ ungnade.

Unter:

Unterstützen/ unterreden/ unterfangen/ unterlegen.

Voll:

Vollkommen/ vollbringen/ vollziehen/ vollmacht.

Wahr:

Wahrnehmen/ wahrscheuen/ wahrlosen/ wahrsagen.

Wieder:

Wiederkauff/ Wiederkunft/ wiederfodern/ wiederschlag.

Wider:

Widerrede/ Widerwil/ widerspenstig/ widerstreben/

Wil:

Wilkommen/ wilfahren/ wilkür/ wilsam.

Wol:

Wolstand/ Wolmeynung/ wolgestalt/ wolgemuht/

Zer:

Zernichten/ zerrütten/ zerspringen/ zerschlagen.

Zu:

Zuwachs/ Zufuhr/ Zuschluß/ Zugang/ Zusatz.

Es kan auch ein Stammwort mehrerley Vorwörter annehmen/ Als: Hinauffragen/ heruntertragen/ wolzerteilen/ fürgeschrieben/ anbefohlen/ ausbescheiden/ beygelegt/ loßgewircket/ durchausgewircket/ forthingeleget/ hinvorgetragen/ 2c.

Die Zeitwörter haben auch unterschiedliche Endungs-oder Abwandelungs-Glieder.

Von den Wort-Endungen.

Grundsatz.

Ein End-oder Abwandelungs Wortsglied/ gehet vornemlich auff die innere Eigenschafft des Stamm-Worts.

Der Haupt-Endungen sind zwo und zwantzig/ und allesamt eingliedig/ Als: Bar/ er/ hafft/ ig/ lich/ ey/ el/ en/ ern/ isch/ icht/ ling/ lein/ niß/ schafft/ sal/ sam/ ung/ heit/ keit/ inn/ um/ tuhm.

Bar:

Bar:

Achtbar/ dienstbar/ mannbar/ fruchtbar.

Er:

Anfechter / Befehlgeber/ Beschirmer / Antworter.

Hafft:

Arthafft/ boßhafft/ habhafft/ Klaghafft/teilhafft.

Ig:

Abwendig/ allmächtig/ abredig/ ausflüchtig.

Lich:

Beschließlich/ andencklich/ beförderlich/ begreifflich.

Ey:

Abtey/ Buchhalterey/ Büberey/ Cantzley/ Factorey.

El:

Würffel/ Nadel/ Winckel/ Scheidel/ Bibel.

En:

Buchen/ Seiden/ Ochsen/ Schweinen/ Kirchen.

Ern:

Höltzern/ Alabastern/ steinern/ küpffern.

Isch:

Einheimisch/ ausländisch/ baurisch/ herrisch.

Icht:

Aduericht/ haricht/ regenicht/ steubicht.

Ling:

Bückling/ Einkömling/ Mündling/ Zwilling.

Lein:

Bäumlein/ Briefelein/ Städtlein/ Kindlein.

Niß:

Anhängniß/ bedingniß/ begräbniß/ befügniß.

Schafft:

Brüderschafft / Anverwandschafft/ Botschafft.

Sal:

Armsal/ Trübsal/ Jammersal/ Leidsal/ Irsal.

Sam:

Bedachtsam/ friedsam/ furchtsam/ einsam.

Ung:

Abstraffung/ anmassung/ anstimmung/ anfechtung.

Heit:

Anwesenheit/ Beschaffenheit/ Boßheit/ Kühnheit.

Keit:

Einsamkeit/ Betriegligkeit/ Holdseligkeit/ Richtigkeit.

Inn:

Beklagerinn/ Bürgerinn/ Gemahlinn/ Zeigerinn.

Tuhm:

Beweißtuhm/ Eigentuhm/ Wachstuhm/ Reichtuhm.

Weil die Endungs-Glieder nicht wie die Vorwörter/ eine euserliche Bewegung/ sondern die innerne Eigenschafft der Stammwörter andeuten/ die Eigenschafft aber nicht allen Wörtern so gemein/ als die Bewegungen seyn können/ so ist wol zu erachten/ daß nicht ein jedes Stammwort allerley Endungsglieder/ füglich und verständlich annehmen mag/ und ist daher eine feine Geschickligkeit/ wann einem Stammwort eine fügliche und verständliche Endung gegeben wird; Wobey zu mercken/ daß die Haupt-Endungen/ bar/ hafft/ schafft/ sal/ an die blossen Stammwörter besser/ als wann Vorwörter dabey seyn/ sich schicken.

Von den Fügwörtern.

Grundsatz.

Ein Fügwort/ füget die vor- und nachgesetzte meynung einer Schrifft.

Fügwör-

Fügwörter seyn: Als/ demnach/ derowegen/ dieweil/ obwol/ zwar/ nachdemmahl/ dannoch/ derogestalt/ gleichermassen ꝛc.

Die Fügwörter haben teils eine bedingte/ und teils eine verursachte Anzeige.

Bedingte Fügwörter seyn: Wiewol ob gleich/ ob schon/ obwol/ wann gleich/ zwar.

Diese müssen ihr folgends Ausdenten haben/ Als: Dennoch/ jedoch/ so/ gleichwol.

Wiewol er in der Schule gewesen/ so hat er doch nichts darin geschrieben. Oder: Ob gleich die Sache gantz ruchtbar/dennoch wil ich solches nicht verhoffen/ ꝛc.

Die verursachte Fügwörter seyn: Darum/ derowegen/ derohalben/ demnach dahero/ ꝛc.

Diesen müssen vorgehen die Ursach/ Als: Weil/ sintemahl/ nach demmahl.

Von den Zuwörtern.

Zuwörter seyn/ die einen Ort oder Unterscheid andeuten als: Nah/ fern/ dort/ ꝛc.

Mehrerley Unterscheid und Weitleufftigkeit wollen wir umb der einfältigen Jugend willen nicht anziehen.

Noch eins aber ist wol zu mercken/von allen Neñ-Zeit-Vor-und Zuwörtern/ daß man nemlich wol und fleissig müsse erwegen in einer Meynung/ das eigentlichste und verständlichste Worte zu gebrauchen: Denn es wird offtmahls ein solch Wort in eil gesetzet/ daß entweder die Meynung nicht eigentlich und deutlich genug ausdrucket/ oder auch wol gar der Meynung zu wider ist.

Es streitet wider sich selbst/ wann man widerwertige Dinge in eine Meynung setzet: Er war schrecklich schön/ greulich lustig/ er ist ziemlich böse/ er hat wol geflucht

Wann in einer Rede oder Schrifft/ die Meynung auff zwo Personen/ oder auff drey Dinge gerichtet ist/ So wird im Wiederholen das erste oder vorgehend angedeutet/ mit jener/ jene/ oder jenes. Das letzte oder folgende aber/ wird angedeutet/ durch dieser/ diese/ oder dieses. Als:

Albrecht schrieb mit Conrad in die Wette/ jener verdarb seine Feder/ darum gewan dieser die Sache.

Das Geschlechtwort muß allezeit vor dem Nennwort hergehen/ und in gleicher Endung stehen/ als: grüne Farbe/ schwartzer Acker/ alter Vater/ starcke Pferde/ Braunschweigischer Bürger/ rc.

Die beyständige und selbständige Nennwörter/ wann sie zusammen kommen/ müssen allezeit gleiches Geschlechtes/ gleicher Zal/ und Zahl-Endung seyn/ als: Ein fruchtbar Sommer/ eine reiche Erndte.

Das Vor-Nennwort muß auch mit dem Nennwort gleiches Geschlechts/ gleicher Zahl und Zahl Endung seyn.

Noch ist dieses zu merken ins gemein/ daß man nicht eine Rede oder Schrifft zwinge und viel einmenge/ damit ein Zeitwort zuletz komme/ als: Ich wil es euch/ so viel mir bewust/ und ich mit Fug und Warheitsgrunde vermag/ Dafern ich sonst so viel Zeit und Gelegenheit habe/ und mir die Botschafft zu handen kommen wird/ andeuten.

Daß man auch nicht die Vorwörter unrecht gebrauche/ Als: für und vor/ be und bey/ rc. (für) bedeutet/ pro, und (vor) bedeutet antè, vorher.

Von der Schrifftscheidung.

Gleich wie ein jedes Wort/ entweder ein/ zwo/ drey oder mehr Glieder/ ein Wortglied auch ein oder etzliche Buchstaben hat/ Also hat eine jede Schrifft/ etzliche unterschiedliche Glieder oder Teile/ welche allesampt aneinan-

einander hengen/ und zu dem vollkommenen Verſtande der ſchrifftlichen Meynung dienen:

Alle ſolche Schrifftglieder werden unterſchieden durch nachfolgende acht Merckzeichen/ Als:

Beyſtrichlein	⸗	⸗	(/)
Strichpunct	⸗	⸗	(;)
Punct	⸗	⸗	(.)
Doppelpunct	⸗	⸗	(:)
Fragzeichen	⸗	⸗	(?)
Mittelſtrich	⸗	⸗	(⸗)
Verwunderungs Zeichen		⸗	(!)
Einſchluß	⸗	⸗	(::)

Das Beyſtrichlein unterſcheidet die Wörter/ſo nicht eines Verſtandes. Strichpunct begreiffet einen Theil des gantzen Verſtandes. Der Punct ſchleuſſet einen gantzen Verſtand. Doppelpunct weiſet/was man ſonderlich erzehlen und andeuten wil. Fragzeichen ſtehet zu End einer Frage/ Als: Hat ſichs nicht alſo befunden? Zwiſchenſtrich wird alsdenn gemacht/ wann zu End einer Riege ein Wort muß abgebrochen und geteihlet werden/ wie auch/ wann unterſchiedliche Wörter aneinander kommen/ welche einerley Endung haben/ Als: Den Schreib⸗und Botten Tag beobachten. Verwunderungs⸗Zeichen wird gemachet/ nach dem man eine Verwunderung hat geſetzet/ O haſt du das gethan! Einſchluß begreifft das jenige/ das nicht eigentlich in die Rede/ jedoch zu derſelben Verſtand gehöret/ Als: Ich wil Morgen (mit GOttes Hülffe) zu euch kommen. Er hat es (leider) empfunden.

Namen und Nenn-Wörter Männliches Geschlechts.

A.

	Nom.	Gen.	Dat.
Adam	Adamus	Adami	Adamo
Adolff	Adolphus	Adolphi	Adolpho
Adrian	Adrianus	Adriani	Adriano
Autor	Autor	Autoris	Autori
Abraham	Abrahamus	Abrahami	Abrahamo
Achatz	Achatius	Achatii	Achatio
Achilles	Achilles	Achillis	Achilli
Albert	Albertus	Alberti	Alberto
Albrecht			
Alexander	Alexander	Alexandri	Alexandro
Andreas	Andreas	Andreæ	Andreæ
Arnold	Arnoldus	Arnoldi	Arnoldo
Ambrosius	Ambrosius	Ambrosii	Ambrosio
Anthonius	Anthonius	Anthonii	Anthonio
Augustus	Augustus	Augusti	Augusto
Augustin	Augustinus	Augustini	Augustino
Asmus	Erasmus	Erasmi	Erasmo
Aschen	Ascanius	Ascanii	Ascanio

B.

	Nom.	Gen.	Dat.
Bartold	Bartoldus	Bartoldi	Bartoldo
Bastian	Sebastianus	Sebastiani	Sebastiano
Baltzer	Balthasarus	Balthasari	Balthasaro
Bernhard	Bernhardus	Bernhardi	Bernhardo
Benedict	Benedictus	Benedicti	Benedicto
Brun	Bruno	Brunonis	Brunoni

Ber-

Bertram	Bertramus	Bertrami	Betramo
Brand	Brandanus	Brandani	Brandano
Bussa			
Burchard	Burchardus	Burchardi	Burchardo

C.

	Nom.	Gen.	Dat.
Carol	Carolus	Caroli	Carolo
Carsten	Christian	—— ——	—— ——
Casper	Casparus	Caspari	Casparo
Christian	Christianus	Christiani	Christiano
Christoff	Christophorus	Christophori	Christophoro
Conrad	Conradus	Conradi	Conrado
Claus	Nicolaus	Nicolai	Nicolao
Clemens	Clemens	Clementis	Clementi
Cornelius	Cornelius	Cornelii	Cornelio
Cyriacus	Cyriacus	Cyriaci	Cyriaco

D.

	Nom.	Gen.	Dat.
Daniel	Daniel	Danielis	Danieli
David	David	Davidis	Davidi
Detleff	Detlaus	Detlai	Detlao
Dieterich	Theodorus	Theodori	Theodoro
Delfin	Delphinus	Delphini	Delphino
Dionysius	Dionysius	Dionysii	Dionysio

E.

	Nom.	Gen.	Dat.
Erich	Ericus	Erici	Erico
Erenst	Ernestus	Ernesti	Ernesto
Erhard			
Evert	Eberhardus	Eberhardi	Eberhardo
Erasmus	Erasmus	Erasmi	Erasmo
Elias	Elias	Eliæ	Eliæ
Eggert			
Engelbrecht	Engelbertus	Engelberti	Engelberto
Engelcke	Anglus	Angli	Anglo
Enoch			

Fabi-

F.

	Nom.	Gen.	Dat.
Fabian	Fabianus	Fabiani	Fabiano
Felix	Felix	Felicis	Felici
Friederich	Fridericus	Friderici	Friderico
Frantz	Franciſcus	Franciſci	Franciſco
Fritz			
Ferdinand	Ferdinandus	Ferdinandi	Ferdinando

G.

	Nom.	Gen.	Dat.
Gabriel	Gabriel	Gabrielis	Gabrieli
Garleff			
Gebhard	Gebhardus	Gebhardi	Gebhardo
Gerd	Gerhardus	Gerhardi	Gerhardo
Georg	Georgius	Georgii	Georgio
Gotfried	Godefridus	Godefridi	Godefrido
Gideon	Gideon	Gideonis	Gideoni
Greger	Gregorius	Gregorii	Gregorio
Gotſchalck	Gotſchalcus	Gorſchalci	Gotſchalco

H.

	Nom.	Gen.	Dat.
Hans	Johannes	Johannis	Johanni
Hannibal	Hannibal	Hannibalis	Hannibali
Henrich	Henricus	Henrici	Henrico
Henning	Henningius	Henningii	Henningio
Herman	Hermannus	Hermanni	Hermanno
Helmcke	Helmoldus	Helmoldi	Helmoldo
Hanibal			
Hildebrand	Hildebrandus	Hildebrandi	Hildebrando
Hieronymus	Hieronymus	Hieronymi	Hieronymo
Heine	Heino	Heinonis	Heinoni

I.

	Nom.	Gen.	Dat.
Jacob	Jacobus	Jacobi	Jacobo
Jaſper	Caſparus	Caſpari	Caſparo
Jeremias	Jeremias	Jeremiæ	Jeremiæ
Jochim	Joachimus	Joachimi	Joachimo

Jo-

Johan	Johannes	Johannis	Johanni
Jonas			
Joſt	Jodocus	Jodoci	Jodoco
Julius	Julius	Julii	Julio

K.

	Nom.	Gen.	Dat.
Kilian	Kilianus	Kiliani	Kiliano
Karſten	Chriſtianus	Chriſtiani	Chriſtiano

L.

	Nom.	Gen.	Dat.
Lazarus	Lazarus	Lazari	Lazaro
Lambert	Lambertus	Lamberti	Lamberto
Levin	Levinus	Levini	Levino
Leonhard	Leonardus	Leonardi	Leonardo
Lippold	Leopoldus	Leopoldi	Leopoldo
Lorentz	Laurentius	Laurentii	Laurentio
Lucas	Lucas	Lucæ	Lucæ
Luder	Ludgerus	Ludgeri	Ludgero
Ludewig	Ludovicus	Ludovici	Ludovico
Ludolff	Ludolphus	Ludolphi	Ludolpho

M.

	Nom.	Gen.	Dat.
Magnus	Magnus	Magni	Magno
Marcus	Marcus	Marci	Marco
Mattheus	Matthæus	Matthæi	Matthæo
Marten	Martinus	Martini	Martino
Melcher	Melchior	Melchioris	Melchiori
Moritz	Mauritius	Mauritii	Mauritio
Michel	Michael	Michaelis	Michaeli
Matthies	Matthias	Matthiæ	Matthiæ
Meinhard	Meinardus	Meinardi	Meinardo

N.

	Nom.	Gen.	Dat.
Nicolaus	Nicolaus	Nicolai	Nicolao
Nickel	Nicaſius	Nicaſii	Nicaſio
Nicodemus	Nicodemus	Nicodemi	Nicodemo

Otto

O.

	Nom.	Gen.	Dat.
Otto	Otto	Ottonis	Ottoni
Oswald	Osvvaldus	Osvvaldi	Osvvàldo

P.

	Nom.	Gen.	Dat.
Paul	Paulus	Pauli	Paulo
Paridon			
Peter	Petrus	Petri	Petro
Philip	Philippus	Philippi	Philippo

Q.

	Nom.	Gen.	Dat.
Quirinus	Quirinus	Quirini	Quirino

R.

	Nom.	Gen.	Dat.
Raetke			
Reinhard	Reinhardus	Reinhardi	Reinhardo
Reineke	Reinerus	Reineri	Reinero
Reinhold	Reinoldus	Reinoldi	Reinoldo
Richard	Richardus	Richardi	Richardo
Rotger	Rotgerus	Rotgeri	Rotgero
Rubert	Rubertus	Ruberti	Ruberto
Rudolff	Rudolphus	Rudolphi	Rudolpho

S.

	Nom.	Gen.	Dat.
Samuel	Samuel	Samuelis	Samueli
Salomon	Salomon	Salomonis	Salomoni
Severin	Severinus	Severini	Severino
Simon	Simon	Simonis	Simoni
Sigismund	Sigismundus	Sigismundi	Sigismundo
Statz	Statius	Statii	Statio
Steffen	Stephanus	Stephani	Stephano
Sieverd	Sibertus	Siberti	Siberto
Sylvester	Sylvester	Sylvestri	Sylvestro

T.

	Nom.	Gen.	Dat.
Tobias	Tobias	Tobiæ	Tobiæ

Tonnies	Antonius	Antonii	Antonio
Thomas	Thomas	Thomæ	Thomæ
Tyle	Tilemannus	Tilemanni	Tilemanno
Tedel	Theodoſius	Theodoſii	Theodoſio

V.

	Nom.	Gen.	Dat.
Vinceus	Vincentius	Vincentii	Vincentio
Valentin	Valentinus	Valentini	Valentino
Ulrich	Uldericus	Ulderici	Ulderico
Urban	Urbanus	Urbani	Urbano
Volmer	Volmarus	Volmari	Volmaro

VV.

	Nom.	Gen.	Dat.
Werner	VVernerus	VVerneri	VVernero
Wilhelm	VVilhelmus	VVilhelmi	VVilhelmo
Walter	Gvalterus	Gvalteri	Gvaltero
Wolff	VVolffgangus	VVolffgangi	VVolffgango
Wenzel	VVencelaus	VVencelai	VVencelao
Wilcken	VVilkenius	VVilkenii	VVilkenio
Weſſel	VVeſſelus	VVeſſeli	VVeſſelo
Wolbert	VVolbertus	VVolberti	VVolberto

X.

	Nom.	Gen.	Dat.
Xerxes	Xerxes	Xerxes	Xerxi

Y.

	Nom.	Gen.	Dat.
Ybrand	Ybrandus	Ybrandi	Ybrando

Z.

	Nom.	Gen.	Dat.
Zacheus	Zacheus	Zachei	Zacheo
Zacharias	Zacharias	Zacheriæ	Zachariæ

Hieher gehören die Nenn-Wörter der Männlichen Aempter / der Männlichen Laster / der Winde / der Jahrzeiten und Monaten.

Als:

DEr Vater / Vetter / Becker / Schreiber / Amptman / Richter / Graff / Fürst / Bote / der Räuber / Lästerer / der Ostwind / Westwind / etc. Der Januarius, Februarius, Martius, Aprilis, Majus, Junius, Julius, Augustus, September, October, November, December.

Namen und Nennwörter
Weibliches Geschlechts.

Die

DIe Frau Adelheit (Alheit) Anna / Agneta / Armgart / Agatha / Barbara / (Barbran) Beata / Beke / (Rebecca) Catharina / Cecilia / Clara / Christina / Dorothea (Dorthie) Eva / Elisabeth / Esther / Emerentia / Engel. Gerdrut / Gese / Hedewig / Helena / Ilse (Ilsebe) Judith. Lucia / Lucretia. Maria / Magdalena / Marta / Margareta / Mette / Regina / Rebecca / Sabina / Sophia / Ursula / Wobbeke.

Hie-

Hieher gehören die Namen der Weiblichen Aempter / Laster / Bäume / Baumfrüchte / und der Flüsse.

Als:

Fürstin / Bürgermeisterin / Schusterin / Bäurin / Zäuberin / Eiche / Elbe / Sale / Ocker / Blume / Kirsche / Birn / Rose / Lilie.

Nur wird ausgenommen der Apffel / der Rhein / der Meyn.

Namen und Nennwörter Dinglichen Geschlechts.

Das:

DAs Tihr / das Ding / Pferd / Kleid / Buch / Papier / Auge / Bein / Glied / Blut / Hertz Leben / Feuer / Wasser / Liecht / Geld / Gebäu / Feld / greiffen / riechen / sehen / fühlen / gehen / schlagen / weinen / lachen.

Namen etzlicher Königreiche / Landschafften / Städte / Aemter / Künste und Geschöpff.

TEutschland / Welschland / Hispanien / Franckreich / Oesterreich / Portugall / Engeland / Pohlen / Ungarn / Böhmen /

Schweden/Deñenmarck/Norwegen/Schottland/Irrland/Schlesien/Bäyern/Flandern/Hessen/Westphalen/Sachsen/Ober-Sachsen/Nieder-Sachsen/Jerusalem/Rom/Venedig/Pariß/Londen/Amsterdam/Constantinopel/Wien/Nürnberg/Lůbeck/Hamburg/Braunschweig/Wittenberg/Wolffenbüttel/Hannover/Bremen/Hildesheim/2c.

Schuster/Schneider/Becker/Brauer/Gerber/Kürßner/Hutmacher/Fårber/Tuchmacher/Schmid/Seiler/Riemer/Weber/Můller/Fleischer/Zimmerman/Kupfferschmid/Kannengiesser/Drechsler/Glaser/Ziegelmeister/Tőpffer/Bader/Barbirer/Schiffer/Wagmeister/Baumeister/Kramer/Mahler/Buchbinder/Pappiermacher/Fechter/Goldschmid/Perlensticker/Buchdrucker/Apothecker/Amptmann/Rahtsherr/Bürgermeister/Doctor/Edelmann/Hauptmann/Rittmeister/Obrister/2c.

Sontag/Montag/Dienstag/Mitwochen/Donnerstag/Freytag/Sonnabend/Sontag.

Gold/Silber/Eysen/Kupffer/Zin/Bley/Queckſilber.

Frühling/Sommer/Herbst/Winter/Ost/West/Süd/Nord.

Morgen/Abend/Mittag/Mitternacht/Europa/Asia/Africa/America.

Saturnus / Jupiter / Mars / Sonn / Venus / Mercurius / Mond.

Grammatica, Dialectica, Rhetorica, Aritmetica, Geometria, Astronomia, Musica.

Jung / alt / frölich / traurig / lebendig / gesund / kranck / todt / rc.

Verzeichniß der vornehmsten Stamm-Wörter / welche nach dem A B C / und mit ihrem Geschlecht-Wort gesetzet.

A.

der Aal
das Aas
Aber
der Abt
Ab
Ach
die Achse
die Achsel
die Acht
Achte
Achten
der Acker
die Ader
der Adeler
der Affe
der Affter
die Aeher
die Ahrt

Amen
das Ambt
die Ameiß
An
der Ander
der Anfang
die Angst
der Ancker
die Antwort
der Apffel
die Arbeit
die Arche
der Arge
der Arme
Arm
der Arß
der Artzt
der Ast
die Asche

B.

Baar
Der Bär
der Bach
der Backe
Backen
das Bad
die Bahn
der Ball
der Balbier
Bald
der Balg
der Ballast
die Banck
der Band
der Bann
Bange
Bansen
der Bart

Alle
Als
Alt
Am
die Amme
Auch
Auff
das Auge
die Aue
die Art
die Barte
Baß
das Bast
der Basterk
der Bauch

B.

der Baum
der Baur
der Baw
Beben
der Becher
Bellen
der Berg
Bergen
Bersten
das Beil
das Bein
Beissen
Beiten
Beyde
Beitzen
Best
der Besem
Beten
das Bette
Betteln
Beugen
die Beule
die Beute
der Beutel
die Bicke
Bicken
die Biene

B.

Bieten
das Bild
Binden
die Binse
die Birn
Biß
das Bissen
der Biesem
Bist
die Bitte
Bitter
Blanck
Blaß
die Blase
Blasen
das Blat
die Blatter
Blaw
das Bley
Bleiben
Bleich
Blerren
Blicken
der Blitz
Blöcken
Blöde
Bloß
Blustern
die Blume
das Blut
der Bock
der Bodem
der Bogen
die Bole
das Bolwerck
der Boltze
der Bort
der Braten
der Brand
die Braut
Brechen
Breit
der Breste
das Bret
der Brietem
der Brieff
das Buch
die Bude
die Buche
der Buhel
der Bund
Bunt.

D.
DA
das Dach
die Danne
Danck
die Darre
Das
Dencken
Denen
Dem
die Demmerung
Dehnen
Dem
Dir
der Dienst
das Ding
Dingen
Diß
die Docke
der Donner
Dort
der Dreck
Drehen
der Drache
Dreschen
Dreuen
Drucken
die Drüse
Dungen
Duncken
der Dunst.

E.
EBen
der Eber
die Ecke
Edel
die Ehe
Eher
die Ehre
die Eiche
der Eider
der Eyffer
Eilen
das Eisen
das Eiß
der Eiter
Eitel
Ein
Einsam
Einfalt
Einträchtig
die Elbe
die Elle
der Elster
der Elteste
die Eltern
das Ende
die Ente
Er
der Erbe
die Erde
Erger
der Erker
Erst
der Ernst
das Ertz
die Esse
Essen
der Essig
Eure
die Eule
das Ey
der Eyffer
Eilig.

F.
die FAbel
Fach
der Fadem
die Fahr
die Fahne
Fahren
der Fall
die Falte
die Falle
Falsch
die Farbe
Fangen
das Faß
Fassen
Fast
Fasten
Faul
die Faust
Fechten
die Feder
Fegen
der Fehler
die Fehde
das Fell

das Feld
die Feige
Feig
Feist
Feil
die Feile
das Fenster
Ferne
die Fersen
Fertig
das Feur
Feyren
das Fiber
die Fibel
die Fidel
Fillen
der Filtz
die Finne
der Fincke
Finden
der Finger
Finster
der Fistel
der Flachs
Flach
die Flade
die Flamme
Flandern
Flattern
der Flecke
die Fledermaus
Flegel
Flehen

der Fleiß
die Fleute
die Flocke
der Floh
der Flor
die Floßfedern
die Flotte
die Fracht
die Frage
die Frau
Frech
Fressen
Frey
der Freyer
der Fremde
der Freund
Freylich
der Friede
Friren
Frisch
Fro
Frölich
Frolocken
From
der Frosch
der Frost
die Furcht
der Früling
Frühe
das Fuder
die Fuge
Fühlen
Führen

Füllen
Funff
Für
der Fürste
das Futter

G.

die GAbe
die Gabel
Gahr
der Galge
die Galle
die Garbe
Garstig
der Garte
die Gans
Gantz
der Gast
die Gasse
die Gattung
Gauckeln
der Gaumen
Geben
Gegen
Gehren
der Geiffer
Geigen
Geil
die Geissel
der Geist
der Geitz
das Geld
Gelten
das Gemach

Gemahl
Gemein
die Gemse
Gern
der Gerste
Gesten
Getten
Getzen
der Gibel
der Gifft
der Gihr
die Gilde
der Gipffel
Girren
Giessen
das Gitter
der Glammer
der Glantz
das Glaß
Glatt
Gleissen
Gleiten
Gläuben
das Glied
Glimmen
Glinstern
Glipffen
die Glitze
das Glück
die Glut
Gönnen
das Gold
die Gorre
der GOtt

Gow
das Grab
Graben
der Grad
die Grafft
Grallen
Gram
Grammen
das Gran
das Graß
die Gräte
Grauen
Graw
Greiffen
Gremen
Gretten
Greulich
Grob
der Groll
der Grope
Groß
Grätten
die Grube
die Grufft
der Gruß
der Gülde
Gült
die Gunst
Günnen
Günseln
das Gut
Guter
die Gutsche

H.

die HAab
das Haar
Haben
der Haber
der Habicht
der Hache
die Hacke
der Hader
die Hafft
Hafften
der Hagel
Hager
der Hagen
der Hake
Halb
der Halffter
der Halm
der Halß
der Halt
Halten
der Hamel
der Hammer
der Hamster
die Hand
der Handel
der Hane
der Hanff
der Hangen
die Hansche
die Harffe
der Harcke
der Harn

Harren
der Harrel
Hart
Haschen
der Hase
Hassen
die Hast
der Haspel
Hat
der Have
Hauen
die Haube
Hauchen
der Hauffe
das Haus
die Haut
Heben
die Hechel
Hechten
die Hecke
Hecken
die Hede
Hefften
Hegen
die Heide
der Heicke
das Heil
Heilig
Heilen
Heim
Heiß
Heissen
Heiter

der Held
Helen
Helffen
die Helle
Hell
Hellig
Hemmern
Hendel
Hengen
der Hengst
das Henck
Hencken
Herbe
der Herbest
der Heerd
das Heer
die Heerde
Heeren
der Hering
Heßlich
die Hespe
Hertzen
Heulen
Heute
die Heur
das Hew
die Hexe
die Heydex
Hie
der Hieb
der Himmel
das Himt
die Hinde

Hinken
Hinter
Hoch
die Hoden
der Hoff
Hoffen
der Höcker
Holl
Holen
der Holffter
das Holtz
die Hude
der Hufft
der Hueff
der Hügel
die Hülse
die Hummel
der Hund
der Hüne
der Hunger

J.

JA
Jagen
der Jammer
Jappen
das Jahr
Jauchzen
Jech
Jeder
Jegen
Jeger
Jenner
das Joch

der Jude
die Jugend
die Jungfer
der Junge
Jüngst.

K.

die KAbel
die Kachel
Kaal
die Karre
die Katze
der Karpe
das Kartzer
Kauffen
der Kefig
Kehren
Keifen
der Keil
Keine
Kein
Keiner
der Keyser
die Kimme
der Kin
das Kind
Kipffen
Kirren
die Kirche
die Kiste
der Kittel
Kitzeln
die Kiwe
das Klaffter
Klagen

der Klack
die Klammer
der Klang
Klapffen
Klaar
Klattern
die Klaue
der Knopff
der Knabe
der Knall
Knapff
Knarren
Knattern
der Knebel
Kneipen
Knecht
Knetten
Knicken
Knien
Knirschen
Knittern
der Knochel
der Knopff
der Knorre
die Knospe
die Knotte
die Kost
der Koch
der Kocher
der Kofe
der Kohl
die Kolbe
der Koller

Kommen
Können
der König
Koppeln
der Kopff
der Korb
die Kost
Kosten
Kotzen
die Kübe
die Küche
die Kugel
die Kuhe
der Kummer
die Kunst
Kund
das Kupffer
Kuppeln
die Kwal
der Kwast
die Kwitte
Kwiet
Kwetzen

L.

LAben
das Lachen
der Lachs
die Lade
Laden
Laff
das Lager
Lachen
das Laken

das

das Lack
das Lamm
das Land
Lanck
Lange
der Lappe
die Larbe
Lassen
die Last
die Laster
die Laube
Lauffen
Lauren
Law
Leben
Lecken
Lech
das Leder
der Leffel
die Leffzen
Legen
das Leger
Lehren
Lehnen
der Leib
die Leiche
Leicht
Leid
Leihen
der Leim
das Lein
Leise
Leiten

die Leyer
das Licht
das Lied
die Liebe
Liegen
Lieffern
die Lilie
Lippen
die Lippe
die Linde
die Linse
das Lob
Loben
das Loch
Locken
der Lohn
der Lop
der Lorch
Loß
Loten
Lottern
der Löw
die Lufft
die Lüge
die Luke
die Lücke
die Lumpen
die Lunge
die Lurre
die Lust

M.

das Maal
Machen

die Made
Mag
die Mage
Mager
das Mahl
der Mahn
der Makel
der Malter
das Maltz
der Mann
Mancher
Manen
die Mast
die Maas
Matt
die Matte
die Mater
der Matz
Mehr
das Mehl
die Meile
der Mey
der Meyer
die Memme
die Menge
der Mensch
die Mentel
die Metze
Mich
die Milch
Minder
Mir
der Mist

Miß
Missen
Mischen
Mit
Mitten
Mieten
das Moor
der Mohr
der Mond
der Most
die Motte
Müde
die Muffe
Mügen
die Mühe
die Mücke
der Müller
die Multze
die Mumme
Mürbe
Murren
Munstern
Munter
Müssen
Müssig
die Müntze
die Mutter

N.

die NAbe
Nach
der Nachbar
die Nacht
Nacket
die Nadel
Nahe
der Nahme
die Nahrung
der Narr
der Napff
Naß
die Nase
die Nacht
Naw
Neben
die Neffe
Nehen
Nehren
Nehmen
Neiden
Neigen
Nein
Neiten
Nemmen
Nennen
Nerstig
das Nest
der Nestel
Net
das Netz
New
Nicht
Nider
Nimmer
Nipff
Nirgend
Nisse
Niessen
Niemand
Nie
Nieren
Neren
Noch
die Noht
der Nord
die Null
die Nummer
Nun
Nur
die Nuß
der Nutz

O.

OB
Oben
die Obrigkeit
das Obst
der Ochse
der Odem
Oder
Offen
Offt
Ohne
das Ohr
der Orden
der Ort
der Osten
die Ostern
die Otter

P.

Paar
der Pabst
die Pacht
der Packe
der Pallast
der Palm
der Part
Passen
der Pate
das Pech
Peckel
die Pein
der Peltz
die Peitsche
die Pfar
der Pfaw
das Pflaster
Pflegen
die Pflicht
der Pfriem
die Pfrunde
der Pflug
die Pfütze
die Picke
der Pickel
Pissen
die Pistol
der Pöbel
das Pochen
der Pohle
Poltern
Pommern
der Pomp
die Poppe
Possen
die Post
Potz
der Puckel
der Puff
das Pulver
die Pulle
der Pulster
die Pulß
der Pult
die Pracht
Prage
Pralen
der Pram
das Prassen
Prasseln
Preisen
der Printz
die Pritsche
Pfropffen
Protteln
der Prügel.

Q.

die Quaal
Quackeln
Quarren
Quasen
Quat
der Quast
die Quelle
Quer
Quetzen
Quetzern
die Quitte
Quiet
Quillen
Quollen
Quullen.

R.

die Rabe
Rabbeln
die Rache
der Rachen
das Rad
Raffen
Raht
der Rahm
Rahr
der Raht
Rasten
Rauben
der Rauch
Rauffen
die Rebe
das Recht
Rechen
die Rede
Rege
der Regen
der Regent
die Regel
das Reh
das Reich
der Reiff

das Reiß
Reisen
die Reide
der Reim
Reimen
der Rein
der Reyer
Reiten
Repen
der Rest
Retten
Reuen
Reudig
die Reuse
die Reue
die Riebe
die Riege
Rime
der Riese
Richten
der Rick
der Rinck
Rime
der Ritter
die Ritze
Rode
die Roche
Rocke
der Rock
das Rohr
Rolle
Rom
die Römer

Röhre
der Rost
die Rose
Roht
Rotten
der Rotze
die Rübe
Ruhte
der Rücke
Rücken
Rütteln

S.

SAal
die Saat
der Sachse
der Sack
Sachte
das Sacrament
der Safft
der Saffran
der Segen
die Sage
die Salbe
die Salbey
die Salsen
das Saltz
der Same
Samlen
der Sammet
Samt
das Sand
Sanfft
die Sänffte

das Sarg
Särste
Saat
Satz
der Sattel
Sauber
Sauffen
Saum
das Saur
das Sausen
die Saw
Schaben
die Schachtel
der Schale
die Schale
die Schall
Schalten
der Schatte
das Schaff
Schaffen
der Schalck
die Scham
die Schande
die Schaar
Scharren
der Schatz
die Schelle
die Scheide
Scheiden
die Scheitel
der Schein
die Scheune
die Schew

das

der Schiff
das Schiever
Schier
Schinden
Schicken
Schieſſen
Schimmern
Schimlen
Schimpff
der Schöſſer
der Schloſſer
der Schlüſſel
die Schlacht
Schlacke
der Schlaff
Schlagen
der Schlam
die Schlange
Schlangk
Schlapff
der Schlaug
Schlaw
Schleichen
Schlägt
Schlecht
Schleiffen
die Schleuffe
der Schleyer
Schlichten
Schlingen
Schliſſen
das Schloß
Schloſſen

der Schlunt
Schmach
Schmal
Schmähen
Schmincken
der Schmuck
der Schuch
der Schufft
Schucken
die Schuld
der Schüler
die Schulter
Schurren
die Schürtze
der Schuſter
die Schutte
Schützen
der Schütze
der Schwabe
Schwach
der Schwäher
die Schwalbe
der Schwan
Schwanger
der Schwantz
Schwam
die Schwat
Schwatzen
der Schwebel
Schwechen
Schweden
der Schweiff
der Schwelger

Schwellen
der Schwengel
die Schweſter
Schwencken
die Schwieger
Schwimmen
Schwinden
Schwingen
Schwirren
Schwitzen
Schwitzern
die See
die Seele
der Segen
Sehen
Sehr
die Seide
die Seiffe
der Seiger
Sein
das Seil
Seit
die Seite
die Semmel
der Senff
Sencken
die Senſe
Siben
die Sichel
Sicher
Sie
das Sieb
Sieden

der Sieg
Sihe
So
der Sod
der Sohn
Sohr
Solche
die Sonne
der Soller
Sonst
die Sohle
die Sorge
der Spade
Spalten
Spannen
Sparen
die Spaar
Späte
Spatziren
Sperren
Spehen
der Speichel
Speyen
Speyer
Speisen
das Spiel
die Spiele
Spillen
der Spieß
das Spier
der Spiker
die Sinne
Sinnen

die Spitze
die Sporen
Spott
die Sprache
Spreiten
Springen
Spröh
Sprossen
der Spruch
die Sprütze
die Spule
Spüren
der Stab
der Stachel
die Stadt
die Staffel
das Stahl
der Stall
der Stake
der Stamm
Stamlen
die Stampffe
der Stand
die Stange
die Stanne
Starr
das Staar
Starck
der Staub
Stehen
Stehlen
Stechen
Steiff

Steigen
Stellen
Steltzen
Sterben
Stercken
der Stert
Steuren
der Stich
der Stiel
das Stier
Stifften
Stieg
Stillen
die Stimme
Stincken
der Stint
Stippe
der Stock
Stocken
Stolle
Stolpern
der Storch
Storrig
Stossen
Strack
die Straff
die Strale
die Strasse
Straube
der Strauch
Straucheln
Streichen
Streiten

das Stroh
der Strom
die Stube
das Stäbelein
das Stübichen
der Stuel
die Stuffe
Stum
Stumper
die Stund
die Stute
die Stütze

T.

TAbbert
die Tache
der Tacht
der Tadel
der Tafft
der Tag
das Tahl
das Talg
Talmen
die Tanne
Tapffer
die Tarte
die Tartsche
Tasten
die Taube
Tauschen
Tausend
der Taw
der Taxt
die Tatze
der Teig
das Teil
Teur
Teutsch
Tichten
Tieffe
der Tiegel
das Tihr
Toben
die Tochter
der Tod
der Tohr
das Thor
der Tolch/Dolch
die Tonne
der Töpffer
der Topff
der Torff
Tück
Tügen
Tuhn
die Tulpe
der Türcke
der Turn
Turnier
Tuschen

V.

UBel
Uben
Ublich
Ubrig
das Uhr
Uppig
das Urteil
Urteil
der Vater
der Vetter
Viel
Vier
Vor
Voll
Von

W.

WAchen
Wacker
Wachsen
das Wachs
die Wade
die Waffen
der Wagen
die Wage
die Wahl
der Wahn
Wahr
Wahren
Warm
Warnen
Was
Wachsen
das Wasser
die Wase
Wasen
Waten
Wechseln
der Wechter
der Wecke

Wecken

Wecken	Wimbern	Z.
Weder	der Winckel	die Zacke
der Wedel	Wincken	Zagen
Wegen	Winden	die Zahl
der Weg	der Wind	Zahm
Wehrt	der Winck	der Zahn
Werffen	Windlen	die Zange
Wegern	der Winter	Zancken
Wehlen	Wircken	Zapffe
das Weib	der Wirbel	Zart
die Weide	der Wirth	Zaubern
der Weihel	der Witz	das Zausen
Weile	Wo	die Zeche
der Wein	die Woche	das Zedel
Weinen	Wohnen	Zehen
die Weise	Wol	Zehlen
Weiß	die Wolle	Zehren
Welche	der Wolff	die Zehre
die Welt	die Wolcke	das Zeichen
die Welle	Wonne	Zeigen
Weltzen	das Wort	der Zeiger
das Wesen	Wucher	die Zeil
die Wespe	Wühlen	das Zelt
Westen	Würde	die Zelle
das Wetter	der Würffel	der Zentner
Wetten	Würgen	Zerteln
Wetzen	der Wurm	Zetter
Wicken	die Wurst	die Ziege
der Widder	der Wust	Ziehen
Wieder	Wüste	das Ziel
die Wiege	Wüten.	Zieren
das Wild		die Ziepfer
der Wille		Ziemen

Zimmern	das Zucker	der Zwang
das Zinnen	Zucken	Zwar
die Zinne	der Zuber	Zween
der Zipffel	die Zucht	der Zweifel
der Zinß	Zum	die Zwey
der Zirkel	Zünden	der Zwerg
der Zoll	die Zunfft	der Zweig
der Zopff	die Zunge	Zwischen
der Zorn	Zucken	der Zwist
die Zotte	Zucker	Zwo
Zu	Zürnen	Zwölffe.
die Zucht	Zwacken.	

Etliche bey der Schreiberey gebräuchliche Lateinische Wörter samt deroselben Erklärung.

A.

ABlegiren, hinweg schicken/
Abolirn, auffheben und abtuhn/
Abalienirn, endwenden/
Abbreviiren, abkürtzen/
Absens, Abwesend.
Absolviren, ledig sprechen/
Absolutè, vollkommentlich/
Absurd, ungeschicket/
Abusio, Mißbrauchung/
Abutiren, mißbrauchen/
Acceptirn, annehmen/

Ac-

Acceptatio, Annehmung/
Accesſio, Zunehmung/ Antretung/
Accesſio Bonorum, Zunehmung an Haab und Gütern/
Accommodiren, bequemen/
Accumulirn, häuffen/
Accuſator, Kläger/ Ankläger/
Accuſatrix, eine Klägerin/
Accuſatio, Anklagung/
Acquirirn, überkommen und an ſich bringen/
Acquieſciren, bey etwas verbleiben/
Acquirent, der etwas an ſich bringet/
Actio, Gerichtshandel/ Rechtsfertigung/
Actio in perſonam, Klag wider eine Perſon/
Actio in rem, Klag auf ein Gut/
Actio injuriarum, Schmachklag/
Actor, Kläger/
Acta, Rechts-Händel/
Actus, eine Handelung/
Actus judicialis, Gerichtliche Handlung/
Adhibirn, beſtellen/anwenden/ gebrauchen.
Adimplirn, erfüllen/
Addiren, häuffen/
Adirn, annehmen/ antreten/
Adjudicirn, zuerkennen/
Adminiſtrator, Verwalter/
Adminiſtratio, Verwaltung/
Adminiſtrirn, verwalten/
Admittirn, zulaſſen/ geſtatten/
Admonirn, vermahnen/
Admoviren, beybringen/
Ad notam, in gemerck nehmen/
Admonitio, Vermahnung/
Adoptirn, an Kindesſtatt auffnehmen/

Adoptivus, ist der an Kindesstatt auffgenommen/
Ad perpetuam rei memoriam, zu immerwärender Sachen Gedächtniß/
Adversarius, Widersacher/
Advocatus, Rechtsführer/ Vorsprecher/
Adulterium, Ehebruch/
Advocirn, Rechtfertigung führen/eines Sache vor Gericht führen oder treiben.
Æquiparatio, Vergleichung/ so eines dem andern gleich (gesetzet/
Æquiparirn, gleich schätzen/
Æquitas, Billigkeit/
Æstimatio, Würdigung/Schätzung/
Æstimirn, würdigen/ schätzen/
Affectio, Neigung/
Affectionirt, geneigt/ gewogen/
Affigiren, anschlagen/ anhefften/
Affinis, Schwager oder Schwägerin/
Affirmatio, Bestetigung/
Affirmirn, bestetigen/ vor gewiß aussagen/
Agnatus, ein Verwanter Männliches Stammes/
Agnoscirn, erkennen/ annehmen/
Alienatio, Verenderung/ Vereusserung/
Alienator, Vereusserer/
Alienirn, verenderen/ vereussern/
Alimenta, allerley Leibes-Nohtdurfft/
Allegationes oder Allegata, Anziehungen/
Allegirn, anziehen/
Alloquiren, ansprechen/ anreden/
Amovirn, hinwegthun/ entwenden/
Animo defendendi, sich beschirmen und zu retten begeh-(ren/
Annectirn, anhengen/
Annulirn, vernichtigen/abthun/auffheben.

Anno-

Annotirn, verzeichnen/ mercken/
Annus, ein Jahr/ usq; ad annum, biß in das neue Jahr/
Apertè, öffentlich/
Apex, der Gipffel eines jeden Dinges/
Apostoli, sind Brieffe / die gegeben werden dem / so appelliret hat/
Apostoli Testimoniales, sind Brieffe/ in welchen dem/ so appelliret hat/ Zeugniß geben wird/ daß er vor dem Richter/ oder vor einem Notario, oder sonsten glaubwürdigen Personen appellirt, und sich für den Obern Richtern beruffen habe.
Apostoli refutatorii, sind Brieffe / in welchen dem / so appellirt hat/ die Appellation aus Ehehafften / und dabey vermeldten Ursachen abgeschlagen worden.
Apostoli conventionales, sind Brieffe/ wann das Gegentheil die Appellation im Gericht selbst zulässet/ der Richter aber dieselbe verwirfft.
Apostoli Dimissorii, sind Brieffe/ darinnen vermeldet wird / daß der Richter die Appellation zugelassen habe.
Apparitor, ein Stadknecht/ Gerichtsknecht/
Appellirn, beruffen/
Applicirn, ziehen/ richten / kehren.
Apprehendirn, eingreiffen/ einfassen.
Approbirn, gutheissen/ für gut erkennen.
Arbitri oder Judices pedanei, wilkührliche Richter/ auf welche sich streitige Parteyen freywillig veranlassen/ und compromittirn, was dieselben den gemeinen Rechten/ und dem Compromiss. nachsprechen werden dabey ohne Appellation zu verbleiben.
Arbitratores, Vertragsleute/ Unterhändeler.
Arctrivium, briefliche Gewarsame.

Argumentum, Grund/ Befestigung/ Beweiß/ der Inhalt eines Briefes.
Arrestum, Verbot/ Kummer.
Arrestirn, verhafften/ beschlagen.
Arrha, Dingepfenning.
Articuli Probatoriales, Articul zu Beweiß seiner Klag.
Articuli elisivi, Articul/ durch welche die Klage oder die Defensionales Articuli, widertrieben werden.
Articuli additionales, zugesetzte Fragstücke zu übergeben.
Assecuration, Versicherung.
Assecuriren, versichern.
Assertio, Bestetigung/ Befestigung.
Asseriren, bestetigen.
Astipulirn, verwilligen/ mitstimmen.
Astringirn, sich verbinden.
Attendiren, auffmercken.
Attendiren, unterstehen/ unternehmen.
Attestirn, bezeugen/ bestetigen/ Zeugniß geben.
Attestationes, Zeugnissen.
Atrociter, grausamlich.
Auctio, Vergantzung/ Vermehrung.
Augmentirn, vermehren.
Avisiren, wissend machen.
Auscultirn, seu, collationirn, gegen einander abhören/ das Original und Copey gegen einander verlesen/ und abhören/ ob die gleichlautend seyn/ fleissig auscultirn und collationirn.
Authenticum, das rechte Exemplar oder Original/ davon Abschrifft gemacht.
Authensirn, glaubhafft machen.
Autor, Uhrheber/ Anfänger/ Stiffter.

Auctor, Vermehrer.
Autoritet, Ansehen/Macht.

B.

Bannum, Bann.
Beneficium juris, ist eine sonderbare Freyheit oder Wolthat.
Beneficium renunciabilia, Gutthaten oder Freyheiten/ die verzeihlich sind / und darin man sich verzeihen mag.
Benevolentia, Liebe/Gunst/ geneigter und guter Wille.
Blasphemia, Lästerung.
Bona mobilia, beweglich oder fahrende Güter.
Bona fides, guter Glaub und Treu/
Bona immobilia, unbewegliche oder liegende Güter.
Bona affectata, verhaffte Güter.
Bona damnatorum, Güter der Verurteileten.
Bona paterna, väterliche Güter.
Bona vi rapta, Güter/so mit Gewalt geraubt und entzogen.
Breviter, kurtz/mit kurtzen Worten.

C.

Calculus, Rechnungs-Pfenning.
Calumnia, boßhaffte Zulage und Schmähung/ Lästerung.
Calumniator, Lästerer.
Calumniirn, lästern und schmähen.
Capitulatio, Abrede.
Cancellirn, durchstechen und austuhn.
Captio, Betrug/ Fahung mit Worten.
Captiosè, listiglich/betrüglich.

Caput, das Häupt/
Caput provinciæ, die Hauptstadt des Landes/
Carcer, Gefängniß/
Casſirn, vernichten/ auffheben/ abthun/
Caſus, ein Fall/ eine Beschaffenheit/
Caſus fortuitus, ein Glücksfall/
Catalogus, ein Register/
Cavillatio, eine betriegliche Verkehrung/
Cavirn, angeloben oder gutſagen/
Cauſa, eine Sache oder Rechtshandel/
Cauſa favorabilis, eine günstige angenehme Sache/
Cauſa bona, ſeu juſta, eine gute gerechte Sach/
Cauſa mala, eine böſe ungerechte Sach/
Cauſa efficiens, wirckliche Urſache/
Cauſa finalis, endliche Urſache/
Cauſa connexa, an einander hangende Sachen/
Cautè, fürſichtig/ hutſam/
Cautè agere, fürſichtig handeln/
Cautela, Fürſehung/ Verhütung/
Cautio, Verſicherung/
Cautio realis, Verſicherung mit Unterpfänden/
Cautio fidejuſſoria, Verſicherung und Bürgſchafft/
Cautio Juratoria, Verſicherung mit Gelübd und Eyd/
Cedirn, übertreten/ abtreten/
Celebrirn, begehen/ halten/ feyren/
Cenſirn, achten/ ſchätzen/ würdigen/
Cenſura, Achtung/
Cenſus, Jährlichs Einkommen/ Zins/ Rente/
Certificirn, vergewiſſern/
Certus, gewiß/
Ceſſio, Ubergebung/
Ceſſio Bonorum, Abtretung von Haab und Gütern/

Chi-

Chirographum, eine Schrifft/ die einer mit eigener Hand geschrieben und unterzeichnet hat/

Citatio, Vorladung/ Forderung vors Gerichte/

Citatio verbalis, mündliche Ladung/

Citatio in scriptis, Ladung in Schrifften/

Citatio Peremptoria, endliche Ladung / welche so viel Zeit als sonst drey in sich halten/

Citatio personalis, realis seu actualis, da der Beklagte bewegliche Ursachen / zur Verhafft gezogen / und zum Rechten erhalten.

Citatio edictalis, an das Rahthaus angeschlagene Ladung.

Citatus, einer der fürs Gericht verbottet und erfodert ist.

Citirn, einen fürs Gericht beruffen / erfodern/

Clausula reservatoria, Vorbehaltungs Clausul/

Clausula derogatoria, abbrüchtige Clausul/

Clericus, ein Priester.

Cliens, einer der von einem andern verthätiget wird.

Cognati, Verwandte von der Mutter.

Cognatio, Verwandschafft.

Cognitio, Erkäntniß.

Cognoscirn, erkennen/ vernehmen.

Collaterales, Verwante und gesiebte in gleicher Lini.

Collationirn, ist das Original und die Copey gegen einander verlesen.

Collecta, Samlung/ Steur.

Collegium, Zusammenkunfft etzlicher Personen.

Collegia licita, erlaubte Zusammenkunfften.

Collegia illicita, ohnerlaubte Zusammenkunfften.

Colligiren, zusammenlesen oder samlen.

Collocirn, einen an diß oder jenes Ort verordnen.

Collocatio, Verenderung/ Schatzung.

Colloquium, ein Gespräch.
Commitia, Landtag / Versamlung.
Commendatio, Befehlung / Lobung / Rühmung.
Commendirn, loben / rühmen / anbefehlen.
Commodè, füglich / bequemlich.
Commoviren, hefftig bewegen.
Commercium, Kauffmanschafft.
Comminatio, Dreuung.
Comminationes, Bedreuungen.
Commissarius, gütlicher Handlungs-Herr.
Committirn, vertrauen / befehlen.
Communicatio, Mitteilung.
Communicirn, mitteilen.
Commutirn, verändern / verwechseln.
Camparirn, erscheinen.
Compellirn, treiben / nötigen / zwingen.
Compensirn, ersetzen / gleich machen.
Complirn, erfüllen / zufüllen.
Comprehendirn, mit begreiffen.
Compromittirn, auf Schieds-Richter sich verlassen.
Compulsoriales, sind Zwang-Brieffe.
Computatio, eine Rechnung.
Computirn, rechnen / zehlen.
Conatus, Unterwindung / Unterstehung /
Concedirn, zulassen / verwilligen / statt geben.
Concernirn, anbetreffen.
Concilium, eine allgemeine Versamlung.
Conciliirn, versühnen / vereinbaren / begütigen.
Concipirn, verfassen.
Concluse, schließlich / endlich.
Concludirn, beschliessen.
Concordirn, übereinstimmen
Concorrirn, zusammen lauffen / beyspringen.

Con-

Condemnirn, verurteilen.
Condictio, Zusagung/ Versprechung.
Conditio, eine Bedingung.
Conditio impossibilis, eine unmügliche Bedingung.
Conditio certa, ein gewiß Geding.
Conditio incerta, ein ungewiß Geding.
Conditionaliter, bedinglich.
Conducirn, dingen/ bestellen.
Conductor, ein Bestätigter/ein Mieter.
Conductio, Mietung.
Confessio, Bekäntniß.
Conferirn, gegen einander halten.
Confirmatio, Bestetigung.
Confirmirn, bestetigen.
Confiscatio, Einziehung eines andern Haab und Gut.
Confiscirn, einziehen/in Beschlag nehmen.
Confœderatio, Verbindniß.
Confœderati, die Bundsgenossen.
Confrondatio, versöhnliche Gegengehör.
Confrontirn, gegen einander verhören.
Confundirn, verwirren.
Confusio, Vermischung/Verwirrung.
Confutirn, verwerffen/widerlegen.
Congratulirn, mit Glück wünschen.
Congruiren, zusammen reimen und fügen.
Conjectura, Muthmassung.
Conjungirn, zusammen fügen/vermählen.
Connivirn, durch die Finger sehen.
Conscientia, das Gewissen.
Consecratio, Heiligung/ Weihung.
Consecrirn, heiligen/weyhen/ zueignen.
Consensus, Bewilligung.
Consentirn, Einwilligen.

Conserviren, bewahren / erhalten/
Consequentia, eine Folgerung/
Consiliarius, ein Rechts-Raht/
Consilium, ein Rahtschlag/
Conspiratio, heimliche Verbindung/
Constituirn, ordnen / setzen/
Constitutio, Ordnung / Satzung/
Consvetudo, ein Gewonheit/ Gebrauch.
Consuliren, Rahtsfragen/
Consultirn, Rahtschlagen/
Consulatio, Rahtschlagung/
Contendirn, streiten/
Contentirn, befriedigen/
Contenta, der Inhalt/
Contestirn, bezeugen/
Continuirn, forttreiben / fortsetzen/
Contractus, Vertrag/ Geding/
Contradicirn, widersprechen /
Contradictio, Widersprechung/
Contrahirn, mit einander übereinkommen/
Contrarium, das Widerspiel/
Contributio, Schätzung / Aufflag/
Contribuirn, Schatzung geben.
Controversia, eine streitige Handlung/
Contumacia, Ungehorsamkeit /
Contumax, Widerspenstiger/
Contumelia, Schmäh-Lästerung/
Convenirn, fürs Gericht beklagen/
Conventio, Rechtliche Fürnehmung/
Conventionis libellis, eine schrifftliche Klage/
Conversatio, Beywohnung /
Convincirn, überwinden/ überzeugen/

Convitium, Lästerung/Schmähwort/
Copia, eine Abschrifft/
Copulirn, zusammen fügen/
Corporaliter, leiblich/
Coreus, ein Mitbeklagter/
Correctio, Verbesserung/
Corrigiren, verbessern/
Corrumpirn, verwicklen/ verderben/
Corruptè, verkehret/
Creditor, ein Schuldgläubiger/
Crimen, ein Laster/ Ubelthat/
Crimen læsæ Majestatis, Ubelthat wider eine Obrigkeit/
Crimen capitale, Ubelthat/damit man das Leben verwircket/
Crimina ecclesiastica, Laster und Sünde wider die Kirchen/
Culpa, Schuld/Verletzung/
Cum refusione expensarum oder sumptuum, mit Abtrag-Kostens und Schadens/
Cum reservatione, mit Vorbehalt/
Cum aneaxa reservatione, mit angehengten Vorbehalt/
Cum cominatione, Bedräuung/
Cum clausula, mit dem Anhang/
Curator, Vorsorger/Treuhändler/
Curator ad litem, eines ohnmündigen Vorsorger zu Recht/
Curator Bonorum, ein Verwalter der unmündigen Güter/
Curirn, heilen/
Cursor judicii, oder nuncius, ein geschworner Gerichts-Boht/
Custodia, Verwahrung/Gefangenschafft/

D. Da-

D.

DAmnatus, ein Verurteilter/
Damnum, Schaden/ Verlust/ Abgang/
Damnum irrepabile, unwiederbringlicher Schade/
Debitor, Schuldener/
Debitum, eine Schuld/
Decernirn, erkennen/ urteilen/
Decimæ sive Decumæ, der Zehende oder Zehnde/
Decipirn, betriegen/
Decisio, Entscheidung/
Decidiren, entscheiden/
Declaratio, Erklärung/ Erleuterung/
Declinirn, sich abwenden/ lencken/
Decretum, ein Erkäntniß/ Satzung/ Schluß/
Decretirn, erkennen/ schliessen/
Dedicatio, Zuneigung/ Zuschreibung/
Dedicirn, zueignen/ zuschreiben/
Deducirn, ausführen/
Deductio, Ausführung/
De facto, thätlich/
Defalcirn, abschneiden/ abbrechen/
Defendirn, schützen/ schirmen/ vertähtigen/
Defensio, Schützung/
Defensivè, schirmsweise/
Defensor, Schützer/ Verthätiger/
Deferirn, aufftragen/ anbieten/ erzeigen/ gewehren/
Deficirn, ermangeln/ nicht genugsam seyn/
Degradatio, Endsetzung/ Absetzung/
Degradirn, endsetzen/ absetzen/
Delegatio, Befehl/ gegebener Gewalt/
Delegans, der einem etwas zuverrichten übergibt/
Delegatus seu Commissarius, nachgesetzter Richter/
Delegirn, befehlen/ übergeben/

De-

Deliberatio, Betrachtung / Erwegung/
Deliberirn, betrachten/ erwegen /
Delictum, Verbrechung / Mißhandlung/
Delinquirn, sündigen / mißhandeln/
Deliriren, rasen/
Demandirn, einem etwas befehlen.
Demonstrirn, beweisen.
Denegirn, versagen/ verweigern/
Denegatio, Verweigerung/
Denunciatio, öffentliche Verkündigung/
Denuncirn, verkündigen / zuwissen machen/
Deponirn, hinterlegen / Verwahrungsweiß geben/
Depositum, Verwahrungs Beilage/
Deprehendirn, einen an der Taht ergreiffen/
Deputatio, zu einem Geschäfft oder Sache verordnet/
Derogirn, Abbruch thun/ entziehen/abschaffen/
Describirn, beschreiben/abschreiben/
Deserirn, verlassen/
Desiderirn, ermangeln/ begehren /
Designatio, ein Verzeichniß /
Despectus, Verachtung/
Desperatio, Verzweifflung /
Determinatio, Bestimmung und Beschluß/
Determinirn, beschliessen/
Detinirn, auffhalten/ verhindern/
Detrahirn, abziehen/ hinnehmen/
Detrimentum, Schaden/ Nachtheil/
Diameter, gerade durchgehende/
è Diametro, schnurstracks zuwider/
Dictirn, einem in die Feder reden und angeben/
Dies, Tag/ prædicta die, an vorgesagtem Tag/
Diffamatio, Verkleinerung/Schmähung/

Diffamirn, Ehr⸗verletzlich ausschreyen/
Difficultirn, fürwenden /
Diffitirn, in Abred seyn/ Zweiffel stehen/
Dijudicirn, unterschiedlich urteilen/
Dilatio, Verzug/ Ziel/ Frist/
Dilatirn, auffziehen/ verlängern/
Diluirn, ein Laster entschuldigen/
Diminuirn, vermindern / geringern/
Diploma, Freyheits⸗Brieffe von Fürsten und Herren/
Directo, schnurstracks/
Dirigirn, dahin richten /
Discurirn, Spräch halten/
Discutio, Vertreibung / Entscheidung/
Discutirn, vertreiben / entscheiden/
Dispensatio, Nachlassung /
Dispensirn, etwas zulassen/
Disponirn, verordnen/
Dispositio, Verordnung /
Disputatio, Erleuterung/ Wortstreit/
Disputirn , widerreden/
Disquisitio, Ersuchung / Erforschung/
Dissimulatio, Verhellung/ Verstellung/
Dissimulirn, verbrechen / verstellen/
Distinctio , Unterscheidung /
Distinguirn, unterscheiden/
Distractio, Zertrennung/ Vergantung/
Distrahirn, verstreuen/
Distribuirn, austeilen /
Distributio, Austeilung /
Divortium, Ehescheidung /
Dividirn, teilen/
Divisio, Teilung/

Docirn, lehren/
Documentum, schrifftliche Beweisung/
Dolus, List/ Gefärd/ Betrug/
Dominium, freye Besitzung/ Herrschafft/
Donatio, eine Schenckung/ Verehrung/
Donatio propter nuptias, Vergeltung der Ehesteur/
Donatio inter vivos, Schenckung unter den Lebendigē/
Donatio mortis causa, Schenckung Todeshalben/
Donator, einer der schencket/
Donatarius, einer dem geschenckt wird/
Dos, Ehesteur/
Dotalitium, Leibgeding/
Duplicia, ist die Schrifft/ welche zu Widerlegung der replica eingegeben wird/
Duplicirn, ist auff die Replica Antwort.

E.

Eâdem ratione, eodem modo, gleicher Ursach oder Weise/
Edict, ein Gebot/ Satzung oder Befehl/
Edirn, heraus geben/
Effectus, Wirckung/
Electio, Erwehlung/
Elidirn, ablehnen/ abtreiben/ ausreuten/
Eligirn, erwehlen/ erkiesen/
Elocatio, Ausleihung umb Zinß/
Elocirn, umb Zinß ausleihen/
Eludirn, verspotten/ verachten/
Emancipirn, aus des Vaters Gewalt lassen/
Enervirn, schwächen/ krafftloß machen/
Enodatio, Aufflösung/ Auslegung/
Error, Fehler/
Eventus, Ausgang/

Evictio, Uberwindung/ Behauptung/
Evidens, scheinbar/
Evidentia, Klarheit/
Evincirn, angewinnen/
Exactio, eine Abfoderung /
Examen, Verhörung/
Examen testium, Zeugen verhören/
Exceptio, eine Einrede oder Ausrede/
Excipirn, einreden/
Excommunicatio, Ausschliessung/
Excommunicatus , einer der im Bann und ausgeschlossen ist/
Excusatio, Entschuldigung /
Excusirn, entschuldigen/
Excutirn, eines Haab und Gut überschlagen.
Executoriales, Gebots-Brieffe zu zwingen und anhaltē.
Exemplum, Vorbild/
Exemtio, Ausnehmung/
Exemptio, ausgenommen/ freyet/
Exequirn, vollnstrecken / vollziehen/
Exercirn, üben/ treiben/
Exercitium, Ubung /
Exhæreditatio, Enterbung/ Ausschliessung/
Exhæredirn, enterben/ ausschliessen/
Exhibirn, einlegen/ darlegen/
Exigirn, fodern/ einfodern/
Exilium, Vertreibung aus dem Vaterland/
Exitus, Ausgang/
Eximirn, ausnehmen/ freystellen.
Existimatio, Achtung/ Bedünckung/
Exorbirn, austreiben/ ausleschen/
Expeditio, Verrichtung/

Expedirn, ausrichten/
Expensæ, Kosten/ Unkosten/
Expirirn, erlöschen/ auffhören/
Expressè, austrücklich/ verständlich/
Exprimirn, austrucken/
Extendirn, erstrecken/ ausbreiten/
Extorquirn, heraus zwingen/
Extorris, Vogelfrey/
Extractum, Auszug/
Extrahirn, ausziehen/
Extraordinarius, über Gewonheit/
Exulirn, im Elend herum ziehen/
Extremitet, eusserstes Vornehmen/

F.

FActor, Ausrichter/
Factotum, gantz wirckender/
Factum, ein Geschicht oder Taht/
Familia, Geschlecht Stammen/
Falsus, a, um, falsch/ erdichtet/
Falsarius, ein Verfälscher/
Fas, recht/ billig/
Favor, Gunst und Willen/
Feriæ, Feyrtag/ Festag/
Feudum, Lehen/
Feudum regale, Regal-Lehen/
Feudum nobile, Adel-Lehen/
Feudum innobile, unadeliche Lehn/
Fides, Treu/ Glaube/
Fidejussor, ein Bürge/
Figmentum, ein erdicht Ding/
Filius, ein Sohn/
Filius legitimus, ein ehelicher Sohn/

Fingirn, erdichten / fürgeben /
Fiscus, gemeiner Seckel /
Fœnus, Wucher-Art /
Forma, Form / Gestalt /
Formalia verba, die Wort an sich selbst.
Formirn, gestalten /
Formula, Weise / Gestalt /
Forum, Gerichts-Ort /
Forum competens, Gericht / vor welchem einer zu erscheinen schuldig /
Forum incompetens, Gericht / dessen Zwang einer nicht unterworffen /
Fraus, Betrug /
Frustratio, Betriegung / Auffziehung /
Frustrirn, betriegen /
Fundamentum, Grundfeste /
Fundirn, gründen /
Furiosus, ein Unsinniger / Wütiger /

G.

GEneralis, gemein / allgemein /
Generirn, gebehren /
Genus, ein Geschlecht /
Gradus, Staffel / Trit /
Gratificirn, Gutthat beweisen / wilfahren /
Gravamen, Gravamina, Beschwerde.

H.

HAbilitirn, geschickt / bequem machen /
Hæreditas, eine Erbschafft /
Hæreditas ab intestato, Erbschafft ohne aufgericht Testament /
Hæres, ein Erbe /
Hinc inde, seithero /

Ho-

Homagium, Manpflicht/
Honorarium, eine Verehrung oder Lehn/
Hostilitet, Feindseligkeit/
Hypotheca, Unterpfand/

I.

IDiota, ungelehrte/ einfältige Person/
Ignorantia, Unwissenheit/
Ignominia, Schand und Schmach/
Illativus, schließlich/ ermeßlich/
Imaginatio, Einbildung/
Imaginirn, einbilden/
Imitirn, nachthun/
Imitatio, Nachfolgung/
Impedimenta, Verhinderungen/
Impedirn, verhindern/
Impensa, Kosten/ Unkosten/
Imperirn, gebieten/ herrschen/
Imperium, Herschung und Gewalt/
Imperfectus, unvollkommen/
Impertinens, undienlich/
Impertinenter, ungereimt/ undienlich/
Impetrans, Erwerber/ Erlanger/
Implicitè, verwickelt/ verwirret/
Implirn, erfüllen/
Implorirn, anruffen/
Imponirn, aufflegen/ betriegen/
Improbirn, nicht gutheissen/ verwerffen/
Imprudenter, unweißlich/ unfürsichtig/
Impudentia, unverschämt/
Impugnirn, widerfechten/ widerstreiten/
Imputirn, zumessen/
Immatriculirn, einschreiben/ einverleiben/

Immediatè, ohne Mittel/unmittelbahrerweise/
Immittirn, entsetzen/
Immutirn, verwandeln/endern/
Incitirn, anreitzen/
Incestus & Incestum, Blutschand/
In eventum, in künfftig/
In concessu Senatûs, in sitzendem Raht/
Incontinenti, alsbald/
Incorporirn, einverleiben/
Indicia, Anzeigung/ Muhtmassungen/
Indulgirn, nachlassen/
Infamirn, verleumbden/
Infamis, einer der verleumbdet/
Inferirn, einbringen/
Informirn, unterrichten/ unterweisen/
Infringirn, zerbrechen/
Ingrossirn, sauber abschreiben/
Inhibirn, verbieten/abhalten/
Injuriirn, unbillich schmähen/
In ordinem redigirn, in eine Ordnung richten/
Inquitirn, verunruhigen/
Inquirirn, nachforschen/
Inserirn, einverleiben/
Irritirn, reitzen/erzürnen/
Insinuirn, überantworten/ überlieffern/
Inspectio, Auffsicht/
Instantia, Gerichts-Beharrung/
Instanter, einständiglich/
Instructio, Unterweisung/
Instruirn, anrichten/
Instrumentum, offner glaubwürdiger Schein/
Intendirn, fürnehmen/

Intent,

Intent, Meynung/
Intercedirn, fürbitten/
Intercessio, Fürbitt/
Interdictum, Verbot der Obrigkeit/
Interdicirn, verbieten/
Interlocutoria sententia, ein Vor- oder Beurtheil/ durch welche die Sache noch nicht vollkommen entscheiden wird.
Interponirn, darzwischen setzen.
Interpellirn, ins Wort / in die Rede fallen.
Interpretatio, Auslegung/
Interpretirn, auslegen/
Interrumpirn, verkürtzen/
Interrogatoria, Fragstucke/
Introducirn, einführen/
Invasiones, Anfallungen/
Inventarium, Auffzeichnung/
Inventirn, auffschreiben/
Investirn, belehnen/ einkleiden.
Investitura, Belehnung/
In vim probationis, in Krafft der Beweisung/
Invitirn, laden/ beruffen/
Invitatio, Ladung/ Beruffung/
Judex, ein Richter/
Judex legitimus seu competens, ordentlicher Richter/
Judicialiter, gerichtlich/
Judicirn, entscheiden/urtheilen/
Judicium, Gericht / Urtheil/
Juramentum, ein Eyd/
Juramentum calumniæ, der Eyd für Geferd/
Juramentum cavirn, mit dem Eyd versichern/
Juramentum paupertatis, Armuhts-Eyd/

Juramentum testium, Zeugen-Eyd/
Jurisdictio, Gerichts-Zwang/
Jurisperitus, ein Rechts-Erfahrner/
Jus, das Recht/
Jura, die Rechte/
Jus naturale, das natürliche Bürgerliche Recht/
Jus gentium, das gemeine Recht aller Völcker/
Jus civile, das Bürgerliche Recht/
Jus Canonicum, das Geistliche Recht/
Jus municipale, Stadt-Recht/
Jus deliberandi, das Recht sich zu berahtschlagen/
Jus Patronatûs, das Recht Priester zu ordnen/
Justificirn, rechtfertigen/
Justitia, Gerechtigkeit/
Iterirn, nochmals begehen/
Itinerirn, reisen/ walfahrten/
Intonirn, anstimmen.

L.

LÆdirn, beleidigen/ verletzen/
Lacerirn, zureissen/
Largirn, schencken/
Lamentirn, weinen/ weheklagen/
Laxirn, nachlassen/
Legatio, eine Botschafft/
Legatum, ist ein Geschencke im Testament vermachet/
Legatus, ein Gesandter/
Legirn, in einem Testament etwas verordnen/
Legitima causa, Ehehaffte Ursach/
Legitimè, ordentlich/ gebührlich/
Legitimi, eheliche Kinder/
Legitimirn, bequemen/ oder geschickt machen/
Lex, ein Gesetz/

Li-

Libellum, schrifftliche Klage/
Libellus famosus, eine Schmachschrifft/
Liberè, frey/ freywillig/
Liberirn, befreyen/ erledigen/
Libertas, Freyheit/
Liberum arbitrium, ein freyer Wille.
Limitirn, mäßigen/ miltern/
Linea, ein langer Strich/
Linea ascendens, auffsteigende Linie/
Linea descendens, absteigende Linie/
Linea transversalis, seu collateralis, beyseitliche Linie/
Linea æqualis, gleiche Linie/
Linea inæqualis, ungleiche Linie/
Liquidiren, abrechnen/
Liquidatio, Austragung/ Abrechnung/
Lis, Rechts-Streit/
Lite pendente, im hangenden Rechte/
Literæ credentiales, Credentz-Schreiben/
Litigosus, streitig/ Res litigiosa, streitig Gut/
Litis contestatio, Rechts-Bestetigung/
Locatio, Ausleihung/ Vermietung/
Locatores, Vermieter/
Locarium, Mietzinß/
Locupletirn, reich machen/
Luctirn, ringen/
Lustrirn, besichtigen/
Locus, Ort/

M.

MAculirn, verunreinigen/
Mactirn, schlachten/
Maledicirn, fluchen/
Magistratus, Obrigkeit/

Maleficium, eine Ubelthat/
Malitia, Boßheit/
Mancipium, ein Leibeigener Knecht/
Mandatarius, ein Befehlshaber/
Mandatum, Befehl/
Mandirn, befehlen/
Manifestè, öffentlich/
Manifestirn, offenbahren/
Manumissio, Freylassung/
Manumittirn, freylassen/
Manutenirn, schützen/
Manus, Hand/
Materia, Materi/ Zeuch/
Matricula, einverleibte Verzeichniß/
Matrimonium, Mütterliche Erbschafft/
Maturiren, eilen/
Meditirn, betrachten/
Medio juramento, Vermittelst-Eyds/
Meritum, Lohn/ Verdienst/
Meritirn, verdienen/
Melioratio, Besserung/
Minor-minorennis, Minder-Jähriger/
Moderatio, Mäßigung/
Moderirn, mäßigen/
Mora, Vorzug/
Modus, Weise oder Brauch/
Molestirn, bemühen/ bekümmern/
Monirn, erinnern/
Mora, Verzug/
Monstrirn, darthun/ beweisen/
Mores, Sitten/
Motivæ, bewegliche Ursachen/

Movirn,

Movirn, bewegen/
Mulctirn, straffen/
Mulcta, Geldstraffe/
Mundirn, reinigen/
Mutuum, geliehen Gut oder Geld/
Mutatis, Mutandis, gleichförmiger Art/
Mutirn, endern.

N.

NArrata, Erzehlungen/
Narrirn, erzehlen/
Necessariò, nohtwendiglich/
Negirn, verneinen/ leugnen/
Negligirn, verseumen/
Nocirn, schaden/
Nomen, ein Nam/
Nomine Senatûs, im Namen des Rahts/
Nominatio, Ernennung/
Nominirn, ernennen/
Nota, ein Zeichen/
Notarius, ein offener geschworner Schreiber/
Notificirn, wissend machen/
Notirn, mercken/ auffzeichnen/
Notorium, bekant/ offenbahr/
Novationes, Neurungen/
Nugirn, schimpffen/
Nulliter, nichtiglich/
Numerus, Zahl/
Numerirn, zehlen/

O.

OB defectum, aus Mangel/
Obedirn, Gehorsam leisten/
Objicirn, vorwenden/ vorwerffen/

Objectio, Fürwurff/Widerlag/
Oblatio, Antragung/
Obligatio, Verbindung/Handschrifft/
Obligirn, sich verbinden/verschreiben/
Obscurè, dunckel/
Obscurirn, verdunckeln/
Obsequirn, gehorchen/
Observantia, Achtung/
Observiren, warnehmen / Achtung haben/
Obtundirn, überteuben/
Occasio, Gelegenheit/
Occumbirn, untenliegen/
Occupirn, einnehmen/
Occulirn, verhälen/
Ocularis, Augenschein/
Oeconomus, Haushalter/
Offensivè, verletzlich/
Offerirn, erbieten/
Offendirn, erzürnen/
Ominirn, zuvor verkündigen/
Omittirn, außlassen/
Onerirn, beladen / beschweren/
Oppignorirn, verpfänden/
Opinio, Wahn/Meynung/
Ordinarii Judices, ordentliche Richter/
Ordo, Ordnung/
Origo, der Ursprung/
Originale, Haupt-Brieff/
Ornirn, zieren/

P.

PAcificirn, Vertrag machen/
Pactum, ein Geding/Vertrag/

Pacta apposita, beygesetzte Dinge/
Paragraphus, ein Teil der Rede/
Parirn, gehorsamen/
Pars, ein Teil/
Pars viri, des Mannes Teil/
Pars mulieris, des Weibes Teil/
Patrimonium, Väterlich Erbgut/
Partirn, teilen/
Patrocinium, Schirmung/Verthädigung/
Patronus, ein Schirmer/
Peccirn, verbrechen/
Pendente lite, in hangendem Rechte/
Penetrirn, hindurch sehen/
Peremtorie, endlich/für das letzte mal/
Per expreſſum, ausdrücklich/
Pergirn, fortſchreiten/
Periculum, Gefahr/
Periclitirn, in Gefahr ſtehen/
Perſuadirn, überreden bereden/
Pignus, ein beweglich Unterpfand/
Pœna capitalis, Leibſtraff/
Ponderirn, erwegen / betrachten/
Poſitiones, Satzſtück/
Portirn, tragen/
Poſſesſio, Beſitzung/
Proſperirn, zunehmen/
Proteſtirn, bedingen/
Protocollirn, beſchreiben/
Protocollum, ein Verzeichniß-Buch/
Poſtulirn, erfoddern/
Provocirn, ausruffen/
Poſſidirn, beſitzen/

Postulatio, Bitt/ Anruffung/
Præferirn, fürziehen/ höher achten/
Præcellirn, übertreffen/
Præfingirn, bestimmen/
Præjudicium, Nachteil/
Præscribirn, verjähren/
Præcipirn, gebieten/
Præscriptio, Verjährung/
Præsentirn, überlieffern/darstellen/
Præstirn, leisten/ erstatten/
Præsumirn, muhtmassen/
Præsumptio, Muhtmassung/
Prætendirn, fürwenden/
Prætextus, Fürwendung/
Principalis, der Hauptsacher/
Principaliter, fürnemlich/
Principium, Principia, Anfange/
Privilegium, Freyheit/
Privilegirn, befreyen/
Privirn, entsetzen/ berauben/
Probatio, Beweisung/
Probirn, beweisen/
Procedirn, Rechtlich handlen/
Processus, ein Rechtlicher Streit/
Procurator, Anwald/ Fürsprecher/
Producirn, fürstellen/
Progenerirn, zeugen/
Prohibirn, verbieten/
Promulgirn, ausbreiten/
Promittirn, verheissen/
Promulgatæ leges, angeschlagene Gesetze/
Promotorialis, Fürderniß-Schreiben/

Proponirn, fürtragen/
Properirn, eilen/
Propoſitio, Fürtrag/
Prorogirn, erſtrecken/erweitern/
Proſcribirn, in die Acht thun/
Proſequirn, verfolgen/nachſetzen/
Protellirn, auffziehen/
Proteſtirn, gegenſprechen/bedingen/
Provocirn, ſich für einen höhern Richter beruffen/
Providirn, vorſorgen/
Publicirn, öffentlich verkündigen/
Punctus, Punctum, ein Punct/
Purgirn, ſeubern/entſchuldigen.

Q.

QValificirn, tüchtig machen/
Quærelirn, Gerichtlich ſuchen/
Querelirn, bekümmern/
Quieſcirn, in Ruhe ſtehen/
Qualitas, Beſchaffenheit/
Quæſtio, Quæſtiones, Fragen/
Quitiren, freylaſſen.

R.

RAtificatio, Gutheiſſung/
Radiren, auskratzen/
Ratificirn, gutheiſſen/
Ratio, Urſach/Vernunfft/
Rebellirn, ſich widerſetzen/
Rebellio, Widerſetzung/
Recitirn, erzehlen/
Recipirn, auf- und annehmen/
Recognoſcirn, wiederum erkennen/

Recognitio, Wieder-Erkäntniß/
Reconciliirn, wiederum vereinigen/
Reconvenirn, Gegenklag thun/
Reconventio, Gegenklag/
Recreirn, erfreuen/
Recupirn, wiederum erlangen/
Recusirn, abschlagen/
Recursirn, einem Richter verwehren/
Reducirn, in die Kürtze ziehen/
Referirn, sich beruffen/ auch erzehlen/
Reformirn, erneuern/ bessern/
Refundirn, abtragen/ widersetzen/
Refusio expensarum, Erstattung des Kostens/
Refutirn, widerlegen/
Regirn, führen/ leiten/
Regulariter, richtig/ Regul-recht/
Rejicirn, verwerffen/
Relaxirn, wieder abtuhn/ auffheben/
Relegirn, verbannen/ verweisen/
Relegatus, einer der Stadt und Landes verwiesen ist/
Remittirn, wiederum fortweisen/
Renovirn, verändern/ erneuern/
Renunciirn, verzeihen/ begeben/ ankünden/
Repellirn, abtreiben/ verstossen/
Repetirn, wiederholen/
Repetitio, Wiederholung/
Replica, die Schrifft wider der Exception,
Replicirn, solche Schrifft eingeben/
Reponirn, hinlegen/
Reproducirn, wieder ein- oder fürbringen/
Repudium, Scheidung/ Ehescheidung/
Reputatio, Ehr/ Ansehen/

Re-

M
M M M
M M M

Requirirn, erfodern/ ersuchen/
Requisitio, Erfoderung/
Res judicata, erkante Sache/
Residirn, sitzen/
Reservirn, vorbehalten/
Resignirn, auffkunden/ auffheben/
Resistirn, widerstehen/
Resolvirn, sich entschliessen/ erklären/
Resolutio, Entschliessung / Erklärung/
Respirirn, Athem holen/
Restituirn, wieder einsetzen/
Respondirn, antworten/
Retorquirn, wieder zuschieben/
Retorsio, eine Zuschiebung/
Retractirn, wiedertreiben/
Reversum, Bekantniß-Schein/
Revidirn, wiederum übersehen/
Revocirn, wiederruffen/
Reus, ein Beklagter/
Reverentia, Zucht und Ehr/ Erbietung/
Rotulus Examinis, Beschreiben der Zeugen Verhör/
Ruminirn, erwegen/ wiederkeuen/
Rumpirn, brechen/
Ruinirn, zerbrechen/ verwüsten/

S.

SAlvus, gantz/ vorbehaltlich/
Scriptum, eine Schrifft/
Seculum, eine Zeit von hundert Jahren/
Secularis, weltlich/
Secundæ nuptiæ, die andere Ehe/
Salutirn, grüssen/
Senatus Consultum, Rahts-spruch Rahts-Erkäntniß/

Sententia interlocutoria, Vor-oder Bey-Urteil/
Sententia Definitiva, End-Urteil/
Sequestrirn, die Güter hinterlegen/
Series, aneinander hangende Ordnung/
Servirn, dienen/
Sessio, Sitz/
Significirn, verzeichnen/
Simulirn, heuchlen/
Sistirn, darstellen/
Solennis, herzlich/ statlich/ zierlich/
Solicitirn, anhalten/ treiben/
Solvirn, aufflösen/ zahlen/
Solutio, Aufflösung/ Zahlung/
Spargirn, ausbreiten/
Specificirn, sonderbar setzen und anzeigen/
Speculirn, nachsinnen/
Spolirn, berauben/ entsetzen/
Sponsalia, Verlöbniß/
Statuirn, ordnen/ setzen/
Status, Gestalt/
Status causæ, die Gestalt der Sachen/
Stipulatio, eine Versprechung/
Stipulirn, mit Handgegebener Treu versprechen/
Subditus, ein Untertahn/
Subjectio, Unterwerffung/ Untertähnigkeit/
Submittirn, sich unterwerffen/
Subscribirn, unterschreiben/
Subscriptio, Unterschrifft mit eigener Hand/
Substituirn, nachsetzen/
Substitutus, ein Untersetzer/ Affteranwald/
Succedirn, nachfolgen in Erbschafft und Aemtern/
Sufficienter, gnugsamlich/

Suffra-

Suffragium, die Cur oder Stimm eines jeden/
Suggerirn, zutragen/
Superioritet, Oberherrlichkeit und Hoheit/
Superiores, Obere/
Supprimirn, unterdrucken/ unterschlagen/
Supplicirn, untertähnig bitten/
Suspectus, verdächtig/
Suspendirn, auffschieben/ auffziehen/
Suspicio, Argwohn/
Suspicirn, argwohnen/
Syndicus, Rechts-Raht.

T.

TAbellio, ein offener Schreiber/
Tacita Hypotheca, ein stilleschweigen Unterpfand/
Taxatio, Schätzung/
Taxirn, schätzen/
Tempus, die Zeit/
Tentirn, versuchen/
Terminus, ein Ziel/
Territorium, Landschafft und Gebiet einer Stadt/
Tertius, ein Dritt-Mann/
Testamentum nuncupativum, mündlich ausgesprochen Testament/
Testamentum solenne, wol auffgericht Testament/
Testator, der ein Testament auffrichtet/
Testirn, zeugen/ ein Testament auffrichten/
Testis, ein Zeug/
Testimonium, Zeugniß/
Testimoniales, Kundschafft/
Textus, Text/
Torquirn, peinigen/
Tortura, Peinigung/

Tractation, Handelung/
Tractirn, handlen/
Traducirn, verleumbden/
Transactio, Vertrag/
Transigirn, sich in der Güte vertragen/vergleichen/
Transferirn, verändern/ übersetzen/
Transportirn, übergehen/übertragen/
Tribuirn, zueignen/
Triumphirn, frolocken/
Turbirn, betrüben/verwirren/
Tutela, Vormundschafft/Schirm und Sorg/
Tutor, ein Vormunder/
Tuirn, schützen.

V.

VAcirn, ledig seyn/
Vagirn, umschweiffen/hin und her lauffen/
Vasallus, Lehenmann/Lehenträger/
Ventilirn, erwegen/
Verbum, ein Wort/
Verba, Wörter/
Verba præscripta, fürgeschriebene Wörter/
Verificirn, wahrmachen/bekräfftigen/
Veritas, Warheit/
Versirn, schweben/umgehen/
Victoria, Siege/
Vidimus, glaubwürdige Abschrifft/
Vigor, Krafft/Vermöglichkeit/
Vindicirn, Rechen wider Frevel und Gewalt/
Violirn, verletzen/brechen/
Visitirn, besuchen/
Ultio, Rach/Straff/

Vocirn, beruffen/
Votum, Gelübd/ Item, Stimm/
Votirn, geloben/ versprechen/
Urgirn, treiben/ erwehnen/
Usus, Gebrauch/
Usu-fructuarius, Besitzer/ Geniesser/
Usus fructus, Nutzung/ Geniessung/
Votirn, seine Stimme zugeben.

Etliche Exceptiones oder rechtliche Auszüge und Einreden.

EXceptiones Dilatoriæ, Auszüge oder Einrede/ so die Haupt=Sache auffhalten/ aber nicht auffheben.

Exceptio Recusationis suspecti Judicis, Auszug oder Widersprechung eines verdächtigen Richters.

Exceptio Declinatoria Fori, von einem Gericht zu des Beklagten ordentlichen Gericht zu fodern.

Exceptio litis pendentiæ, Einrede / daß eine geklagte Sach schon vor einem andern Gericht befestiget ist.

Exceptio spolii, Einrede/ so ein Beklagter vor oder in der Klage seiner Güter und Gerechtigkeit entsetzet ist/ das in funffzehen Tage bewiesen werden muß.

Exceptio inepti libelli, Auszug wider unförmliche Klage.

Exceptio de non petendo, Einrede einer freywilligen Nachlassung / daß einer nicht beklaget werden solte.

Exceptio rei judicatæ & transactionis, Einrede wegen schon geurteilter Sach und Vertrages.

Exceptio Jurisjurandi, Einrede / wegen schon bey Eydesleistunge erhalten.

Exceptio præscriptionis, Auszug wider eine verjahrte Klage.

Exceptio non numeratæ pecuniæ, Einrede des nicht oder gantz vollständig ausgezehlten Geldes.

Exceptio non numeratæ vel non receptæ pecuniæ, Einrede des nicht ausgezehlten und selbst entfangenen Geldes.

Exceptio non numeratæ dotis, Einrede des nicht ausgezehlten Brautschatzes.

Exceptio non conversam in { meam & meorum / nostrâ & nostrorû } utilitatem:
Daß Geklagtes nicht gewendet in seinen und der Seinigen Nutz und Bestes.

Exceptio debiti non liquidati, Die Foderung sey noch nicht richtig berechnet.

Exceptio simulati contractus, aliter esse gestum quam scriptum, Es wäre nicht alles also vollbracht und geschehen/ als beschrieben.

Exceptio compensationis, daß eine Foderung gegen die andere auffgehoben sey.

Exceptio erroris calculi, Einrede / wegen Mißrechnung.

Exceptio doli mali & fraudis, daß man sey betrieglich angeführet und hintergangen.

Der

Der Ander Teil/

Wie ein Brieff oder eine Schrifft auff gemeine Weise / an unterschiedliche Standes-Personen kürtzlich abzufassen.

Hat vier Abteile:

1. Von der Eigenschafft und Zubehör eines gemeinen Briefes.
2. Vom Unterscheid der Stände / Titul und Ehren-Wörter.
3. Von völliger Setzung der gemeinen Brieffe oder Schreiben/ im Dutzen/ Ihrtzen und Herreu.
4. Von mehrerlen Vertrag-Lehr-Trost- und Wunsch-Schreiben.

Der erste Unterscheid/
Von der Eigenschafft und Zubehör eines Brieffes.

EIn Brieff ist ein Sende-schreiben/worinnen schrifftlich verfasset/das jenige / was einer dem andern an abgelegenem Ort gerne wil zu wissen machen / oder da sonsten gegenwärtig/ umb mehrer Versicherung willen / etwas schrifftlich verfasset / und übergeben werden muß. Ist also gleichsam des Abwesenden Rede / und die wesentliche Bezeugung des eigentlichen Willens ; Wann einer dem andern etwas wil durch Schreiben eröffnen und anzeigen/oder sonst auch bitten/suchen und begehren/ So wird eine solche Zuschrifft/gemeiniglich ein Brieff oder Sende-Schreiben genant. Wo aber etwas wird in Schrifften verfasset / worüber man sich unter einander verwilliget / verpflichtet und verbindet/so werden solche Schrifften ins gemein nicht Sendeschreiben / sondern offene Contracte, Verträge/ Verschreibungen und Testimonia genennet ; Und derselben seyn vielerley Arten/ als vielerley Handlungen und Verträge unter den Leuten können vorgenommen werden.

Die rechte Eigenschafft eines Sendeschreibens/

bens/oder offenen Vertrages ist/daß man darin verfasse und beschreibe/ das jenige/ was man einem andern wil zu wissen tuhn / oder was man in den Verträgen eigendlich verabscheidet und verwilliget.

Derowegen so muß ein Brieff/oder auch ein Contract nicht anders geschrieben / abgefasset und gestellet werden/ als es die mündliche Rede und Ehrerbietung zugegen / und der Sachen Nohtdurfft und Abscheid erfodert. Welches zwar im schreiben desto besser geschehen kan/ aber auch sehr vorsichtig und wolbedachtlich verrichtet werden muß / in Betracht / daß die Schrifft mehr vor eine eigentliche und erweißliche Bildung des Menschlichen Willens/als vor eine wandelbahre und unbehaltliche Rede gehalten werden kan. Woraus zu nehmen / daß zu solcher Eigenschafft eines Brieffes auch gehöre eine solche Eigenschafft des Schreibers/ der weniger in Schrifften/ als mit Worten / sich lasse von der Unbedachtsamkeit übermeistern/damit nicht das jenige von sich schreibe / und im vermeyntem Vertrauen/ oder unzeitigem Eyfer/ und Begehren/ etwas durch die Feder eröffne/ welches ihm hernach zu grossem Schaden und Nachtheil könne gereichen.

Dazu gehöret erstlich die Erfindung der Sache/warum/und was man schreiben wil.

Zum andern die Ordnung / nemlich den

Brieff

Brieff fein ordentlich zu fassen / und nach Gelegenheit der Sache und Person wol einzurichten.

Zum dritten / ein deutlicher und verständlicher Brauch der Wörter und des gantzen Einhalts oder Meynung.

So jemand wil oder sol einen Brieff schreiben / so muß er dessen Ursache und Erfindung haben ; Und solche ist entweder Erzehlend oder Fragend / Bittend / oder Gebietend / Rahtend oder Ermahnend / Warnend oder Straffend / Lehrend oder Lernend / Lobend oder Scheltend. Wann dieser Stücke keines vorhanden / so ist die Sache nur Grüssend / oder Wünschend / oder sonst eine Erbiet- und Erkündigung seines und jenes Zustandes.

Eine Erzehlung muß recht ordentlich geschehen / nach Beschaffenheit der Sache / daß man nicht das erste zuletz / und das letzte zuerst setze. Im Bitten oder suppliciren muß man Standes Erheischung / und der Sachen Notturfft nach / fein höflich / bittlich und erheblich schreiben. Im Rahten und Ermahnen muß man grosse Vorsichtigkeit gebrauchen / und vorhero wol überlegen / ob auch die Sache künfftig könte anders und widrig ausschlagen / oder einem und dem andern zuwidern sey / daß daraus ein Verdruß / Haß und Schade könte entstehen. Im Loben oder Schelten ist zu beobachten / daß man

nit

nit über die Schnur schreite/ und etwa durch viel Loben oder Schelten eine Heucheley oder Rachgier und schmäheliches Gemühte eröffne.

Im Grüssen oder Wünschen kan man zwar nicht bald zu viel oder jemand Verdruß tuhn/ alleine es kan dennoch ein Vernünfftiger leicht vermercken/ ob der Gruß oder Wunsch und die Ehrerbietung recht von Hertzen gehe / wie solches billich seyn solte. Und ob man zwar vermeynet / daß die jetzige Welt/ mit ihrem Witz und angemasseter Höfligkeit/ sey sehr weit kommen/ und der Alten Einfalt sehr hoch verbessert habe/ so ist dennoch auch nicht zu verneinen/ daß die alte Einfalt und auffrichtige Hertzens-Erklärung vor GOtt/ und bey vernünfftigen und weisen Leuten den Vorzug behalte / sintemahl die jetzt gemeine Complementir-Ahrt wenig Vertrauen und Krafft hat/ auch manchen sehr ergebenen Complementisten schlechten Ruhm verursachet. Complementiren heist erfüllen/ oder so es vor ein Compositum gehalten / und also geteilet wird/ compli-mentiren/ könte es auch seine richtige Deutung haben; Dann was ist doch offtmals das Complementiren anders/ als die ledige Hertzens-Meynung mit blossem Wind zu erfüllen.

Die Ordnung oder ordentliche Stellung eines Brieffes betreffend/ so hat ein vollkommener Brieff vornemlich sechs Stücke:

1. Salutatio, der Gruß samt den Ehren Tituln und Ehrerbietung.
2. Exordium, der Eingang oder die Vorbereitung.
3. Narratio, die Erzehlung der Sache oder der rechte Einhalt der Schrifft.
4. Confirmatio, die Bestetigung und Erheblichkeit.
5. Petitio. die Bitte / oder das Ansuchen und Begehren.
6. Conclusio, der Beschluß und Abscheid neben dem Wunsch und Erbieten.

Drauff folget dann die Subscriptio oder Unterschrifft des Orts/der Zeit/und des Schreibers Namen; Und die Superscriptio oder Uberschrifft / an wen der Brieff soll gelangen / mit Beyfügung des Ehrentituls und Ohrts.

Es ist gebräuchlich/ und eine feine Höfligkeit/ daß allemal der vornehmsten Person Titul und Ehrenwörter werden voran gesetzet/ Als in nachfolgendem Briefe an eine geringere Person.

Salutatio. MEinen freundlichen Gruß und willige Dienste zuvor / Ehrbar und Wolgeachter / gönstiger und guter Freund.

Exordium. Dieweil es billig ist / und die Erbarkeit erfodert / seinem Versprechen nachzukommen/ bevorab in Sachen / die zu GOttes Ehre und des Nehesten Wolfahrt gereichen / so habe

habe ich nicht unterlassen können/euch mit wenigem zu berichten/ das jenige/ wovon wir vorhin mündlich miteinander geredet.

Narratio. Mir ist glaubwürdig berichtet/daß bey dem Junckern von N. jetzo ein Stipendium oder Hülffgabe zu Behueff studirender Jugend erlediget / worin noch keiner wieder angehalten oder jemand Versprechung geschehen / welches eurem Sohn zu seinem studiren eine grosse Hülffe und Foderung seyn könte.

Confirmatio. Weil dann GOtt der HErr oftmahls fromme Hertzen / auch fremder Leute Gemühter also weiß zu lencken/ daß vermittelst eigener Ansuchung und anderer Leute Vorbitte/das jenige zu erhalten / worauff man sonst selbst nicht gedacht oder sich einige Hoffnung machen können;

Petitio. So werdet ihr hierunter mein gutes Wolmeinen und Suchen im besten vermercken/ die Sache nach Angelegenheit bald und fleißig befodern/ und des lieben GOttes Gnade zu erwünschtem Ausgange erwarten.

Conclusio. Habe dieses zu eurem und eures Sohns Besten unvermeldet nicht lassen wollen/ und entfehle euch hiemit in GOttes gnädigen Schutz. Datum Braunschweig / den 26. Jan. An. 1657.

Euer Freundwilliger

N. N.

Ant-

Antwort des geringern Stan-des.

Salutatio. EHrenvester/Vorachtbar und Wolgelahrter/ insonders vielgünstiger Herr und geehrter Freund / dem Herrn ist die Vorerbietung meiner stetswilligen und eusserst vermüglichen Dienste.

Exordium. Des Herrn bekanten Nachruhm/ daß er nemlich aus Christlichem Hertzen und Gemühte grrne anderer Leute Heil und Wolfahrt nach Vermügen befodert / habe ich schon viel Jahre her selbst erfahren/ und ist dessen eine fernere rühmliche Bestetigung das jenige / was der Herr wegen des erledigten Stipendii vermeldet.

Narratio. Nun ist mir solcher Vorschlag von Hertzen lieb / habe auch deßwegen so fort einliegende Schreiben an Ihre Gestr. den Junckern zu N. abfassen lassen/ auch umb mehrer Befoderung willen noch ein bewegliche Vorschrifft von unserm Herrn Bürgermeister / als welcher Ihr. Gestr. bekant/ ausgewircket / daß ich mir fast selbst eine gute Hoffnung mache / darin etwas zu erlangen. Alleine wird es noch darbey ermangeln/ an einem guten Beforderer/ der die Schreiben füglich anbringe/ und zum besten recommendire.

Confirmatio. Weil dann der Herr hierin schon so viel Nachricht / und auch des Junckern gute

gute Kundschafft hat/daß ich es dafür halte/die weitere Befoderung durch niemand besser verrichtet und erlanget werden mag.

Petitio, So gelanget an dem Herrn mein gantz dienstliche und hochfleissige Bitte/ er wolle ferner ein Werck der Christlichen Liebe und Woltaht mir und meinem Sohn hierin erweisen / die Mühewaltung großgünstig übernehmen/und beykommende Brieffe Ihr. Gstr. von N. bester massen recommendiren.

Conclusio, Solches bey dem Herrn zu erlangen/habe ich eine dienstliche Zuversicht/ und bin des schuldigen Erbietens/ dem Herrn und den lieben Seinigen / hinwiederumb zeit meines Lebens / nebenst den Meinigen / alle vermügliche Dienste zu erweisen.

DAß man auch den Verstand und Einhalt eines Briefes mit eigentlichen und verständlichen Worten und Meynungen schreiben müge / die der Sachen Einhalt gemäß/solches ist ein notwendiges Stück/dann eben darum wird ein Brieff geschrieben/daß man daraus des Schreibers Sinn und Meinung wol vernehmen möge. Derowegen so ist es nicht so gar löblich/wañ man ohne Noht und Verstand grossen Umschweiff machet/ und die Schrifft mit eitlen Complimenten und entlehnten ausländischen Wörtern spicket und flicket / wenigern wann man seine Wort und Meinung gleichsam auff Schrauben setzet/daß kein richtiger/ einfältiger / sicherer und zuverlässiger Verstand daraus zu erlangen; Welcher Kunst sich sonst die Heidnischen Oracula und deren Folgere zu gebrauchen pflegen. Gelehrte Leute müssen

gelehrte / und einfältige Leute müssen einfältige Briefe schreiben / doch daß allemahl darin der volle Verstand und die eigendliche Meynung begriffen sey. Solch wol und zierlich schreiben eines Briefes erfordert grosse Wissenschafft / vielfältige Ubung / und ein vernünfftiges Erkäntnis. Die Wissenschafft kömt aus der Sprach- und Rede-Kunst / die Ubung aus vielen lesen und abschreiben gelehrter Leute Schrifften / und die vernünfftige Erkäntnis ist eine besondere Gabe Gottes in der Natur. Mancher hat die Wissenschafft / und ihm fehlet die Ubung / hergegen hat mancher die Ubung / und ihm fehlet die Wissenschafft; Darum seyn alle Schreiber nicht gleich / und ist die Vollkommenheit bey den wenigsten / welche dahero desto werther zu halten.

Das ander Stück.

Vom Unterscheid der Stände / Titul und Ehrenwörter.

Es seyn vielerley Stände / Aemter und Würden / aber alle dieselbe können den Einfältigen füglich vorgebildet werden / in dreyerley Hauptstände / als in den Geistlichen / Weltlichen / und in den Hauß- und Nahrungsstand.

Jeder Hauptstand kan wiederum geleitet werden / in den Obern / Mitlern und untern Grad oder Teil.

Im weltlichen Stande können zu dem obern Grad oder Teil / gehören Käyser / Könige / Fürsten / Graffen / und solche Herren / welche über viel Land und Leute zu gebieten haben.

Im andern Grad oder Teil seyn Ritterliche/ Adeliche und Adelmässige Personen/ und die/ welchen hohe Regierung und Aembter in Ländern und Städten zu dienen anvertrauet.

Zum untern Grad gehören alle gemeine Untertahnen / und Bürger / Standes-Personen/ welche sich der gemeinen Nahrung und Hand-Arbeit gebrauchen.

Die im Oberteil oder Stande/ haben zu gebieten oder zu begehren/vornemlich an ihre eigene Untertahnen/ und die / so im niedern Grad oder Stande seyn.

Dagegen müssen die im niedern Stande oder Teil solche hohe Obern in alle wege untertähnig bitten und ersuchen.

Woraus ein vernünfftiger Schreiber den mitlern Grad/und die darin gebührliche Bezeigung/ desto besser wird zu treffen wissen.

Alle die im obern Grad oder Teile seyn/werden nicht auf eine Art geehret und geherret/ daß etzliche Herrschafft nennet man günstig / andere Gestreng / andere Gnädig / andere Gnädigst und Allergnädigst und nach solchen Hoheiten muß man auch die Ehrerbietung setzen/als willig/schuldig/gehorsam/ untertähnig / untertähnigst und alleruntertähnigst.

Also ist es auch im geistlichen Stande / und gegen das weibliche Geschlechte zu beobachten/ so wol was die Geistligkeit/als die Zucht betrift.

Im Gebieten braucht man solche Wörter/ welche zum Gebieten und Befehlen gehören.

Im Bitten und Suchen aber/ muß man solche Wörter und Meynungen gebrauchen/ welche zum Bitten und Ansuchen und nicht zum Begehren oder Dräuen gehören / damit ein jedes in seinen Schrancken verbleibe.

Welche Personen tragenden Ampts wegen/ müssen etwas gebieten/solchen Leuten/die ihnen sonst vor ihre Person an Stand und Würden zuvor/oder gleich / dieselbe pflegen dabey zu setzen/daß sie nähest dem Amptsgebot/solches vor ihre Person freundlich suchen und bitten.

Hier diente wol ein fast weitleufftiger Unterricht / wie sich ein jeder Stand und Grad gegen den andern mit dem gewöhnlichen Brauch der Ehren-Erbietung verhalten muß / als ein Baur/ ein Bürger/ ein Edelmann / ein Freyherr und Graf gegen alle andere höhere und niedere Standes-Personen/ aber solches hat vor dißmahl noch keinen Platz.

Die Titul sind Anzeige der Stände / Ambter/Würden und Geschicklichkeiten / sind also gleichsam Heerholden der Würden / und Waffen der Tugenden / dann durch Rittermäßige Thaten / und vortrefliche Geschickligkeit der Tugend/sind anfänglich / auch noch allewege/ die Adelichen Titul und hohe Ambter erlanget.

Jetzi-

Jetziger Zeit aber werden von vielen / niedrigen Standes / die Titul ohne billigen Unterscheid gebraucht / und sehr (fast dem vormahls leichten Gelde gleich) gesteigert / insonderheit werden die Titul: Edel. WolEhrenvest: Großachtbar: sehr gemein / und gibt mancher einen Titul nach seinem eigenen Belieben und seiner Sachen Nohtdurfft / bald groß / bald klein / gerade als stünde es ihm frey / und in seinem Vermügen / andere Adelich / Hochgelahrt und Großachtbar zu machen / den es doch sonst nicht gebühret / sie auch selbst wol nicht begehren / was ist solches anders als Häuchley und eigene Beschimpffung? Jemehr jetzo die Tugend von den Lastern wird angefochten / jemehr wil man sich mit den Waffen der Tugend beschirmen. Wañ nur bey der Sach ein gutes Gewissen / und dasselbe nicht ein heimlicher Widersprecher wäre / beydes der Titulgeber und Titulnehmer wissen offt selbst / daß sie der Sachen zu viel thun / darumb wird alsdann aus der angemasten Tugend nur ein falscher Schein und thörichte Icarische Hochfart.

Wie schlecht und recht die lieben Alten ihre Titul geben und gebraucht haben / das findet man sonderlich in solchen Schrifften und Vertragen / welche vor ein / zwo / drey und vierhundert Jahren geschrieben.

Damahls ist ein Edelman / Ehrnvest / Ehrbar / und Edel titulirt / ein Doctor und Magister Ehrnhaft und Wolgelahrt / Ein Bürger / Ehrsam und Frommer / aber wer dürffte doch wol itzo mit solchen alten einfältigen Tituln auffgezogen kommen / ungeachtet daß es nicht wenig zu tuhn hat / sich solchen alten einfältigen Ehrentituliren recht gemäß zuverhalten / die Schweitzer brauchen noch ihre alte Titul / Ehrbar und Frommer. Wie auch die Holländer ihre gemeinigliche Titul / Ehrsamen und discreten oder Bescheiden / die Frantzosen tituliren Bauren und Bürger mit dem Wort Monsieur oder Herr / die Edlen mit Seigneur, Fürsten Son altesse, und den König Sire. Aber bey uns ist das Tituliren so unterschiedlich / daß mancher muß eine nöhtige Sache / bloß wegen Unwissenheit des rechten Tituls unterlassen.

Die jetzt gebräuchlichen Titul und Ehrenwörter / in allen Ständen / seyn folgende:

Titul eines Bauren.

DEm Ehrsamen Tielen N. Einwohner der Dorffschafft N.

Titul eines gemeinen Bürgers / Handwercksmanns / auch den künstlichen Handwerckern.

DEm Ehrbaren / oder dem Ehr- und Achtbarn M. Hans N. Bürger in Braunschweig.

Dem

Dem Ehrbaren / Wolgeachten und Kunstreichen Herrn Jacob N. Bürger und Goldschmied in Braunschweig.

(1.) **Titul eines vornehmen Bürgers und Brauers.** (2.) **Kauffmanns/** (3.) **Renteniers.** (4.) **Geschlechters.**

(1.) DEm Ehrnvesten und Wolgeachten Herrn Christian N. vornehmen Bürger und Brauer in N.

(2.) Dem Ehrnvesten und Fürnehmen Herrn Joachim N. Bürger / Kauff- und Handelsmann in N.

(3.) Dem Ehrnvesten und Vorachtbarn Herrn Abraham N. vornehmen Bürger und Renteniirer in N.

(4.) Dem Ehrnvesten/Groß-Achtbaren und Wol-Fürnehmen Herrn Erich N. vornehmen Bürger und Geschlechter in N.

(1.) **Titul eines Schreibers** Notarien. (2.) **Ambts-Vogten.** (3.) **Ambtmans/** Secretarien. (4.) Licentiaten. (5.) Doctoris.

(1.) DEm Ehrnvesten und Wolgelahrten Herrn Joachimo N. wolverordneten Kornschreiber zu N.

(2.) Dem Ehrnvesten/ Wolgelahrten und Mannhafften Herrn N. Fürstl. Braunschw. Lüneb. Ambts-Vogten zu N.

(3.) Dem Ehrnvesten/Groß-Achtbarn und Wolgelahrten Hn. Theodoro N. Ambtmañ/ (wolverordneten Secretario) zu N.

(4.) Dem Ehrnvesten/ Groß-Achtbarn und Hochgelahrten Herrn Alberto N. beyder Rechten Licentiaten.

(5.) Dem Edlen/Großachtbarn und Hochgelahrten Herrn Henrico N. J. U. Doctori und Fürstl. Braunschw. 2c.

(1.) Titul eines Predigers. (2.) Magisters. (3.) Doctoris der Heil. Schrift.

(1.) DEm Ehrwürdigen und Wolgelahrten Herrn N. N. Predigern des Göttlichen Worts zu N. 2c.

(2.) Dem Wol-Ehrwürdigen und Wolgelahrten Herrn Magister Jacobo N. wolverordneten Pastorn zu S. Nicolai in N.

(3.) Dem Hoch-Ehrwürdigen und Hochgelahrten Hn. Christiano N der Heil. Schrift Doctoren und wolverdienten Superintendenten zu N.

Es werden gemeiniglich die weltlichen Titul/ Achtbar und Groß-Achtbar dabey gesetzet/ dafür ich lieber (Andächtigen) setzen wolte.

(1.) Titul eines Rahtsherrn. (2.) Kämmerers/ (3.) Bürgermeisters.

(1.) DEm Ehrnvesten / Vor-Achtbarn (Wolgelahrten) und Wolweisen Herrn Alberto N. Rahtsverwanten und vornehmen Bürger in N.

(2.) Dem Ehrnvesten/ Groß-Achtbarn (Wolgelahrten) und Wolweisen Herrn Ludovico N. Rahtskämmerern in N.

(3.) Dem Ehrnvesten/Großachtbarn Wolweisen und Wolgelahrten Herrn Francisco N. wolverordneten Bürgermeister der Stadt N.

(1.) Titul eines Edelmans. (2.) Ritters. (3.) Freyherrn. (4.) Graffen. (5.) Fürsten. (6.) Chur Fürsten. (7.) Königs. (8.) und des Käysers.

(1.) DEm Wol-Edlen / Gestrengen und Vesten Juncker / Jacob von N. Erbgesessen zu N.

(2.) Dem Hoch-Edlen / Gestrengen und Vesten J. Paulo von N. Ritter und Erbgesessen auff N.

(3.) Dem Wolgebornen/ Hoch-Edlen Hn. Hn. Philip / Freyherrn zu N. und N. meinem gnädigen Herrn.

(4.) Dem Hoch-Wolgebornen Graffen und Herrn / Hn. Ludewich / Graffen zu N. und N. Meinem gnädigen Graffen und Herrn.

(5.) Dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn/Herrn Augusto, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg rc. Meinem Gnädigsten Fürsten und Herrn.

(6.) Dem Durchleuchtigsten/Hochgebornen Fürsten und Herrn / Herrn Johann Georgen/ Hertzogen zu Sachsen/Jülich/Cleve und Berg/ des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschaln und Churfürsten /Landgraffen in Thüringen/ Marggraffen zu Meissen/ auch Ober und Nieder-Laußnitz / Burggraffen zu Magdeburg/ Graffen zu der Marck und Ravensberg/ Herrn zum Ravenstein / rc. Meinem Gnädigsten Churfürsten und Herrn.

(7.) Dem Durchleuchtigsten/Großmächtigsten/Hochgebornen Fürsten und Herrn / Herrn Friderico dem Dritten/zu Dännemarck/Norwegen/der Wenden und Gothen König/Hertzogen zu Schleßwig / Holstein / Stormarn und Ditmarschen/Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst/ rc. Meinem Gnädigsten König und Herrn.

(8.) Dem Allerdurchleuchtigsten/Großmächtigsten/ und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn/Herrn LEOPOLD, erwählten Römischen Käyser / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs/in Germanien/zu Hungern/Böhmen/ Dalmatien/Croatien und Sclavonien/König/ Ertzhertzogen in Oesterreich / Hertzogen zu

Bur-

Burgund/Braband/Steyer/Kärnten/Crain/ und Lützenburg / zu Würtemberg / Ober und Nieder Schlesien / Fürsten zu Schwaben/ Marggrafen des Heil. Römischen Reichs zu Burggau / Mähren / Ober- und Nieder-Lausnitz/ Gefürsten Grafen zu Habspurg / Tyrol/ Pfürd/Khyburg/und zu Görtz/ Landgrafen im Elsaß/ Herrn auff der Windischen Marck / zu Portenau/ und zu Salins/ ꝛc. Meinen Allergnädigsten Käyser/ König und Herrn.

König in Hispanien.

Dem Durchleuchtigsten/Großmächtigsten/ Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn/Herrn Philippo dieses Namens den IV. in Hispanien/ beeder Sicilien/Neapolis und Hierusalem König ꝛc. Ertzhertzogen zu Oesterreich/ Hertzogen zu Burg/Braband/ und Meyland / Grafen zu Habsburg/Flandern und Tyrol/ etc. Meinem gnädigsten König und Herrn.

König in Franckreich.

Dem Allerchristlichen / Durchleuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Ludwigen dem XIV. dieses Namens/ König in Franckreich und Navarra/ etc. Hertzogen zu Bourbau / etc. Meinem gnädigsten König / ꝛc.

König in Pohlen.

Dem Durchleuchtigsten / Großmächtigsten Für-

Fürsten und Herrn/ Herrn Johann Casimirn/ den IV. dieses Namens/ König in Polen und Schweden / Großhertzog in der Littaw / zu Reussen/Preussen/Masovien / Samogitz Hertzogen ꝛc.

König in Schweden.

Dem Durchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Carolo Gustavo, der Schweden / Gothen und Wenden König/ Großfürsten in Finland/Hertzogen zu Ehesten/ Carelen/ Bremen/ Vehrden / Stetin/ Pommern/der Cassuben und Wenden/ ꝛc. Fürsten zu Rügen/Herrn zu Ingermanland und Wißmar ꝛc. Meinem gnädigsten König und Herrn.

König in Engeland.

Dem Durchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Carolo , König in Groß Britanien/Schottland und Irrland / ꝛc. Meinem gnädigsten König.

Römisch: König.

Dem Allerdurchleuchtigsten/Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Ferd. IV. von Gottes Gnaden erwehlter Röm. König/ut titulus Sac. Cæs. Majest.

Chur Mäyntz.

Dem Hochwürdigsten/ Hochgebornen Fürsten und Herrn/Herrn Johann Philipsen / des Heil. Stuels zu Mäyntz Ertzbischoffen / des

Heil.

Heil. Röm. Reichs durch Germanien / Ertz-Cantzlern und Churfürsten / Bischoffen zu Würtzburg und Hertzogen in Franken.

Chur-Fürst zu Trier.

Dem Hochwürdigst - Durchleuchtigsten / Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Carl Caspar / Ertzbischoffen zu Trier / des Heil. Römischen Reichs durch Gallien: und des Königreichs Arelat ErtzCantzlern und Chur-Fürsten / wie auch Administratorn zu Prün / etc.

ChurCölln.

Dem Hochwürdigsten / Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Maximilian Heinrich / Ertzbischoffen zu Cölln / des heiligen Römischen Reichs durch Italien Ertz-Cantzlern und Churfürsten / Bischoffen zu Hildesheim und Lüttich / Administratorn des Stiffts Berchtesgnaden / Pfaltzgrafen bey Rhein / in Ober- und Nieder-Bäyern / auch der Obern Pfaltz / in Westphalen / Engern und Boullion Hertzogen / Landgrafen zu Leichtenberg / Marggrafen zu Frainichinandt / Grafen zu Lohr und Horn.

ChurBrandenburg.

Dem Durchleuchtigsten / Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Friederich Wilhelm / Marggrafen zu Brandenburg / des H. Römischen Reichs Ertzkämmerern und Churfürsten / zu

zu Magdeburg und Preussen/ zu Gülich/ Cleve und Berge/ Stetin/ Pommern/ Crossen/ Hertzogen/ Burggrafen zu Nürnberg/ Fürsten zu Halberstadt/ Münden und Rügen/ Grafen zu der Marck und Ravensperg/ Herrn zu Ravenstein. rc.

ChurBäyrn.

Dem Durchleuchtigsten/ Hochgebornen Fürsten und Herrn / Herrn Ferdinando Maria, in Ober und Nieder Bäyrn / auch der Obern Pfaltz Hertzogen / Pfaltzgrafen beym Rhein/ des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Truchsassen und Churfürsten / Landgrafen zu Leuchtenberg/ rc.

ChurPfaltz.

Dem Durchleuchtigsten/ Hochgebornen Fürsten und Herrn/ Herrn Carl Ludwig/ Pfaltzgrafen beym Rhein/ des Heil. Röm. Reichs Ertzschatzmeistern und Churfürsten / Hertzog in Bäyern/ Grafen zu Spanheim.

Hertzog von Holstein.

Dem Durchleuchtigen/ Hochgebornen Fürsten und Herrn/ Herrn N. N. Erben zu Norwegen/ Hertzogen zu Schleßwig/ Holstein/ Stormarn und der Dietmarschen/ Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst/ rc.

Hertzog von Magdeburg.

Dem Hochwürdigsten / Durchleuchtigsten/ Hochgebornen Fürsten und Herrn/ Herrn Augusto,

gusto, postulirten Administratorn des Ertz-stiffts Magdeburg/ Hertzogen zu Sachsen/ Gülich/ Cleve und Berg/ Landgrafen in Düringen/ Marggrafen zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Laußnitz/ rc.

Hertzog von Mecklenburg.

Dem Durchleuchtigen/ Hochgebornen Fürsten und Herrn/ Herrn Adolff Friederich/ Hertzogen zu Meckelburg/ Fürsten zu Wenden/ Schwerin und Ratzenburg/ auch Grafen zu Schwerin/ der Lande Rostock und Stargard Herrn/ rc. Meinem gnädigsten Fürsten und Herrn.

Hertzog von Würtenberg.

Dem Durchleuchtigen/ Hochgebornen Fürsten und Herrn/ Herrn Eberhard/ Hertzogen zu Würtenberg und Teck/ Grafen zu Mümpelgart und Herrn zu Heydenheim/ etc. Meinem

Fürst von Anhalt.

Dem Durchleuchtigen/ Hochgebornen Fürsten und Herrn/ Herrn Augusto, Fürsten zu Anhalt/ Grafen zu Ascanien/ Herrn zu Zerbst und Bernbürg/ rc. Meinem gnädigen Fürsten und Herrn/ rc.

Ost-Frießland Fürst.

Dem Durchleuchtigen/ Hochgebornen Fürsten und Herrn/ Herrn Enno Ludwigen/ Fürsten

zu

zu Ost-Frießland und Rittberg/ Herrn zu Esens/Stetesdorff und Wethumb/2c.

Sachsen Lauenburg.

Dem Durchleuchtigen/ Hochgebornen Fürsten und Herrn/ Herrn Augusto, Hertzogen zu Sachsen/Engern und Westphalen/2c. Meinem gnädigen Fürsten und Herrn.

Fürsten und Stände in Ober- und Nieder-Schlesien.

Denen Hochwürdigst/ Durchleuchtigsten/ Durchleuchtig/Hochgebornen Fürsten und Herren/Hochwolgebornen/Wolgebornen/Freyherren/WolEdel/Gestrengen/Ehrnvesten/Ersam und Wolweisen Herren/gesambten Herren Fürsten und Ständen in Ober- und Nieder-Schlesien/2c.

Landgrafen von Hessen.

Dem Durchleuchtigen/ Hochgebornen Fürsten und Herrn/ Herrn Wilhelm/Landgrafen zu Hessen / Fürsten zu Hirschfeld / Grafen zu Catzenellbogen/Dietz/Ziegenheim/ Nidda und Schaumburg/Herrn zu Epstein/Pieß / Ilter/ und Franckenstein/ etc.

Herr Marggraff von Baden.

Dem Durchleuchtigen/ Hochgebornen Fürsten und Herrn / Herrn Ferdinand Leopold/ Marggrafen zu Baden/Landgrafen von Saufenberg/Grafen zu Spanheim etc. Röm. Käyserl. Majest. 2c.

Herr

Herr Graf von Buchheim.

Dem Hoch- und Wolgebornen Grafen und Herrn/ Herrn Johann Christophen/ Grafen von Buchheim/ etc. Herrn auf Göllersdorff und Mühlburg/ ꝛc. Erbtruchsessen in Oesterreich/ ꝛc. der Röm. Käyserl. Majest. General Wachtmeistern zu Roß und Fuß/ Geheimen Raht und Hof-Kriegs-Rahts Vice-Præsidenten, General-Commendanten des Marggrafthums Mähren und Obristen.

Graf Herman von Hatzfeld.

Dem Hochwolgebornen Herrn/ Herrn Herman/ Grafen von Gleichen und Hatzfeld/ Röm. Käyserl. Majest. Reichs-Hofraht und Cammerern.

Graf von Mansfeld.

Dem Hoch- und Wolgebornen Grafen und Herrn/ Herrn Carl Adam/ Grafen zu Mansfeld/ Edlen Herrn zu Heldrungen/ Röm. Käys. Majest. Kämmerern/ ꝛc.

Graf von Regenstein.

Dem Hochwolgebohrnen Grafen und Herrn/ Herrn Gottfried Wilhelm/ Grafen von Regenstein und Tettenbach/ Frey- und Pannier-Herrn auf Gonnawitz/ Herrn auf Landsperg/ S. Merten/ Utzenach/ Eitzeig/ Zell/ Sichording/ sampt Eppingbrunn und Zohelsing/ ꝛc.

Graf von Rantzau.

Dem Hoch- und Wolgebornen Herrn/ Herrn Christoff / Grafen von Rantzau / Herrn zu Braittenburg/ ꝛc. Röm. Käys. Majest. Reichs-Hofraht und Cämmerern.

H. Graf Oxenstirn.

Dem Hochwolgebornen Grafen und Herrn/ Herrn Benedict Oxenstirn / Grafen zu Wassa und Kharscholm/ Freyherrn zu Morby/ Herrn zu Lindholm und Rosersbach ꝛc. Der Königl. Maj. in Schweden Raht und Præsidenten zu Wißmar/ ꝛc.

H. Graf zu der Lippe.

Dem Hochwolgebornen Grafen und Herrn/ Herrn Philippo / Grafen und Edlen Herrn zu der Lippe und Rehberg/ Herrn zu Esentz/ Rettendorff und Wirmund.

H. Blumentahl.

Dem Wolgebornen Herrn / Herrn Johann Friederichen / Freyherrn von Blumentahl/ ChurBrandenburgischen geheimen Raht und Stadterhaltern zu Halberstadt.

H. Freyherr von Goldeck.

Dem Wolgebornen Herrn/ Herrn Johann Matthias/ Freyherrn von Goldeck/ und Herrn auf Piclahag/ der Röm. Käys. Maj. geheimen Raht und Hof-Cantzlern.

Von

Von den Ehren-Wörtern des Weiblichen Geschlechts.

(1.) Einer Handwercks-Frauen. (2.) Einer vornehmen Bürgers Frauen. (3.) Einer Standes-Personen Frauen.

(1.) DEr Ehr- und Tugendsamen Frauen N.N. des Erbarn und Wolgeachten Meister Dieterichs N. Bürger und Schneider in Braunschweig / ehelichen Hausfrauen dieses.

(2.) Der Ehr- und Tugendreichen Frauen Catharinen N. Herrn Ludwig N. vornehmen Bürgers und Handelsmanns in Braunschweig / ehelichen Haus-Frauen.

(3.) Der Viel- Ehr- und Tugendreichen Frauen Elisabethen / des Ehrnvesten / Groß-Achtbarn und Wolweisen Herrn N.N. Rahts-Kämmerern in Braunschweig / ehelichen Haus-Frauen.

(1.) Einer Adelichen. (2.) Freyherrlichen Frauen.

(1.) DEr Wol-Edlen / Hoch-Ehr- und Tugendreichen Frauen Helenen / Geborne von Münnichhausen / des Wol-Edlen / Gestrengen und Vesten Burchard von N. Erbsessen auf N. ehelichen Haus-Frauen.

(2.) Der Hoch-Edelgebornen / Hoch-Ehr- und Tugendreichen Frauen / Annen Sophien / Vermählten Frauen des Hoch-Edelgebohrnen / Gestrengen und Vesten N. N. Freyherrn zu N. N.

(1.) Einer Gräflichen. (2.) Fürstlichen. (3.) ChurFürstlichen Gemahlin. (4.) Auch einer Königin.

(1.) DEr Hoch-Wolgebornen Gräfin und Frauen / Frauen Annen / Geborne Gräfin von Stolberg / Gräfin zu Schaumburg / &c. Meiner Gnädigen &c.

(2.) Der Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürstinnen und Frauen / Frauen Christinen / Geborne Fürstin zu N. Hertzogin zu Braunschweig und Lüneburg &c. Meiner gnädigen / &c.

(3.) Der Durchleuchtigsten / Hochgebornen Fürstinnen und Frauen / Frauen Eleonore / ChurFürstin zu Sachsen / Gülich / Cleve und Berg / &c. Geborne Hertzogin zu Pommern / &c. Meiner gnädigsten / &c.

(4.) Der Durchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürstin und Frauen / Frauen Christinen / der Schweden / Gothen und Wenden Königin / Groß Fürstin in Finland / Hertzogin zu Ehesten / Carelen / Bremen / Vehrden / Stetin / Pommern / der Cassuben und Wenden / Fürstin zu Rügen / Frauen über Ingermanland und Wißmar / &c. Meiner / &c.

Die

Die Ehren-Wörter des männlichen und weiblichen Geschlechtes müssen wol unterschieden / und nicht in ander gemenget werden.

Also wird den Frauen nicht geschrieben:

Ehrnwest. Achtbar / Groß-Achtbar / Gestreng.

Hergegen auch nicht einem Manne:

Tugendreich oder Tugendsam / rc.

Sonsten aber setzet man gerne aus Ehrerbietung die Titul und Ehrenwörter des Weiblichen Geschlechts voran / ob gleich der Mann einen Grad höher im Stande wäre.

Also:

EHr- und Tugendsame / Ehrengünstige Freundinne. Das Wörtlein (Ehren) muß allemahl vor den Wörtern: günstige / gute / wehrte / geliebte: hergehen / rc.

Drittes Stück.

Von vollkommener Sätzung eines gemeinen Briefes.

VOrhero ist berichtet / daß ein gantzer Brief drey Hauptstücke / und sechs unterschiedliche Teile habe.

Was die drey Hauptstücke anlanget / solche bleiben immer in jedem Brieff.

Die sechs unterschiedliche Teile aber seynd nicht allemahl und in jedem Brieffe von nöhten.

Hiebey ist ferner zu wissen / daß in allewege die höhere Person oder derer Titul und Ehren-Wörter der geringen Person oder deren Nennung muß vorgesetzet werden. Wie in folgenden Schreiben zu unterscheiden.

Eine volle Brieffsatzung.

Salutatio.

EHrnvester / Groß-Achtbar und Wolgelahrter / Großgünstiger lieber Herr Vetter. Demselben ist mein freundlich Gruß und Diensterbietung samt Wünschung alles Guten zuvor.

Exordium. Nachdem ich allemahl gespüret / daß dem Herrn Vettern / aus gutem freundlichen Gemüht / meine Wolfahrt so lieb / als seine eigene ist. So habe ich nicht unterlassen können / Ihm meinen jetzigen Zustand und hohe Angelegenheit in Schrifften zu entdecken / und dessen guten Raht darüber mit Verlangen zu vernehmen:

Narratio. Es ist gestriges Tages in bewuster Streitsache mit N. N. ein Bescheid erteilet / Kraft dessen ich das gekauffte Land Gut innerhalb 14. Tagen entweder wieder abtreten / oder Klägern seine daran habende Foderung erlegen

gen und bezahlen solte/ wobey ich dann vertraulich gewarnet/ mich darin wol fürzusehen / und nicht widrig zu bezeigen.

Confirmatio. Weil mir nun an dieser Sach sehr viel gelegen/ und ich mich gleich darin umb ein grosses versehen könte.

Petitio. So gelanget an den Herrn Vettern meine dienstfleißige Bitte / er wolle sich so viel bemühen/ und mir seinen guten Raht / was in diesem Fall zu thun und zu lassen / großgönstig erteilen.

Conclusio. Dessen getröste ich mich/mit Erbieten solches umb den Herrn Vettern nach allem Vermügen zu verschulden. Göttlicher gnädigen Beschirmung uns allerseits ferner treulich entfehlend.

Braunschweig den 22. Januarii, Anno 1657.

Superscriptio.

Dem Ehrnvesten/ Groß-Achtbarn und Wolgelahrten Herrn N. N. vornehmen Bürger in N. Meinem großgünstigen Hn. Vettern und geehrten Freunde.

Des Hn. Vettern
Dienstwilliger
N. N.

Ein Brieff ohne Exordium und Confirmatio.

Salutatio.

Ehrnvester/Groß-Achtbar und Wolgelahrter/großgönstiger Herr Amtmann.

 Nar-

Narratio. Dem Herrn Amtmañ habe hiemit unumbgänglich klagend zu berichten / daß Jürgen N. zu N. mir / vermüge beyliegender richtiger Rechnung und seiner eigenen Bekäntniß schuldig ist / zwölff Gulden / welche er nähest verwichenen Michaelis gewiß zu bezahlen versprochen / aber biß dato sich damit noch nicht eingestellet / ungeachtet ich ihm genugsam eröffnet / daß ich solcher Gelder selber hoch von nöhten habe.

Petitio. Gelanget derowegen an den Herrn Amtmann meine hochfleißige Bitte / er wolle tragenden Amtshalber diesem meinem Schuldener ernstlich anbefehlen / daß er solche schon längst betagte Schuld / ohne fernerm Auffhalt bezahlen und einbringen müsse.

Conclusio. Dessen zu dem Herrn Ambtmañ / ich mich gäntzlich versehe / und bin erbötig / neben der Ambtsgebühr / solches mit allem Dank zu erkennen. Womit in Göttlichen gnädigen Schutz treulich entfolen.

Braunschweig den 29. Januarii, Anno 1657.

Des Herrn Ambtmans
Dienstwilliger
N. N.

Schreiben an eine Fraue.

Ehr- und Tugendreiche / Ehrengünstige geehrte Frau; Deroselben gebe hiemit zu vernehmen / daß ich gestriges Tages ein Schreiben

ben entfangen von Kopenhagen / worinnen ein kleines Briefflein an sie haltende verschlossen gewesen/und ich ersucht worden/dasselbige bey nähester Post zu übersenden.

Weil ich dann solchem Suchen gerne wilfahre/auch sonsten meine Schuldigkeit erachte/ der Frauen alle mügliche angenehme Ehren-Dienste zu erweisen.

So habe ich selbiges Schreiben in diesem meinem Umschlag verwahret / der Frauen zufertigen wollen. Hoffe sie werde es mit Liebe entfangen / und da sie von nöhten hat / darauff zu antworten / wolle sie mir solches nur wieder zusenden / und sich aller fleißigen Abfertigung versichern:

Könte deroselben ich ferner einige angenehme Ehrendienste erweisen / soll sie mich dazu stets willig und bereit finden.

Womit die Frau in den gnädigen Schutz des Allerhöchsten getreulich entfehlend.

Der Frauen Antwort.

Ehrenvester und vornehmer / Ehrengönstiger Herr und wehrter Freund.

Das in seinem Umbschlag mir zugefertigte Schreiben habe ich wol erhalten/bedancke mich höchlich vor gehabte Mühe/und Ehrengünstiges Erbieten/müchte wünschen die Gelegenheit/solches umb den Herrn Ehrenfreundlich zu beschul-

den. Und weil ich dieses Orts aus Mangel Ordinari Post keine andere Mittel gehabt / habe ich nohtwendig mich des Herrn Ehrengönstigen Erbieten annehmen / und diese benöhtige Antwort / dessen gönstigen Befoderung auf bürden wollen / was die Boten-Gebühr davon ist / wird der Herr N. zu Kopenhagen gerne erstatten. Womit Ehrenfreundlich gegrüst / und GOTTes gnädigen Schutz treulich entfehlend.

Folgen ferner unterschiedliche Briefe an allerhand Standes-Personen.

DEn Einfältigen und ungeübten Schreibschülern zu gute habe ich die Form dero in diesem Teil beschriebenen Briefe / gantz einfältig gestellet zum Dutzen / Ihrzen und Herren / daß sie als angehende und ungeübte Schreiber deren Einhalt wol verstehen können / und eine Anleitung haben / wie man sich in allewege verhalten / und die darzu gehörigen Ehrenwörter gebrauchen / müssen sie auch nicht / wie sonst offt geschiehet / in einem Briefe bald irzen und bald herren / und sonst hoher Leute Ehrenwörter so sehr übel und schlecht gebrauchen.

Von

Von Briefen/

Darinnen man dutzet.

(1.) Ein Vater schreibet an seinen Sohn.

Väterliche Liebe und Zuneigung zuvor/ lieber Sohn/ daß es dir an Leibes-Gesundheit und sonsten noch wolergehe / dessen habe ich gute Hoffnung / doch verlanget michs zu vernehmen; Du weist dich zu erinnern / wie ich dir befohlen/ daß du zum wenigsten alle viertel Jahr an mich schreiben / und mir deinen Zustand/ auch was du gelernet und fortbracht / zu wissen thun soltest. Nun seyn schon zeithero deines Abreises bey zwantzig Wochen vorbey/ und hast noch nicht einmal an mich geschrieben noch etwas anhero entboten / kanst du so bald deiner Eltern und deren Gebot vergessen/ das ist eine schlechte Anzeige deiner Gottesfurcht und Besserung/ weist du nicht/ was im vierdten Gebot stehet/ und was Gott den ungehorsamen Kindern gedreuet hat? Ja denckest du nicht daran / daß ich dich mit schweren Kosten daselbst unterhalte? Nun es ist mein Begehr / daß du solches nicht länger auffschiebest / oder unterlässest/ auff daß ich deines Gehorsames und verhoffenden Wolverhaltens versichert werde;

de; Sey hiemit Göttlicher Gnaden treulich entfohlen.

Braunschweig den 8 Januarii, Anno 1657.

Meinem lieben Sohn Johan N. jetzo zu Hamburg dieses

D. L. Vater
N. N.

(2.) Abermahliges Schreiben.

LIeber Sohn / dein Schreiben vom 2. Januarii jüngsthin / ist mir samt beygelegter Probe wol behändiget / habe daraus deine Gesundheit und gutes Wolergehen mit Freuden vernommen. Die Proba belangend / so ist wol zu ersehen / daß dir der Anfang zimlich schwer/wie du schreibest/muß vorkommen seyn/ jedoch / ob es schon sich so mercklich mit deinem Schreiben nicht gebessert / so kan ich dennoch ein viel besser Fundament in den Buchstaben spüren; Du must forthin allen müglichsten Fleiß anwenden / dich stets üben / und keine Zeit versäumen / auf daß sich dein Schreiben künfftig destomehr bessere / und du / so bald müglich / etwas Tüchtiges erlernen mügest/ dann du must wol bedencken / wie deine Jugend stündlich dahin gehet / auch schon ziemlich groß / und zu Jahren kommen bist / und daß ich den grossen Unkost in diesen ohne das schweren Zeiten nicht länger ertragen und verschaffen kan / immassen ich die gute Zuversicht habe.

Thue

Thue dich hiemit in die gnädige Beschirmung GOttes entfehlen.

Braunschweig den 1. Januarii, Anno 1657.

D. L. Vater

N. N.

(3.) Nochmaliges Straff-Schreiben.

WJewol ich gäntzlich gehoffet/ du würdest nach deinem vorigen Versprechen / und auf meine väterliche Erinnerung/ dich diß nähst abgewichene viertel Jahr in deiner Lernung gantz fleissig verhalten / und sehr gebessert haben / so spüre ich jedoch mit grossem Verdruß und Bekümmern das Widerspiel. Ja ich muß überdas von deinem Lehr Herrn vernehmen/ wie muhtwillig / widerspenstig und unfleissig du dich anstellest/ Ich wil nicht hoffen/ daß der liebe GOTT die Hand gar von dir abgezogen habe / und du mir und deiner gantzen ehrlichen Freundschafft zum Schimpff leben wollest/ aber was soll ich fast bessers daraus schliessen. Nun GOTT gebe dir Gnade zur Besserung / so du aber nicht wilt / und ich hiernechst kein Bessers von dir höre und sehe/ so solt du auch mit deinem eigenen Schaden erfahren/ wie ich dich darum heimsuchen / und zu andern groben Handthierungen hinthun werde/ darnach du dich zu achten. GOTT

helffe

helffe zum Besten / und sey unser gnädiger Schutz.

Braunschweig/den 12. Januarii, Anno 1657.

D. L. Vater

N. N.

(4.) Das vierdte Schreiben.

GLeich wie kein grösser Verdruß und Bekümmerniß den Eltern wiederfahren kan/ als wann sich ihre Kinder verderblich und ungehorsam anstellen / also und hergegen ist keine grössere Freude und Beliebung / als wann sich die Kinder gehorsam und fleißig verhalten. Und weil du nun auch / lieber Sohn / dich auff mein voriges Schreiben wiederum gebessert / und vom Ungehorsam und Unfleiß zu besserm Verhalten gewendet/ wie ich aus deinem jetzt übersandten Proba-Schreiben ersehen / und von deinem Lehrherrn erfreulich verstanden habe/ So dancke ich dafür dem lieben GOTT/ verspüre auch daraus / daß bey dir ein rechtschaffenes und kindliches Gemüht / noch nicht gar erloschen; Ich bin mit diesem letzten Verhalten wol zu frieden / Siehe nur zu / und bitte GOTT / daß Er dich ferner zu allem Guten leiten und führen wolle. So soll mir alsdenn der grosse Unkost / ob es gleich jetzt schwer fället/ nicht dauren/ der liebe GOTT wird auch

Mit-

Mittel und Wege zu ferner Befoderung zeigen und weisen / in dessen beharrlichen Schutz ich uns alle hertzlich entfehle.

Braunschweig den 29. Januarii, Anno 1657.

D. L. Vater

N. N.

(5.) Ein ander Erinnerungs-Schreiben.

HErtzlieber Sohn / dein Schreiben unter dato Jena vom 9. Februarii habe ich entfangen / und daraus deine Gesundheit mit Freuden vernommen / GOTT der Allmächtige wolle dich und uns alle ferner dabey erhalten / und zu deinem Studiren seine Gnade und Segen verleihen. Du schreibest / lieber Sohn / wieder um einen guten Post Geldes / dessen du sehr benöhtiget wärest / und ohn welchen du deine studia nicht fortsetzen köntest / aber lieber Sohn / warumb bedenckest du nicht meinen jetzigen Zustand in diesen ohne das schweren Zeiten / ja wenn es in meinem Vermögen noch wäre / wolte ich dirs gerne senden / in Hoffnung / dein Studiren dadurch zu fodern. Nun es aber mit mir dahin kommen ist / daß ich mein Gerede stets verlassen müssen / solte dann deßwegen / daß ich dir mit Gelde nicht so viel aushelffen kan / dein Studiren / und was so viel Jahr hero mit grossem Unvermögen darauff

gewen-

gewendet/umbsonst seyn? das wil ich nicht hoffen; Man siehet ja täglich / daß aus armen Studenten / wann sie fleißig und diensthafft seyn / endlich die gelehrtesten und berühmsten Leute werden. Derowegen hoffe ich/ mein lieber Sohn / du werdest auf andere wege bedacht seyn / dich etwa bey vornehme von Adel oder reiche Leute begeben/ so lernet man die Zeit suchen und in acht nehmen. Da hergegen eigene Freyheit offt eine Ursache des Verderbens ist / Ich zweifel nicht / du als nunmehr zu verständlichen Jahren kommen / werdest dein eigen Bestes reiflich erwegen / und dich also verhalten/ daß ich Freude und Trost daran haben müge / GOTT segnet gewiß wunder- und sonderbahrer weise / alle die / so sich der Gottseligkeit / Tugend / und nach dem Wolgefallen ihrer Eltern zu leben / befleißigen. Zu Bezeigung meines väterlichen guten Willens / übersende ich dir eingelegten Rosenobel / als alles das/ was ich von meines Lebens Aufenthalt zu entrahten weiß/ GOTT der Allmächtige lasse es dir wol und nützlich geniessen/ und erhalte uns in seinem Väterlichen Schutz.

Braunschweig/ den 30. Januarii, Anno 1657.

D. L. Vater

N. N.

(6.) Schreiben eines Vormunds an seinen Mündling.

MEine in getreuer Vorsorge / freundliche Wilfahrung zuvor/ lieber Pfleg-Sohn/ ob es dir an Leibes-Gesundheit und sonsten noch wol ergehet / hätte ich gern vorlängst von dir vernommen/ hätte auch wol gehoffet / du würdest einmahl an mich geschrieben/ und mir deinen Zustand vermeldet haben / es verwundert mich/ was dich so sehr hindert/ daß dir nicht eine Viertel Stunde zu schreiben übrig bleibet / du wirst noch wol zum wenigsten die Nacht so viel Zeit abbrechen/ und Gelegenheit haben können/ ein Brieflein zu verfertigen/ und an den Boten zu bringen/ da ich doch nicht hoffe/ daß dein Herr dir nicht gönnen solte/ ein solches zu verrichten/ ich habe Sorge / es wird an deiner eigenen Nachläßigkeit / oder daß du dich in deinem Dienst nicht zum besten verhälst / ermangeln/ und solches würde mich sehr verdriessen / nachdeme ich vor deinem Abreisen dich vielfältig vermahnet/ auch an allen schweren Unkosten nichts habe ermangeln lassen/ du weist ja wol wie wenig Mittel du von deinen lieben Eltern hast/ und wie schwerlich jetzo etwas zu erlangen. Darum soltest du um so viel mehr willig und fleißig seyn/ auf daß du guter Leute Gunst und Befoderung haben müchtest.

Eingelegtes Schreiben überreiche deinem Herren/darin ich ihm gebeten/daß er dir das jenige was du zur Kleidung oder sonst hochnöhtig hast/verlegen müchte / was seine Antwort darauf ist / schreib mir mit der nähsten Post / wie auch wie du könnest bestehen/oder zu rechte kommen / wornach mir sehr verlanget / deine Geschwister seind diese Weynachten bey den Freunden unterbracht / daß sie kein Kostgeld mehr geben dürffen. Entfehle dich hiemit in die gnädige Beschirmung des Allmächtigen GOttes.

Braunschweig/den 6. Februarii, Anno 1657.

(7.) Das ander Schreiben.

LJeber Friederich/was ich wegen deines Verhaltens besorget / ist leider nicht gefehlet/dann weil du (GOTT Lob) noch gute Gesundheit hast / wie bist du dann so träge und unwillig? daß du deinen Zustand nicht geschrieben/und welches das gröste ist / deinem Herrn/ wie sichs gebühret / nicht unter Augen gehen wilt / da muß ich von dir hören/wie du dich zu allen Dingen treiben lässest faul und schläfferig / ja störrig und widerspenstig seyst/ lässest nicht allein deines Herrn Güter ohngeachtet liegen und stehen / sondern hast auch nicht Lust dich und deine eigene Kleider sauber und rein zu halten. O der grossen Schan-

de und bösen Nachrede/wer wil sich mit einem solchen Gesellen plagen/ wie dann dein Herr austrücklich schreibet; Daferne du dich nicht in kurtzer Zeit bessern werdest/er dir Uhrlaub und Abschied geben wolle/ Ich halte fast unnötig/ dich mehr zu vermahnen. Man saget im gemeinen Sprichwort; Es seyn schlechte Brunnen / worein man das Wasser tragen muß; Man findet manchen armen Knaben / der weder Vater noch Mutter / Raht oder That hat/ und schicket sich doch rühmlich und wohl/daß er dadurch Ehre und Gunst erlanget; Wilt du nun selber dein eigen Bestes nicht betrachten/ und in acht nehmen / so siehe zu / und erwarte/ wie es ablauffen wird/ich weis dir nicht zu helffen; Lernest du nicht etwas in der Jugend / so mustu im Alter Knecht seyn. Wann du auch schon bey deinem Dienst etwas mehr Mühe haben und ausstehen müstest/so soltestu doch darum nicht murren und ungeduldig werden/wer das thut/dem wird sein Dienst desto schwerer. Wann ein Herr siehet/daß sein Diener sich willig / treu und fleißig verhält/so ist er wohl zu gewinnen / und zu vergnügen / das habe ich dir schon vor diesem gesaget. So rahte ich nun/ daß du deinem Herrn Besserung angelobest und haltest / thust du solches nicht / so weiß ich dir nicht zu helffen / und du wirst die Nachreu bald erfahren / Welches ich dir aus

hertzlicher Wolmeynung andeuten müssen. Hoffe das Beste / und entfehle dich hiemit in Gottes gnädige Protection.

Braunschweig den 17. Februarii, Anno 1657.

(8.) Schreiben an einen Verwandten.

FReundlicher lieber Vetter / aus deinen Schreiben vom 29. nähst abgewichenen Monats Jan. habe ich deine gute Gesundheit und zimliche Wolergehung gerne vernommen/ dem Allmächtigen GOtt/so mich und die Meinigen bißhero auch gnädiglich erhalten / sey dafür Lob und Danck gesaget; Daß du aber ferner meldest / wie du wol gesinnet / dich von deinem Herrn ab: und bey einen andern in Dienst zu begeben/da du vermeinest/ besser Belohnung und geruhiger Tage zu haben / und deswegen an mich begehrest / dir mein Gutachten hierinnen zu eröffnen. So kan ich nicht unterlassen/ aus vetterlicher treulicher Wolmeynung dieses zu erinnern; Vor erst / daß ich gantz nicht gerahten finde / dich von deinem Herrn annoch zu scheiden/wer eine gute Stelle hat / derselbe kan und sol ohne erhebliche und nohtdrängliche Ursachen dieselbe nicht verlassen / zwar es stehet einem jeden frey / seine Besserung zu suchen / ob man es aber allemahl damit wol treffe / oder ob auch deine angeführte Ursachen kräfftig gnug seyn/solches lehret der Ausgang / du suchest geruhi-

ruhiger Zeit und mehr Besoldung / solches ist wider einander / wer dir mehr Belohnung geben wil / der wird nicht weniger zu verrichten haben. So stehet es auch an einem jungen Menschen sehr schlecht die Arbeit und Mühe zu scheuhen/wo viel zu tuhn ist/ da ist auch viel zu erfahren/und das ist besser als Geld/ über das/ wann die Leute hören die Ursache deiner Veränderung/werden sie bald urteilen/das muß ein fauler Gesell seyn/ und so du dann deinen neuen Herrn übers halbe Jahr auch nicht wol anstehest/so must du wandern/ und hernähst wol viel geringer verlieb nehmen / als du zu erst gehabt. Da hergegen es sehr wol lautet/ und gerühmet wird / wann einer einem Herrn lange Zeit dienet / man spricht / das muß ein guter fleissiger Diener seyn / weil sein Herr ihn so lange behält/ und wird eines solchen offtmahls / so im besten gedacht/daß ers sein Lebetage zu geniessen hat.

Dieses alles soltest du nun selber wol behertzigen können / und andern davon zu sagen wissen. Zumahl du ja deine junge Jahre und Kinder-Schue abgeleget hast/ das must du mir nicht für übel auffnehmen/ sondern freundlich zu gute halten / wo du sonst ein gut Vertrauen zu mir hast / und zu behalten gedenckest / wie ich dann nicht zweiffele / du werdest auch künfftig befinden / daß es von mir treulich gemeinet sey; So schreibe mir doch lieber Vetter/ erster Gelegen-

heit/dein ferners Fürhaben/und halte es gewiß dafür/ daß ich zu Erzeigung aller dir angenehmen Willfahrung die Tage meines Lebens verbleiben wil.

Braunschweig/den 24. Januarii. Anno 1657.

Dein getreuer Vetter

N. N.

(9) Ein Herr schreibet an seinen Diener.

MIt Wünschung alles Gutes/ lieber Diener Johann/dafern es dir (wie ich hoffe) auf deiner Reise nit unglücklich ergangen/wirst du schon in Hamburg wol angelanget/und zu Verrichtung anbefohlener Geschäffte / im Werck seyn/stehe ja wol zu/daß du nach gegebenem Unterricht und Memorial auffs beste handelst/wil es nicht bey einem/so versuche es beym andern / der näheste Kauff und die frischeste Wahre dienet mir am besten/mit bahrem Gelde/als ich dazu übermacht/ist wol zu handelen/ und lasse dir allewege rechte Maaß und Gewichte liefern/habe auch acht auff das Gekauffte / daß es wol verwahret/eingepacket/und bey guter Gelegenheit zur Fuhr anhero geschaffet werde. Uber vorige Commis solt du noch acht Stück Seyden-Floret / halb schwartzer und halb brauner Coulor kauffen / dero ohngefehrte Preiß stehet auff eingelegtem Zettel;

Schrei-

Schreibe mit erster Post von allem/ und schicke die Floret dabey / mit einem gewexeten Umschlag/ damit sie vor Regen sicher seyn/ dann ich habe sie schon versaget. Hiemit Göttlicher Gnade entfohlen.

Braunschweig den 27. Februarii, Anno 1657.

N. N.

(10) Das ander Schreiben.

DEin Schreiben/ lieber Diener Johann/ sub dato Hamburg den 17. hujus, habe ich entfangen / wie auch den Pack / als sechs Stück Floret/ daß sie solten vom besten seyn/ ist sehr gefehlet / ich vermeynte du soltest es besser verstanden haben / nach solchem Preiß bist du sehr übersetzet / die braune Coulor ist gar schlecht; Nun es ist geschehen/ man muß sehen/ wie man ohn Schaden davon komme/ vielleicht ist dir das rechte / so du gekaufft / nicht eingepacket; Wenn man nicht wol acht hat/ ist leicht etwas geringes mit untergestochen / und so muß man Lehrgeld geben / siehe dich künfftig und in andern Dingen besser vor. Anbelangend was sonsten gekaufft und übersand/ damit bin ich wol zu frieden / wann das übrige soll übersand werden/ so bleibe bey dem Gute / und erkundige dich vorhero der Sicherheit des Weges. Nim auch bey allẽ/ da du etwas gekaufft hast/ die Auszüge der Rechnung/ daß ich mich darnach zu richten/

und darin zu ersehen habe. Daß dir Herr N.N. meinetwegen / so guten Willen bezeiget / dafür dancke ihm fleissig / wo ich solches verschulden kan / wil ich nicht unterlassen / wil auch / geliebt es GOtt / ferner mit ihm handeln. Schließlich Göttlicher Gnaden hiemit entfohlen.

Braunschweig den 20. Februarii, Anno 1657.

N.N.

(11.) Ein anders an seinen Diener.

MEinen freundlichen Gruß zuvor / lieber Diener Heinrich / ich zweifele nicht / du werdest allen treuen Fleiß anwenden / daß erster Mügligkeit / und weil es noch etwas sicher ist / die Korn-Erndte verrichtet / das Korn ausgedroschen / in Sicherheit gebracht / und wieder bestellet werden möge. Dero Behuff du dann noch etliche Meyer und Drescher bestellen und annehmen kanst / hierbey sende ich dir vierdtehalb Faß Erndten-Bier / und siebenzehen Tahler an Gelde / wann du etwas mehr bedürfftig / so schreibe und fordere es bey zeiten / damit deshalben kein Mangel sey. Meinem Uberschlag nach / (da der liebe GOtt trocken Wetter und so viel Friede bescheret) wird man in vier oder fünf Wochen viel dabey außrichten können / So bald der Weitze oder Korn ausgedroschen ist / sende es anhero / kanst du allda keine Fuhr haben /

ben/so wil ich auff dein Herentbieten/ die Fuhrleute von hier absenden / man weiß nicht / wie bald ein Kriegeszug daher gehen möchte/ Wañ die Dienstleute das Korn einfahren / so laß meine Knechte mit meinen Pferden etwas pflügen/ wollen die gemieteten Drescher nicht umb gemeinen Lohn / sondern umb Korn dreschen/ damit bin ich auch wol zu frieden/was andere hierinnen tuhn / muß ich mit geschehen lassen / es ist ohne das wenig Dienstvolck in der Erndte zu bekommen/ Schreibe mir/ wie es um die Schaffe und Geilung des Landes bewand sey. Göttlicher Gnaden entfohlen.

Braunschweig den 3. Martii, Anno 1657.

N. N.

(12.) Noch an einen andern Diener.

DAß meine gute Zuversicht / die ich zu dir und deinem Verhalten gehabt/so sehr verfehlen solte/hätte ich zwar nicht gehoffet/zumal ich gedacht/du würdest dein eigen Versprechen/ und deines Vettern geleistete Bürgschafft besser betrachtet / und dahero dich aller schuldigen Treu und müglichen Befleissigung / in meinen dir anvertraueten Geschäfften ergeben / und gebraucht haben: Nun muß ich hören und erfahren / wie du der Gesellschafft zum Sauffen und Spielen folgest / unterdessen das Meine liegen und stehen lässest / ja wol das jenig gar angreif-

fest und vertuhest/daß dich nicht Herr heisst/und damit es das Ansehen haben solte/als wärestu sehr bemühet zu meinem Besten / so nimmestu noch lose und böse Wahren vor gute und gewisse Schulden / und berechnest mir deßwegen viel auffgewanten Unkost und Zehrung ; Aber es wird nun mit dir auch heissen: Tuhe Rechnung von deinem Haushalten/du kanst hinfort nicht mehr Haushalter oder mein Diener seyn; Weise auf meine gegebene Ordre, (Befehl) also zu handeln / und besiehe unsern schrifftlichen Contract, wie du dich halten soltest / du solst mirs alles bezahlen / dafern sonst dein Bürge alhie wohnen bleiben wil / ist es nicht eine Schande/ so Haus zu halten/und sich derogestalt selbst um seine eigene Wohlfahrt zu bringen? Ich hätte es wol gedencken mögen / da ich gesehen/wie du dich in Kleidung so herauß brüst / denn es pflegen gemeiniglich solche stoltze Gesellen/die offt besser/als ihre Herren/gekleidet/den Hund lassen hincken / Hat man ein schön Kleid / so wil man fort bey die Leute/und gesehen seyn/Dann wil die Gesellschafft ein Trüncklein tuhn/ und da geräht man ferner zu aller Leichtsinnigkeit/ das treibet sich so viel / daß man wol fragen müchte/wo das Geld herkomme: Wiewol auch solche Diener seyn / die ein gut Kleid tragen/ und demnach sich also verhalten / daß sie Ehr und Nutz davon haben. Ob du nun gleich vermeynen

meynen möchtest / dich hierinnen zu entschuldigen / so solt du doch wissen / daß ich alles deines Verhaltens guten Grund und gnugsamen Beweiß habe / besiehe nur eingelegten Extract deines Schreibens von dem Ort da du jetzo meinetwegen bist / so wirst du bald gedencken / was mehr dabey ist. Ich habe meinen Factor N. N. der dir diß überreichen wird / bevollmächtiget alle meine Wahren/laut Specification von dir zu fodern/oder dich deßwegen mit Recht zu belangen / welches er auch bey Uberantwortung dieses in acht genommen haben wird / kanst du wol bestehen/so ist es dein bestes/wo nicht/so erwarte den Ausgang.

Braunschweig den 16. Martii, Anno 1657.

(13) Brüderliche Antwort.

ICh habe dein Schreiben entfangen/ lieber Bruder / und daraus deine gute Gesundheit mit Freuden auch sonsten vernommen/ wie es dir in deinem Dienst ergehet / es ist die alte Klage und eben der Ausgang / was uns offtmahls von unsern Eltern und Lehr-Herrn vorher gesaget / und treulich gewarnet worden / Ich habe bey meinem Herrn eben dasselbe erfahren / derselbe sagte mir fein frey unter Augen ; Hättest du so viel gelernet / daß ich dich in der Schreib-Stube und bey den Registern brauchen könte / So soltest du mit ander grober Arbeit verschonet

net werden / was konte ich dawider sagen? es war die lautere Warheit / und wie könte ich es den Unserigen klagen? es ist meine eigene schuld und Versäumniß gewesen / darumb muste ich mich gedulden / hätte sonst wol mehr erfahren / und weiter fortkommen können. Nun lieber Bruder / gehet es dir dann jetzo auch also? so hast du dich gleichfals der Ursache solches Ubelstandes zu erinnern / und mit mir zu trösten / du hast aber noch die Jugend / und wie ich vernehme / die Gunst bey deinem Herrn / etwas mehr zu erlernen / Darum lasse solche Gelegenheit nicht vorbey gehen / sondern in den übrigen Stunden Abends und Morgens / wiederhole deine Schreib- und Rechenbücher / mache dich in den Rechnunghalten bekand / wo dir etwas fehlet / und unbegreiflich seyn wil / so frage andere mit fleissiger Bitte / Es gereuet mich fast nichts so sehr / als daß ich mich oft / etwas zu fragen / und meine Unwissenheit zu bekennen / geschämet habe. Nun ist es mein Schade / und desto grösser Schimpf / Lieber Bruder / es ist mit dir noch zeit / aber erkenne auch / daß es deine eigene Schuld sey / und vertrage dahero alles Widrige ohn Widersetzen / so wirst du Gunst und Nutz davon haben / Das ich dir samt allem zeitlichen und ewigen Wolergehen von Hertzen wünsche.

Braunschweig / den 20. Martii, Anno 1657.

Von

Von Briefen/

Darinnen geihrzet wird.

(14.) Antwort-Schreiben eines Sohns an seinen Vater.

MEine in kindlichen Gehorsam schuldige Liebe und Treu zuvor / hertzlieber Vater. Euer Schreiben habe ich wol entfangen / und darauß ungerne vernommen/daß Ihr erzürnet seyd/ darumb/ daß ich nicht nach eurem Befehl ehe geschrieben / und meinen Zustand vermeldet habe; Mein hertzlieber Vater / ich muß bekennen / daß ich darin übel und wider euer Gebot gehandelt / Es ist mir solche meine Unbedachtsamkeit von Hertzen leid / Ich bitte / verzeihet mirs / ich wil hinfort mich besser verhalten / und desto öffter schreiben. Lieber Vater/ ich bin Gott lob noch bey guter Gesundheit/und habe hie alle Nohtdurfft / aber der Anfang des Schreibens ist mir sehr schwer worden/denn ich von neuen aus dem Fundament / die Buchstaben anheben müssen / darumb gedachte ich mich vorher etwas mehr zu bessern / möchte mein Anfang euch so viel gefallen / daß ihr wegen der schweren Unkosten keinen Verdruß hättet/solte mir solches sehr erfreulich und eine stete Anreitzung seyn / mich ferner in meiner Lernung nach allem Vermögen zu befleissigen; Wann die

Mutter das übrige Leinen-Zeuch erster Gelegenheit schicken wolte / were mirs sehr nütz und nötig / Ich wil nicht unterlassen / vor unser aller Wolfahrt fleißig zu bitten / und in meiner Lernung ferner allen müglichen Fleiß anzuwenden; Womit ich euch / hertzlieber Vater samt der Mutter und gantzen Freundschafft / in GOttes gnädigen Schutz treulich entfehle.

Braunschweig den 8. Februarii, Anno 1657.

Meinem hertzlieben Vater Jacob Felder / Bürger und Brauer in N. dieses zu behändigen.

E. G. Sohn

N. N.

(15) Das ander Schuld-Schreiben.

HErtzlieber Vater / euer und meiner Mutter Bruder und Schwester gute Gesundheit und Wolergehung / habe ich mit Freuden vernommen / wie auch / daß ihr mit meiner vorigen Prob vorerst zu frieden seyd / und in den Buchstaben etwas Besserung verspüret habet / Seithero habe ich auch das Rechen angefangen / und die vier Species einmahl durchbracht. Ich hoffe / ihr werdet ferner Besserung aus dieser Probe selber erkennen / ich wil auch fortan fleißig seyn / und wo ich etwas versehen und unterlassen habe / mich gerne bessern.

Gegen das nehstemahl soll ich / wie mir mein Lehr-Herr befohlen / eine Tafel alles meines ge-

fasten Schreibens und Rechens verfertigen und übersenden; Wollet mir doch/lieber Vater etwas Geld zum Kleiderbessern bringen lassen. Entfehle euch samt den Unserigen in GOttes fernern Schutz.

Braunschweig/den 13. Februarii, Anno 1657.

Meinem lieben Vater Jacob Felder zu N. dieses zu behändigen.

E. L. Sohn

Johan. N.

(16) Des Lehr-Herrn Schreiben.

MEinen freundlichen Gruß und Dienst/ samt Wünschung alles Gutes zuvor/ Ehrbar und Wohlgeachter / sonders guter Freund. Eure und der eurigen gute Gesundheit und Wohlergehung höre ich gerne / habe GOtt zu danken vor mich und die meinen. Ihr wisset / da ich versprochen / da ihr euren Sohn meiner Unterweisung anvertrauet / euch seines Verhaltens Nachricht zugeben. Nun hat sich zwar derselbe anfangs zimlich angelassen/aber eine zeithero viel anders / gantz widrig und unfleißig bezeiget / also / daß ich Ampts und Gewissens halber ihn straffen / und auch euch solches sein Ubelverhalten andeuten müssen/ auff daß ihr zugleich eure Väterliche Züchtigung ihm dreuen/und zur Besserung vermahnen möchtet; Er der Knabe ist zwar nicht grundböse/wie man solche leider auch findet/die weder Vermahnung

noch

noch Straffe achten / lässet sich aber leichtlich vom Guten zum Bösen lencken / darum ist ernste Auffsicht und Straffe hoch vonnöhten / Hoffe ihr werdet an meinem Fleiß und gebührlichen Ernst / keinen Zweiffel noch Verdruß tragen / Versehe mich alsdann zu des Knaben Besserung / Womit ich schließlich euch in GOttes gnädigen Schutz treulich entfehle.

Braunschweig den 1. Martii, Anno 1657.

Dem Erbarn und Wolgeachten N.N. Bürger und Becker zu N. Meinem großgünstigen guten Freunde.

E. Erb. Gunst.
freundwilliger
N. N.

(17.) Kindliche Abbitte.

KIndliche Liebe und schuldigen Gehorsam zuvor / hertzlieber Vater / der harte und eyfrige Einhalt eures Schreibens / hat mich sehr bestürtzet / und ich weiß nicht / was ich darauff antworten / und wie ich euch demütig gnug begegnen sol / Ich bin leider nicht unschuldig / habe auch viel eine grössere Straffe verdienet / Wolte GOtt / daß ich euch meine hertzliche Reue zu erkennen geben / auch wie ich mein ungehorsames Verhalten betraure / vor Augen stellen / und also euren Zorn und Verdruß miltern könte.

Lieber Vater / ihr sollet nach diesem Tage mit GOttes Hülffe nimmer hören / daß ich ein solcher Verbrecher / und ungehorsamer ge-

gegen meine Eltern und Lehr-Herrn mehr seyn wil / lasset mir nur dißmahl Verzeihung und Güte wiederfahren / Ich habe auch meines Lehr-Herrn Verzeihung erlanget.

Dieses Eingelegte ist die Tafel und Proba dessen / was ich im Schreiben und Rechnen gelernet / davon ich in meinem vorigen gemeldet / Ich wil hinführo fleissig und gehorsam seyn / daß ihr verhoffentlich keine Klage mehr / sondern alles Gutes von mir hören sollet.

Seyd doch wieder zu frieden / hertzlieber Vater / Ich wil euer gehorsahmer Sohn seyn / fleissig vor eure Wolfahrt bitten / und euch nun hiemit in GOttes gnädigen Schutz hertzlich entfehlen.

Braunschweig den 2. Februarii, Anno 1657.

Meinem hertzlieben Vater N.N. Bürger und Becker zu N. dieses / rc.

E. L. Sohn

N.N.

(18.) Bericht und Anzeige.

EHrbar und Wolgeachter Herr Felder / sonders wehrter Freund. Euer Schreiben habe ich wol entfangen / und das Eingelegte eurem Sohn zugestellet. Es ist mir lieb / daß Ihr euch meine vorige Anzeige nicht habet zuwider seyn lassen / sondern gerne sehet / daß nötige Zucht und Straffe gebrauchet werde / auch selbst an euren Sohn ein so scharffes Schreiben gesand. Wann Eltern und Lehr-Herren

also überein stimmen / so können muhtwillige Schüler keine Ausflucht finden / noch auch ihre falsche Entschuldigung anbringen / Ihr habet wol getahn / und damit eine merckliche Besserung verursachet / wolte GOtt / daß alle Eltern also tähten / und nicht / wie offt geschiehet / ihrer Kinder Vorwenden: als wann sie nicht gnug unterrichtet und versorget würden / annehmen und glauben möchten.

Der Nutz und Frommen / so hierauff erfolget / ist eure eigene Freude / und eures Sohns Beste / Er hält sich jetzo wol / ist gehorsam und fleissig / wie ihr aus seiner Proba werdet zu ersehen haben / GOtt gebe ferner seine Gnade / ich wil das Meine tuhn / und hoffen / daß alles zum guten und erwünschtem Ende ausschlagen werde.

Habe es euch zu guter Nachricht unvermeldet / nicht lassen sollen. GOtt zu Gnaden entfohlen.

Braunschweig den 8. Martii, Anno 1657.

Dem Ehrbarn und Wolgeachten Herrn Jacob Felder / Bürger und Becker in N. N. Meinem günstigen werten Freunde.

Des Herrn

freundwilliger

N. N.

(10.) Kindliches Erbieten.

GOttes Gnade und Segen / samt zeitlicher und ewiger Wolfahrt zuvor / hertzlieber Va-

Vater/daß es euch allerseits noch wol ergehet/ habe ich mit Freuden vernommen/ Und ist mir sonderlich lieb/ daß ihr durch meine Besserung wiederum seyd erfreuet worden.

Dem Allmächtigen Gott sey lob und danck/ daß ich nun in meiner Lernung so viel gefasset/ als mir vorerst von nöhten ist; Ich wil auch nicht vergessen/mich Zeit meines Lebens gegen euch und meinen Lehr-Herrn danck- und dienstbar zu erweisen.

Dieses Orts ist jetzo ein Kauffman und Tuchhändeler/ bey welchem ich wol in Dienst und Lehr auff sechs Jahr könte unterbracht werden/mein Lehr-Herr hat mich auch demselben so weit im besten vorgeschlagen/ wenn es euch/ lieber Vater/ gefällig ist/ hätte ich wol Beliebung dazu/ und wil euch alsdann mein Lehr-Herr davon allen nöhtigen Bericht schreiben.

Bitte derowegen/ wollet doch mir nähestem eure Meynung entbieten/ und darneben meinem Lehr-Herrn das restirende Kostgeld übersenden/ Er hat zwar mir nicht befohlen/ solches zu melden/ wird aber ins gemein erinnert/ und von andern vor ihrem Abscheid völlige Richtigkeit gemachet.

Lasset euch lieber Vater den schweren Unkost nicht verdriessen/ Ich wil es Zeit meines Lebens nach allem Vermögen/gerne vergelten/ GOtt wolle zu unser aller ferner Wolfahrt sei-

 ne

ne Gnade und Segen geben/und euch samt der Mutter und gantzen Freundschafft/ bey gesundem langen Leben und allem gesegnetem Wolstand gnädig erhalten.

Braunschweig den 18. Martii, Anno 1659.

Dem Ehrbarn und Wolgeachten Jacob Felder / Bürger und N. in N. Meinem hertzlieben Vater dieses/ rc.

N. N.

(20.) Mündliches Bitt-Schreiben.

Ehrenvester und Wolfürnehmer / großgünstiger/geehrter Vormund und lieber Pflege-Vater. Euer Schreiben habe ich entfangen / und dessen Inhalt vernommen/ Meinen Zustand belangend / so bin ich / GOtt lob/noch frisch und gesund / hätte vorlängst an euch geschrieben/und wie mirs gehet / berichten wollen/ habe aber keine Zeit noch Gelegenheit gehabt / Ich habe bey meinem Herrn wenig Gunst/und kan es selten machen/ daß es ihm gefällt ; Kan ihm nicht genug schreiben und rechen ; Andere die nach mir in die Lehr kommen/ werden vorgezogen / und auff die Schreibstube gesetzet / Ich aber muß bey grober Arbeit bleiben/und keinen Danck dazu haben / Ich werde fast verdrossen/und wolte / daß ich etwas anders dafür angefangen hätte / bin nun schon 2. Jahr im Dienste gewest / muß doch offt hören daß mein Herr mich weg zu jagen dräuet/

und

und gibt mir schuld ich bin nicht willig und fleissig.

Mein lieber Pflegvater/ich bitte/wollet doch an meinen Herrn schreiben / und da es nicht anders seyn wil / Euch erkündigen / daß ich bey einem andern unterbracht werden müge / Ich werde doch die lange Zeit schwerlich aushalten können / Habe sonst über Speise und Tranck und andere Nohtdurfft nicht zu klagen.

So ich aber allhie im Dienst verbleiben solte/ muß ich noch Leinen Gerähte haben/ bitte/wollet etwas Geld zu nötiger Ausgabe übersenden.

Womit ich euch/lieber Pflegevater/samt den Eurigen in Gottes gnädigen Schutz entfehle.

Braunschweig/den 2. Martii, Anno 1657.

Dem Ehrnvesten und Fürnehmen Herrn N. N. Bürger und Handelsmann in N. Meinem geehrten lieben Pfleg-Herrn.

E. G.

N. N.

(21.) Ungehorsams Anzeigen.

Ehrnvester und Wolgeachter/sonders werter Freund/nähst freundlichen Gruß und wünschung alles guten / kan ich nicht unterlassen/ meine Beschwerde über meinen Jungen Friederich/euren Mündling/euch anzudeuten: Er machet mirs gar zu schwer / ist faul/ störrig und wiederspenstig / und wird mit ihm von Tag zu Tag ärger / Ich habe gemeynet/ er sol sich meine offtmahlige Ermahnung und

Straffe zur Besserung treiben lassen / Aber er achtet es wenig/lässet das Meinige/was ich ihm zu bewahren anvertrauet / liegen und stehen / zu meinem Schaden/ Hat auch nicht Lust sich und seine eigene Kleider rein zu halten / und sein Schreiben und Rechnen zu üben / Er vergisset/ was er gekont/und kan nicht einen Brieff recht abschreiben/mir verdreust/mich länger mit ihm zu plagen/ wird er sich nicht bessern / wil ich ihn diese nähste Ostern beurlauben / möchte wünschen/daß es schon vorm Jahre geschehen wäre.

Bitte wollet ihn mit Ernst vermahnen/ er ist witzig und verschlagen gnug/ wil er sich bessern/ so ist es sein eigen Nutz / und kan redlich auslernen/wo nicht/so werdet ihr und seine Verwandten mich nicht verdencken / daß ich mich seiner entschlage/und ihn euch wieder zu Hause schicke/ Es möchte hernach die Zeit kommen / daß es ihm sehr gereuete / so wil ich alsdann entschuldiget seyn.

Entfehle euch hiemit in Göttliche Beschirmung.

Braunschweig den 28. Martii, Anno 1657.

Dem Achtbaren und Fürnehmen Herrn N. N. Bürger und Handelsman in N. Meinem günstigen Herrn und Freund.

N. N.

(22.) Schuld-

(22.) Schuldfoderungs-Schreiben.

Meine freundliche Wilfahrung samt wünschung alles Gutes zuvor / günstiger und werter Freund; Ihr werdet euch wol erinnern / daß ihr mir laut beygelegter Rechnung zwey und viertzig Gülden / sechzehen Groschen zu bezahlen schuldig seyd / Auch schon vorm Jahr Richtigkeit zu machen / versprochen habet.

Nun kan ich solches Geldes aus meiner Nahrung nicht länger ohne meinen fernern Schaden entbehren / versehe mich auch / ihr werdet meine so lange gehabte Gedult wol erkennen.

Darumb ist hiemit mein fleissiges Ansuchen und Erfordern / ihr wollet ohne fernerm Verzug mit schuldiger Zahlung / euch gewißlich einstellen und Abtrag machen / damit wir in guter Freundschafft und fernern Handlung verbleiben / und einer dem andern mehr Dienst und Freundschafft erzeigen mögen / Zeiger ist bevollmächtiget / von euch die Zahlung zu entfangen / hat auch deswegen eine Quittung bey sich / Lasset ihn nicht ledig wieder kommen / und die angewandte Unkost vergebens seyn / Ich habe des Geldes jetzo hoch vonnöhten / Solte er auch einen Tag oder zwey warten müssen / werdet ihr ihm Unterhalt verschaffen. Womit ich euch hiernähst wiederumb Vorschub

und Gefallen erzeigen kan/sollet ihr mich willig und geflissen finden. Gott dem Allmächtigen in Gnaden entfohlen.

Braunschweig den 3. April, Anno 1657.

E. Freundwilliger

N. N.

(23.) Nochmahlige Schuldfoderung.

Nähst freundlichem Gruß und Dienst / erfodert meine zustehende Nothdurfft/euch wegen des bewusten Nachstandes der zwey und viertzig Gülden und sechzehen Groschen nochmahls anzumahnen / Es ist mir fast verdrießlich / daß ihr auff mein voriges gütliches Schreiben/euch also schlecht erkläret / und nicht das geringste bezahlet habet / Ist das eurem ersten Erbieten gemäß / und machet ihrs nun besser / als andere / deren ich damahls gedachte / da ich nicht gerne borgen wolte / die ihr deswegen vor ohnbescheidene und undanckbare Leute erkläret habet ? nun ich weis/ daß es euch an Vermögen nicht fehlet / ihr bringet Korn und Vieh zu Marckte / aber mich und mein Hauß schleichet ihr jetzt vorbey / welches ich eurem Versprechen nicht zugetrauet hätte.

Weil ihrs dann also machet / und nicht besser haben wollet / muß ich auch was nötig darzu thun / und sollet erfahren / dafern ihr auff diese meine nochmalige Anfoderung/euch nicht bald

mit

mit der Zahlung werdet einstellen und abfinden/daß ich euch bey eurer Obrigkeit verklagen/ und umb rechtliche Hülffe zur gäntzlichen Zahlung der Haupt-Summ / auch des verursachten Unkosten anhalten wil; Deswegen ich eure Erklärung erwarte. Uns hiemit in Gottes gnädigen Schutz entfehlend.

Braunschweig/den 22. Aprilis, Anno 1657.

E. Freundwilliger

N.N.

(24.) Glimpfliche Schuldfoderung.

EHrnvester und vornehmer / günstiger wehrter Freund / Da es euch samt den Eurigen (wie ich hoffe) noch wol ergehet/ ihr frisch und gesund seyd / höre ich solches von hertzen gerne/ Ihr habet nun in langer Zeit keine Wahren von mir abgeholet oder begehret/ Es muß auch wenig Handlung bey euch geben/ den schlechten Zustand spüret man leider an allen Orten / Ich muß mich mit andern gedulden / habe es mein Lebtag so schlecht nicht gehabt/ GOtt verleihe Besserung.

Lieber und werter Freund / Ich wolte euch ungerne des geringen Nachstandes erinnern/ denn ihr habet euch allemahl selbst wol eingestellet / seyd auch in warheit meiner besten und richtigsten Handels-Leute einer/denen ich nicht gerne verdrießlich wäre / Aber meine hohe

Nohtdurfft zwinget mich jetzo / ein Auskommen zu suchen? Und weil auff etliche andere keine gewisse Rechnung zu machen / müssen gute und gewisse Leute das beste tuhn / Ihr wisset daß der Mangel einem jeglichen zu Hause kommen kan.

Bitte derowegen / mich mit dem Rest / laut Rechnung zu befodern / sollet es hiernähst mit sonderm Nutz wieder zu geniessen haben / kan ich euch wiederum dienen / und behülfflich seyn / habet ihr frey zu begehren / und mich willig solches nach Vermögen zu leisten.

Seyd hiemit nochmahls freundlich gegrüsset / und Gottes gnädigen Schutz / samt euren lieben Angehörigen treulich entfohlen.

Braunschweig / den 2. April, Anno 1657.

Allzeit dienst-freundwilliger

N. N.

(25.) Lobschreiben / wegen wolverhalten.

Freundlicher lieber Vetter / Euch ist die Erbietung meiner müglichen Dienste zuvor / Ich habe nicht unterlassen können / euch zu schreiben / wie lieb und angenehm mirs ist / daß ich euren guten Ruhm unterschiedlich höre / Zwar es ist offt verdächtig und unangenehm / einen in Gegenwart zu loben / Aber das mag seyn unter Fremden / und denen man nicht das Beste zugetrauet / Ich aber / als euer nähster Ver-

Verwandter / schreibe aus dem Grunde meines Hertzens / und halte dafür / daß euer Ruhm auch meine Ehre sey ; Von unterschiedlichen / und insonderheit von einem aufrichtigen wolbetrauten Mann habe ich vernommen / daß ihr euch in eurem Dienst treulich und fleissig / auch darneben mässig und erbar / insonderheit aber froñ und Gottfürchtig verhaltet / und daß ihr deswegen bey eurem Herrn und männiglich Lob und Gunst habet / was könte mir angenehmer und erfreulicher seyn ? Mein geehrter lieber Vetter / hat euch bißhero die gute Natur und gnädige Leitung Gottes zu solchem Wolverhalten gereitzet / So zweiffele ich nicht / an fernerer Fortsetzung und allem guten Wolergehen / Dann warlich wer sich also schicket und verhält / der erlanget Gottes Segen / und guter Leute Gunst und Befoderung.

Nun lieber Vetter / ich wil euch forthin noch wehrter und vor meinen eigen Bruder halten / auff daß ich euer viel zunehmenden Ehre und Wolfahrt auch desto mehr entfinden und geniessen möge / Gehabt euch wol / und seyd versichert / daß ich euch zu dienen die Zeit meines Lebens verbleibe.

Braunschweig den 3. Aprilis, Anno 1657.

Euer getreuer Vetter

N. N.

(26.) Straff-

(26) Straff-Schreiben wegen übel-verhalten.

WAs ich Christlicher und natürlicher Liebe und Freundschafft wegen / euch Liebes und Gutes zu erzeigen vermag / ist mein williges Erbieten stets zuvor lieber Vetter / ob ich zwar weiß und oft gehöret / daß es gemeiniglich nach dem alten Sprichwort gehet: Es sind schlechte Brunnen / darein man das Wasser tragen muß / so achte ich es doch meine Schuldigkeit zu seyn / den truckenen und schier verfallenen Brunn euer vorigen Tugend wo müglich / wieder auszuräumen / und demselben eine frische Quelle einzuleiten / Ach lieber Vetter / ich hätte es nimmer gehoffet / daß ihr alle gute Zucht und Vermahnung eurer lieben Eltern / Lehrer und getreuen Freunde / ja die Furcht Gottes selbst / soltet so gar aus den Augen gesetzet / und so gantz verworffen haben / daß ihr also verwegen und ohn allen Scheu lebet in Fressen / Sauffen / Spielen / und aller Leichtfertigkeit / Gedencket ihr dann nicht mehr an die unausbleibliche Straffe GOttes / und an die grosse Betrübnis eurer Eltern und Verwandten? Warlich es wäre euch besser / daß ihr nie geboren / und eure Eltern und Freunde möchten wünschen / daß ihr das Leben und so grosse Gnade und Wolthaten von GOtt und ihnen nicht erlanget hättet / Lieber Vetter / seyd ihr

gantz

gantz verstocket wie Pharao/ und dem Verderben ergeben wie Absolon? Ich bin hertzlich betrübet/ und betraure euer Ende/ wo ihr euch nicht bessert/ Dencket doch nach/ und kehret umb/ weil es zeit ist/ und erfreuet eure liebe Eltern mit Besserung eures Lebens/ sonsten werden sie sich zu tode grämen/ und euch einen nagenden Wurm im Gewissen hinterlassen.

GOtt gebe/ daß ihr erkennet was gut ist/ und es also machet/ daß die böse Nachrede in ein gutes Lob verwandelt werde/ So sollet ihr befinden/ daß ich auch bleibe/ und mich allemal erweisen wil/ als:

Braunschweig den 10. Aprilis, Anno 1657.

E. L. Vetter

N. N.

(27.) Befoderungs-Schreiben.

EHrnvester und Wolgeachter/ günstiger Herr und werter Freund/ Ich habe mich erinnert euer ohnlängsten Anzeige/ daß ihr wol gemeynet weret/ einen Knaben zu eurem Dienst und Auffwartung anzunehmen/ wann er von guten Leuten wäre und sich wol verhalten wolte.

Nun ist mir vorgestriges Tages ein solcher Knabe vorgestellet/ der zwar von armen doch frommen Leuten ist/ auch etwas Schreiben und Rechen kan/ und grosse Beliebung hat/ sich sol-

cher

cher Gestalt bey einen Herrn in Dienst zu begeben/scheinet auch guter Natur zu seyn. Diesen wolte ich euch wol auff seiner Eltern Bitte zum besten vorstellen/ wañ es künfftig/ wie ich zwar hoffe/ damit wol getroffen seyn/ und mir keinen Verweiß geben möchte.

Es ist sonst eine mißliche Sache / derogestalt andern dienstlich und befoderlich zu seyn / also/ daß man wol Ursach hätte / sich nur mit seiner eigenen Mühe zu schleppen / und nicht mehr Verdruß auffzuladen / Aber doch muß man auch der Christlichen Liebe an andern / und sonderlich bedürfftigen Leuten nicht vergessen / In Erwegung/daß es vielmals wol angeleget/und zum wenigsten GOtt im Himmel gefällig ist.

Wollet ihr nun diesen Knaben in euren dienst nehmen / und es mit ihm versuchen / So schreibet euren Gefallen / Alsdann kan er hinüber kommen / und seines Glücks erwarten / Ich berichte es in guter Wolmeynung/ und entfehle euch hiemit in den Schutz des Allerhöchsten.

Braunschweig / den 3. April, Anno 1657.

N.N.

(28.) Trost-Schreiben/wegen eines Verstorbenen.

EHr- und Tugendsame / Ehrengünstige Fr. Wase. Aus eurem traurigen Schreiben habe ich leider ungerne vernommen/ den

den tödlichen Abgang eures lieben und ältesten Sohns / und die deswegen entstandene grosse Traurigkeit/Zwar es ist in solchen Fällen und bey Absterben unserer liebsten Freunde / hertzliches Betrüben nicht zu vermeiden / geschicht auch billig / in Betracht / daß der Todt ist die Straffe der Sünden / und ein Zeichen unserer Erbschuld/dadurch das edelste Geschöpff GOttes der Mensch dem Leibe nach verderbet / und zu Staub und Aschen wird.

Aber Ehren-geliebte Wase / wir müssen nicht trauren/wie die Heyden/die von GOTT nicht wissen/und die keine Hoffnung des Ewigen haben/ Wir wissen/daß wir werden im Tode nicht bleiben/sondern an dem lieben Jüngsten Tage mit unsterblichen Leibern aufferstehen / und bey GOtt in ewiger Freude und Seligkeit leben.

Darumb / und weil das Absterben unserer Freunde nur zeitlich ist / auch nur den Leib / und nicht die Seel der Frommen berühret/So muß auch billig die deswegen entfangene Betrübniß auch ein Ziel haben / und ein Christlicher Trost bey zeiten ergriffen werden; Wir müssen alle sterben / und der Todt ist uns allen gemein / ein frühzeitiger Todt bringet den Menschen aus vielem Unglück zu seiner Ruh und rechter Freude; deren nu auch euer in Gott ruhender Sohn/ ohnzweiffelich geniesset.

Wollet

Wollet derohalben wiederum zufrieden seyn/ und euren Willen in den Willen GOttes ergeben/ in betracht/ daß man GOtt durch Ungedult kan höchlich erzürnen / und zu grosser Straffe bewegen.

Der Allmächtige gütige GOtt bereite uns zur seligen Nachfahrt / und erwecke uns in der Aufferstehung zum ewigen Leben.

Braunschweig den 25. Aprilis, Anno 1657.

Der Frau Wasen

Ehrenwilliger

N. N.

(29.) Bitt-Schreiben wegen Leihung Geldes.

EHrnvester und fürnehmer / vielgünstiger und hochgeehrter Freund / Eure und der lieben Eurigen gute Gesundheit und Wolergehung wolle der Allmächtige GOtt lange erhalten.

Günstiger lieber Herr / weil ich euch vor diesem zu unterschiedlichen mahlen des Christlichen und freundlichen Gemühts gespüret / daß ihr mir und andern in zustehenden Nöhten mit etwas Geld zu leihen/gerne ausgeholffen. So hat mich solch Vertrauen auch vor dißmahl gereitzet / euch bittlich anzulangen / daß ihr mir etwa funffzig Reichsthaler auff ein halb Jahr/ gegen

gegen gebürliche Zinsen vorzustrecken belieben möchtet / Denn ich habe zu Fortsetzung meiner Nahrung etliche Wispel Weitzen und Gersten gekaufft / und werde dieselbe diese Woche entfangen / zu deren Zahlung mir gedachte funffzig Reichsthaler ermangeln / weil ich von meinen Schuldleuten / wie ich wol gehoffet / das Meine so schleunig nicht erhalten und einbringen kan.

Bitte derowegen dienstfreundlich / ihr wollet nach eurem (Gott lob) Wolvermögen dißmal mir die grosse Gunst und Freundschaft erzeigen / und bey Zeigern meinem Sohn solche funffzig Reichsthaler zu leihen übersenden; Mein Sohn hat darüber eine Verschreibung bey sich / die ich in gesetzter Frist gewiß wieder einlösen / und mich also des Haupt- und Zinßgelds halber gegen euch richtig und danckbarlich bezeigen wil.

Habe dessen ein gut Vertrauen / und bin erbietig / euch wiederumb alle vermögliche Dienste und angenehme Freundschafft zu erzeigen.

Womit uns sämtlich in GOttes gnädigen Schutz entfehlen.

Braunschweig / den 13. Aprilis, Anno 1657.

Des Herrn dienstwilliger

N. N.

(30) Antwort-Schreiben/wegen Geld leihen.

Ehrenvester und Wolgeachter/sonders lieber und guter Freund.

Euer Schreiben habe ich entfangen / und Einhalts vernommen / daß ihr jetzo funfftzig Reichsthaler von nöhten habet/und gerne wollet/daß ich euch dieselbe auf ein halb Jahr vorstrecken solte.

Nun müchte ich euch gerne in diesem behülfflich seyn / und damit eure gute Zuversicht ferner bekräfftigen / wann es nur in meinem Vermügen und mir selbst ohne Mangel und Schaden wäre; Aber glaubet sicherlich / daß ich jetzo sehr wenig Baarschaft und schlechte Einnahme habe/daß mir selber vor Mangel und nöhtiger Ausgabe grauet. Ich habe vor diesem guten Freunden das Meinige vorgestrecket/und muß es jetzt von Unfreunden wieder fodern / mache mir also mit meinem guten Willen nur Unwillen/und Sorge.

Dennoch / und weil ihr vor diesem euch richtig und wol wieder eingestellet / so habe ich euch nicht lassen/sondern mein eusserstes Vermügen erzeigen wollen / indem ich allen meinen Vorraht zusammen gesucht / und eurem Sohn die begehrte funfftzig Reichsthaler gegen eure Verschreibung mitgeben / werdet solche von dem

demselben entfangen / und nach eurem Besten gebrauchen; Versehe mich auch / ihr werdet eurem Erbieten / und vorigen Verhalten nach / euch mit der Bezahlung übers Jahr gewiß wieder einstellen.

Womit ich euch freundlich grüsse / und in Gottes gnädige Beschirmung entfehle.

Braunschweig / den 29. Maji, Anno 1657.

E. Freundwilliger

N. N.

(31) Bitt-Schreiben wegen Bürgschaft.

EHrnvester und Wolfürnehmer günstiger Herr und zuverläßiger wehrter Freund. Euch kan ich hiemit aus gutem Vertrauen nicht verhalten / daß ich jetziger Zeit zu nöhtiger Behuff und mercklicher Fortsetzung meiner Nahrung / einen Post Geldes bedürftig / und deßwegen eine gute Person ersucht und angetroffen habe / welche mir zwey hundert Thaler auf ein Jahr lang gegen gebührliche Interes vorstrecken wil / jedoch / daß ich nicht allein mein Haus und Hof deßwegen verpfanden / sondern auch einen betrauten Mann zum Bürgen stellen solte.

Nun ist (Gott Lob) mein Haus und Hof gantz unbeschwert / und mein eigen / habe auch sonst (ohne Ruhm) ein ehrliches in meiner Nah-

rung/daß also der berührter Mañ ohngefehrd bleiben kan/ Weil er aber einen Bürgen begehret und haben wil/ So habe ich in diesem/ meine Zuversicht zu euch/ meinem guten Freunde gerichtet/ mit gantz fleissiger Bitte/ ihr wollet euch nicht beschwerlich und zugegen seyn lassen/ vor dißmahl mein Bürge zu werden/ und dagegen mit mir gnugsame Versicherung anzunehmen. Und weil mir daran sehr gelegen/ auch damit eine sondere Freundschafft geschihet/ wil ich nicht vergessen/ mich zu schuldiger Danckbarkeit also bezeigen/ daß ihr gantz ohne Schaden bleiben/ und meine eusserst vermögliche Dienste wiederum zu verspüren haben sollet/ Erwarte eure günstige Erklärung. Und entfehle euch in Göttlichen Schutz und Schirm.

Braunschweig/ den 10. Maij, Anno 1657.

N.N.

(32.) Antwort-Schreiben/ wegen Bürgschafft.

EHrnvester/ Wolgeachter/ sonders lieber und guter Freund. Nähest freundlichen Gruß und Erbietung meiner willigen Dienste/ habe ich euch zur Antwort eures Schreiben hiemit nicht verhalten sollen/ daß ich eben umb solche Bürgschafft/ wie ihr begehret/ euch selbst habe ersuchen und anlangen wollen/ und hat daran nicht mehr gefehlet/ dann daß

ihr

ihr mir in diesem zuvor kommen seyd/und ich eine zeitlang besorget habe / ihr als einer/ deme wol bewust/was für Gefahr und Last den Bürgen gemeiniglich über den Hals zu kommen pfleget/möchtet mir solches verweigert und abgeschlagen haben / Ihr habet ja unterschiedlich andern vorgestrecket / und Bürgschafft geleistet/daß ihr ohne zweifel zu zahlung eines solchen Postgeldes/so wol und ehe als ich / betrauet seyn werdet; und da es hoch vonnöthen ist/ habet ihr viel vermügender Freunde/dabey ihr euer Begehren erlangen könnet/ Wiewol ich mich dennoch gantz nicht weigern wolte/ wann ich nicht selbest jetzo Geldes bedürfftig wäre / und Mittel und Wege suchte/ dasselbe zu erlangen.

Darum bitte ich / mich vor dißmahl freundlich zu entschuldigen/ und daß ich euch also nicht willfahren kan/nicht ungütlich auffzunehmen/ Was sonst in meinem Vermögen/ euch zu dienen ist/dazu habt ihr mich willig und bereit.

Braunschweig den 13. Maij, Anno 1657.

(33) Bitt-Schreiben wegen Befoderung.

EHrenvester und Vorachtbar / geehrter Herr und werther Freund. Euch als meinen bekanten guten Freunde / ist wissend/ daß ich herzuwachsende Söhne habe/ deren ein oder zwey ich gerne bey einen Herrn zur Kauff-

handlung hinthun und unterbringen wolte/ haben sie auch dero Behuef/ dieses Orts schreiben und rechnen lernen lassen/daß ich verhoffe/ sie damit vor erst bestehen / und einem Herrn aufwertig seyn können.

Dieweil mir dann bewust/daß ihr an unterschiedlichen Orten bekandt seyd/und vornehmer Kauff- und Handelsleute Kunde und Freundschaft habet / also / daß ihr durch eure Anzeige und Vorschrift/ eines solchen Knabens Dienst-Befoderung wol erfahren und zu wege bringen müget.

So habe ich dero Behueff euch hiemit dienst- und freundfleißig ersuchen und anlauffen wollen/mit fleissiger Bitte/ihr wollet mir zu grossem Gefallen/und meinem Sohn zum Nutz und Besten/euch ohnbeschwert so viel bemühen/und durch Schreiben von euren guten Freunden vernehmen / ob etwa gegen bevorstehende Johanni eine erledigte Stelle zur Seyden- oder Gewürtzhandlung anzutreffen und zu erlangen wäre ; Wegen der Lehrzeit und anderer Nohtdurfft wird man sich alsdann vereinigen können/ zweiffele nicht mein Sohn/der nun im funffzehenden Jahr/soll sich also verhalten/daß ihr deßwegen keinen Verweiß haben möget. Wo in meinem Vermügen ist / euch hinwieder angenehme Dienste und Freundschafft

zu

zu erweisen/habt ihr mich stets willig als schuldig.

Braunschweig/den 17. Maji, Anno 1657.

(34) Dancksagunge und Anzeige wegen beschehener Befoderung.

EHrenvester und Wolgeachter / günstiger und wehrter Freund. Ich sage euch billich freundlichen Dank / daß ihr auf meine Bitte euch bemühet / und meinen Sohn bey Herrn N. N. zu Bremen in Dienst verholffen und angebracht habet / verspüre daraus euer wolgeneigtes Gemühte/und bin erbietig / euch hinwiederum nach Vermügen zu dienen. Es hat gedachter mein Sohn ohnlängst an mich geschrieben / und beklaget sich / daß sein Herr ihm sehr streng und scharf sey/müsse nicht allein Herrn und Frauen / sondern allerdinges dem andern Gesinde zu Gebohte stehen / wo er sonst sich nicht wil straffen und angeben lassen / und was seiner Beschwerung mehr ist. Ich habe von euch verstanden / daß es gute und feine Leute wären / und die andere Jungen wol ausgelehret und befodert hätten / weiß nicht woran es recht fehlet.

Bitte/wollet mit wenigen an meines Sohns Herrn schreiben/und ihn ersuchen / daß er müge meinen Sohn in allem Guten unterrichten/ und ihne vor dem andern Gesinde schützen/

daß er auch euch mit wenigem verständigen wolle/wie sich sonst mein Sohn bey ihm verhielte/ Wo ich diese abermahlige Mühe um euch wiederum verdienen kan/sollet ihr mich allewege bereit und willig finden.

Braunschweig den 20. Maij, Anno 1657.

N. N.

(35.) Des Befoderers Beantwortung.

MEinen Gruß und willige Dienste zuvor/ Erbar und Wolgeachter guter Freund. Euer Schreiben habe ich entfangen/ und fort nach der Dancksagung vernommen/ was euer Sohn an euch wegen seines Zustandes geschrieben. Ich habe schon vorhin betrachtet/ daß solche wolgemeynte Mühe selten rechten und vollkomenen Danck verdienet/ sonst würde michs auch desto mehr befrembden/ Aber ich bezeuge nochmahlig/ daß ich euren Sohn an den Ort guter Wolmeinung befodert/ und von den Leuten nichts anders/ denn alles Gutes gehöret habe/ Ihr müsset eures Sohns Vorgeben nicht so leichtlich gläuben/ und euch so bald zum Zweiffel bewegen lassen.

Wann solche junge Bursch erst von Hauß zu dienen kommen/ und sollen redlichen Leuten auffwarten/ und das Brod abverdienen/ so gehet es ihnen saur ein/lassen sich leicht der Arbeit verdriessen/und zum Maulspitzen bewegen/ da ist es warlich nicht zeit/ daß man sie entschuldige/

ge/und ihnen überhelffe / sonst befodert man selbst ihr Verderben.

Ich mag seinem Herrn deswegen nicht schreiben / Es ist nöhtiger/ daß euer Sohn mit einem scharffen Brieffe zu allem willigen Wolverhalten vermahnet werde / Er dienet und muß einmahl dienen/ dienet er dem andern Gesinde/ so darff er dieweil seinem Herrn nicht dienen/ und wann solches sein Herr nicht haben wil / wird ers wol verbieten / vielleicht wil sein Herr dadurch seinen Gehorsam probieren und befodern/ Lasset euch solches nicht zugegen seyn/ sondern gedencket/ wie ihr selbst von euren Lehr-Jungen gerne bedienet seyd / wollet ihr aber euren Sohn wiederumb zu euch nehmen / stehet es zu eurem Gefallen / und ist zeit / ehe er wird recht eingeschrieben / Ein ander wird ihn eben so wenig spatziren gehen lassen.

Dieses habe ich guter Wolmeynung in Antwort nicht verhalten können/ und entfehle euch und uns alle hiemit in Gottes gnädigen Schutz.

Braunschweig / den 2. Maij, Anno 1657.

E. freundwilliger

N. N.

Nach-Bericht.

Gleich jetzo bekomme ich Schreiben von Herrn N. N. darin er wegen eures Sohns gedencket/ wie nemlich derselbe sehr unwillig und verdrossen sey: Also / daß er sich bald bessern / oder seinen Abschied haben müsse/ so gehet es gemeiniglich/ ihr werdet bedencken / was zu tuhn / und diese meine Anzeige im besten vermercken.

Brieffe/

Darinnen man jemand Herret.

(36) Kindliche Anzeige.

Ehrenvester/Großachtbar und Wolweiser hertzlieber Herr Vater.

Mit diesem wenigen sey dem Herrn Vater zur Nachricht wissend/ daß ich gleich jetzo und diese Stunde/hieselbst glücklich angelanget/habe auch schon Anzeige bekommen / daß der bewuste Mann sich noch alhie aufhält/und in dem braunen Roß zur Herberge ist / er mag aber wenig mehr haben/denn er soll sehr schlecht aufziehen. Der Vater schreibe mir nur bald/wie weit ich mich mit diesem zur Güte einlassen soll. Von meinem Wirt zur gülden Sonnen verstehe ich/daß die Wolle alhie ziemlich geliebet/wolte wünschen/die Wagen wären auch schon herein/ehe sich mehr anfinden/was der Marck geben wird / soll dem Herrn Vater mit nähster Post (geliebts GOtt) berichtet werden.

Unter dessen Göttlichen gnädigen Schutz uns allerseits treulich entfohlen.

Leipzig/den 13. Aprilis, Anno 1657.

Dem Ehrenvesten/Großachtbarn und Wolweisen Herrn N. N. verordnetem Bürgermeister in N. Meinem/ꝛc.

E. L. Sohn

N. N.

(37) Befoderungs-Bitte.

EHrenvester / Großachtbar und Wolgelahrter/Großgünstiger/ Hochgeehrter Herr Secretarius.

Nähst Entbietung meiner stetswilligsten Dienste/ erinnere denselben / was jüngst den 3. Aprilis Herr N. N. meinetwegen schriftlich gesucht und gebeten/auch von dem Hn. Secretario zur großgünstigen Antwort erhalten.

Wann ich dann schon bereit bin / auff erstes Erfodern mich bald anzufinden und einzustellen/so wolle mein Hochgeehrter Herr Secretarius nochmahls dienstlich gebeten seyn / meine Wenigkeit nach seinem Belieben / fürderlichst anzunehmen. Ich wil mich mit der Hülffe Gottes dermassen treu/willig und fleißig verhalten/ daß mein hochgeehrter Herr Secretarius verhoffentlich daran ein gutes Vergnügen und Belieben haben könne.

Womit meinem hochgeehrten Herrn in Göttlichen gnädigen Schutz/mich aber zu seiner beharrlichen Gunst treulich entfehlend.

Braunschweig/den 14. Maji, Anno 1657.

S. E. Großachtb. Wolgel. Gunst
Dienstwilligster

N. N.

(38) Er-

(38.) Erbietungs-Schreiben.

GRoßgünstiger Herr / wann ich meiner Schuldigkeit nachkommen / und gegen dem Herrn / mich aller Dienstleistung hiemit erbieten wil / So sol solches nicht geschehen auff die Weise der jetzt angemasten Höfligkeit / da man sich mehr und höher erbietet / als in eigenem Willen und Vermögen ist / welches dahero auch in der Taht schlechten Nachdruck und Beweiß hat / und mehr Mißtrauen und Verdruß / als gewisse Zuversicht und Freundschafft gebieret. Sondern auf Art und nach dem Gebrauch unserer hochlöblichen Teutschen Vorfahren / welcher Treu und Auffrichtigkeit in aller Welt von Freunden und Feinden gepriesen worden / Ohne zweifel seyn unsere hochlöbliche Vorfahren wol so gutes und geschwindes Verstandes gewesen / als jetzo die Leute seyn / Aber sie haben das schändliche Laster der Heucheley eifferig gehasset / und die edle Freyheit so sehr geliebet / daß sie sich keinem weder mit der Taht noch mit Worten zur Knechtschafft und Schlaverey erbieten und verbinden wollen.

Darum Herr / so sol dieses mein Erbieten / so wenig ohne Taht und wircklichen Nachdruck / als meines Leibes jetzige Bewegung / ohne das natürliche Leben seyn.

Dann ich bin geneiget / habe auch groß Verlangen / dem Herrn / nach Vermögen zu dienen /

Wün-

Wünsche die Gelegenheit / und von dem Herrn die Ehre zu haben / Ihme einigen angenehmen Dienst zu erweisen / wozu mich verbinden und reitzen die vielfältige Gut- und Woltahten / die der Herr mir in allewege erwiesen.

Tuhe und verrichte ich aber nicht / was ihm angenehm / und mir zu leisten möglich ist / So sol dieses mein Schreiben dawider zeugen / und mich als einen / der aus alter Teutscher Auffrichtigkeit geschritten / beschuldigen / Hoffe / der Herr werde dessen eine Probe nehmen / und also erweisen / daß er meine Person nit zu schlecht achte / ihme zu dienen.

Unterdessen entfehle den Herrn in Göttlichen Schutz / und verbleibe

Braunschweig den 17. Maij, Anno 1657.

Des Herrn in aller Treu

Dienstwilliger

N. N.

(39.) Antwort auff Erbieten.

Vielgeliebter Herr und Freund / sein jüngstes werthes Schreiben / vom 3. dieses / habe ich zu recht entfangen / und daraus sein großgünstiges Anerbieten vernommen / und wiewol ich niemahls an seiner gegen mich tragenden guten Neigung gezweiffelt / auch schon aus denen vorhin mir vielfältig erwiesenen Freundschafften alles seines günstigen Erbietens

tens genugsam versichert bin/ dahero auch mich wol erkühnen wolte/dem Herrn einen mir angenehmen Dienst anzumuhten; So sey dennoch ferne / daß ich mich eines solchen Begehren anders oder höher/weder ich ihme hinwiederum zu erzeigen vermag/ anzumassen unterstehe. In Warheit Herr/es ist mir schon gefällig und vergnügt gnug/daß ich an ihm einen solchen Freund habe/der nicht geartet/nach jetzigem unteutschen Brauch/seines Hertzens eigentlicher Meynung/ einen scheinlichen Wort-Mantel umzuhengen/ welche böse Unart billich verhasset ist.

Damit aber dem Herrn ein Genügen geschehe/ und er desto mehr Ursach habe / mich hinwiederum zu seinem Gefallen einen Freund-Dienst anzuheischen. So bitte ich/eingelegtes Schreiben von seinem Ort durch einen eigenen Botten abzufertigen / woran ich eine grosse Unkost erspare / und also einer sehr angenehmen Freundschaft vergnüget bin. Das verlegende Bottenlohn soll der nähest ordentliche Post ihm wiederbringen/ hoffe er werde wiederum mich eines gefälligen Dienstes würdigen / damit ich auch erweisen könne/wie gerne ich bin und verbleibe

Braunschweig/ den 12. Maji, Anno 1657.

Des Herrn Dienst- und
Treuwilliger
N. N.

(40) Klag-Schreiben.

Ehrenvester/Großachtbar und Wolgelahrter großgünstiger Herr Amptman.

Es erfodert meine unumgängliche Nohtdurft/dem Herrn Amptman klagende zu berichten/daß mir Hans Loßmann zu N. gantzer fünf Jahr lang/dreissig Thaler richtiger wohlgeständiger Schuld / verhafft gewesen / auch noch ist/ besage beyliegender Rechnung und eigener Bekäntniß/welche Schuld ich von ihm bißhero in der Güte / (ohnerachtet meines vielfältigen Ansuchens) nicht erlangen und bezahlet bekommen können. Dahero ich verursachet und genöhtiget werde/bey dem Herrn Amptman/als seiner vorgesetzten Obrigkeit / umb rechtliche Hülffe anzuhalten.

Und gelanget derowegen an den Herrn Amptmann meine fleißige Bitte / er wolle beklagten Loßmann vor sich fodern / ihm seinen Unfug verweisen / und die schuldige Zahlung ernstlich auferlegen. Damit ich nunmehr umb diese Erndte-Zeit/das Meinige erhalten / und ferner Beschwerung geübriget seyn müge.

Dessen zu dem Herrn Amptmann/tragenden Ampts wegen ich ein gutes Vertrauen habe/ und bin erbietig/die Mühwaltung und Ampts-gebühr dankbarlich zu erkennen und abzustatten. Womit den Herrn Amptmann in Gottes

gnä-

gnädigen Schutz treulich entfehle / und dessen großgünstige Erklärung erwarte.

Braunschweig den 25. Maij, Anno 1657.

(41.) Nochmahliges Klag-Schreiben.

Ehrenvester / Groß-Achtbar und Wolgelahrter großgünstiger Herr Amptmann: Dessen auff mein voriges Klag-Schreiben mir hinterbrachte Antwort / habe ich wol vernommen / bedancke mich zuforderst / wegen gehabter Mühe/und seinem großgünstigen Erbieten.

Daß aber Beklagter Loßmann abermal allerhand Ausflucht und Vorwand suchet / nur zu dem End/mich ferner umzuführen und auffzuhalten / wie leichtsam zu ermessen / solches ist mir höchstverdrießlich / Hoffe aber nicht / daß bey dem Herrn Amptmann/ Beklagter mit seinem unbilligen Einwenden gehöret werden wird. Zumahl er die Schuld richtig gestehet/ auch gnugsame Mittel hat / die Zahlung zu thun.

Bitte derowegen nochmals / der Herr Amtmann wolle in diesem mit gebürlichem Ernst verfahren/ und Beklagten aufferlegen / erstbenante Schuldpost samt verursachten Kosten innerhalb vier Wochen gäntzlich abzutragen/ auff daß nicht nöthig sey/nach fernerm vergeb-

lichen

lichen Anhalten / andere erlaubte Rechts- und Zwangs-Mittel an die Hand zu nehmen.

Ubersende hiebey die ordentliche Amptsgebühr/und eine geringe Ergetzung/wegen gehabter Mühe / mit Erbieten / dem Herrn Amptmann nach allem Vermügen hinwiederumb zu dienen.

Braunschweig den 17. Martii, Anno 1657.

Des Herrn Dienstwilliger

N. N.

(42) Drittes Klag-Schreiben.

EHrenveste / Großachtbare / Hoch- und Wolweise/Hoch=und Wolgelahrte / auch Erbare und Fürsichtige / Großgünstige/ Hochgeehrte gebietende Herren und Obern.

E.E. Hochw. Gunst. wollen großgünstig vernehmen/daß mir Hans Loßman zu N. richtiger wolgeständiger Schuld schuldig ist/ dreyßig Reichsthaler/ welche ich biß dato gantzer fünf Jahr in der Güte nicht erhalten können. Und ob ich wol deßwegen zum zweyten mahl an Beklagtens vorgesetzte Obrigkeit/den Herrn Amptmann zu N. um rechtmäßige Hülffe fleißig angehalten/und gebeten/ So hat doch solches biß dato ebener massen nicht so viel wircken und erhalten mügen / daß ich zu den Meinigen gelanget wäre.

Dieweil aber/hochgeehrte/gebietende Herrn/

meine Gelegenheit gantz nicht ist / diesen Nachstand aus meiner Nahrung länger zu entrahten/ Beklagter auch an Vieh und Korn gute Mittel hat/solchen Schuld-Post abzuführen.

Als ist meine unterthänige fleissige Bitte/ E.E. Hochw. Gunst wollen geruhen / an wolgedachten Herrn Amptmann mir eine bewegliche Vorschrifft zu erteilen / damit er um so viel desto mehr die gebührliche Amtshülff zur Hand nehmen/und obgedachten meinen Schuldener zur Zahlung treiben möge; Verhoffe dessen fruchtbarlich zu geniessen / und entfehle E. E. Hochw. in GOttes gnädigen Schutz und Schirm.

Braunschweig/ den 10. Martii, Anno 1657.

E. E. Hochw. Gst.

Gehorsamer

N. N.

(43.) Schreiben wegen einer Pacht.

WOl-Edler / Gestrenger und Vester Hochgeehrter Juncker.

E. Wol-Edle Gestr. erinnere / näheſt Erbietung meiner eusserst vermöglichen willigẽ Dienste / ich hiemit / wie daß vorm Jahr E. Gestr. Korn und Fleisch Zehende zu N. von mir um eine gewisse Summa Geldes gepachtet / auch demselben in allem also richtig nachgelebet worden/

den/daß E. Gestr. sich großgünstig erboten/hinführo solchen Zehenden / (wann derselbe verpachtet werden solte) mir vor einem andern zu gönnen.

Nachdeme dann die liebe Erndte-Zeit sich herbey nahet / und ich wol gesinnet wäre / eine Pacht wieder einzugehen; So habe ich es die Nohtdurfft erachtet / von E. Wol-Edl. Gestr. dienstlich zu vernehmen/ob deroselben gefällig/dieses Jahr/den vorberürten/oder einen andern Zehenden mir wiederum vor die Billigkeit zu überlassen; Alsdann wil auff E. WolEd-Gestr. Begehren ich mich anfinden / und versuchen ob solcher Pacht-Handel beliebet und vollzogen werden möge.

Womit E. Wol-Edl. Gestr. in Gottes gnädigen Schutz/ mich aber in Dero beharrlichen Gunst dienstlich entfehle.

Braunschweig den 3. Maij, Anno 1657.

Dem Wol-Edlen / Gestrengen und Vesten Juncker / N. N. Erbgesessen auff N. und N. Meinem hochgeehrten Junckern.

E. Wol-Edl. Gestr.
Dienstwilligster
N. N.

(44) Bitt-Schreiben um Rechtspruch.

WOl-Edle/ Gestrenge / Veste und Hochgelahrte Fürstliche Braunschweigische wolverordnete Herren Cantzler und Rähte/ hochgeehrte Herren.

E. Herrl. und Gst. wollen geruhen zu entfahen diesen beygefügten nohtdürfftigen Bericht/ und daraus hochgünstig vernehmen / wie ungebürlich wider Recht und Billigkeit/ich von meinem Gegentheil / wegen der mir zustehenden Länderey zu N. beeintrachtiget und gefehret werde. Und weil aus einverleibtem Rahts-Gezeugniß genugsam zuvernehmen/ wie so gar unbefugt/mein Gegenteil / seine Zunötigung verübet.

So wollen E. Gestr. Herrl. und Gunst. ihne mit seinen unerweißlichen an- und einbringen ferner nicht hören / oder je großgünstig verordnen / daß forderlichst ein Verhör-Tag angesetzet / und alsdann eines jeden Befügniß beygebracht/und verurteilet werden möge. Hoffe also dieser Beschwerligkeit gäntzlich abzukommen.

Und bin des schuldigen Erbieten/ solche grosse Mühwaltung nach allem meinem Vermögen nebenst der Gebühr willigst zu verdienen.

Geben Braunschweig den 10. Martii, An. 1657.

Denen WolEdlen/Gestr. Vesten und Hochgelahrten Fürstlichen Braunschw. wolverordneten Herrn Cantzler und Räthen zu N. Meinen hochgeehrten großgünstigen Herren.

E. Wol-Edl. Gestr. und Hochgel. Gunst unterdienstwilligst.

N. N.

(45) Wegen Lehen zu gesinnen.

WOlgeborner Freyherr/ rc. gnädiger Herr. E. Gnad. wollen geruhen zu vernehmen/

men / daß unlängst mein lieber Vetter N. N. als der älteste unsers Geschlechtes / mit Tode abgangen / wodurch die von E. Gnaden zu Lehentragende Stück zu N. seynd eröffnet / und von neuen zu gesinnen / mir als nunmehr dem Aeltesten anfällig worden / Derowegen ich als ein getreuer Lehnmann / in gebührender Zeit mich hiemit anmelden / und vorberührte Lehn-Stück nach Lehns Recht zugesinnen / und zu entfahen / E. Gnaden gebührend ersuchen wollen.

In Gebühr dienstlich bittende / E. Gn. wollen nach dero Belieben / mir Zeit und Ort bestimmen / woran ich die Gebühr abstatten / und der eröffneten Lehn-Stück fähig und nießbar werden möge / Hoffe E. Gn. werden dieses / als meine Schuldigkeit und zustehende Nohtdurfft im besten vermercken / und mein gebietender lieber Lehn-Herr seyn und verbleiben.

Braunschweig den 14. Maij, Anno 1657.

Dem Wolgebornen / HochEdlen Herrn / Herrn Jacobo / Frey-Herrn zu N. und ꝛc. Meinem gnädigen Herrn / ꝛc.

E. Gn. pflichtschuldiger getreuer Lehnmann

N. N.

(46.) Um einen Paß.

Hoch-Wolgeborner Graff / gnädiger Herr. E. Hoch-Gräfl. Gnaden / verleyhe der Allmächtige ein Fried-gedeyliches Regiment und gesundes langes Leben.

E. Hoch-Gräfl. Gn. haben ohn zweiffel in

gnädigem Andencken / Welcher gestalt ich verpflichtet bin / dero Hoffstatt guten Rein- und Land-Wein zu verschaffen/auch neulich Befehl entfangen habe/innerhalb 6. Wochen/einen guten Vorraht einzuliefern.

Wann ich dann gesinnet/dero Behuff eine Reise an den Rhein-Strom zu tuhn/der Orten gute Weine einzukauffen/und dieselbe zu Wasser und Land anhero führen und bringen lassen/ dabey aber mein Nohtdurft erachte / in diesen noch sorglichen Leufften um E. Hoch-Gräfl. Gnaden offenen Paß-Brieff untertähnig anzulangen / dessen ich fruchtbarlich zu geniessen verhoffe. So wollen E. Hoch-Gräfl. Gn. gnädig geruhen zu befehlen / daß ein solcher offener Paß-Brieff verfertiget / und mir ausgefolget werden müge.

Wil damit im Namen Gottes meiner Schuldigkeit nachkommen/ und unterdessen E. Hoch-Gr. Gn. in des Allmächtigen gnädigen Schirm getreulich entfehlen.

Braunschweig/ den 15. Maij, Anno 1657.

Dem Hoch-Wolgebornen Grafen und Herrn/ Herrn N. N. Grafen zu N. &c. Meinem gnädigen Grafen und Herrn.

E. Hoch-Gräfl. Gn.
untertähniger Diener
N. N.

(47) Schutz- und Hülff-Bitte.

Durchleuchtiger / Hochgeborner Fürst/ gnädiger Herr/ &c.

E. Fürstl.

E. Fürstl. Gn. muß ich armer Untertahn in aller Untertähnigkeit klagende vorbringen/ wie daß mein Stieff-Bruder N. N. vor wenig Tagen aus dem Kriege wieder zu Haus kommend/ mich alsobald mit grosser Ungestüm angefahren/ und samt meinem Weib und Kindern von Haus und Hof treiben wollen.

Nun ist zwar/ gnädiger Fürst und Herr/ nicht ohne / daß solche Hofstett von seinem natürlichen: und meinem Stieff-Vater herrühret/ und also ihm zuforderst anfällig ist / jedoch aber/ so habe ich nicht allein meine davon ausbescheidene Erb-Anfoderung / als hundert Gülden/ sondern ich habe auch nun gantzer zwölff Jahr lang/ seithero unsers seeligen Vaters Tod / diese Hofstett mit grosser Mühe und Arbeit gebauet/ und im Stande erhalten / auch die vielfältige schwere Krieges-Kosten samt anderer Gebühr dermassen abgestattet/ daß ich darüber in zweyhundert Gülden Schuld gerahten bin/ ohne welche Verpflegung dieser Hof gleich andern in höchsten Verderb gesetzet worden wäre. Dahero ich die Hoffnung habe/ E. Fürstl. Gn. werden gnädig erkennen/ daß obgenanter mein Stieff-Bruder nicht befuget sey/ mich also / ohne alle Erstattung zu treiben / sondern werde zum wenigsten mit mir die angedeute dreyhundert Gülden daraus erstatten und bezahlen müssen.

Gelanget derowegen an E. Fürstl. Gn. meine untertähnige Bitte/gnädig zu befehlen/ daß mein Stieff-Bruder obgedachte meine Erbfoderung/ und die verschossene Contribution-Gelder/ mir völlig abstatte/ und so lange solches nicht geschicht/ mich in selbiger meiner jetzigen Wohnstatt unbeleidiget lassen solle.

Dessen ich mich in aller Untertähnigkeit getröste/ GOtt der Allmächtige erhalte E. Fürstl. Gn. bey gesundem langen Leben/ und allem Fürstlichen Wolergehen/ Datum N. den 3. Febr. Anno 1657.

Dem Durchleuchtigen/ Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn N. N. Hertzogen zu Braunschw. und Lüneb. rc. Meinem gnädigen Fürsten und Herrn.

E. Fürstl. Gn. gantz untertähniger

N. N.

(48.) Befreyungs-Bitte.

Durchleuchtigster/ Großmächtigster König/etc. E. Königl. Maj. Dero meine untertähnigste gehorsamste Dienste/ in aller Schuldigkeit stets bereit seyn/wollen gnädig geruhen zuvernehmen/ daß vermittelst Göttlicher Verleihung/ ich vorhabens bin/ ein mir angetragenes opus mathematischer Wissenschafften zu verlegen/ und durch den Druck zu verfertigen.

Wann ich aber die grosse Beysorge habe/ daß bald nach angewandter Mühe und grossen Kosten

sten ein ander / heim- oder öffentlich sich unterstehen möchte / solch opus, zu meinem grossen Schaden und Nachteil nachzudrucken / und hin und wieder / auch in E. Königl Majest. Reiche und Landen feil zu haben.

Massen leider genugsam bekant / wie dergleichen ungebürliche Händel / zu der Principal Autoren und Verleger mercklichen Vervorteilung und Schaden / offtmahls vorgehen / Als habe E. Königl. Maj. um ein gnädigstes Privilegium zu diesem Mathematischen Werck / dessen Titul hiebey geschlossen / in aller Untertähnigkeit ansuchen und bitten wollen.

Habe die untertähnigste Hoffnung / E. Königl. Majest. werden zu Befoderung eines so nützlichen und nötigen Wercks / auch zu Verhinderung ungebürlichen Eintrages gnädigst befehlen / daß ein solch Privilegium auff zehen Jahr verfertiget / und mir mitgeteilet werde.

Der Allmächtige wolle E. Königl. Maj. ein friedgedeyliches Regiment / gesundes langes Leben / und glücklichen Wolstand / ferner geben / und verleihen.

Datum N. den 12. Martii, Anno 1657.

Dem Durchleuchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Hn. Herrn Friderico, zu Dennemarck / Norwegen / der Gothen und Wenden König / etc. Meinem gnäd. König und Herrn.

E. Königl. Majest.

gantz untertähnigster

N. N.

(49.) Bitte zum Kirchenbau.

DUrchleuchtigster / Hochgebohrner Chur-Fürst / gnädigster Herr / etc.

E. Churfl. Durchleuchtigkeit seyn unsere unterthänigste gehorsamste Dienste samt unserm embsigen Gebet zu Gott / vor E. Churfl. Durchleuchtigkeit glückliche Regierung / und heilsames Wolergehen stets bevor; Können daneben E. Churfl. Durchl. in aller Demuht unangeflehet nicht lassen: Nach deme in jüngster Kriegsverheerung / unser Kirchengebäu dermassen verderbet / daß das Dach und alles Holtzwerck gäntzlich verfallen und verfaulet ist / und nichts mehr / dann nur das blosse Gemäur stehen blieben / Dahero der Gottesdienst / und die Versamlung der Gemeine eine geraume Zeithero nachgeblieben: und zu besorgen ist / daß alte und junge Leute ins Wilde gerahten / und also des lieben GOttes schweren Zorn und Straffe ferner über sich laden möchten.

Wann wir dann wol gesinnet wären / zu benötigten Kirchen-Wiederbau / unser äusserstes anzuwenden; Gleichwol dabey verspüren / daß der armen zugehörigen Leute Vermögen gantz nicht ist / alle Nohtdurfft an Holtz / Stein / Eisen und Arbeits-Lohn zu verschaffen.

So haben wir unsere Zuflucht zu E. Churfl. Durchl. als unserm gnädigsten Landes-Herrn und Vater / suchen und nehmen müssen / in aller unter-

unterthänigster Zuversicht / E. Churfürstl. Durchl. werden nach dem hochlöbl. Exempel Dero hochseeligsten Churfürstl. Vorfahren gnädigst geruhen/unsern Gottesdienst zu befodern/und eine milde Beysteur/ nach Dero gnädigen Belieben/uns wiederfahren zu lassen/ solches wird GOtt der Allmächtige E. Churfürstl. Durchl. mit zeitlichem und ewigem Segen reichlich vergelten/und wir wollen / unserer untertähnigsten Pflicht nach / nicht unterlassen/ solche hohe Woltaht mit unserm Gebet und gehorsamsten untertähnigsten Diensten zu erkennen. Datum N. den 12 Februarii, Anno 1657.

Dem Durchleuchtigsten/Hochgebohrnen Fürsten und Hn. Hn. N. N. des Heil. Röm. Reichs Ertzmarschall und Churfürst zu Sachsen etc. unserm gnäd. etc.

E. Churfürstl. Durchl.
untertähnigste und gehorsamste
N. N.

(50) Um Käyserlichen Schutz.

Aller Durchleuchtigster/ Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Käyser / Allergnädigster Herr.

E. Käyserl. Majestät wolle GOtt der Allmächtige gnädig erhalten/ zu des gantzen Heil. Reichs Schutz und Wolfahrt/auch also lencken/ daß diese meine allerunterthänigste Bitt-Schrifft/ möge allergnädigste Erhörung erlangen.

Aller-

Allergnädigster Käyser und Herr / Nach deme E. Käyserl. Majest. des gantzen Heil. Reichs und aller Dero Untertahnen Liecht und Schutz seyn / Absonderlich derer/die wider Ihre Reichs-Privilegia gedrenget werden / So habe/ als E. Käyserl. Majest. geringer Untertahn und Erbgesessener des alten Adelichen Hauses N. im Stifft N. ich in meiner jetzt zustehender hohen Nohtdurfft / und da ich von N. N. meiner angestammeten eigentühmlichen Freyen Güter halber / höchlich beschweret/ und unschuldig entsetzet werde / meine eusserste Zuflucht zu E. Käyserl. Majest. nehmen müssen. Mit allerunterthänigster Bitte / E. Käyserl. Maj. wollen in Dero Käyserlichen höchsten Schutz und Schirm mich gnädig auffnehmen / und allergnädigst befehlen/ daß N. N. sich seiner gewaltsamen Tahtligkeit enthalten/und da er an mich und meine Güter/Spruch und Foderung zu haben vermeynet / dasselbe an gebührlichen Ort zu recht suchen / und des Rechtlichen Ausspruchs erwarten müsse.

Solcher Käyserl. Hulde und Beschirmung / getröste ich mich allerunterthänigst / und bin schuldig / dasselbe allereussersten Vermügens mit Gut und Blut zu bedienen.

Geben N. den 12. Martii, Anno 1657.

Dem Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Hn. Herrn Ferdinando, dem III. dieses Namens/erwehlten Römischen Käyser / rc. Zu allen Zeiten Mehrern des Reichs in Germanien / rc. Meinem Allergnädigsten Käyser und Herrn / rc.

E. Käyserl. Maj.

allerunterthänigster

Untertahn

N. N.

4. Folgen unterschiedliche Ahrten Briefe/

Welche ins gemein von nöthen.

Als:

Hochzeit- Gevatter- und Leich-Briefe/ Ehestifftungen/ Kauff-Briefe/ Miet-Contract, Vollmachten/ Cessiones und Obligationes, in gantz kurtzer und leichter Form.

(51.) Hochzeit-Brief/ erste Art/ in des Bräutigams Namen.

EHrenvester und Wolfürnehmer/ günstiger Herr und sehr wehrter Freund/ Dem Herrn ist die Erbietung meiner Freundwilligen und geflissenen Dienste stets bereit zuvor; Verhalte demselben daneben guter Wolmeynung nicht/ wie daß aus ohn zweiffel Göttlicher Versehung/ auch auff vorgepflogenen Raht/ der näheſten Anverwandten/ ich mich ohnlängst/ mit der Ehr- und Tugendreichen Jungfer N. N. des Ehrnvesten und Wolgeachten Herrn N. N. Bürger und Handelsmanns allhie eheleiblichen Tochter/ ehelich verlobet/ und numehr vermittelst Göttlicher gnädigen Verleyhung entschlossen seyn/ die Eheliche Copulation und Hochzeitliche Ehren-Tage auff den N. Tag/ wird seyn der Februarii, allhie Christ-

Christlichen Gebrauch nach zu vollenziehen und zu halten.

Wann ich dann bey solchen meinen hochzeitlichen Ehren-Tagen den Herrn / nebenst seiner lieben Haus-Frauen und Kindern samt andern eingeladenen Herrn und Freunden auch hertzlich gerne sehen und haben müchte.

Als gelanget an den Herrn und die lieben Seinigen meine Dienst- und Ehrenfleißige Bitte / Er wolle von seinen sonst angelegenen Geschäften / so viel abmüßigen / gegen obbenante Zeit anhero kommen / und in meine Behausung einkehren / folgendes den Christlichen Kirchgang mit seiner lieben Gegenwart / und einem andächtigen Gebet mit beywohnen / und nach geendigten Kirchen-Ceremonien, in dem verordneten Hochzeit-Hause / großgünstig und in Fröligkeit mit geniessen und vorlieb nehmen / was der liebe GOtt / dieses Orts / auch jetziger Zeit und unserer Gelegenheit nach / gnädig verleihen und bescheren wird.

Solcher grossen Gunst und angenehmen Freundschaft / versehe ich mich gäntzlich / und bin erbietig / dasselbe umb den Herrn und die lieben Seinigen jederzeit nach Gebühr und aller Müglichkeit zu verdienen.

Datum Braunschweig den 1. Febr. An. 1657.

Des Herrn Dienstwilliger

N. N.

(52) Hoch-

(52) Hochzeit-Bitte des Bräutigams.

EHrenvester/Vorachtbar und Wolgelahrter / Großgünstiger Herr und wehrter Freund/2c.

Nähst Wünschung eines und dero mehr folgenden fried-und freudenreichen Neuen Jahrs/ auch aller selbest begehrenden Erspriеßlichkeit/ kan demselben nicht verhalten/ wie daß aus sonderlicher Providenz GOttes des Allerhöchsten/ dann auch zeitig allerseits gehabten Raht / ich mich ohnlängst mit der Ehr-und Tugendreichen Jungfer Catharinen / des weiland Edlen und Hochgelahrten Hn. Jacobi N. beyder Rechten Doctoris und vornehmen Advocaten der Stadt N. wolseeligen hinterlassenen eheleiblichen Tochter/ehelich verlobet/ und biß zu Priesterlicher Copulation versprochen / auch solch unser vorhabendes Ehe- und Ehrenwerck den Sontag nach Lichtmessen/ wird seyn der N. Februar. Christlichem hergebrachten Gebrauch nach/hieselbst zu vollenziehen entschlossen.

Wann dann bey solchen Ehrenwerk den Herrn nebest seiner lieben Hauß-Ehre/samt andern gebetenen Gästen und Freunden ich auch gerne sehen/und zugegen haben möchte.

Als gelanget an den Herrn mein dienstfleißiges Suchen / Er wolle sich von seinen obliegenden Geschäfften so viel abmüßigen / gegen vorbestimmete Zeit anhero kommen / in das ihm

unterm

unterm Tohr benamende Losament einziehen/ den Kirchgang mit seiner ansehnlichen Præsentz condecoriren/ Gott in einem andächtigen Gebet um eine gedeyliche Ehe neben uns ersuchen/ nach verrichteter Copulation auch in dem verordneten Hochzeit-Hauß mit denen der Zeit und Orts Gelegenheit nach/ vortragenden Tractamenten verlieb nehmen/ sich dabey frölich erzeigen/ und also diß Christliche Werck anfangen/ continuiren und vollenden helffen.

Solches/ weil es gereichet GOtt/ als Stiffter des Ehestandes/ zu sonderbaren Ehren/ als trage die gäntzliche Zuversicht/ der Herr werde mir zu grossem Gefallen sich günstig gewirig bezeigen/ und gewiß einstellen. Das um den Herrn nach Müglichkeit hinwieder zu verschulden/ bin ich stets willig und geflissen.

Geben N. den 16. Maij, Anno 1657.

Des Herrn dienstwilliger

N. N.

(53.) Hochzeit-Bitte der Braut Vater.

EHr- und Tugendreiche/ Ehrengünstige geehrte Frau Wase.

Deroselben sey hiemit freundlicher Wolmeynung ohnverhalten/ daß auff Göttliche sonderbare Versehung/ auch nach gehabten Raht und einmütigen Belieben beyderseits Anverwandten und Freunde/ ich meine liebe Tochter Jungfer

ser Catharinen / dem Ehrenvesten und Wolgeachten Herrn N. N. Bürger und Handelsman allhie / biß an die Priesterliche Copulation ehelich verlobet. Wobey ferner verabredet / daß die öffentliche Trauung und Hochzeitliche Ehren-Freude auff den nähestkommenden N. N. welcher seyn wird der 19. Februarii, GOtt gebe mit Liebe / angestellet und vollenzogen werden sol.

Dieweil ich dann die Frau Wase / bey solchem Ehrenwerck / neben den lieben Ihrigen / absonderlich gerne zugegen haben mochte; Auch der guten Zuversicht lebe / Sie werde wegen so naher Verwandschafft sich vor andern hierin willig / und uns zu sondern Ehren und Gefallen bezeigen.

Als gelanget an die Frau Wase / meine Ehrenfreundfleissige Bitte / Sie wolle gegen obbenanten Tag / zeitig anhero kommen / bey mir einkehren / der Copulation mit einem andächtigen Gebet vor eine friedgedeyliche Ehe mit beywohnen / und darauff in dem verordneten Hochzeit-Hauß in Christlicher Ergetzligkeit mit verlieb nehmen / was durch Gottes Segen an Speise und Tranck jetziger Zeit / und unserer Gelegenheit nach / vorgetragen werden wird.

Dessen versehe zu der Frau Wasen / ich mich gantz ohnabschläglich; Und bin des schuldigen Erbietens / Ihr und den lieben Ihrigen / in dergleichen und andern Begebenheiten / wiederum

Ehrenwillig / und nach aller Müglichkeit zu dienen / Entfehle unterdessen dieselbe samt den Ihrigen in GOttes gnädigen Schutz und Schirm.

Braunschweig den 2. Febr. Anno 1657.

Der Frau Wasen

Ehrendienstwilliger

N. N.

(54.) Hochzeit-Bitte der Braut Mutter.

MEinen freundlichen Ehrengruß / sampt Wünschung alles guten zuvor / Ehrenvester und Wolgeachter / Ehrengünstiger Herr und Freund.

Dem Herrn sey hiemit guter Wolmeinung ohnverhalten / daß meine liebe Tochter Jungfer N. nach Gottes gnädiger Verfügung / auch auf Raht und Gutachten / beyderseits nähesten Freundschafft / dem Ehrbarn und Wolgeachten Gesellen Johann N. Bürger und Becker allhie / ehelich verlobet / und biß zur Priesterlichen Copulation versprochen worden; Nun seyn wir vorhabens / die öffentliche Trauung und Hochzeitlichen Ehren-Tage / mit der Hülffe GOttes / auf den Montag nach Oculi, wird seyn der 17. Aprilis, Christlichem Gebrauch nach / allhie öffentlich anzustellen und zu halten.

Wobey wir dann den Herrn / als meines seel. Mannes guten Freund / neben den lieben Seinigen /

nigen/ auch gerne zugegen sehen uñ haben möchten. Gelanget derowegen an den Herrn und die lieben Seinigen / meine und der Hochzeitere Ehren-und Dienstfleissige Bitte / er wolle uns zu sondern Ehren und Gefallen sich von seiner angelegnen Amtsverrichtung so viel abmüßigen/gegen obbenante Zeit anhero kommen/ und in meines lieben Schwagers/Herrn N.N. Behausung einkehren/ folgendes den Kirchgang helffen zieren/Gott um eine fried-gesegnete Ehe mit anruffen/ und nach solcher Verrichtung in das verordnete Hochzeit-Hauß mit einkehren/ und daselbst günstig verlieb nehmen/ was durch Gottes Segen an Speise und Tranck/nach unser Wenigkeit/wird vorgetragen werden köñen.

Inmassen wir dessen zu dem Herrn ein gutes und zuverläßiges Vertrauen haben/ und seyn erbötig / solche grosse und angenehme Ehren-Freundschafft nach allem Vermögen hinwieder zu verschulden.

Des Herrn dienstwilliger

N. N.

(55.) Hochzeit-Bitte der Braut Bruder.

EHrenvester / Vor-Achtbar und Wolgelahrter/ günstiger Herr und sehr wehrter Freund.

Was gestalt auff Göttlicher Schickung und

einhelliges Belieben/der näheſten agnaten/meine freundliche liebe Schweſter / Jungfer Anna N. Dem Ehrenveſten und Wolgeachten Handels-Geſellen Georg N. biß an Prieſterliche Copulation ehelich verlobet ſey; Selbiges wird der Herꝛ ſich aus meinem jüngſt mündlichen Bericht und Anſuchung/ mit mehren: wie auch ſeiner darauff großgünſtigen Erklärung wol erinnern können.

Nachdeme denn vermittelſt Göttlicher fernern Verleyhung beſtimmet/dieſe vorbenante Eheſache auff näheſten N. N. als den 6. Aprilis, allhie Chriſtlichem Gebrauch nach/zu vollenziehen.

Als wolle der Herꝛ hiemit nochmahlig gebeten und unbeſchweret ſeyn/zeitig anhero zu kommen/bey mir einzukehren/der Hochzeit-Freude/ als ein angenehmer Gaſt mit beyzuwohnen/ und dieſelbe in Chriſtlicher Fröligkeit anfahen und vollenden helffen.

Habe deſſen/neben den Hochzeitern ein ſonders zuverläſſiges Vertrauen/mit Erbieten/wo es immer müglich iſt/ dem Herꝛn hingegen angenehme Dienſt und Gefallen zu erweiſen/ ſolches gerne und willig wiederum zu verrichten.

Datum N. den 2. Aprilis, Anno 1657.

Des Herꝛn dienſtwilliger

N. N.

(56.) Hoch-

(56.) Hochzeit-Bitte an einen Bruder.

FReundlicher lieber Bruder / dir ist schon wissend / was massen ich mich mit Jungfer N. N. ehelich beliebet und verlobet habe.

Nun seyn wir vermittelst Göttlicher Hülffe vorhabens / die öffentliche Copulation uñ Hochzeitlichen Ehren-Tage / auff näheſten Montag / als den 12. Maij, allhie öffentlich zu halten.

Darum bitte ich / du wollest gegen solche Zeit neben den lieben Deinigen gewiß anhero kommen / mir auff solchen meinen Ehren-Tagen Brüderlich beystehen / und dich so wol bey den gewöhnlichen Kirchen-Ceremonien, als der hochzeitlichen Ehren-Freude / nach meiner guten Zuversicht freund-brüderlich bezeigen.

Dasselbe wil ich umb dich und die Deinigen / hinwiederum gerne und nach allen Vermögen verschulden und verdienen.

Sey unterdessen Göttlichen Schutz und glücklichem anhero Geleit treulich entfohlen.

Datum Braunschweig / den 2. Maij, Anno 1657.

(57.) Danck-Schreiben wegen Hochzeit-Bitte.

EHrenvester und Wolfürnehmer günstiger Herr und wehrter Freund.

Euer Schreiben habe ich entfangen / und aus demselben vernommen / was gestalt ihr euch mit der Ehr- und Tugendsamen Jungfer

N. N. Herrn N. N. eheleibliche Tochter ehelich verlobet / auch beschlossen habet / Eure eheliche Copulation und Hochzeitliche Ehren-Tage auf näheſten Dienſtag / als den 13. Martii, öffentlich anzuſtellen und zu halten / und daß ihr meine wenige Perſon / ſamt den Meinigen bey ſolcher eurer Hochzeitlichen Ehren-Freude und freundlichen Bewirtung / auch gerne zugegen ſehen und haben möchtet.

Solches alles iſt mir ſehr lieb / und wünſche zuforderſt zu ſolchem euren numehr angehenden Eheſtande des lieben GOttes Gnade und Segen / und daß ihr denſelben wol anfangen / im Friede und gutem Wolſtande eine lange Zeit beſitzen / und endlich ſeelig beſchlieſſen möget.

Sage daneben dienſtfreundlichen Danck / vor die beſchehene freundliche Einladung; Wolte mich auch gerne darin nach eurem Gefallen bezeigen / und gebetener maſſen einſtellen / wann nicht jetzo meine obliegende Amtsgeſchäfte / auch daneben eingefallene Traurigkeit mir daran gantz verhinderlich wären / welches mir ſelber von hertzen leid iſt.

Bitte derowegen gantz fleiſſig / der Herr wolle mich in dieſem großgünſtig entſchuldiget halten / und zu Bezeigung meines hertzlichen Wunſches und freundlichen Willens / eingelegtes kleine Geſchencke großgünſtig verlieb nehmen. Womit den Herrn ſampt ſeiner Liebſten und

gantzen

gantzen Freundschafft in GOttes gnädigen Schutz treulich entfehle.

Braunschweig den 8. Martii, Anno 1657.

Des Herrn Dienstwilliger

N. N.

(58.) Gevattern-Brief in des Vatern Nahmen.

EHrenvester/Vorachtbar und Wolfürnehmer/sonders großgünstiger Herr und werter Freund; Dem Herrn gebe hiemit aus erfreuetem Gemühte wolmeinentlich zu wissen/ wie daß GOTT der Allmächtige meine liebe Haußfrau/ihrer gesegneten Leibesfrucht gnädig entbunden/uns mit einem jungen wolgestalten Söhnlein begabet / wofür seiner Göttlichen Allmacht und Gnade Lob und Danck gesagt sey.

Dieweil dann nun zufoderst von nöhten ist/ daß diß unser liebes Kindlein durch die Heilsame Wiedergeburt der H. Tauffe/ von der Erbsünde gereiniget / und unserm Erlöser Christo und dessen Christlichen Gemeine mit einverleibet werden möge / dabey aber Christliche Gevattern und Tauff-Gezeugen von nöhten seyn und erbeten werden müssen.

So habe den Herrn zu einem solchen Tauff-Paten und lieben Gevattern unsers Söhnleins

aus gutem Christlichen Vertrauen / absonderlich erwehlet. Und gelanget derowegen an den Herrn hiemit meine durch GOtt fleissige Bitte / Er wolle sich zu diesem Christlichen Wercke großgünstig und willig bezeigen / morgendes Tages um 2. Uhr hieselbsten in der Kirchen S. N bey der H. Tauff-Verrichtung erscheinen / und das Ampt eines Christlichen Gevattern annemen und vollbringen helffen. Solcher Christlicher Wolthat getröste ich mich / GOtt wird es reichlich vergelten / und wo um den Herrn ich mich nach meiner Wenigkeit wiederum bedient machen kan / hat er mich darin stets willig und bereit / Göttlichen gnädigen Schutz uns hiemit treulich entfehlend.

Datum N. den 17. April, Anno 1657.

Des Herrn dienstwilliger

N. N.

(59.) Gevattern-Brieff im Namen der Mutter.

MEinen freundlichen Gruß sampt Wünschung aller gedeylichen Wolergehung zuvor / Ehrbare und Viel-Tugendsame / günstige und werthe Freundinne.

Demnach GOtt der Allmächtige mich meines getragenen Ehesegens vorgestriges Tages gnädig entbunden / und mit einem jungen wolgestalten Söhnlein erfreuet. So hab ich in Abwesen-

wesenheit meines Ehe-Mannes / die höchste Nohtdurft zu seyn / erachtet / daß solch in Sünden entfangen und gebornes Söhnlein möchte durch das Sacrament der heiligen Tauffe förderlichst wiedergeboren / und unserm Erlöser und der Christlichen Kirchen mit einverleibet werden. Habe zu dero Behuff die Frau aus guter Zuversicht vor eine liebe Gevatterin / berührtes meines Söhnleins / absonderlich erkohren und auserſehen.

Gelanget derowegen an die Frau / hiemit meine durch GOtt fleissige Bitte / Sie wolle morgendes Tages um 2. Uhr / in der Kirchen S. Catharinen allhie / bey der Heil. Tauffe erscheinen / das Kindlein dem lieben Gott / durch ein andächtiges Gebet mit vortragen / und also das Ampt einer Christlichen Gevatterin annehmen und vollbringen helffen.

Solches Christlichen und GOtt wolgefälligen Wercks getröste ich mich zuverlässig / GOtt wird es gnädig ansehen und vergelten / und ich bin erbötig / der Frauen hinwieder nach allem Vermögen zu dienen.

Braunschweig den 28. Aprilis, Anno 1657.

Der Frauen

gantz Dienst- und Freundwillige

Jacob N. N. ehliche Hausfrau.

(60.) Antwort auf Gevatter-Bitte.

EHrenvester und Wolgeachter / sonders günstiger und werter Freund.

Aus eurem mir gestriges Tages überreichten Schreiben / habe ich mit Freuden vernommen / daß GOTT der Allmächtige eure liebe Hauß-Ehre gnädig entbunden / und euch mit einem jungen wolgestalten Söhnlein wolbegabet / deswegen ich neben euch dem lieben GOtt Lob und Danck sage / auch von Hertzen wünsche / daß solch euer Söhnlein möge wachsen und zunehmen / an Alter und Gnade bey GOTT und Menschen / Euch und den Eurigen zu sonderbarer Freude und Trost.

Daß ihr nun dabey / mich zu einem Gevattern desselben eures Söhnleins absonderlich erwehlet / und erbeten habet / solches ist mir gleichfals hertzlich lieb / massen es ein Christliches Werck und schuldiger Gottesdienst ist / der billig niemand verweigert werden sol; Ich erkenne auch daraus eure gegen mich tragende gute Affection und Zuversicht: Wil derowegen die angetragene Gevatterschafft gantz gerne annehmen / auch geliebts GOtt / zu bestimter Zeit Christlich verrichten helffen / und also dadurch Euer und eures Söhnleins lieber und verpflichteter Gevatter werden / seyn und bleiben; Welches ich euch vor erst zu freundlicher Nachricht

ohn-

ohnvermeldet nicht lassen wollen / mit freundlicher Bitte / Eure liebe Hauß-Ehre (die der liebe GOtt zu vorigen Kräfften und Gesundheit verhelffen wolle) meinen freundlichen Ehren-Gruß zu vermelden.

Datum N. den 1. Maij, Anno 1657.

Des Herrn dienstwilliger

N. N.

(61.) Leichbegängniß-Bitte.

Ehrenvester / Vorachtbar und Wolgelahrter / Ehrengünstiger lieber Herr Vetter.

Aus hochbekümmerten Hertzen und Gemüte kan dem Herrn Vettern ich hiemit leider nicht vorenthalten / daß GOtt der Allmächtige nach seinem unerforschlichen gnädigen Willen / meinen hertzlieben Ehe-Herrn / den weyland Ehrwürdigen / Vorachtbarn und Wolgelahrten N. N. gewesenen wolverdienten Pastorn bey der Kirchen S. N. allhie / nach ausgestandener grosser Leibesschwachheit gestriges Tages / als den 9. Octobr. um 2. Uhr / durch einen sanfften und seeligen Todt aus diesem zeitlichen Creutz-Leben zu sich in die ewige Freude und Seeligkeit abgefodert / dessen Seele der barmhertzige Gott ewig erfreuen / und uns auch / wanns ihm gefällt / eine seelige Nachfahrt verleihen wolle.

Wann

Wann nun der hinterbliebene Cörper Christlichem Gebrauch nach/ auff nähestkommenden Dienstag um vier Uhr / sol zur Erden bestattet werden / und zu solcher Traur-Procesſion die Anverwandten Freunde / absonderlich erbeten werden müssen. So wolle der Herr Vetter ehrenfleissig ersucht und gebeten seyn / sich gegen ernanten Tag ohnbeschwert anhero zu erheben/ meinem seligen Ehe-Herrn den letzten Ehrendienst zu erweisen / und dessen verblichenen Cörper zu seiner Ruhestatt begleiten zu helffen/ zweiffele nicht / der Herr Vetter werde hierinnen auch mir / als numehr hochbetrübten Witwen/seine Christliche Condolentz zuerkennen geben/und bey der Leichfolge/als ein naher Freund und Verwandter/sich gewißlich einstellen.

Solche Christliche Woltaht wird mir in meiner hertzlichen Traurigkeit zu einem Trost gereichen / Ich wil es auch also danckbarlich erkennen/und unvergessen seyn / dem Herrn und den lieben Seinigen wiederum nach allem Vermögen / Ehrenwillig zu dienen. Der Allmächtige GOtt wolle Ihn und die lieben Seinigen bey gesundem langen Leben/ und allem guten Wolergehen/noch lange Zeit fristen und erhalten.

Datum N. den 9. Maij, Anno 1657.

Des Herrn Vettern

Dienstwillige

N.N.

(62.) Ant-

(62.) Antwort auff Leich-Bitte.

EHrn- und Tugendreiche / Ehrengünstige liebe Frau Wase / Ihr trauriges Schreiben ist mir heute früe eingehändiget / woraus ich mit grosser Betrübniß und hertzlichen Condolentz leider vernommen / daß GOTT der Allmächtige nach seinem allein weisen Raht und Willen / ihren lieben Ehe-Herrn / meinen hertzlieben / nunmehr Sel. Schwager / den 9. Octob. um 2. Uhr / aus dieser betrübten Welt zu sich in die ewige Freude und Seligkeit hat abgefodert.

Ich hätte zwar nichts liebers wünschen können / dann daß ihr Sel. Ehe-Herr / ihr zum Trost und Besten / auch zu fernerer Fortsetzung unser getreuen Freundschafft / noch lange Zeit das Leben behalten mögen. Weil aber Gott der HErr allein unser Bestes erkennet / und gerne befodert / so müssen wir seinem Willen nicht widerstreben / sondern unsere Seele in Gedult fassen / und uns gleichfals zur Sel. Nachfahrt schicken.

Dieses ist dabey dennoch tröstlich / daß ihr sel. Ehe-Herr biß in den Todt / Ehre und Liebe bey den Leuten / auch endlich im rechten Glauben einen seligen Abschied / und also ohne zweifel die unvergängliche Krone der ewigen Seligkeit erlanget hat.

Anreichend die bevorstehende Christliche Leichbegängniß und Traur-Procession, so wolte sich billich

billich gebühren / daß ich ihrem seel. Herrn / als auch meinen hertzlieben Schwager / und treu-gewesenen Freunde zu Ehren / mich dabey gegenwärtig finden liesse. Weil aber meine bewuste Leibes-Schwachheit / mich jetzo auch gantz bettlagerig hält / und mir dahero unmüglich ist / solche Schuldigkeit zu verrichten. So wolle die Frau Wase mich dessen freundlich entschuldiget halten / sich aber dabey versichern / daß ich die Zeit meines Lebens ihr mit Raht uud Taht nach allem meinen Vermögen / als ein getreuer Freund / gerne dienen und beystehen wil / GOtt der Allmächtige wird auch insonderheit ihr Schutz und Trost seyn / und alle Traurigkeit und Trübsal helffen überwinden / in dessen gnädigen Schirm / ich uns allerseits hiemit treulich entfehle.

Braunschweig den 3. Maij, Anno 1657.

Der Frau Wasen

Ehren-Dienstwilliger

N. N.

Ehestifftung.

Im Namen der heiligen hochgelobten Dreyfaltigkeit / Amen.

ZU wissen sey jedermänniglich / daß heut unten bemeltem dato, ein Christlicher Ehe-Handel vorgenommen / abgeredet und beschlossen worden / zwischen dem Ehrbaren und Wolgeachten Meister N. N. Bürger und N. allhier

allhier als Bräutigam an einem / und der Ehr- und Tugendsamen Jungfer N. N. Des auch Ehrbaren und Wolgeachten N N. Bürger und N. hieselbst eheleibliche Tochter / andern Teil/ folgender Gestalt:

Es haben beyde Personen auf vorhergehendes Gebet und ordentliche Ansuchung / in Gegenwart und mit Beliebung beyderseits Eltern und Freunde / sich ehelich verlobet und versprochen/wollen auch ihre eheliche Trauung förderlichst mit der Hülffe Gottes / öffentlich vollenziehen / undsich Zeit ihres Lebens gegen einander/als Christlichen Eheleuten gebühret / bezeigen und verhalten.

Der zeitlichen Güter/auch Hochzeit-Kosten/ und anderer Zufälle halber / ist beständig abgeredet/und allerseits freywillig beliebet / daß der Braut Vater N. N. seiner lieben Tochter Jungfer N. der Braut / zu einem gewissen Brautschatz und Heyraht-Gut wolle mitgeben vierhundert Gülden Braunschweigischer Wehrung/ die Helffte/ als 200. Gülden fort nach der Hochzeit/ die ander Helffte aber / als auch 200. Gülden nach Jahr und Tag / neben Kisten und Kasten/Kleider/Leinen- und Wüllen-Geräht/ ihrem Stande gemäß/ wil auch die halbe Hochzeit Kosten stehen und abtragen. Dessen allen sich der Bräutigam dieser seiner lieben Braut wegen / so wol zu versehen und zu erfreuen habē.

Hier-

Hiergegen freyet der Bräutigam N. N. dieser seiner lieben Braut Jungfer N. N. hinwieder zu/sein Hauß und Hof/auf der N. Strassen zwischen N. N. und N. N. Häusern belegen/ wie auch alle seine Haab und Güter/die er jetzo schon im Besitz hat/ oder noch künfftig durch GOttes Segen erwerben und ererben möchte/ nichts überall ausbescheiden/Und wil daneben die ander Helffte der Hochzeit-Kosten auch stehen und abtragen/Dessen sich seine liebe Braut wiederum wol zuversehen/und seinethalben zu erfreuen haben sol.

Der künfftigen Todesfälle halber ist ferner abgeredet/ solte die Braut nach dem Willen Gottes innerhalb Jahr und Tag ohne Leibes-Erben mit Tode abgehen (welches der liebe Gott verhüten wolle) alsdann sol der Bräutigam N. N. schüldig seyn/den halben eingebrachten Brautschatz/als ein hundert Gülden/samt der Braut bestem Kleide/dero Eltern oder nähesten Freunden heraus zu geben/ das übrige aber sol er erblich und eigentühmlich haben und behalten. Hergegen würde der Bräutigam N. N. innerhalb Jahr und Tagen ohne Leibes-Erben versterben/(welchen der liebe GOtt lange fristen wolle) so sol die Braut/Jungfer N. N. aus dessen geredisten Gütern/ihren eingebrachten Brautschatz zwey hundert Gülden/samt ein hundert Gülden Gegenvermachniß/ wie auch

die

die Braut-Tafel-Gabe/und womit ihre Kleider und Geräthe inzwischen verbessert / hinwiederum zu erheben/ auch über das ein Jahr die freye Wohnung in des Bräutigams Hause zu geniessen haben.

Nach Jahr und Tage aber / oder da Leibes-Erben von ihnen beyden geboren / verhanden seyn/soll alles nach hiesigem löblichen Gebrauch und Stadt-Recht gehalten werden.

Wolte auch ein Teil dem andern über dieses obbeschriebene noch gütlicher tuhn / und etwas mehr gönnen und geben/dasselbe sol ihm frey stehen/und vorbehalten seyn.

Zu mehrer Uhrkund und Bekäntniß ist dieser Ehe-Recess gedoppelt verfertiget / und von beyden Teilen nebenst deren Beystand eigenhändlich unterschrieben und versiegelt.

Datum Braunschweig den 16. Maij, Anno 1657.

Andere Ehestifftung / da Kinder verhanden.

Im Namen der heiligen hochgelobten Dreyfaltigkeit/ Amen.

ZU wissen sey hiemit öffentlich / daß auff gnädige Versehung GOttes / eine Christliche Ehe abgeredet / beliebet und vollenzogen worden/ zwischen dem Ehrenvesten und wolgeachten N. N. Bürger und Brauer allhie / als Bräutigam/ und der Viel-Ehr- und Tugend-

samen Frauen/ Ilsen N. des weiland Ehrenvesten und Vornehmen N. N. seeligen gewesenen Bürger und Handelsmann allhie/ hinterlassenen Wittiben/ folgender Gestalt und Abrede.

Es wollen jetztgemelte beyde verlobte Personen / solch ihr Eheverlöbniß fürderlichst nach Gottes Willen / durch öffentliche Priesterliche Copulation vollenziehen/ und bey einander Zeit ihres Lebens/ als Christlichen Eheleuten gebühret/ im Fried und Einigkeit wohnen.

Was aber die zeitliche Nahrung und der Ihriger Nohtdurft betrift / so verspricht die Frau Braut N. N. ihrem lieben Bräutigam N. N. zu einem gewissen Brautschatz ihr Haus und Hof auf der N. Strassen zwischen N. N. und N. N. Häusern belegen / samt andern ihrem Hauß auch Leinen- und Wüllengerehte/ so viel sie dessen hat/ und ihr ausser ihrer Kinder-Anteil zukommen müchte / nichts überall ausbescheiden / dessen allen der Bräutigam sich ihrentwegen soll zu erfreuen haben.

Weil aber die Braut noch zwey Kinder erster Ehe im Leben hat / so ist durch dero verordnete Vormünder dabey abgeredet / daß solchen Kindern / neben dero ihnen zugeteilten Baarschaft von vorgemeltem ihres Vaters seel. Haus / jegliches noch ein hundert Reichsthaler eines vor alles / zum gäntzlichen Abtrit / soll abgefolget und heraus gegeben/ oder dieselbe dafür von dem

Bräu-

Bräutigam ihrem künfftigen Stieff-Vater fünff Jahr lang frey alimentiret / und an aller Leibes-Nohtdurfft versorget werden / welches der Herr Bräutigam auch also beliebet/und zu leisten versprochen hat.

Hierentgegen bringet der Herr Bräutigam/ vorgemelter seiner lieben Braut/erblich zu/alle seine Haab und Güter / in specie, ein tausend Reichsthaler/welche bey der Stadt N. auf Zinse geleget / wie auch seine zwo Hopffen-Garten in dem Moer/neben aller andern ihm zustehenden Haab und Güter/die er schon gegenwärtig hat / oder künftig durch Gottes Segen noch erlangen und bekommen möchte / nichts davon ausbescheiden/dessen sich seine liebe Braut und künftige Ehefrau wiederum von seinetwegen soll zu versehen haben ; Daneben wollen beyde Teile die Hochzeit-Kosten zugleich verschaffen und abtragen.

Was die künftige Todes-und Erbfälle anbetrifft / so ist deßwegen auf Gutachten und Belieben dero angehörigen Freunde und Vormünder abgeredet und beschlossen worden: Dafern die jetzige Braut / Frau N.N. innerhalb Jahr und Tage ohne lebendige Leibes-Erben mit Tode abgehen würde / welches der liebe GOtt gnädig verhüten wolte / so soll der Herr Bräutigam / alsdann Wittwer / die Helffte des mütterlichen Brautschatzes auf

sechshundert Reichsthaler taxiret / den dreyen Kindern erster Ehe / oder den nähesten Erben davon wieder heraus geben / das übrige aber alles erblich haben und behalten.

Hergegen da der Herr Bräutigam innerhalb Jahr und Tage und ohne lebendige Leibes-Erben versterben würde (welchen der liebe GOtt auch lange fristen wolle) so sol gleichfals alsdann seine Wittibe schuldig seyn / seinen nähesten Anverwandten von dem ihr zugefreyeten Gut wiederum sechshundert Reichstahler heraus zu geben.

So aber Leibes-Erben von ihnen beyden geboren / verhanden und im Leben seyn würden / sol einer des andern vollkommener Erbe seyn / und nach hiesigem löblichen Stadt-Recht gehalten werden.

Begebe sichs aber / daß von den Kindern erster Ehe eines oder mehr von dem lieben GOtt / vor ihrer Aussteur / solten aus diesem zergänglichen Leben abgefodert werden / das der liebe Gott wolle abwenden / so sol dessen oder deren Erb-Anteil / zur Helffte an die Mutter und deren Erben / der ander halbe Teil aber / denen noch übrigen Kindern erster Ehe zu gleichem Part und Erbteil zufallen. Alles ohne fernere Einrede oder einige Verenderung also steiff fest und wol zu halten.

Wolte aber ein Teil dem andern über dieses

alles noch gütlicher thun / und eine freywillige Gunst und Gabe erzeigen / so soll solches hiemit ihnen allerseits gantz unbenommen / und frey vorbehalten seyn.

Zu mehrer Uhrkund ist diese Ehestifftung vorhero denen Principal-Contrahenten, und deren sämptlichen Beystand öffentlich verlesen / und darauff von denselben allerseits unterschrieben und versiegelt worden. So geschehen Braunschweig den 9. Martii, 1657.

(63) Hauß Kauff-Brieff.

ZU wissen sey hiemit vor jedermänniglich / daß heute untenbenanten dato ein beständiger unwiderrufflicher Kauff-Contract abgeredet / beliebet und vollzogen worden / folgender Gestalt und also:

Es verkauffet der Ehrenvester und Wolgeachter Herr N. N. Bürger und Handelsmann alhie / mit gutem Wissen / Willen und Belieben seiner Hausfrauen N. N. sein Haus und Hof auf der N. Strassen zwischen N. N. und N. N. Häusern belegen / mit Grund und Boden / Recht und Gerechtigkeit und aller Zubehör im Tach und Fach / und was Neid und Nagelfest ist / nichts davon ausbescheiden / Dem auch Ehrnvesten und Fürnehmen Herrn N. N. Bürger und Handelsmann alhie / um und vor acht hundert dreissig Reichstahler guter gangbahrer Reichs-Müntze / jeder Reichstahler zu vier und

zwantzig Silbergroschen gerechnet / als eine gewisse und beyderseits beliebte Kauff-Summa/ welche Kauff-Gelder der Käuffer N. N. erlegen und bezahlen wil/ in dreyen Terminen/ als zweyhundert und dreißig Reichsthaler fort bahr bey den Gottes-Pfennig / hernach auf nechstkünftige Michaelis dieses Jahrs abermal dreyhundert Reichsthaler / und dann die letzten dreyhundert Reichsthaler von dato dieses übers Jahr/ neimlich auf Ostern des näheſt eintretenden sechszehen hundert sieben und funfftzigsten Jahres/ ohne einige Aufhalt / Weigerung oder Einrede.

Dagegen wil Verkäuffer N. N. dem Käuffer N. N. das verkauffte und specificirte Hauß so bald nach erlegtem erstem Termin wircklich abtreten / einräumen und Gerichtlich verlassen. Auch solches hiernäheſt dem Käuffer vor aller An- und Einsprache frey halten und gewehren/ wie solches vor sich recht und billich ist/ bey wircklicher Verpfändung aller seiner des Verkäuffers Haab und Güter/ bewegliche und unbewegliche / wo dieselbe auch belegen und anzutreffen seyn. Hingegen aber soll dem Verkäuffer N. N. das verkauffte Haus so lange unterpfändlich hafften / und zu freyer Ansprach verbleiben/ biß die gantze Kauffs-Summ/ und ein jeder verschriebener Termin gäntzlich entrichtet/ und wircklich abgeführet ist. Alles getreu-

treulich ohne Argelist und Gefährde / aufrichtig und wol zu halten.

Zu mehrer Versicherung ist dieser Hauß-Kauff Contract von beyden Teilen / als selbest-schuldig; Aber von jedes Beystand / nur zum Gezeugniß / daß ihnen und den Ihrigen sonst ohne Schaden seyn soll / eigenhändlich unterschrieben / und versiegelt worden.

So geschehen Braunschweig den 12. Aprilis, Anno 1657.

L. S. N. N. L. S. N. N.
L. S. N. N. L. S. N. N.

(64) Schuld-Verschreibung.

ICh N. N. Bürger und Handelsmann in N. hiemit vor mich / meine Erben und Erbnehmen / Uhrkunde und bekenne frey öffentlich / daß Herr N. N. Bürger und Handelsmann alhie / heute untenbemeltem dato auf mein inständiges Ansuchen zu Behuff und Fortsetzung meiner Nahrung mir gutwillig geliehen und vorgestrecket / einhundert Reichsthaler in specie, alle gut- voll- und wolgeltende / die ich selbst von ihm bahr in einer ohnzerteilten Sum̃ / zu guter Genüge entfangen / auch so bald in meinen und der Meinigen Nutz und Frommen wiederum angeleget- und verwendet habe; Dahero ich mich der Exception non numeratæ vel non receptæ pecuniæ hiemit wissentlich verzeihen und begeben thue.

Habe dargegen versprochen / und verpflichte mich nochmals hiemit und Kraft dieses / daß ich wil solche hundert Reichsthaler Capital / so lange dieselbe bey mir in Zinsen verbleiben / jedes Jahr auf Johanni mit sechs Reichsthaler gleicher Wehrung verrenten und verzinsen / und solchen Zinß dem Herrn Gläubiger zu rechter Zeit ohnfehlbar entrichten und einliefern.

Wobey wir uns beyderseits die freye Macht vorbehalten / daß einer dem andern alle Jahr auf Weynachten hierůber eine beständige Schrift- oder mündliche Losekundigung thun müge. Und wañ dieselbe geschehen / alsdann wil ich / oder meine Erben sollen das schuldige Capital der einhundert Reichsthaler samt den verschriebenen Zinsen / so viel deren alsdann noch hinterstellig seyn werden / auf die Lose nähest-folgende heilige Ostern dem Herrn Gläubiger oder seinen Erben und getreuen Einhaber dieses Briefes völlig und dankbarlich wiederum erlegen und bezahlen. Alles getreulich ohn Arglist und Gefährde / bey wircklicher Verpfändung aller meiner Haab und Güter / insonderheit meines Wonhauses und Hofes / hieselbst auf der N. Strassen / zwischen N. N. und N. N. belegen.

Zu mehrer Uhrkund habe ich diese meine Verschreibung mit eigener Hand unterschrieben und versiegelt. Geschehen Braunschweig den 12. Maji, 1657. L.S. N.N. L.S. N.N.

(65) Obligatio.

ICh Johan N. Bürger in N. und ich Ursula N. dessen eheliche Hausfrau/vor uns/unsere Erben und Erbnehmen / uhrkunden und bekennen Krafft dieses/daß wir Herrn Bernhard N. Bürger und Handelsmann zu Hamburg dreyhundert vier und sechzig Reichthaler wahrer wissend- und bekäntlicher Schuld im Jahr 1655. sind schuldig worden/und damit seithero verwandt blieben; Thun derowegen ihn solcher 364 Reichst. halber gebührlich quitiren, und uns der Exception non numeratæ & non acceptæ Pecuniæ vel mercium bester massen verzeihen und begeben.

Aldieweil aber wir zur Bezahlung der schuldigen Gelder so schleunig und auf einmahl nicht gelangen können/so haben wir mit Bernhard N. dahin gehaudelt/daß er mit der Particular solution auf folgende Termine friedlich ist; Gereden und geloben demnach hiemit vor Uns und unsere Mitbeschriebene / daß wir ihm / Herrn Bernhard N. auf bevorstehende Ostern wollen erlegen 150 Reichsthal. und dann künftigen Michaelis dieses 1657. Jahrs die übrigen 214. Rth. auch gewiß und ohnfehlbar / ohne einigen Aufenthalt erlegen / und dankbarlich bezahlen wollen. Damit aber Herr Berend N. der Zahlung halber desto mehr versichert und vergewissert seyn müge/ so setzen wir ihm hiemit in der besten

Form und Maß/als solches zu Recht und dieser Stadt gerichtlichen Gebrauch nach am besten und beständigsten immer geschehen soll/kan oder mag/ alle unsere Haab und Güter beweg-und unbewegliche/ liegend und fahrend/die wir jetzo haben/und künftig erlangen/ erwerben oder ererben werden/ Insonderheit unser Wonhauß in der Beckerstrassen/ alhie zwischen Johan N. und Michel N. Häusern belegen / zu einem wahren und dinglichen Unterpfand cum clausula constituti Possessorii & pacto executivo dergestalt ein / daß im fall der Nichthaltung/ und wann in einem oder andern termin die Zahlung versprochener massen nicht erfolgen solte/er alsdann an solche ihm verunterpfändete Güter/aufs beste er kan / sich propria autoritate, oder durch Richterliche Hülffe auf Capital-Interesse, und verursachte Unkosten auf einmahl bezahlet machen soll. Dawider uns dann keine einige Wolthat der Rechte / welche den Debitorn, insonderheit dem Fräulichen Geschlecht zu gute verordnet/dißfals schützen/ noch einige Exception, deren man sich hinwieder gebrauchen könte/zu statten kommen soll; Dann wir uns deren allen und jeden: insonderheit persvasionis doli mali, rei non sic, sed aliter gestæ, erroris calculi, læsionis, vitiosarum mercium, bevorab auch des Senatus Consulti Vellejani, und der Auth, si qva mulier C. ad sc. Vellejani, nebens

der

der Exception excusſionis, diviſionis, non ſactæ converſionis in utilitatem meam, &c. Und das gemeine Verzicht nicht gelte/ es ſey dann ein ſonderbahre vorher gangen/ deren allein ich Ursula N. Ehliche Hausfrau/ inſonderheit von meinem zu End benanten heſtetigten Krigiſchen Vormunde zur Gnüge verſtändiget und unterrichtet/ und aller andern Ausflüchten und Behelffen/ wie die Namen haben/ und ſchon erdacht seyn/ oder künfftig erdacht werden können oder mügen/ wie auch des neulichſten Reichs-Abschiedes/ und aller andern Käyſerlichen/ Königlichen/ Chur- und Fürſtlichen/ Geiſt- und weltlichen Satzungen/ Conſtitutionen, moratorien indulten künftig/ und nacher inſonderheit/ im Fall der Nichthaltung der Termine, dadurch dieſer Vergleich aufgehoben/ und Herrn Berend N. die Zahlung obgedachter maſſen auf einmal zu fodern befugt ſeyn ſoll/ hiemit austrücklich verzeihen und begeben/ und deren in keinerley wege habende zu gebrauchen. Alles getreulich und ſonder Gefehrde.

Uhrkündlich haben/ wir Peter N. und Urſula N. deſſen eheliche Hausfrau/ ſamt dero verordneter Krigiſcher Curator dieſe Obligation mit eigenen Händen unterſchrieben/ und mit habenden Pittſchafften betrücket.

Geſchehen N. den 22. Januarii, Anno 1657.

(L.S.) Peter N. Urſula N.

Dem.

Demnach Frauen Ursulen N. Herrn Peter N. ehelichen Hausfrauen/ diese Obligation lesend vorgehalten / und sie aller einhaltenden Puncten und Rechtlichen Beneficien wol erinnert / Als habe auff Ersuchen gemeldter Fr. diese Obligation Curatorio nomine unterge schrieben/ und mit meinem Petschaft besiegelt.

L. S. Bartold N.

(66) Obligation mit Bürgen.

ICh Johan Mohr/ Bürger in N. Thue kund und bekenne hiemit vor mich/ meine Erben und Erbnehmen / daß ich dem Ehrnvesten und vornehmen Herman N. Bürger in Braunschweig / dessen Erben oder getreuen Inhaber dieses Briefes fünfhundert gute Reichsth. in specie schuldig und verpflicht geworden bin/ die er mir auf mein inständiges Ansuchen gutwillig bahr / und in einer unzerteilten Summ vorgestrecket / und ich auch selbst von ihme also zu voller Gnüge entfangen / und so bald in meinen und der Meinigen Nutz und Frommen / insonderheit zu Erkauffung meines Hauses wiederum angewendet habe / derowegen ich mich billig der Exception non numeratæ & non acceptæ pecuniæ hiemit wissentlich verzeihen und begeben tuhe.

Gerede und gelobe hiemit und Krafft dieses/ daß ich wil/ und meine Erben sollen/ dem Herrn

Gläu-

Gläubiger und seinen Mitbeschriebenen solche fünfhundert Reichsthaler / Jährliches und so lange dieselbe bey mir unabgelöset bleiben werden/in der heiligen Weynachtwochen mit dreissig Reichsthaler verrenten / und solchen Zinß ihm selbst einliefern. Wobey wir uns beyderseits die freye Macht vorbehalten/daß einer dem andern alle Jahr auf Michaelis diese Hauptsumm müge schrift-oder mündlich beloßkündigen/und wañ dieselbe also geschehen/alsdan wil ich/und meine Erben sollen gedachten Herrn Herman N. und seinen Erben oder getreuen Inhaber dieses / die vorgeschriebene fünffhundert Reichsthlr. Capital, samt allen betagten und hinterstelligen Zinsen/auf die der Lose nehest folgende Weinachten in einer Sum̃ und in specie, wiederum dankbarlich erlegen und bezahlen.

Und damit mehrgedachter mein Creditor solcher Zahlung desto mehr versichert seyn müge/ so haben sich dafür meine freundliche liebe Anverwandte N.N. und N.N. bürglich gestellet und eingelassen / Und wir N.N. und N.N. bekennen gleicher gestalt hiemit und Krafft dieses/ daß wir auf Ansuchen unsers Freundes N.N. vor alle und jede Puncten und Verpflichtungen/ dieses Briefes/sein selbst schuldige und sachwaltende Bürgen geworden / derogestalt: da der Principal-Debitor in Bezahlung des Capitals und verschriebenen Zinse solte hinterstellig und

nicht haltend werden/daß alsdann wir an dessen Stelle wollen treten/ und sämtlich / oder ein jeder vor seine Person/als es dem Herrn Creditori belieben wird/ dafür verpflichtet seyn/ohne einige Ausflucht oder Wolthat Rechtens / wie die Namen haben/ oder uns hie oder anderswo zu statten kommen müchten / das mehrgedachte gantze Capital samt hinterstelligen Zinsen / und verursachten Kosten und Schaden völlig zu erlegen und zu bezahlen / und soll hierinnen keine statt haben/ daß vorhero der Principal-Debitor müste ausgeklaget werden / oder wir die Bürgen/ein jeder pro quota zahlen wolten.

Alle Puncten und Versprechungen dieses Briefes/ setzen und geloben wir der Principal: und vorbenante seine Bürgen / vor uns unsere Erben stet / fest und unverbrüchlich zu halten/ bey unsern Ehren/ Treuen / auch bey Verpfändung aller unser beweg- und unbeweglichen Haab und Güter/wo die belegen und anzutreffen. Dessen in Uhrkund haben wir allerseits diese Original-Obligation mit eigenen Händen unterschrieben und versiegelt.

Datum N. den 12. Martii, Anno 1657. in der H. Weynacht-Wochen.

(67) Miet-Contract.

HJemit und Krafft dieses sey vor männiglich bekant und zu wissen/ daß ein richtiger

und gewisser Miet-Contract verhandelt und beliebet worden zwischen Herrn N. N. als Vermieter an einem / und Herrn N. N. dem Mieter am andern Teil/folgender gestalt und also: Es vermietet Herr N. N. sein Haus und Hof auf der N. Strassen/ zwischen N.N. und N.N. Häusers belegen / Ihm N.N. von dato dieses auf drey Jahr / nemlich biß Ostern tausend sechshundert neun und funfftzig / (geliebt es Gott) frey und gantz zu bewohnen / und dasselbe nach seiner Gelegenheit und Nahrung wol zu gebrauchen / massen der Herr Vermieter / ihm solch Haus die bestimmte drey Jahr über wil frey überlassen / und vor aller Einsprache zur Miete gewehren.

Dagegen soll und wil der Mieter N. N. den Herrn Vermieter oder seinen Erben jährliches auf Ostern / und also die näheſtkommende Ostern des 1658. Jahrs zum ersten mahl zum Mietgelde oder Hauszinß erlegen und bezahlen/vier und zwantzig Thaler/jeden zu sechs und dreissig Mariengroschen gerechnet/ auch solchen Zinß allemahl zu rechter Zeit/ in seine des Vermieters Behausung liefern/ohn einige Einrede/ Ausflucht und Verweigerung.

Wobey über das ferner verabscheidet / daß der Mieter / so lange er diß Haus bewohnen wird / dasselbe nicht soll an seiner Zubehörung ruiniren/ oder in einige Wege / ohne des Herrn Ver-

Vermieters Willen und Vorbewust / verändern/noch durch die Seinigen verderben lassen/ massen der Mieter vor allen Schaden und Verderb/ so dem Haus durch ihn oder die Seinigen verursachet und zugefüget werden müchte / mit aller seiner Haab stehen und hafften/und denselben nach unpartheyischer Leute Erkäntniß / erstatten soll und wil. Da auch nach Verfliessung der obbenanten dreyen Jahren dieses Haus länger vermietet werden solte/und sie sich der Miete halber vergleichen könten/so soll Herr N. N. vor einem andern und Frembden darin gelassen werden/ wo es ihm beliebt.

Zu mehrer Versicher= und Bestetigung ist dieser Miet-Contract von beyden Teilen eigenhändlich unterschrieben und versiegelt.

Geschehen Braunschweig / den 17. Martij. Anno 1657.

L. S. N. N. L. S. N. N.

(68) Abtritt und Ubergabe.

ICh N. N. Bürger und Handelsman in N. hiemit vor mich / meine Erben/ Erbnehmen/ auch sonst vor aller und jeder Obrigkeit / da es von nöthen ist/ tuhe kund und öffentlich bekennen / daß ich meine Schuldfoderung bey Herrn N. N. in N. benantlich/dreyhundert Reichsthlr. wissentlicher freyer und wolbedachtlicher weise cediret/übergeben und gäntzlich abgetreten habe/ Hn. N. N. Bürger und Handels-

mann daselbst / wofür ich von demselben vollkommen vergnüget und gäntzlich befriediget bin/ Also/daß ich deßwegen/meines obbenanten Debitorn in Handen gehabte Obligation, willig und mit allem Recht ihm Herr N. N. dagegen übergeben und einbehändiget/sich daran wiederumb zu erholen / und der gantzen Foderung an Capital/Zinß und verwanten Unkosten bezahlt zu machen; Cedire und übergebe dieses alles hiemit auch nochmahlig in der allerbesten Form und Weise/wie solches zu Recht am kräfftigsten geschehen soll / kan und mag / mehrgemeldten Herrn N. N. und quitire denselben darneben/ wegen obgedachter richtigen Vergnügung.

Zu Urkund habe ich dieses mit eigener Hand unterschrieben und versiegelt.

Geschehen Braunschweig / den 21. Martij, Anno 1657.

L.S. N. N. L.S. N. N.

(69) Vollmacht.

ICh N. N. Bürger und Handelsmañ in N. uhrkunde und bekenne hiemit frey öffentlich/Nachdeme ich bey N. N. Bürger und Kramer in N. eine richtige wolgeständige Schuldfoderung habe/welche vermüge klarer Hand und Siegel sich auf vierhundert und sechtzig Reichsthlr. beläufft / aber biß dato fast in dreyen Jahren/dieselbe/ohnerachtet meines vielfältigen Suchen und Anhaltens/in Güte nicht

erlangen noch bekommen mügen. Dahero verursachet werde/solche meine Foderung durch ordentliche Rechtsmittel zu suchen und zu erlangen. Aber wegen des Orts Abgelegenheit von nöhten habe/eine gewisse Person an meine statt zu ernennen und zu bevollmächtigen / welche in dieser Foderung meine Stelle vertrete / und meine Nohtdurft verhandele.

So habe ich dero Behueff zu meinen genugsamen Bevollmächtigten verordnet und bestetiget / verordne und bestetige auch hiemit und Krafft dieses nochmals den Ehrenvesten und Wolgelahrten Herrn N. N. wolverordneten Ober-Gerichts-Procuratorn daselbst zu N. in der allerbesten Form und wie es zu Recht die Nohtdurft erheischen möchte / derogestalt und also: daß er wider obgenanten meinen Debitorn, wegen der schuldigen vierhundert und sechtzig Thaler Capital/mag ordentliche Klage anstellen/dieselbe nach Recht und Gewonheit fortsetzen/und in allen Stücken also procediren/ liquidiren/arrestiren/und die Nohtdurft verhandlen/als wann ich selbst zugegen wäre; Soll auch Macht haben/die Schuld-Summa meinethalben bahr oder durch Uberweisung zu erheben/ und darauff zu quitiren. Inmassen ich solches alles/was dieser mein Gevollmächtigter darin thun und lassen wird/wil vor genehm halten/und als meine eigene Verrichtung bestehen.

Zu mehrer Beglåubigung habe ich diese meine Jhm aufgetragene Vollmacht mit eigener Hand unterschrieben und versiegelt. Geschehen Braunschweig/ den 26. Martij, Anno 1657.

L. S. N. N.

(70) Quitung in Vollmacht.

DAß der Ehrenvester und Wolgeachter Herr N. N. Bürger und Kramer in N. mir Untenbenanten wegen Herrn N. N. Kauff-und Handelsmann in Hamburg/ Kraft in Handen habender und producirten Vollmacht/ wol erleget und bezahlet hat/ zwey hundert dreyßig Reichsthaler / solches wird hiemit öffentlich bekennet / und darüber wegen Herrn N. N. bester Form Rechtens beståndig quitiret.

Zu mehrer Versicherung habe ich dieses mit eigener Hand unterschrieben und versiegelt.

Geschehen N. den 21. Februar. Anno 1657.

L. S. N. N.

in Vollmacht Hn. N. N.

Etliche höfliche Gruß-und Lehr-Schreiben.

(71) Wegen Dankbarkeit.

MEin Herr; Gleich wie ein fruchtbarer Baum seine Früchte einem jeden / auch den Unwehrten / abfolgen und zu nutze kommen låsset; Ebener massen hat der Herr zum

öfftern mir seine Gut-und Wolthaten / die ich nimmer erworben habe / noch zu verschulden weiß/erwiesen und wiederfahren lassen.

Damit ich aber neben meinem Unvermügen auch nicht der groben Undankbarkeit unterworffen seyn möge; So wolle der Herr gantz dienstlich gebeten seyn / vor die mir jüngst gesandte Schrifft/eingelegtes Geringe/vorlieb nehmen/ wobey mein schuldiges Erbieten/daß ich unvergessen seyn wil/(geliebts Gott) dem Herrn künftig ferner alle schuldige Danckbarkeit zu erweisen.

Unterdessen verbleibe nechst Göttlicher Empfehlung so willig als verpflicht

Meines hochgeehrten Herrn

Dienstwilliger

N.N.

(72) Antwort in Gegendank.

LIeber N. Eur höfliches Briefflein neben der eingeschlossenen Verehrung habe ich wol entfangen/das Briefflein erweiset euren Gott Lob / guten Fortgang in Schreiberischer Geschicklichkeit. Die ohnbegehrte Verehrung aber bezeuget nicht weniger den rechten Wachstuhm eures in allewege danckbar erwiesenen Gemühts / und weil mirs übel anstehen würde/mich von euch in der Danckbarkeit überwinden zu lassen; So sende ich hiebey eine andere Hauptschrifft / woraus ihr den Unterscheid des

des Fundaments und der Lauff-Art werdet zu erkennen haben/ mit freundlicher Bitte/und zugleich erstem Begehren / dafür weiters keine Verehrung zu senden / wo ihr sonst woltet/daß ich euren Brieff soll willig empfahen / und denselben nicht uneröffnet zurück schicken. Gehabt euch wol/ich verbleibe

E. stets Freundw.

N.N.

(73) Um Gutes zu rahten.

GRoßgünstiger Herr/ die mir bey jüngster Post zugesandte sehr liebe Schrifft habe ich wol entfangen / hoffe derselben gute Anleitung ferner nützlich zu geniessen; Ich kan aber darneben nicht absehen / zu was Ende mein großgünstiger Herr so ernstlich begehret / dieses also ohne ferner billige Danckbarkeit zu empfahen; Mir wil nichts anders vermuhten / als ob es dem Herrn etwa sehr verdrießlich fällt / daß ich mit meinem so oftmaligen schriftlichen Suchen ihm gar zu beschwerlich bin / welches ich zwar schon vorlängst besorget / aber doch wegen meines großgünstigen Herrn sehr höflichen Erbieten/aus der acht gelassen. Vor dieses mahl/ hochgeehrter Herr / hätte ich sonderlich nötig gehabt in einer mir unverhoft zugestossenen Sache seines guten Beyrahtens zu gebrauchen; Dann es ist N. N. dem ich sonst grosse Freundschafft zugetrauet / mir darum / daß ich ihm wolmei-

nentlich einen Degen zu leihen verweigert/gantz zuwidern/und bey nahe ein Feind worden. Ich meines Teils wolte ungerne dessen Feindschafft haben/weiß aber nicht/wie ich mich in diesem/ gegen seine jetzige Widerwertigkeit verhalten soll. Mein hochgeehrter Herr bleibe forthin mein Patron, Raht und Gönner/wie ich solches bißhero erfreulich erfahren/denselben samt seinem gantzen Hause ich in GOttes gnädigen Schutz treulich entfehle.

Meines hochgeehrten Herrn
stets Dienstwill.
N.N.

(74) Rahtliches Bedenken.

LIeber N. Ihr werdet nicht erfahren/daß ich bißhero verdrießig worden/noch verdrießig werden wil/euch alleweg/ allen freundlichen guten Willen zu erzeigen; Nur ist meine Meinung/daß ihr mit unbegehrtem Verehren/meiner freundlichen Neigung keinen Ubersatz thun wollet/daß N. umb so liederlicher Sache willen/euch zuwider/und beynahe euer Feind worden/ ist eine Anzeige/wie er noch nimmer euer rechter Freund gewesen. Wer wolmeinentliche Worte und Wercke übel aufnimt/ dessen Freundschafft ist nicht zu suchen. Jetzo werdet ihr erst recht erkennen/wie schwer es sey/ einen rechten guten Freund zu erlangen. Aber doch so bleibet eures Teils aufrichtig/ zürnet

über

über euren abgewichenen Freund nicht zu sehr/ als über eure eigene Unwissenheit/einen rechten Freund zu erkennen. Nimmer kan ein gottloser Mensch einem frommen Menschen beständige Freundschaft erweisen / und ihr selbst/ wann ihr gottloß und ungerecht wäret / köntet nimmer einen guten und beständigen Freund erlangen und behalten. Dieses bedencket wol/ und haltet es vor den zwar einfältigen/ doch getreuen Raht eures

Braunschweig/den 16. Martij, Anno 1657.

Stetswill. Freundes

N. N.

(75) Umb fernere Raht-Lehre.

HOchgeehrter Herr / seine hertzangenehme und erwünschte Lehr-Schreiben seyn mir gleichsam eine abgelassene Kette / dadurch ich algemach mich aus der finstern Gruft meiner noch grossen Unwissenheit zu erheben verhoffet. Warlich mein Herr / ich habe schon meinen Widerwertigen zu viel getrauet / und erkenne numehr/daß ich mit freundlicher Gegensetzung würde das Ubel noch ärger gemacht haben / jetzo verlanget mich allererst noch mehr unterwiesen zu seyn / von den rechten Kennzeichen eines vertraulichen Freundes/und bitte zum allerfleissigsten / mein Herr wolle sich noch einmahl unbeschwert bemühen/ mir davon ein kleines Lehr-Brieflein zu erteilen.

Solches wie es zu meinem grossen Nutz gereichet/wil um den Herrn und die lieben Seinigen ich Zeit meines Lebens mit dienstlicher Aufwartung zu verschulden / so bereitwillig als schuldig erfunden werden.

(76) Von Freundes Eigenschaft.

Lieber N. Ich habe euch in meinem vorigen etzlicher massen angezeiget / was die Haupt-Eigenschaft eines wahren Freundes sey. Weil ihr nun weiter begehret / davon etwas mehren Bericht zu haben / so wil ich euch wolmeinentlich davon noch dieses zubeobachten geben. Ein guter getreuer Freund muhtet seinem Freunde kein solch Tuhn oder Leiden an/ welches wider dessen Gewissen/Ehre und Wolfahrt streitet/darum sagte ein alter Philosophus zu seinem Verwanten/als er denselben an einem abgelegenen Ort spatzieren fand / und von ihm hörete / daß er deßwegen sich jetzo nicht wolte zu Hause finden lassen / weil sein Freund etwas an ihm zu verrichten begehrete / welches er mit gutem Gewissen nicht ins Werck stellen könte ; O lieber Freund / wie seyd ihr so unwissend ! So eur Freund sich nicht scheuhet / euch unbillige Dinge anzumuhten / warum woltet ihr dann euch scheuhen/ ihm solches öffentlich zu verweigern. Ich weiß auch wol lieber N. daß man bey jetziger Zeit sehr höflich und verdecket zu bezeigen/und darneben die Stricke durch andere spitz-

fündige

kündige Leute anzustellen weiß. So ist auch das kein guter Hertzens-Freund / der alle eure Worte und Wercke gut heisset/euch ins Gesichte lobet und nimmer widerspricht / ihr könnet leichtlich ermessen/ weil keines Menschen Worte und Wercke allezeit gut und heilig seyn / so kan man auch nimmer solche Worte und Wercke stets loben und gut heissen. Ein guter Freund straffet das Böse/und warnet für Schaden/ solches lässet sich ein Vernünftiger nicht zugegen seyn. Es ist gefährlich / wann man eines jungen Knaben Untugend nicht straffen soll oder wil / nicht weniger gefährlich ist es / wann eur Freund euch nicht / da es noht ist / zum besten ermahnet und warnet/oder ihr auch nicht gerne wollet ermahnet und gestraffet seyn/wollet ihr vorsichtig handeln/so betrachtet eure und eures Freundes Worte und Wercke nach der Gottesfurcht und Billigkeit/was dawider ist/das ist kein freundliches Thun oder Begehren.

Sehet lieber Johannes/das ists/was ich euch wolmeinentlich zu rahten weiß / und was ihr vielleicht vorhin eben so wol müget gewust/aber nicht so fleißig erwogen/und oft erfahren haben. Gehabt euch wol / und seyd Göttlichen Schutz entfohlen.

N.N.

(77) Von freundlicher Versöhnung.

Ls Jeber N Ich hätte zwar vor dißmahl wenig

nig Zeit / auf euer weitleufftiges Schreiben und unterschiedliches Vorbringen zu antworten/doch wil ich/als euer Freund/nicht unterlassen / was ferner zu euer Ermahnung dienen möcht. Daß N.N. sich wieder anfindet/und gegen euch freundlich bezeiget / solches schlaget nicht aus/ damit er nicht vermeine/eine Ursache zu haben/ euch forthin desto eifferiger zu hassen. Manches Menschen Gemühte ist nicht grundböse / sondern bezeiget sich offte nach erster Widerwertigkeit und derer Versöhnung desto besser und vertraulicher. So kan es auch wol geschehen / daß rechte gute Freunde durch böse Leute fälschlich an einander gehetzet/ und eine zeitlang getrennet werden. Wie dann die grosse Freundschaft Aristippi und Eschenii durch ein böses Maul eine zeitlang getrennet / und so lange verhalten wurde / biß eben der lose Mann sich über dieser Leute Haß kitzelte / mit diesen Worten: Wo bleibet nun die grosse Freundschaft der Gelehrten? Worauf Aristippus geantwortet: Unsere Freundschaft schläfft / aber ich wil sie bald wieder aufwecken / auch so bald zum Eschenio gieng/und denselben also anredete: Lieber/ wollen wir nicht wiederumb gute Freunde werden/ und von dem Narrenwerk ablassen/oder wollen wir warten/biß lose Leute mehr spöttlich in den Zechen von uns reden? Dem Eschenius geantwortet: Ja ich wil gerne dein guter Freund

seyn/

seyn / mich hat selbst darnach verlanget / und du bist viel würdiger / weder ich / weil du mir in der Versöhnung zuvor kommest.

Also lieber N. suchet auch stets Freund- und nicht Feindschafft / dann der allergeringste Mensch kan dem Allerfürnehmsten nutzen oder schaden. Wie unterschiedlich angenehm aber eine Freundschafft für der andern sey / müsset ihr also erkennen: Eine jede angehende Freundschafft ist / wie ein ausgegrabens Ertz / welches / wann es geleutert und probiret wird / seine Tugend und Nutzbarkeit an den Tag giebet. Die gemeine Weltfreundschaft ist eisern / die Nachbarliche Freundschaft ist Küpffern / die Tischfreundschaft ist Zinnern / die Geldfreundschaft ist Bleyern / die Blutfreundschaft ist Silbern / und die Tugendfreundschaft ist Gülden / die Complementir-Freundschaft ist der Mercurius, der sich aller Orten einmischt / aber gar leicht davon fleucht / oder im Rauch verschwindet.

Ich habe jetzo nicht Zeit / euch solches insonderheit zu erklären / doch kan es künftig geschehen. Unterdessen dencket ihm nach / und seyd GOtt entfohlen.

(78) Wegen Verleumdung.

Lieber Johann; Bey dieser müßigen Stunde gedencke ich an dich und an deinen jüngsten Bericht / und solches auch wegen einer

ner mir unverhofft zugefügten Verschmähung: Jetzo erfahre ich selbst/daß es leichter ist die Gedult lehren/als üben. Der König Cyrus hat gesagt: Niemand gebühret zu gebieten/als der besser wäre dann die/so er gebieten solte. So möchte es auch wol heissen: Niemand gebühret zu lehren/der nicht mehr könne/als der Lernende. Ich war jüngst des Vorhabens / dich in deiner geklagten Verfolgung/ nicht nur zur Gedult fleissig zu ermahnen / sondern auch dir deine verspürete Ungedult zu verweisen / aber nun nachdeme ich mich selbst noch nicht so freymühtig befunden/daß ich in gleicher Beschwerde durch rechtschaffene Gedult/ die Schmertzen des Verdrusses gäntzlich abwenden mügen/ so habe ich billig vorhero mich selbst meines Gebrechens zu erinnern/ehe ich dich in solchem gedenke zu lehren.

Daß kein Mensch ohne Verfolgung und Neider lebe / erinnert Plutarchus mit dem schönen Sprüchlein/ da er sagt: Wer in der Welt wil leben / der muß seyn ein Liebhaber der Gedult. Und Anton. de Guevarra sagt: Die Untugend hat allzeit ihre Vertähdiger / und die Tugend ihre Beneyder/ darum solte man sich desto williger darin schicken / die boßhafte Verleumdunge freymühtig zu verachten / und sich seines guten Gewissens zu getrösten.

Lieber Johannes/gläube sicherlich/die Ungedult ist ein warhaftig Zeichen unser Unvollkommenheit:

menheit: Was schadet es einem Diamanten/ wann er wird in Bley gefasset / und was nützet es einen Kiesel/ wann er wird in Gold versetzet? Man erkennet nur daran des Verfassers Thorheit. Zwar/was da müchte einen Schein haben billigen Verdrusses/ist dieses/ daß mancher sich überreden/und dem Beleidigten nicht leicht aus dem Argwohn lässet / auch den Verleumdern lieber das rechte/als der Warheit das lincke Ohr darbietet. Dahero das alte Sprichwort entstanden: Man höret den Lügner eben so tieff ins Maul/als dem/der da wahr redet / dessen sich auch die Lügenrotte gemeiniglich getröstet. Aber was ist dann endlich auch daran so groß gelegen; Es ist genug / wann die Sache unerweißlich/ und der Verleumder ein solcher Bube ist / der sich nicht darff nennen noch erkennen. Grosse Herren können mit ihrer Macht und Gewalt wol viel tausend offenbarer Feinde erlegen/wissen aber oft nicht einen eintzigen heimlichen Verleumder zu bezehmen; Dahero König Agesilaus sagte: Ich gewehne mich täglich darzu/ daß ich in keinerley Veränderung des menschlichen Glücks/müge eine Veränderung des aufrichtigen Lebens bezeigen. Wen sein eigen Gewissen nicht beschuldiget / der darf sich auch keinerley falschen Verschmähung recht zu Hertzen gehen lassen. Doch so viel bin ich meines teils gemeynet/forthin eine boßhafte Verleumdung zu achten/

ten / als viel ich mich werde erinnern können/ daß ich auch etwa möchte einem falschen Verleumder zugehöret/ und seine Boßheit nicht öffentlich widersprochen haben; Dann solches ist wider ein gut Gewissen/ und kein verletztes Gewissen hat in sich vollkommene Gedult. Der Poet Plautus schreibet: Wann ich Richter wäre über alle Verleumder / so wolte ich ein Teil derselben aufhencken bey der Zungen / und das ander Teil bey den Ohren? Woraus zu vernehmen / daß Plautus nicht nur den frechen Verleumdern/sondern auch ihren lüstern Zuhörern sehr gehäßig gewesen. Ob du nun in diesem mit mir einig seyn / oder darauff deine eigene Meynung ferner eröffnen wilt/das erwarte ich/ und entfehle uns unterdessen dem gnädigen Schutz des Allmächtigen.

Braunschweig/den 6. Aprilis, Anno 1657.

Dienst-Williger

N. N.

(79) Antwort auf Gedult-Lehre.

EHrenvester/ geehrter Herr/Sein Schreiben vom 6. hujus habe ich wol erhalten/ und dessen Inhalt mit sonderm Belieben oft durchlesend vernommen. Ich muß bekennen/ daß es wol allemahl der beste Raht wäre/sich in allen Beschwernissen der Sanftmuht und Gedult zu befleißigen / aber es gehet damit nach dem alten Sprichwort : Gedult ist ein edles

Kraut/

Kraut/wächst aber nicht in jedermans Garten. Ich habe auch nach meiner Wenigkeit im̃er wahr befunden den Spruch: Der Leyder behält das Feld. Werde mich dahero forthin destomehr der Sanftmuht und Gedult befleissigen! Nur dieses besorge ich/was dabey pfleget in der Welt vorzugehen/daß nemlich ein jeder Bößling sich wil an einem solchen Sanftmühtigen reiben/ und denselben unter den Fuß haben/daß auch oft ein ehrlicher Mañ durch solche gottlose heimliche Verleumbdung/ auch bey vielen ehrlichen Leuten in bösen Verdacht gebracht wird / welches gleichwol ohne Verdruß schwerlich zu vertragen. Wie mir dann noch jetzo sehr zu Hertzen gehet / daß N. N. gegen welchen ich schon ofte meine Gedult erwiesen/mich jüngst in einer Ehren-Gesellschaft alhie/vor einen Einkömling ausgeruffen/ und dagegen/daß seine Vor-Eltern schon so viel Jahr alhie Bürger gewesen/hochgerühmet / da doch derselbe dabey wol zu bedencken hätte/daß er seiner VorEltern Lob wenig verbessert / und schon vorlängst sich selbst durch seine Untugend vom Pferde auf den Esel gesetzet. Ich halte zwar nicht/daß er bey den verständigen Anwesern damit grosse Ehre eingelegt? Wie dann einer alsobald geantwortet: Man muß nicht nach frembder/sondern nach eigener Tugend urteilen. Doch war es geredt mir zum Verdruß/ und ihm und seines Gleichen zur Belustigung.

Mein

Mein Herr sey gebeten/ mit seinen angenehmen Lehrschreiben fortzufahren/ sie sind mir sonderlich lieb/ und ich wil meine schuldige Danckbarkeit zu erweisen/ stets unvergessen seyn. Datum den 19. April. Anno 1659.

(80) Von Voracht barkeit.

SO bald ich/ lieber Johann/ deinen Brieff erbrochen und angefangen zu lesen/ hatte ich ein besonders Belieben ob den Worten/ du wollest nun forthin dich mehr der Gedult als der Rachgier/ wider deine Beleidiger befleißigen/ vermeldest aber bald darauff/ wie dir von deinen sonst bekandten N. N. nicht wenig verdrossen/ daß er dich mit hönischen Worten vor einen Einkömmeling beschimpffet/ dagegen seine Vorfahren/ als alte Bürger zu rühmen wissen. Bey diesem Verdruß hastu schon deines neuen Vorsatzes zur Gedult und Sanftmuht vergessen. Du und der gerühmte Erb-Bürger seyn beyderseits keine Erb-Herren oder grosse Geschlechter eurer Stadt/ Ihr hättet ihm deßwegen zu sagen gehabt/ was Cicero dem Lentuli geantwortet: Ihr als gemeine Bürger/ habt euch zu bescheiden was Marcus Aurelius sagt: Die Tugend machet einen Fremden zu einem Bürger/ und die Laster machen einen Bürger zu einem Fremden/ wie eines Alten Ehre mehr in der Tugend und Erbarkeit/ als in der Anzahl seiner Jahre/ und in dessen eusserlichen Ansehen beste-

bestehet; Also soll auch eines jeden Bürgers Achtbarkeit mehr in guten Bürgerlichen Sitten/als in hoffertiger Einbildung bestehen/ angesehen/ daß ausser dem ein alter Bürger nicht mehr Recht oder Freyheit hat/als ein junger oder neuer Bürger. So viel aber jener geirret in dem Ruhm seines Alters/so viel/wo nicht mehr würdet ihr fehlen / da ihr euch deßwegen mit ihm woltet zancken /wann ihr euch erinnert des Spruchs Pauli: Einer komme dem andern mit Ehrerbietung zuvor. Und des alten Sprichworts: Wem ist die Ehre/ als der sie erbietet/ So werdet ihr euch gerne höflich überwinden lassen. Plutarchus sagt: Es ist eine treffliche Sache/daß man nicht alleine weiß zu überwinden / sondern kan auch sich selbst zuweilen höflich überwinden lassen. Woraus du wirst vernehmen / daß mir nicht gefällt von dergleichen Eitelkeit Zanck und Streit zu machen. Wann man jemand höret reden / daß es zu seinem eigen Ruhm / oder zu anderer Leute Verkleinern soll gereichen; So ist zu bedencken/ was Seneca saget: Die Rede eines Menschen ist ein Abbild seines Geistes. Daß gleichwol mancher Mensch mit einem solchen Fehler beflecket und übereilet werde/bezeiget die tägliche Erfahrung und eigene Entfindlichkeit. Aber dabey muß man unterscheiden das Gemühte/ den Vorsatz und das Leidwesen. Das Gemühte kan seyn fromm oder

gottloß/der Vorsatz gut oder böse/und das Leidwesen aufrichtig oder falsch. Wäre menschliche Frömmigkeit so gut / daß sie sich nicht entweder durch Mißgunst/Zorn oder anderer Leute Ansehen übernehmen liesse/ so würde sie auch nicht so oft das Leidwesen entfinden. Wo aber eine Boßheit mit Vorsatz geübet/und ohne Leidseyn vollbracht wird / da ist keine rechte Frömmigkeit zu vermuhten ; Dahero müssen wir bloß nach der Frömmigkeit urteilen / und uns derselben befleißigen.

So du nun von jemand mit verdrießlichen Reden / gegenwertig oder abwesend beleidiget wirst/so vertrage es gerne / so viel müglich/ und der Ehrenhalt wil zulassen / und halte es dafür/ daß es ein recht weiser und ehrbarer Mann nicht thue / oder so arg nicht meynet. Dahero der weise Hauslehrer vermahnet : Sprich deinen Nechsten darumb an / vielleicht hat ers nicht gethan/oder so böß gemeinet. Gegen die Falschen und Boßhaftigen vermahnet der Apostel Paulus / da er spricht: Ihr vertraget gerne die Narren / dieweil ihr klug seyd / hält ohne Zweiffel alles das jenige / so ein Mensch vorsetzlich wider GOtt und sein Gewissen handelt/vor eine grosse Thorheit/ wie es dann auch an ihm selbst in Warheit ist. Ich bin vergnüget / daß Gott die Unschuld endlich rettet / und wann die Leute bekennen müssen/diesem oder jenem

nem sey zu viel geschehen / so ist solches ein herꝛliches Urtheil der gantzen Gemeine. Gehabe dich wol/liebe die Gedult / und trachte zu behalten ein gutes Gewissen.

(81) Von niedrigem Wolstande.

EUer Schreiben/lieber Henrich/ist mir überreichet/aus dessen Inhalt ich verstehe/wie unangenehm euch euer gemeiner Handwerck-Stand ist / absonderlich / weil ihr eures Orts Gewonheit nicht hoffen könnet / zu höhern Ehren und gemeinen Aemptern befodert zu werden. Zwar mein lieber Henrich/ich wil mich nicht unterstehen/euch solches als eine Unbesonnenheit zu verweisen / noch auch euch deßwegen eines eitelen Ehrgeitzes zu beschuldigen/ in Betracht wir alle fast keine grössere Gemüts-Feinde / als Armuht und Niedrigkeit haben; Alleine/ lieber Freund Henrich/ wir seynd dennoch schuldig einander zu ermahnen / und im Guten zu folgen / absonderlich aus diesen Ursachen/ weil ein jeder seine eigene Gebrechen selten so wol als ein ander erkennet. Wann ich nun freundlicher Wolmeinung von eurem Stande und Wesen solte etwas erinnern / so wolte ich sagen/ ihr wäret in jetziger Zeit / und eures Ortes fast mit den allerglückseligsten / wo ihr sonst betrachten wollet oder könnet / was rechte Glückseligkeit ist. Das vornehmste / so ein Mensch in dieser Welt kan haben und besitzen/

ist ein gutes Gewissen / ein ehrlicher Nahm/ und ein tägliches Auskommen; Ein gutes Gewissen kan man erhalten / so man GOtt fürchtet/und weder heimlich noch öffentlich Böses thut; worauff auch bestehet die Würde eines ehrlichen Namens. Und hierinnen ist ein Geringer eben so glückselig/wo nicht noch glückseeliger als ein Hoher / sintemal einer / der nicht mit so grossem Gut und Ampte als ein ander beladen ist / auch nicht deßwegen so grosse Verantwortungen und Beschwerde des Gewissens hat. Wann etliche Bauleute einen grossen Balcken tragen/ so fühlen die jenigen/ so am grösten seyn/ auch die schwerste Last/ es sey dann/ daß sie sich bücken / und die Last auf die andern mit kommen lassen; Also gehet es auch den jenigen / die gerne vor andern wollen die Aempter und Dignitäten des gemeinen Wesens auf sich nehmen. Wie leicht ist es doch geschehen / daß man unter der Last strauchelt / und falle mit Gefahr Leibes und Lebens. Zwar mancher hat es gerne/auch umb der Seinigen willen/daß er geehrt und gefürchtet werde / solte er gleich dessen schlechten Nutz/ ja Mühe und Schaden haben. Aber was würde euch das nützen bey eurer nöhtigen Nahrungs-Arbeit / ich meines theils wil tausendmal lieber andere zu meinen Obern und Gebietern haben/ als selbst ein solches Ampt begehren/und ausrichten. Die Obern sind gleich

den Vätern / und die Untern gleich den Kindern/ aber viel Sorge und Mühe hat allewege ein frommer Hausvater mehr als ein lediges gehorsames Kind; Und wie mag doch wol der eusserste Gehorsam / und die leichte Ehrerbietung/ mit der innerlichen Vorsorge und grossen Ampts-Last verglichen werden; Darumb ehret man billich eine jede Obrigkeit von Hertzen/ weil sie von GOtt verordnet / und sie dessen Ober-Gerichte auch hinwieder unterworffen ist. Der Philosophus Plutarchus saget: So jemand spricht/ daß unser Stand geringe sey / darumb/ daß wir in der Stadt keine Obersten / Gebieter und Richter seyn/ so haben wir zu antworten/ daß unser Stand sehr ehrlich/ und wir sehr glückselig seyn/ sonderlich darumb/ daß wir nicht mit unbilligem Begehren / ungerechtem Gerichte/ und falscher Heucheley / unser Ampt mißbrauchen. Der Philosophus Diogenes lebete in schlechtem Stande/ und bey geringer Nahrung/ sagte doch/ daß er glücklicher wäre/ als der grosse König Alexander, und als des Königs Höfelinge ihn deßwegen verlachten / auch solches dem König anzeigten / da gieng der König zum Diogene, fand ihn sitzen in der Sonne / und sagte zu ihm: Er solte bitten eine grosse Gabe/ die wolt er ihm geben. Diogenes antwortet: So bitte ich dich König / daß du mir aus der Sonnen Liecht gehest/ und mir keinen Schatten machest; Wel-

che Antwort dem Könige so wol gefiel / daß er sagte: Wann ich nicht König Alexander wäre / so wolte ich wol Diogenes seyn. Hieraus habet ihr / lieber Henrich / in etwas zu erkennen / wie glüklich einer im niedern Stande lebet / wann er nur seine tägliche Nahrung hat / und dieselbe wol abwarten kan / woran es euch auch GOtt Lob nicht ermangelt; Darumb so werdet ihr umb so viel desto lieber zu frieden seyn / euren glüklichen Zustand erkennen / Gott umb fernere Erhaltung bitten / und mir diese meine freundliche wolgemeinte Antwort gönstig zu gute halten.

Womit in Gottes Gnade und Schutz treulich entfohlen.

(82) Von Geburts-Zeichen.

EHrenvester / Fürnehmer / geehrter lieber Herr und wehrter Freund. Euer Schreiben habe ich entfangen / und daraus eure Meinung vernommen / daß ihr zwar gesinnet seyd / euren Sohn dem studiren zu ergeben / aber noch zur Zeit nicht wissen könnet / welcher Facultät er künftig sonderlich obliegen solte / daneben aber die Hoffnung habet / weil er zur Zeit einer guten Constellation gebohren / daß wol etwas sonderliches aus ihm werden möchte / wie ihr dann deßwegen noch gemeynet wäret / ihm seine Nativität von einem berühmten Astrologo stellen zu lassen / und in diesem allen mein freundliches Zurahten begehret; Hierauff lieber

Herr

Herr und Freund/ kan ich nicht unterlassen/ euch meine einfältige Meynung und getreues Beyrahten aus freundlichem Wolmeynen zu eröffnen/ jedoch mit diesem austrücklichen Bedinge/ daß/da es euch/oder euer Liebsten etwa nicht gefällig vorkommen möchte / ihr deßwegen mir keinen Widerwillen und Verdruß zuwenden/ und beym essen wollet.

Was das studiren anlanget / solches ist nützlich und gut/ und dahero nicht zu widerrahten/ so seynd auch alle Christliche und löbliche Facultäten zu studiren gut und heilsam / aber darbey muß meines einfältigen Erachtens dieses wol und besser in acht genommen werden / ob auch deß Studirenden Gemüht also geschickt/ und der Eigenschafft sey/ dem Studiren/oder einer und der andern Facultät obzuliegen. Man suchet nicht allein einen guten Acker / sondern auch einen guten Saamen darein zu säen/damit man hoffen müge / eine rechte Erndte zu erlangen/Also muß man auch nicht alleine auff das Ingenium, oder des Gemühts Fähigkeit / sondern auch auff die Lehre / und ob des Lernenden Sinn mit der Lehre übereinstimmet / fleißige Achtung geben; Dann so einer von Natur sehr alber und unbegreifflich wäre / wie könte man vermuhten daß er grosse Gelahrtheit fassen und erlangen würde. Wäre auch der Lernende sehr verwegen / gottloß / hoffärtig und zänckisch/so

würde er eben so wenig zu einem Geistlichen dienen/ als wann er wäre eigensinnig / geitzig/ ungerecht und unbarmhertzig/und wolte ein guter Jurist und Richter werden.

Darumb/lieber Herr und Freund/muß man vorhero des Gemühtes Geschicklichkeit und Neigung wol betrachten/und nach dessen Befindung sich richten / sonsten machet man gemeiniglich das Ubel noch ärger / und giesset Oel ins Feuer. Ihr werdet sprechen: Auf die weise müsten viel das Studiren unterlassen. Ich antworte darauff Ja / es wäre oft besser / daß man ohne diese Betrachtung das Studiren mit etzlichen gar unterliesse / man wird es mit der Zeit wol erkennen und also befinden. So viel das Vertrauen auf die gute Constellation der Geburt-Stunde betrift/ so halte ich solches vor euren Schertz / und wil nicht hoffen / daß ihr mit so unrichtigen und fast abergläubischen Meynungen beschmitzet seyd. Es ist leider wahr / daß jetziger Zeit sich grosse Liebhaber und Vertähdiger dieser Astrologischen Wahrsagerey finden; Allein wer Gott von Hertzen fürchtet / liebet und vertrauet / der wird auch sein Heil und Wolfahrt bloß von Gott seinem Schöpffer und Erlöser / und nicht von den Sternen hoffen und suchen. Ich weiß zwar wol/wie künstlich man dieses zu limitiren / zu drehen und zu beschönen weiß; Aber der vortrefliche Käyserl. Mathematicus Keplerus urteilet

also in seinem Tertio Interveniente in der CI. Distinction, wann er daselbst spricht: Das ist wahr/daß die Astrologi ihnen freye Macht angemasset/zu tichten/ lügen und triegen/und von dem unschuldigen Himmel zu sagen / was sie wollen/ sie haben aber nicht erwiesen/ daß wañ einer unter einem gewissen Zeichen gebohren/ solte ein reicher und weiser Mann/oder ein alber und unglückseeliger werden; Dann die Sterne des Hiñels ja nicht also genaturiret/ auch nicht solche Dinge im Menschen wircken. Zu geschweigen/was er in der 104. 114. 117. 120. und 121. Distinct. mehr schreibet. Der Cardinal Polus antwortete einem Astrologo recht/welcher sich angab und vorbracht/er hätte des Herrn Cardinals Nativitet gestellet/ und stünde dieselbe so glückselig/daß der Herr Cardinal würde noch zu viel höhern Dignitäten kommen / wie er solches gegen eine Belohnung schriftlich eröffnen wolte/ da er sagte: Mein Freund/ich halte dafür/ daß euer Nativität-Urteil gantz nicht eintreffen werde/weil ihr die Rechnung auf die Stunde meiner leiblichen Geburt gestellet / nach welcher ich wegen der Erbschuld / nichts als eitel Fluch und Unsegen zu erwarten habe/Ich bin aber nachgehends durch die H. Tauffe wiedergebohren/und nach solcher neuen Wiedergeburt wird die gewesene Constellation meiner leiblichen Gebuhrt nicht gelten/sondern werde mich bloß auf mei-

nen lieben Gott und dessen Gnade und Segen verlassen müssen. Womit er den nohtdürftigen Sternkucker unbegabet abgewiesen.

Wollet ihr aber/ lieber Herr und Freund/ ein rechtes Thema oder Nativität-Urtel wissen/ so hat solches König David gesetzet im 5. Psal. und dasselbe trifft bey allen und jeden sehr genau ein. Ich wil jetzo nicht weiter anführen/ wie viel durch das Nativitätstellen betrogen / oder in Angst und Traurigkeit gerahten seyn/ dabey sie oft getroffen der Spruch Christi : Wie du gläubest / so geschehe dir ; Könte aber wol einmal zur andern Zeit geschehen. GOtt behüte uns für Aberglauben und Fürwitz / das seyn schwere Sünden.

Bitte gleichwol/ ihr wollet es alles im besten vermercken/ und meine Christliche Einfalt nicht übel ausdeuten. Verbleibe/ etc.

(83) Trost-Schreiben im schweren Anliegen.

VIelwehrter und sehr lieber Freund ; Eur bewegliches Schreiben von Anziehung eures beschwerlichen Anliegens / habe ich mit vielem Nachdencken durchlesen/ und wiewol mir solches nicht obenhin zu Hertzen gehet/ auch annoch sehr bedenklich ist/ euch in einer sothanen Widerwertigkeit beyrahtig zu seyn / so leitet mich doch euer angeführtes gute Vertrauen/ und insonderheit das Wort : Ihr erkennet

mich

mich vor euren Hertzens Freund; zu dieser meiner offenhertzigen/einfältigen und getreuen Antwort.

Euer Widerwertigkeit und Beschwerde ist nicht eben so gar sonderbar und groß / daß nicht dergleichen und noch höhere Beschwerde wol den Allervortreflichsten und Frömmesten in der Welt zu wiederfahren pflegen. Glückselig aber ist der Mensch der sich alle unbilliche Widerwertigkeit nicht tieff zu Hertzen gehen / sondern dieselbe durch die treue Wache guter Vernunft und Gedult / für der ersten Thür des Gehörs oder Gesichts abweisen lässet. Zwar/ hertzwehrter Freund / ich weiß und erkenne/ daß es ein grosser Trost und eine sanfte Erquickung ist/seine Bekümmernisse vom Hertzen zu klagen; Aber wie kan solches allemahl wol geschehen / und wann treffen wir den an / der uns eigene Liebe und Treu erweiset? Ja muß man nicht oft besorgen / daß die / an einen andern vertrauete Sache / dadurch noch ärger und besorglicher würde? Wie soll es aber ein Blöder und Traurmühtiger machen / wann ihm die Widerwertigkeit zu schwer werden wil / und er nicht/ wie König David/ all sein Leid kan in sich fressen? Soll er es niemand offenbahren/ und dadurch seine Seele und sein Gemüht erfrischen? Freilich / liebster Freund / es ist gut und nützlich / daß man sein Anliegen GOTT

klage/

klage/und auch einem frommen getreuen Menschen offenbahre. In dem Vertrauen gegen GOTT gehet man auch gantz sicher/bey Menschen aber kan man in Erwehlung eines getreuen Freundes nimmer zuverläßiger gehen / als wann man eine Person suchet und findet / die gottfürchtig und fromm ist. Weil ihr nun ein so gutes Vertrauen in mich Unwürdigen gesetzet/ daß ihr mir eure Widerwertigkeit so umbständlich offenbahret / und meines einfältigen Rahts begehret / wolan so rahte ich in gleichen Vertrauen: Trauet GOtt / und befehlet dem HErrn eure Wege/der wirds wol machen/ und wird den Frommen und Unschuldigen nicht ewiglich in Unruhe lassen. Versuchet daneben/ ob nicht durch Sanftmuht und Guttaht zu überwinden. Ich habe auch meine Widerwertigkeit/ und habe oft vermeynet / mir geschehe gar zu viel/und ich wäre nicht schuldig/alle fievele Ubelthat zu erdulden. Wann ich aber daneben betrachte / was dem Allerunschuldigsten widerfahren/und wie gedultig derselbe gewesen/ auch womit ich wol selbst eines und anders möchte an andern verschuldet haben / so ist mir schon halb gerahten. Ein eigener Richter zu seyn/ist verbotten / das jenige auch öffentlich zu klagen/ was besser geheim zu halten/ ist nicht zu rahten; Ein Freund kan nichts bessers rahten / als das was Christlich ist/und zum besten dienet/das sol-

let

let ihr gewiß gewertig seyn; Euer Vertrauen soll bey mir leben und sterben / wir wollen uns beyderseits unserer Beschwerden im Vertrauen teilhaftig machen / und solches nach eurem Belieben bey erster mündlicher Unterredung / weil doch alles der Feder nicht zu eröffnen ist. Unterdessen fasset ein Hertz/und entziehet dem Feur seine Nahrung/ und wann die Flamme erloschen/ so samlet die Kohlen auf eures Widrigen Haupt/ nemlich durch williges Verzeihen und Guttuhn.

Das wird meines wenigen Erachtens das beste Mittel eures innerlichen Trostes und Vergnügens seyn; Dann dafern eure widerwertige Person ein Christliches Hertz und Gewissen hat/ wird ihr/eure Gedult und Woltaht freylich als feurige Kohlen ins Haupt brennen. Wo aber nicht/so habt ihr ein gut Gewissen/und werden vernünftige Leute eure Unschuld und Gelindigkeit mehr/ als eures Widrigen Beleidigung preisen.

Ich wünsche schließlich unsere erste Zusammenkunft / und euch unterdessen alles / was zu eurem Trost/ auch zeitlichem und ewigen Wolergehen dienet.

(84) Einfältige Hochzeit-Danksagungen.

Tit.

HOchgeehrte / großgönstige Herren / auch vielgeehrte liebe Anverwante / Nachbarn und wehrte Freunde ; Es ist meiner Wenigkeit

nigkeit auffgetragen / wegen Bräutigam und Braut schuldigen und hochfleißigen Danck zu sagen / daß die Herren auf ihre inständige Bitte / sich so großgönstig und gutwillig bezeigen / ihren Hochzeitlichen Ehren-Tag durch dero ansehnliche und erwündschte Gegenwart zieren / mit den schlechten Tractamenten verlieb nehmen / und noch über das / sie mit reichen Geschencken verehren wollen; Braut und Bräutigam erkennen solches mit grossem Danck / und bitten hochfleißig / meine hoch- und vielgeehrte Herren wollen / was dabey zu dero Ergetzlichkeit versehen / und ermangelt / ihnen gönstig zu gute halten / sich ferner miteinander nicht allein diesen Abend frölich bezeigen / besondern auch morgendes Tages zeitig wieder anhero kommen / mit Speise und Tranck ferner vorlieb nehmen / und also die Hochzeitliche Ehren-Tage Christlich vollenden helffen. Solches umb die hoch- und vielgeehrte Herren samt und sonders / auch umb die lieben Ihrigen nach aller Müglichkeit zu verdienen / seyn Braut und Bräutigam samt dero gantzen Freundschaft willig und erbötig.

Tit: (85) Noch eine andere.

HOchgeehrte großgünstige Herren / und sehr werthe Freunde; Was der Herr Bräutigam und dessen geliebte Braut / meiner Wenigkeit aufgetragen / müchte ich von einer dazu besser geschickten Person zu verrichten wün-

wünschen; Es ist/ daß der Herr Bräutigam und dessen geliebte Braut / auch beyderseits gantze Freundschaft / gegen die hochgeehrte Herren samt und sonders sich dienstlich und Ehrenfleissig bedancken / vor die erzeigte grosse Ehre / daß die hochgeehrte Herren sich auf ihre fleißige Bitte/ von dero angelegenen Geschäften / so viel abmüßigen/ und ihren Hochzeitlichen Solennitäten bißanhero so erwünschet mit beywohnen wollen; Sie erkeñen gerne/ daß die Herren nach Gebühr besser bewirtet werden sollen/ haben aber dabey die gute Zuversicht / die hochgeehrte Herren werden in Betracht dieses Orts Verordnung und Gelegenheit / mit ihnen großgönstig vorlieb nehmen / und ihr gutes Wollen vor ihr billiges Sollen erkennen ; Sie bedancken sich auch insonderheit gantz höchlich vor dero milde Hochzeit-Geschencke / und bitten inständig/ die hochgeehrten Herren wollen ferner bey dem Getranck miteinander frölich seyn / auch morgenden Tages sich zeitig dieses Orts wiederumb einstellen/ und weiters mit den schlechten Tractamenten an Speise und Tranck vorlieb nehmen / was der Allmächtige gnädig bescheren/ und aus Küchen und Keller vorgetragen werden wird. Wo sie solches umb ihre hochgeehrte Herren und die liebe Ihrigen in dergleichen und andern Fällen zu verschulden Gelegenheit haben würden/ wollen sie dazu stets willig und bereit seyn.

(86) Bey Absterben eines gemeinen Bürgers.

Tit:

HOchgeehrte und hochwehrte Herren/ respectivè liebe Anverwandte / wolgeneigte Nachbarn und sehr werthe Freunde; Demnach GOtt der Allmächtige nach seinem gnädigen Willen/ unsern weiland Christlichen Mitbruder und lieben Freund N. N. vorgestriges Tages/ durch einen sanften und seeligen Tod aus dieser betrübten Welt zu sich in die ewige Freude abgefodert / und nun von nöthen seyn wird / daß der abgeleibte Cörper Christlichem Gebrauch nach / müge zu seiner Ruhestatt gebracht werden; So hat dessen hinterbliebene Witwe/ die hochgeehrte Herren und geneigte Freunde zu solcher Leichbegängnüß demütiges Fleisses erbitten lassen; Weil sich dann dieselbe dazu so willig eingestellet / und dadurch Dero Christliche Condolentz ihr genugsam zu erkennen geben / so thut sie sich deßwegen gegen die hochgeehrte Herren samt und sonders in Demuht höchstes Fleisses bedanken; Und wie dieser Christlicher Ehren-Dienst Ihr zu einem sonderbaren Trost gereichet/ als ist Sie des schuldigen Erbietens/ solches um die hochgeehrte Herren allerseits nach Vermügen / Gott gebe in besserm Zustande/ zu verdienen. Der Allmächtige verleihe dem verblichenen Cörper eine sanfte Ruhe im Grabe/ und am Jüngsten Tage eine fröliche

Auff-

Aufferstehung zum ewigen Leben. Die hochgeehrte Herren wollen nun/wie sie theils abgelesen werden / und es sich sonst gebühren wil/ großgünstig in die Ordnung treten.

(87) Bey eines Bürger Kindes Begräbniß.

Tit:

Hochgeehrte und großgönstige Herren und liebe Anverwandten; Weil GOtt der Allmächtige nach seinem gnädigen Willen/ mein liebes Töchterlein / nach ausgestandener Leibes-Schwachheit/ durch den zeitlichen Todt aus diesem mühseeligen Creutz Leben zu sich in die ewige Freude und Seeligkeit abgefodert/ So habe meine hochgeehrte Herren und anverwandte Freunde zu dessen Christlichen Begräbniß ich dienstliches Fleisses ansuchen und erbitten lassen / Und sage nun denselben sehr grossen Danck/daß sie sich hierin so gutwillig bezeigen/ und der Leichbegängniß beyzuwohnen sich abmüssigen wollen / es ist mir solcher Christlicher Beystand bey meinem jetzigen Haus-Creutz sehr tröstlich / Darum wil ich auch nicht unterlassen / die Zeit meines Lebens solcher Wolthat zu gedencken/und gegen meine hochgeehrte Herren und liebe Anverwandte dasselbe zu verschulden; Die Herren und Anverwandte wollen ferner gebeten seyn/der auffgehobnen Leiche in guter Ordnung zu folgen.

(88) Anbind-Brieff.

EHrnvester und Vornehmer / insonders Vielgeehrter lieber Herr Vetter und Gevatter; Ich habe schon lange vorgenommen/ an den Herrn Vettern zu schreiben / und mich seines und der Seinigen jetzigen Zustandes zu erkundigen; Und weil nun eben dazu kommet/ daß der morgende Tag mit seinem Namen in dem gemeinen Jahrbuch oder Calender benennet / so habe ich um so viel desto mehr Ursach gehabt/nach alter löblicher Gewonheit den Herr Vettern und lieben Gevattern / mit eingelegtem dreyfachen Schnürlein diesen kleinen Anbind-Brieff zusenden. Ob die lieben Alten mit solcher Bedingung etwas anders andeuten wollen/ als jetzo meine einfältige Meinung ist / kan ich zwar nicht wissen. Ich aber wünsche mit diesem dreyfachen Bindeschnürlein / GOttes Gnade/gutes Wolergehen/ und beständige Zuneigung gegen meine wenige Person / Und zweiffele nicht / der liebe GOtt werde ein solch Wünsch Gebet gnädig erhören / und dasselbe also dem Herrn Vettern / auch mir / nicht nur diesesmahl/sondern noch viel folgende Jahre in Gnaden wiederfahren lassen.

Sonsten lebe ich annoch unter meiner lieben Eltern getreuen Vorsorge / und lerne jetzo schreiben und rechen / der Meynung / daß ich künfftiges Jahr so es GOtt beliebet/bey einem

nem Kauffmañ in Dienst soll unterbracht werden/worzu mein vielgeehrter Herr Vetter eine grosse Beförderung zu thun vermag; Dahero denselben ich auch hiemit gantz dienstlich gebeten haben wil/ dessen nach meinem Verhoffen großgünstig eingedenck zu seyn/ꝛc. Der Allmächtige sey unser gnädiger Schutz. Geben Braunschweig den 26. Januar. Anno 1657.

(89) Ein ander Anbind-Brieff.

LIeber Bruder; Du weist/ daß bey den Menschen dreyerley Zeiten der sonderbaren Glückwünschung in acht genommen werden; Die erste ist die Zeit oder der Tag der Gebuhrt; die ander ist der Tag eines neu eintretenden Jahres; und die dritte ist der Tag/ an welchem einer Person Namen in dem Calender zu finden ist.

Die erste Glückwündschung am Gebuhrts-Tage ist fast alt/ und auch bey den heiligen Altvätern fleißig in acht genommen; Die andere ist gewönlich/ und wird bey allen Völckern geübet; Die dritte ist Christlich/ und deutet ohne Zweiffel auf den herrlichen Zustand/ daß unser in der H. Tauffe entfangener Nahme/ im Himmel in das Buch des Lebens angeschrieben/ und wir also durch Christi Verdienst und dessen verordnete Heil. Tauffe zu Bürgern des Hiñels auff-und angenomen worden seyn; Auf diese letzte Art und Weise sende ich eingelegtes

geringe Anbindschnürlein / und wündsche dir damit Gottes Gnade/samt zeitlichem und ewigen Wolergehen.

Gleich wie aber in dieser Welt ein neu angehender Bürger / seinen glückwündschenden Freunden ein fröliches Mahl anzustellen / und dieselbe damit zur Dancksagung zu erfreuen pfleget; Also wird dir lieber Bruder auch unverwehret seyn / so du wilt mit einer frölichen Wirtschafft dich zur gewöhnlichen Lösung schicken / ich wil dir aber dabey weder Zeit noch Maaß vorschreiben/weil ich weiß / daß du ohne das gerne woltest einmahl mit uns frölich seyn/ und grosse Sorge hast/daß deine Capaunen dir entfliehen / und das schöne Mertzen-Bier / bey ankommenden warmen Tagen seinen lieblichen Schmack verlieren müchte. GOtt gebe eine fröliche Zusammenkunft/und erhalte uns allerseits nach seinem gnädigen Willen bey Friede und guter Gesundheit.

Neue-Jahrs Wünsche.

(90) Eines Knaben an seinen Vater.

HOchgeehrter hertzliebster Vater; Ich habe das mir jüngst übersandte hochbeliebte Christ-Geschenck mit inniglicher Freude und grosser Dancksagung entfangen. Das neue Kleid ist mir gantz gerecht / aber die darein gewickelte Ruhte hat mich etwas erschrecket / bevorab

vorab weil mein Præceptor es ausgedeutet / als wann der Vater mit meinem Gehorsam und Fleiß nicht völlig zu frieden wäre / welches ich auch umb so viel mehr glaube / weil der Vater in seinem Schreiben so ernstlich zu bessern Fleiß und Verhalten vermahnet.

Mit diesem angefangenen Neuen Jahre wünsche dem Vater samt der Mutter und allen Anverwanten des Allmächtigen GOttes Gnade und Segen / beständige Leibes Gesundheit / und alles Wohlergehen an Leib und Seel / Und bitte daneben in kindlicher Demuht / der Vater wolle mir väterlich verzeihen / womit ich ihn die vorige Zeit müchte erzürnet und betrübet haben / ich habe den beständigen Vorsatz / mich forthin also gehorsam und fleißig zu verhalten / daß der Vater müge daran ein bessers Belieben und Gefallen haben. Hiebey sende ich auch eine geringe Probe meines erlerneten Schreiben und Rechen / und ein kleines Brieflein an meine hertzliebe Mutter; Hoffe mit ehestem eine Antwort / und befehle sie sämtlich in GOttes gnädigen Schutz.

(91) Neu-Jahrs Wunsch an die Mutter.

HErtzgeliebte Mutter; Ich zweiffele nicht / ihr mütterliches Hertz wird eine gute Vorbitt zu dem übersandten Christ-Geschenck gethan haben / wofür ich billig höchsten Danck sage / absonderlich auch vor die zwo neu-

en Hembde und Kragen/so dabey verehret; Ich vermag noch zur Zeit solche grosse Vorsorge und vielfältige Woltahten nicht anders als mit blosser Dancksagung zu vergelten. Bitte aber den allmächtigen GOtt/daß er euer und meines liebsten Vaters gnädiger Vergelter seyn/ und euch beyderseits samt allen unsern Anverwandten/ verleihen wolle ein glückseeliges/gesundes und gesegnetes Neues Jahr/ daß ihr müget in friedlichem Wolstande eure Nahrung reichlich gewinnen/ und vor allem Unheil an Leib und Seel behütet werden. Ich bin bey der Freude des Christ-Geschencks sehr betrübet durch das Straff-Zeichen und die Wort in des Vatern Schreiben/ daß ich mich solte forthin besser und fleißiger verhalten/ möchte gerne wissen/ womit ich solches habe verursachet/ wil nicht hoffen/daß jemand über mich habe geklaget; Zwar die Thorheit der Jugend ist vor den Alten nicht unschuldig/aber ich dancke GOtt/ daß meine Fehler nicht aus Vorsatz geschehen. Schliesse hiemit/und befehle uns alle in Gottes gnädigen Schutz/und verbleibe/rc.

(92) Neu-Jahrs Wunsch an einen Vormund.

Ehrnvester und fürnehmer/vielgeehrter Pflegevater; Ich erachte es nach löblicher Gewonheit/ meine schuldige Pflicht/dem Herrn Pflegvater zusamt den lieben Seinigen ein gesundes und gesegnetes Neues Jahr/ beständige Leibes-Gesundheit/ samt allem zeitlichen und ewigen Wolergehen von GOtt zu erwünschen. Sage daneben nochmals hochfleißigen Danck/vor die auch dieses Jahr gehabte Vorsorge und Mühe der Vormundschaft/vor mich und meine Geschwistern/ zweiffele nicht/ der Allmächtige GOtt/ als unser aller oberster Pfleger und Auffseher/ werde des Herrn Pflege-Vaters Mühe

und

und Treue mit reichem Segen vergelten / und die Seinigen vor dem Hochbetrübten Wäysen-Stande väterlich behüten / solte ich auch nach Gottes Willen zu Jahren kommen / und vermüglich werden des Herrn Pflegevaters verspürende Treue / mit schuldiger Danckbarkeit zu verschulden / wil ich dazu so geneigt als verbunden seyn; Unterdessen bitte ich fleißig / der Herr Pfleg-Vater wolle mir ein paar Strümpffe und Schuhe ehist übersenden / auch mit wenigen zu wissen thun / wie es meinen Geschwistern ergehet / auch ob meiner seel. Eltern Haus und Gerahte sey zu Gelde gebracht / damit wir von den Zinsen müchten unsere Nohtdurft können haben. Beschliesse mit dienstlichem Gruß und Entfehlung Gottes / 2c.

(93) Neu-Jahrs Wunsch an einen Verwandten.

Ehrenvester / Wolgeachter / geehrter Herr Vetter; Dieweil es ausser allen Zweiffel ist / daß eines nahen Verwanten und getreuen Freundes Christlicher Beystand viel besser als alle andere eusserliche Güter und Habseligkeiten. So ist je auch auf der Welt nichts liebers zu wünschen / als daß man müge solche getreue nahe Anverwandten haben / und dero Wolfahrt und Glückseligkeit sehen. Wann nun ein solches billig bey mir in stetem Vertrauen und erfreulichen Andencken verbleibet. So kan ich niemahls absonderlich zu dieser wiederumb antretenden Neuen Jahrszeit unterlassen dem Herrn Vettern zu erwünschen und von GOtt zu erbitten alles zeitliche und ewige Wolergehen an Leib und Seele / absonderlich ein gesundes und gesegnetes langes Leben / und alles was ihm mag selbst erwünschend nütz- und dienlich seyn. Dorten saget der weise Haus-Lehrer: Ein getreuer Freund ist ein grosser Trost / dafür halte ichs auch / und habe des

Herꝛn Vettern getreue Zuneigung schon oft mit grossem Belieben gespüret/ habe ich dann gleich nicht grosses Geld und Gut / so habe ich doch das/ was beständiger bleibet als Geld und Gut/ ja was mit einem getreuen Raht und Hertzen mir besser kan dienen und beystehen als dem Reichen sein grosser Schatz; Unterdessen trachte ich auch nach einem ehrlichen Auskommen/ und dem Herꝛn Vettern mit schuldigen Diensten zu gefallen. Wünsche Gottes gnädigen Beystand / und verbleibe ꝛc.

(94) Noch an einen vornehmen Bekanten.

EHrnvester/ besonders hochwehrter Herꝛ und Freund; Mit was Erfreulichkeit ich jüngsthin seine und der lieben Seinigen gute Gesundheit und Wolergehung vernommen/ erachte ich ohnnötig zu schreiben / verhoffe daß die Güte des Allmächtigen sie allerseits habe dieses alte Jahr also glücklich lassen vollenden und beschliessen. Zwar es ist keines Menschen Leben so glücklich und beständig/ daß man nicht dabey fast täglich und stündlich müsse Unruhe/ Sorge/ Furcht / Kranckheit und des Todes gewertig seyn; Aber solches alles überwindet die Güte und Wolthat des Allmächtigen / dahero von langer Zeit in gantz löblichem Gebrauch blieben / daß einer dem andern bey Antretung eines Neuen Jahrs die Göttliche Güte und Woltaht zu allem Wolergehen erwünschet. Diesem löblichen Gebrauch zu Folge / erfodert so wol meine Schuldigkeit / als die hochverbindliche Zuneigunge/ bey angetretenem diesem Neuen Jahr/ dem Herꝛn und allen den Seinigen von GOTT zu erwünschen ein Hertzerfreuliches / friedliches / gesundes und gesegnetes Neues Jahr/ samt aller zeitlichen und ewigen Wolfahrt/ der Allerhöchste wolle solches aus Gnaden geben und verleihen.

Mein großgünstiger Herr wird daneben sich versichert halten / meiner zwar sehr geringfügigen jedoch Hertzgetreuen Diensten/massen ich mich auch beständig getröste seiner beharrlichen guten affection und Zuneigung. Mein hochgeehrter Herr sey hiemit in Göttliche Obhut getreulich befohlen.

Anbinde-Briefe.

(95) An einen Bruder.

LIebster Bruder; Ob wir zwar aus Brüderlicher Verwandschaft schon an einander dermassen natürlich verbunden seyn / daß kein andere äusserliche Bindunge kan ein mehrers ausrichten; So ist es doch an deme/ daß die innerliche Gemühts-Neigung auch gerne ein äusserliches Zeichen giebet / wie man solches in alle wege verspühret bey denen die da gedencken und trachten sich bey andern angenehm und beliebet zu machen. Und daß man dazu müchte destomehr Gelegenheit und Anlaß haben/so ist vermuhtlich dahero auf kommen und in löbliche Gewonheit gebracht / die unterschiedlichen Glückwünschungen zum Neuen Jahr / zum Gebuhrts-Tage/ zum Ehrenstande/und dergleichen mehr.

Dieweil dann eben heute den 13. Januarii der Tag deiner glücklichen und mir hocherfreulichen Geburt einfällt/ womit du nunmehr dein 20stes Jahr hast völlig erreichet/ so hat mir nit anders wollen gebühren / als dem löblichen Gebrauch nach/dir eingelegtes geringe Bindeschnürlein/ neben meinem hertzlichen Wunsch zu senden/daß der Allmächtige Gott dir aus Gnaden wolle verleihen ein gesundes und gesegnets langes Leben/ und was dir daneben zu jeder Zeit mag nutz und seelig seyn. Siehe nicht an/ liebster Bruder/die unwürdige Schlechtheit meines Bindeschnürleins/besondern mein brüderlich geneigtes Gemühte/

te/binde es nur an deinen Leib wohin du wilt/ deine brüderliche affection wird es wol entfinden / und im wolgemeinten Besten vermercken. Wirstu aber nach deinem Gefallen gesinnet dich von dieser eusserlichen Bindunge zu lösen/und deßwegen eine solche Anstalt zu machen/ daß wir mögen in Person uns miteinander ergetzen / So soll mir ebenfalls genug und ein übriges seyn/mit dir das geringste in brüderlicher Beywohnung und Frölichkeit verlieb zu nehmen.

Ich erwarte mit Verlangen die Zeitung deines verhoffenden Wolergehens/ und entfehle dich nähest Brüderlichen Gruß in Gottes gnädigen Schutz.

(96) An einen vornehmen Gönner.

WOlEhrenvester/Großachtbar und Wolfürnehmer/ Großgünstiger hochgeehrter Herr und wolgeneigter Patron. Wann ich mich erinnere der vielen Gut- und Woltahten / die mein hochgeehrter Herr mir in allewege aus gantz unverdienter Zuneigung erwiesen ; So ist mir hertzlich leid/daß ich annoch so unvermügsam bey meinem hochgeehrten Herrn und Patron dagegen einige Dienste und Aufwartung zu leisten ; Ich muß es billig dafür halten/ daß mein hochgeehrter Herr hierunter mehr sihet auf die Gnaden-Vergeltung des lieben GOttes/und auf den unsterblichen Ruhm seiner wolbekanten/ und sich mit seinem Christlichen Tauff-Namen gantz völlig vergleichende Guttähtigkeit / als auf die Unwürde und Unvermügsame meiner wenigen Person.

Dieweil dann in meinem Unvermügen nichts bessers ist als ein hertzinniglicher steter Wunsch der Göttlichen Gnaden Vergeltung / und dabey eben heute mit eingefallen meines hochgeehrten Herrn mir sehrerfreulicher Namens-Tag ; So hab ich mich nach löblicher Gewonheit erküh-

erkühnet / meinen an diesem Tage schon oft wiederholten hertzlichen Wunsch in unterdienstlicher Ehrerbietung schrifftlich zu eröffnen / welcher ist / daß die Göttliche Allmacht wolle meines hochgeehrten Herrn mir vielfältig erwiesene Woltahten mit reichem Segen / langem Leben samt zeitlichem und ewigen Wolergehen reichlich belohnen. Mein unterdienstliches Bindeschnürlein soll seyn / untertähnige Demuht / willigster Gehorsam / und eusserst vermüglichste Dienstleistunge / welches die Tugend-edlen Seelen vor der Unvermügsamkeit am liebsten auff-und annehmen.

Verhoffe meines hochgeehrten Herrn beständige Wolgewogenheit / und entfehle denselben nebenst allen Angehörigen / in des grundgütigen Gottes gnädigsten Schutz.

(97) Von Metallischer Freundschafft.

Ehrenvester rc. sehr werther und lieber Freund; Euer Schertz-Brieflein und Bitte wegen meiner jüngst erwehnten Metallischen Freundschafft habe ich nicht unangenehm verlesen / und bin nicht abgeneigt eurem Ansuchen von zu mehrem Verstande solcher Vergleichung statt zu geben / was eigentlich die Freundschaft und dero ungleiche Kraft und Eigenschaft sey / solches würde alhie viel zu weitläuftig fallen zubeschreiben / solches findet man ausführlich beym Cicerone, Plutarcho und andern. Daß ich aber geschrieben / die Freundschaft sey wie ein ausgegraben Ertz / welches wann es geläutert und probiret wird / seine Tugend und Nutzbarkeit erweiset / solches verhält sich also gantz eigentlich. Ein Ertz kan in sich halten Bley / Zinn / Kupffer / Silber und Gold / aber solches muß geläutert und probiret werden / sonst bleibet es wie es ist in unbräuchlicher Vermischunge. Lasset nun jemand euren verwanten / bekanten und vertrauten Freund

seyn /

seyn / so werdet ihr dessen Güte und Beständigkeit nicht besser als durch die Leuterung und Probe mögen erkennen. Die Leuterung aber ist das Feur der Trübsal / und die Probe ist die getreue Beständigkeit. Alle vernünftige Menschen haben gegen einander ein natürliches Mitleiden / welches ich dem Ertz verglichen; Dann das natürliche Mitleiden ist noch ein Kennzeichen der von GOTT dem Allmächtigen uns erst anerschaffenen oder eingepflantzeten Liebe / und zwar / so solte solche Gemühts-Liebe seyn / gantz kräfftig und rein / wie das gantz feine und vortrefflichste Gold / weil aber leider durch den ersten Sünden-Fall solche erst anerschaffene Gemühts-Liebe so sehr mit allerhand sündlichen Begierden und Gebrechen vermischet / und so tieff in die irdische Schwachheiten versenket / daß dieselbe mehrenteils eitel Kupffer / Zinn / Bley / Kretz / und gar wenig fein Gold oder Silber in sich hat / so ist ja freylich die noch übrige menschliche Liebe und Zuneigung nicht anders als ein in dem irdischen Bergwerk gesamletes Ertz / zu achten und zu halten.

Gleich wie nun das Ertz allenthalben sehr angenehm / und ein jeglicher Bergherr und dessen Mit-Verleger die grosse Hoffnung hat / es werde das erfundene und ausgegrabene Ertz / auch einen erwünscheten Schatz von feinem Golde oder Silber bey sich haben / eben also verhoffet man auch dergleichen bey einer jeden gesucheten oder verhofften Freundschafft / absonderlich wann das freundliche Bezeigen und wortliche Erbieten so anmuhtig und scheinbar / wie ein sehr gläntzendes und gar schweres Ertz / wovon die Hoffnung entstehet / daß es werde ein gut Teil fein Gold oder Silber bey sich haben. Das Gold und Silber wahrer Freundschafft / ist die von GOTT gebohtene rechte Liebe und Treue / und dieselbe / wann sie recht lauter und rein / ist ohne Rost und Verderb / bleibet

auch

auch in der Hitze des Feuers aller anstossenden Trübsal gantz unverzehret / da hergegen das Kupffer / Meßing/ Bley und Eisen/gar bald mag von dem Feuer oder Rost verzehret und verderbet werden; Hieraus werdet ihr nun/ mein wehrter Freund / vor erst in etwas erkennen/ warum ich in meinem vorigen Schreiben die menschliche Freundschaft habe dem Metallischen Ertz verglichen; Ich zweiffele nicht/ ihr werdet solches bey euch viel reiflicher erwegen / und mir auch eure davon habende gute Erkäntniß aus zuverläßiger Freundschaft mit nähesten eröffnen/ damit hierin meine Hoffnung nicht ohne nützlichen Gewinn verbleibe. GOTT sey unser aller gnädiger Regierer und Erhalter.

Braunschweig/ ꝛc.

(98) Antwort von Metallischer Freundschaft.

EHrnvester/ vielwehrter Herr und Freund; Auf seine mir sehr angenehme Vorstellung der Metallischen Freundschaft weiß ich nichts Widriges/ auch nichts bessers und verständlichers zu antworten. Ich muß gestehen und bekennen / weil die wahre Freundschaft allein auf rechter Liebe und Treue bestehet / daß dann die gemeine und verhoffende Welt-Freundschaft vielmehr vor ein vermengtes Ertz/als vor ein reines Gold oder Silber zu achten. Weil nun bey dem erlangten Ertz zufoderst von nöhten / daß es müge wol probiret / und das Silber und Gold von andern schlechten Metallen abgeschieden werden/wie der Herr im Anfang seines Schreibens selbst vermeldet; so müchte ich gerne von ihm meinen Hertzgeliebten Freunde/weiter vernehmen / auf was Art und Weise man doch könte in der Metallischen Freundschaft eine nohtwendige Probirung anstellen / und die Erkäntnüß

nüß des lautern Goldes oder Silbers / auch des unlautern und verderblichen Ertzes / richtig erlangen denn daran wird in der verhoffenden Liebe und Freundschaft noch viel mehr / als an dem Genieß des feinen Goldes und Silbers gelegen seyn.

Darum so ist mein freundliches Ersuchen / Er wolle zu müßiger Stunde / nach Belieben / hievon eine erwünschete weitere Nachricht erteilen ; Unterdessen werde ich selber auch nicht unterlassen / dieser artigen Gleichförmigkeit müglichst nachzusinnen. GOtt verleihe nützliche Erkäntniß / und sey unser gnädiger Schutz.

(99) Von Probirung der Metallischen Freundschaft.

EHrnvester / sonders liebwehrter Freund ; Daß euch meine einfältige Anzeige von der Metallischen Freundschaft nicht unangenehm / solches hat mich bewogen / auf euer ferners Ansuchen / wegen dero hochnötigen Probier-Kunst / ebener massen mein weiteres einfältige Erachten / freundvertraulich zu eröffnen / wiewol es fast unmöglich / auch sehr bedencklich ist / von solchen Dingen / die teils ohnsichtbar / teils auch unbegreiflich / eine richtige Probirung vorzustellen.

Das menschliche Gemühte und Sinnen ist uns allen unsichtbar / so seyn auch vieler Gemühter Kräffte / so unbegreiflich / daß dieselbe recht zu probiren / fast so gefährlich als unmüglich ; Darumb so wird darin die richtigste Probe bey dem Allwissenden / auch daneben in dem Füncklein des innern Gewissens verbleiben / so viel ist aber dabey aus eigener Entfindnüß / und aus den weltlichen Begebenheiten zu errahten / daß hierinnen das Feuer der Trübsal könne aller Orten eine wolmerckliche Probe vorstellen / dann dadurch fleust zu erst ab das wasserichte

Bley oder die Heuchel-Freundschaft / bald darauff auch das Kupffer / als die fleischliche oder auch eigennützige Verwandschaft/wobey sich dann allenthalben verspüren lässet / der verderbliche Rost oder die falsche und ungebührliche Nachstellung/ so häuffig/ daß zuletzt oft ein geringes Bißlein reiner und getreuer Liebe und Freundschaft davon übrig bleibet. Darumb / als ein kluger Mann wolte seinen vermeinten und hocherbietlichen Freund recht probiren / da vertrauete er demselben/ daß er hätte aus Zorn einen Mord begangen / und begehrte (über dieses Gedichte) seines guten Rahts / worauff sich gar bald ereugte die falsche Liebe und Treue seines vermeinten Freundes/ weil derselbe solches zu erst unter die Leute ausbrachte/ wovon man in Historien noch viel hundert mercklicher Begebenheiten hat. Dieses Wenige sey euch weiter nach Begehren wolmeinentlich vorgestellet/ wolte noch gerne etwas beygefüget haben von der allerkräfftigsten Uberwindung aller Feindschaft / habe aber nicht Zeit biß zu nähester Post. Unterdessen freundlich gegrüst.

(100) Von Uberwindung falscher Freundschaft.

MEin sehrwehrter und treugeliebter Freund; Was ich zum Beschluß meines vorigen eilfertigen Schreibens weiter anzuführen/wolmeinentlich verheissen/davon wil ich euch dieses wenige zu endlichen Andencken / in aller Kürtze und geliebten Einfalt vorstellen. Euch ist selber genugsam bewust / was so wol unter den Geistlichen als Weltlichen viel vortrefliche und hochverständige Leute von der Würde und Vertraulichkeit gemeiner Welt-Freundschaft lehren und schreiben. Der weise Hauslehrer Syrach lehret also : Halte es mit jederman freundlich/

lich/ vertraue aber unter tausend kaum einem/ wie auch traue keinem Freunde/ du habest ihm dann erkandt in der Noht. Der weise Solon und auch Chilo schreibet: Liebe/daß du könnest hassen / und hasse/ daß du könnest lieben. Bias lehrete: Lebe also mit deinem Freunde/als wann er selbst einmahl dein Feind möchte werden; erweise dich auch gegen deinen Feind/ als möchte er wieder dein Freund werden; Einen vertraulichen Freund erwehle langsam / aber nicht leichlich tritt ihm wieder ab/ dann die Welt ist unbeständig/und voller listiger Untreu. Was ist aber wider alle gewaltige arglistige und betriegliche Unfreundlichkeit vor die beste Wehr und Aushelffung zu achten? Nichts bessers als die gute und freywillige Gedult/ davon es recht heisset: Gedult überwindet alles. Wer kan wider grosse Gewalt / wider arglistige Verdrehung / und wider die vielfältige Betrieglichkeit boßhafter Leute? Niemand besser als die Gedult / dann die erlanget des allein gantz gerechten GOttes merckliche Aushülffe. Mancher verlässet sich hierin auf seine Gewalt/ ein ander auf seine grosse Welt-Weißheit oder auf eine betriegliche Verleit-Kunst; aber eben darin begehet er die höchste Gefahr / die grösseste Thorheit und den schädlichsten Verderb seines eigenen Gewissens; Ich meines Teils habe auch wol heimliche Neider und Mißgönner/aber ich achte Gott Lob solch Unkraut gar nicht/ sondern hüte mich vor der Schuld/und liebe die allernützlichste Gedult. Schliesse hiemit / und verbleibe in alle Wege die Zeit meines Lebens

E. OFwilliger.

Ende des Andern Teils.

Dritter Teil/
Von
Kauffhandels Briefen.

Hat Drey Parte:

Erstlich: Was vornehmlich zu Handels-Schreiben gehöre/ und dero frembde Wörter:

Zum Andern: Von Wechsel-Briefen/ Fuhr-oder Fracht-Briefen/ Verschreibung- und Quitungen.

Zum Dritten: Von allerhand Handels-Briefen im Kauffen und Verkauffen; Mit 50. Neuen Handels-Briefen zum nötigen Unterricht vermehret/ und nach dem Alphabet eingetheilet.

Kauff- und Handels-Leute müssen sich etzlicher frembder Wörter in Handelung nohtwendig gebrauchen/ wo sie sonst mit Fremden und Ausländischen correspondiren/ und wie dieselbe ihre Waare nennen/ recht einschreiben wollen;

Als:

A Vor/ zu/ Adi, der Tag/
Adviso, Zeitung/ Nachricht/
Acceptiren, annehmen/
Assigniren, überweisen/
Avance, Gewinn/ Vorteil/
Assecurantz, Versicherung/
Arriviren, ankommen/
Banco, gemeine Geldbanck/
Bruto, unlauter/
Barattiren, tauschen/
Bilantz, Vergleichung/
Conto, Rechnung/
Cassa, bahr Geld/
Capital, Häuptgut/ Vermügen/
Cambio, Wechsel/
Compiemento, völlige Zahlung/
Curattagie, Mechlerey/
Cours, Lauff/ courrent, läuffig/

Com-

Committenti, denen man factorirt/
Compagnia, Gesellschaft/
Cargason, Schiffladung etzlicher Güter/
Condition, Bedingung/
Charta, eine Seite des Blats/
Creditor, Gläubiger/
Dito, detto, denselben/oder desselben/
Debitor, Schuldener/
Decourtiren/ abkürtzen/
Deposito, Gelder in Verwahrung/ oder auch (auf Zinse geben/
Damno, Verlust/
Factor, Handels-Bedienter/
Furniren/ etwas mit einschliessen/
Inventarium, Verzeichniß/
Interess, Rente oder Zinß/
In continenti, alsbald/
Kanaster, ein Korb/
Largo, weitleufftig/
Lazo, Aufgeld/
Mercator, Kauffmann/
Netto, lauter rein/
Negotien, Handelsverrichtung/
Netto procedido, der eigentliche Rest ohn mehr (Abgang/
Obligation, Handschrift oder Verpflichtung/
Pro, per, für oder vor/
Pro Anno, für ein Jahr/
Pro cento, für einhundert/
Pro mille, für tausend/
Provision, der Factoren Gebühr/

Prolongiren, verlängern/
Pari, Vergleichung/
Pagment, Müntzsorten/
Poliz, Versicherungs-Brieff/
Premie, Assecurantz lazo. oder Auffgeld/
Partida, ein gewiß Teil/
Rabat oder Rebat, Zinßkürtzung/
Rescontriren, gegen einander rechnen/
Remittiren/ Geld auf Wechsel geben/
Resigo, Gefahr/ Ebenteur/
Sporco, ist als Bruto, unlauter/
Salarium, Besoldung/
Spediren/ fortsenden/
Saldiren, schliessen/
Species, grosse Stück Müntze/ als Reichstaler/
Thara, Abzug oder Abgang/
Transportiren, übertragen/
Trassiren, Geld auf Wechsel nehmen/
Vista, Nachsicht/
Usantz, Gebrauch/
Voyage, Reise.

Folget die Geltung der Müntz/ Maaß/ Gewicht und Zahl in Handlung/

Müntz.

1. Reichsthaler gilt zu Braunschweig und im gantzen Lande 36. Mariengroschen/ oder 24. gute Groschen.

Zu Leipzig und in Meissen 24. gute Groschen.

Zu

Zu Hamburg und Lübeck 3. Marck oder 48. schill.
Zu Lüneburg = = = 32. schill.
Zu Bremen = = = 72. grote.
Zu Nürnberg 1½. Gülden oder 90. Creutzer.
Zu Franckfurt 1⅕. fl. à 20. ß. 72. Creutzer.
Zu Amsterdam 2½. Gülden oder 50. Stüver.
Zu Dantzig 3. Gülden oder 90. Grosch. Pohl.
1. Herrn Gülde gilt = 21. gute Grosch.
1. Goldgülde gilt 45. Margr. oder 30. gute Gr.
1. Ducat gilt 45. gute Grosch. auch wol 2. Tahler.
Das Gold steiget und fällt/ nachdem es beliebet und gesucht wird.
1. Marien=Gülden gilt alhier zu Braunschweig 20. Mariengroschen.
1. Mariengroschen = = 8. Pfen.
1. guter Grosche = = 12. Pfen.
1. Schilling hiesig oder Lüneburgisch 9. Pfen.
1. Schilling Hamburgisch/ hie 6. dort 12. Pfen.
1. Schilling Flemisch ist hie 3. gute Grosch. dort 12. Grote oder Pfenninge.
1. £. Flamisch 2½. Thaler/ oder dort 20. Schill.

Gewicht.

1. Schiff=Pfund hält = = 280. Pf. oder 20. Ließ=Pfund.
1. Ließpfund = = = 14. Pf.
1. Centner ist zu Braunschweig 114. Pf.
Zu Hamburg = = 112. Pf.
Zu Hannover und = = } 110. Pf.
Zu Leipzig = = = }

In Holland und = =	} 100. Pf.	
Zu Nürnberg = =		
1. Pfund Schwar oder Fuhrgewicht	3. Centner.	
1. Stein ist hie = =	11. Pfund.	
Zu Hamburg und Hannover =	10. Pfund.	
1. Pfund ist = =	32. Loht oder 16. Untzen.	
1. Untze = = =	2. Loht.	
1. Loth = = =	4. Quentin.	
1. Quentin = = =	4. Ortken.	
1. Marck Silber = =	16 Loht.	
1. Marck Gold = =	24. Karat.	
1. Karat ist =	4. Gran. oder 12. gren.	
1. Gran ist = =	3. gren.	
1. Tonne Butter = =	280. Pf. rein.	

Maaß.

1. Wispel zu Braunschweig hält 4. Scheffel oder 40. Himpten.

1. Scheffel hält = = 10. Himpten.

1. Himpte hält = = 4. Viertel.

12. Wispel machen in Hamburg und Holland 1. Last.

1. Fuder zu Hanover 12. Malter oder 72 Himpt. seyn zu Braunschweig 6. Scheffel.

1. Last zu Hamburg ist drey Wispel / 1. Wispel 10. Scheffel.

1. Scheffel ist 2 Faß im Weitzen und Rocken / Gersten aber 3. Faß.

1. Faß Mumme hält zu Braunschweig 100. Stüb.

1. halb Faß = = 50. Stübichen.

1. Tonne

1. Tonne	=	=	40. Stübichen.
1. Stübichen	=	=	4. Quartier.
1. Quartier	=	=	2. Oessel.
1. Morgen oder Acker hält zu Braunschweig		=	120 Ruhten. } ins Gevierte.
1. Ruhte hält		=	16. Schuch. } ins Gevierte.
1. Schuch		=	12. Zoll. } ins Gevierte.

Zahl.

1. Gemein Tausend ist		=	10. hundert.
1. Hundert	=	=	5. Stiege.
1. Groß Tausend in Schullen / Nordische Deelen / Wagenschotte / Zitronen ist			12. hundert.
1. Hundert ist	=	=	5. Stige.
1. Schock ist	=	=	3. Stige.
1. Zimmer ist	=	=	2. Stige.
1. Stige ist	=	=	20. } Stück.
1. Mandel	=	=	15. } Stück.
1. Decher ist	=	=	10. } Stück.
1. Dosin ist	=	=	12. } Stück.
1. Packlaken ist	=	=	10. } Stück.

Bey Kauffhandlung seyn vornemlich zu schreiben von nöhten folgende Arten Brieffe.

1. Gemeine Correspondentz- und Handels-Briefe.
2. Wechsel und Advis-Briefe.
3. Fracht- und See-Briefe.
4. Schuld-Briefe und Quitungen.

5. Vollmachten und Cessiones.
6. Lehr- und Bestallung-Briefe.

DJe gemeinen Handelsbrieffe erfordern zwar eigentlich keine sondere künstliche oratorische Stellung/aber dennoch eine kluge Vorsichtigkeit und grosse Erfahrung / nemlich die Wissenschaft / wañ/wo und wie Handels-Correspondentz zu machen / sich darin zu verwahren/und dieselbe zu beschliessen / wobey eine vertrauliche Kundschaft und fleißige Correspondentz sehr grossen Vorteil und nöhtige Nachricht gibt/ gleich als die gewisse Kundschaft und fleissige Erforschung in Kriegesläuften/ einen grossen Vorteil zum gewünschten Angriff und Ausschlage zu geben pfleget/davon zuletzt eine kurtze Anleitung in den Handels-Briefen folgen soll.

(101) Von Wexelbriefen.

WAnn etliche Gelder sollen weit über Land in andere Herrschaft und Königreiche verschaffet oder bezahlet werden / da die beyhanden habende Müntzsorten ungültig/oder nicht ohne Gefahr Contant zu übersenden seyn. So geschiehet solches per Wexel durch Personen / die der örter Handels oder Wexel Correspondentz haben/dabey dann gemeiniglich der jenige/der den Wexel begehret/dem Remittenten einen Verdienst und Aufgeld geben muß/nachdem der Ort/ die Zeit und Zahlung beschaffen ist; Solch Aufgeld oder Lazo wird gerechnet pro cento oder

nach

nach wöchentlichen Wexel-lauff/ derer Cours steiget und fället nach Zeit und Gelegenheit.

Zu einem begehrten Wexel über Land / gehören vier Personen / als A. der den Wechsel begehret/ B. der den Wechsel verschaffet/ und überschreibet/ C. der den Wechsel des andern Orts wegen A. entfähet/ D. der den Wechsel daselbst wegen B. auszahlet.

Wann man Gelder an einen andern Ort übermachet / das heisset remittiren.

Wann man Geld von einem andern Ort zu sich wechselt/ das heisset trassiren.

Die gemeine Zeit oder uso / welches etzliche schreiben auso, das doch eigentlich à uso (oder nach Gebrauch heissen solte) ist 14. Tage / und solches wird observiret an Oertern/ welche die Post in einer Woche erreichen kan / sonst ist uso doppio, (vier Wochen) oder wie viel Zeit vorhero abgeredet und beliebet wird.

Wenn aber Geld und geringe Posten alsobald bezahlet werden sollen / heisset es (vista) Aufsicht/ so bald der Wechsel-Brieff wird vorgezeiget / und zu bezahlen angesuchet; Ist der Wechsel auf Zeit (als 14. Tage Nachsicht) so fahen sich solche 14. Tage nicht ehe an / biß der Wechselbrief angemeldet und acceptiret worden/ wenn man aber den Wechselbrief 14. Tage oder mehr Zeit ohnangemeldet bey sich behält/ so gilt solche Zeit nicht.

(102) Wechselbrief Auffsicht zu bezahlen.

An. 1657 Adi. 2 Febr. in Braunschweig.

EHrenvester / Fürnehmer gönstiger Herr und Freund; Auffsicht geliebe dem Herrn diesen Wechsel von Reichsthaler 100 in specie sage 100. Reichsthl. in specie zubezahlen an Herrn Andreas Berens / daß er selbst mir alhier vergnüget / der Herr thue gute Zahlung / und stelle es auf Rechnung. GOtt zu Gnaden entfohlen.

Tit. Herrn Arnoldt Telgen / großg. in Hamburg.

Des Hn. Dienstw.
Bartolt Curts

(103) Wechselbrief à uso oder auf 14. Tage.

Anno 1657. 9. Febr in Braunschweig.

EHrenvester und Wolfürnehmer / gönstiger Herr und Freund. Vierzehen Tage Nachsicht geliebe dem Herrn zu bezahlen diesen Wechsel von ein tausend Reichsthaler / sage ein tausend Reichsthaler à 24. gute Groschen / an Hn. Erich Dieterichs oder dessen commis. valuta (oder den Werth) seinetwegen alhier entpfangen von Herrn Frantz Gerhard / der Herr thue gute Zahlung / und stelle es auf meine Conto. GOtt mit uns.

Des Herrn
Dienstwilliger
Hans Jacob.

Nota.

Nota. Wann in einem Wechsel nicht gemeldet/ daß die Zahlung geschehen soll in specie, oder an Banco Geld / so muß man kleine Müntz und Sortimenten entfahen.

Vom Cours der Wechsel/so unter Kauff-und Handelsleuten gebräuchlich / ist zuwissen/ daß vorlängst / in den vornehmsten Handels-Städten / unter Kauff- und Handelsleuten ein Vergleich getroffen / wie die Wechsel sollen geschlossen/ remittiret und trassiret / das ist/ gegeben und entpfangen werden ; Als in Teutschland ist zu Hamburg der Kauffmanns - oder Wechselthaler/in Engeland das L. Sterlings/in Franckreich ein Escus de marque , in Italien und Spanien 100. Ducaten Currenti oder de Banco , auf dieselbe wird der Wechsel geschlossen/also und insonderheit:

Von Hamburg per Nürnberg und Augspurg gibt oder nimt man vor einen Hamburger Wechselthaler von 33 schill Lübisch/etzliche 60 in 70 Creutzer/nachdem das Wechselgeld begehrt/ und die Zeit der Zahlung lang oder kurtz ist.

Von Hamburg per Franckfurt wechselt man 32. schill. vor etliche 50. in 60. Creutzer.

Von Hamburg per Leipzig/Braunschweig/ Breßlau / Hannover / Hildesheim / Magdeburg/ist kein so gewisser Schluß/ der Wechsel. Etliche wechseln wol von Hamburg den Kauffmannsthaler auf Leipzig vor etliche Meißni-

sche

sche gute Groschen/ oder nach Cölln vor 30. und etliche Stüver / aber mehrentheils wird dieser Oerter mit Lazo pro cento gewechselt.

Von Hamburg per Dantzig / wechselt man etliche 30. Groschen Polnisch vor 33. ß. Lübisch.

Von Hamburg per Amsterdam und gantz Holland wechselt man 32. schill. Lübisch von etliche 30. Stüver Holländisch.

Von Hamburg per Antorff/ Flandern/ Braband wechselt man gleichfals vor 32. ß. Lüb. etzliche 30. stüver/ oder etzliche 60. in 75. Grote Flamisch/ (das ist halbe stüver.)

Von Hamburg per Engeland / wechselt man 1. Pf. Sterlings vor etzliche 20. in 30. ß. Flamisch/ nach Zeit und Gelegenheit.

Von Hamburg per Franckreich / wechselt man mehrentheils über Holland / Braband oder Flandern/ und wird von Amsterdam oder Antorf gegeben 100. und ezliche Grote od' Pfeñig Flamisch vor eine Escus de marque von 45. Sols.

Von Hamburg per Lißbon in Portugal/ wird gewechselt vor einen Ducaten oder Crosaden von 400. Reeß/ etzliche 40. ß. Lübisch. Wird auch wol auf andern Oertern in Hispania gewechselt/ vor einen Ducaten von 375. mar revadis pro 100. und etliche Grote Antorffer / alles nach Gelegenheit der Zeit und des Geldes.

Von Hamburg per Italien und Venedig werden gemeiniglich die Wechsel über Nürnberg

berg oder Augspurg geschlossen / von Nürnberg oder Augspurg aber werden die Wechsel per Italien geschlossen 100. und etliche 30. Gülden vor 100. Ducaten Currenti oder di Banco.

Von Ober-Teutschland wechselt man per Cölln / Amsterdam und Antorff 65. Creutzer vor etzliche 60. in 70. grote Flamisch.

Dieses sind die vornehmsten Wechsel / dabey zu mercken / daß der Wechselthaler zu Hamburg / das Pf. Sterlings zu Londen / der Ducate Currenti auf Spanien / die Escus de marque in Franckreich / und die 100. Ducaten di Banco in Italien / allezeit beständig bleiben / was aber des andern Orts dafür gegeben oder genommen wird / dasselbe steiget oder fällt nach Gelegenheit und Zeit.

Was solcher Wechsel Lazo oder Aufgeld pro Cento an der gantzen Sum̃ sey / solches wird in den Schreib- und Rechenschulen gelehret.

(104) Wechselbrief nach Cours der Wechsel.

Den 9. Febr. Anno 1657. in Hamburg.

EHrenvester / rc. günstiger Herr Risch; Dem Herrn geliebe zu behalten diesen meinen Wechsel von Thaler 2000. sage zwey tausend Thaler à Stüver 33½. vista 5. Wochen an Herr Albert Elbers / oder Commiss. die Valuta albie von Herrn Johan Stellen erhalten. Gottes Schutz entfohlen.

Des Herrn Dienstwilliger
Niclaus Ulrich.

102. Wech-

(105) Wechselbrief nach Cours auf Nürnberg.

Anno 1657. Adi 12. Febr. in Hamburg.

EHrenvester / Vornehmer / großgünstiger Herr Quelle / diesen meinen sola Wechsel-Brieff von Tahler 1690. à Creutzer $68\frac{3}{4}$. wolle der Herr vista 4. Wochen zahlen / an Herrn Heinrich Jürgens / valuta alhie von Herrn Lorentz Mertens vergnüget / der Herr stelle es nach guter Zahlung auf unsere Conto laut adviso, GOtt sey unser gnädiger Schutz.

Herrn Paul Quelle in Nürnberg.

Des Hn. Dienstw. Nicolaus Ulrich.

WIrd ein Wechselbrieff nicht acceptiret und angenommen / so protestiret deßwegen der jenige / so den Wechsel begehret / vor Notarien und Zeugen / von allem Schaden und Unkost / sendet alsdann den Wechselbrieff zurück / und muß der / so den Wechsel verschrieben / allen Unkost abtragen und erstatten; So bald aber ein Wechselbrief angenommen / schreibet der / so acceptirt, den Datum selbst darauff / etwa also: Acceptiret den 6. Januarii, und soll laut Einhalt zahlt werden.

Wil man aber ausser Handels-Correspondentz in Schuld oder Freundschafft / einen Wechsel geben oder suchen / worauff keine præcise Gewißheit zu machen / so muß man sich der Zeit Benennung und des Worts Wechsel ent-

enthalten / auch in dem Advis-Briefe verwahren/daß deßwegen keine Gefahr entstehe; Dann die Benennung der Zeit und das Wort Wechsel erfodert / Wechsels-Gebrauch nach / zu bezahlen. Solche Wechsel-Briefe werden etwa also gestellet:

(106) In Braunschweig den 20. Feb.
Anno 1657.

AUf Vorweisung dieses / zahle der Herr an Herrn Nicolaus Mertens oder Commiss. die Summa einhundert zehen Reichsthaler / Valuta in mich selbst. GOtt mit uns.

N. N.

Oder:

DEm Herrn geliebe auf Vorweisung dieses zu bezahlen an Herrn Gilberg von Dahlen / oder dessen Ordre zweyhundert Reichsthal. den Wehrt dessen in mich selbst.

Wird ein Wechselbrief einem andern transportiret und zu entfahen übergeben / so muß solches der Creditor selbst darunter oder an die Seite schreiben / etwa also:

Dieses Wechsels Einhalt solt entfahen
Herr N. N. Krafft dieses
15. Febr. 1657.

N. N.

WEr von einem ungeacceptirten Wechselbrief nicht protestiret/auch solchen nicht bey erster Post wieder zurück sendet / derselbe

hat

hat deßwegen seine Gefahr zu erwarten / und kan leicht in Schaden auch nach Gelegenheit umb den gantzen Wechsel kommen.

Von Advis-Brieffen.

ADvis-Brieffe werden deßwegen gegeben / auf daß der / so den Wechsel bezahlen soll / Nachricht und Anzeige habe / wie es umb den Wechsel beschaffen / und ob etwa der Wechsel-Brief in eines Fremden Hände gerahten / oder da der so den Wechsel bezahlen soll in keiner so grossen Rechnung stünde / wie dann der Auszahler wiederumb zu dem Seinigen gelangen / und Versicherung haben solle.

(107) Form der Advis Briefe.

Anno 1657. Adi 5. Januarii in Braunschweig.

EHrnvester und Vornehmer / günstiger Herr Braun; per Advis dienet diß wenige / daß ich auf den Herrn überschrieben habe / einen Wechsel von Reichsthaler 100. Aufsicht zu bezahlen / an Herrn Andreas Behrens / der Herr wolle meine Briefe mit williger Acceptation honoriren / und den Post auf meine Conto in debito stellen / diene dem Herrn nach Begebenheit hinwiederumb gerne / und entfehle ihn samt den Seinigen hiemit in Göttliche Obhut.

Des Herrn Dienstwilliger
Bartold Curdts.

Oder

Oder also:

(108) Anno 1657. Adi. 6. Januarii in Braunschweig.

Ehrenvester und Wolfürnehmer / sonders werther Herr und Freund. Dem Hn. advisire hiemit / daß ich dato auf Ansuchen Herrn Frantz Gerhardts / einen Wechsel von Thalern 1000. à 24. gute Groschen verschrieben / daß dem Herrn geliebte zu acceptiren / und vista 14. zu bezahlen / an Herrn Ehrich Dietrichs / der Herr wolle meine Brieffe beglauben / und nach Belieben wiederumb in mich trassiren / woran mir sondere Freundschaft und angenehme Correspondentz wiederfähret.

In Handlungen ist jetzo wenig Umbgang / Rocken und Weitzen ist in hohem Preiß / und nicht übrig zu bekommen / was auf diesen Frost erfolgen wird / gibt die Zeit.

Des Herrn Dienstwilliger

N. N.

(109) An. 1657. Adi den 7. Jan. in Braunschw.

Ehrenvester und Vornehmer günstiger Herr Olrich Beil; Nähst freundlichem Gruß und Dienst / berichte dem Herrn mit diesem wenigen / daß ich durch Wechsel remittire Reichsthaler 750. acht Tage sicht / daselbst von Hn. Jacob Ehlers an Banckgeld zu entpfangen. Der Herr wird die Zahlung procuriren / und hernach auf meine Conto stellen / wo-

mit dann vor diesesmal die Quartal-Rechnung saldo seyn wird; Bitte/ was notabels in Hamburg coursiret/ wochentlich zu advisiren, insonderheit / wann die ersten Schiffe auf Holland auslauffen werden.

Des Herrn Dienstwilliger
Abraham Bitter.

(110) Von Fracht-Brieffen.

Kauffmanns-Waaren werden zu Lande und Wasser geführet / weil man nun die Güter den Fuhrleuten oder Schiffern anvertrauet und aufdinget / so muß man zu Lande die abgesandten Güter und der Fässer Zahl/ Gewichte und Gemerck wol specificiren / und des Fuhrmanns Namen/ auch wo er zu Hause gehöret / sampt den bedingten Frachtgeldern/ und was etwa darauf ausgezahlet worden / alles in dem Fracht-Brieffe beschreiben/ damit es keinen Streit und Irrthum gebe.

Zu Wasser aber werden den Schiffern offene cognoscementen geben/ worin die Schiffs-Ladung samt dem Ort/ wohin das Schiff destiniret/ benennet / deren gemeiniglich eins bey dem Schiffer / das ander bey der Post fortgesandt/ auch von den Redern eines behalten wird.

(111) Laus Deo Anno 1657. Adi 6. Januarii, in Braunschweig.

Ehrenvester und Fürnehmer / günstiger

Herr und Freund; Dem Herrn sende im Namen und Geleite GOttes ein Faß Baumöhl / bey Fuhrmann Johan Drebben von Ohlsla / wiegt zu Fuhr $3\frac{1}{4}$. Schiffpfund / im Lohn $\frac{5}{8}$ Reichsthaler per Schiffpfund / nach guter Lieferung zahle er die gantze Fracht / GOtt lasse es mit Liebe entfangen / und mit Nutz geniessen / womit freundlich gegrüsset / und GOtt entfohlen.

Des Herrn Dienstwilliger

N.N.

(112) Laus Deo Anno 1657. Adi 7. Januarii in Braunschweig.

EHrnvester und Vornehmer / Günstiger Herr und Freund; Bey Zeiger Fuhrleuten von Winsen / Hans Storch / Cort Strauß / Peter Rabe / Clauß Reyer / und Nickel Heger / übersende dem Herrn $\frac{25}{2}$. Faß Schiffmumme / so verpichtet / und mit meinem nebenstehenden Marck bezeichnet / die Fracht vor jedes halbe Faß bedinget $2\frac{7}{8}$. Thaler / so der Herr nach guter Lieferung geliebe zu bezahlen. GOtt lasse es ohne Schaden überkommen / an des Herrn fleissiger Provision zweiffele ich nicht / wil trachten / den Rest mit nähesten zu spedirn, Gott in Gnaden befohlen.

Des Herrn Dienstwilliger

Reinhard Sabbe.

(113) Schuld-Verschreibungen.

Kauff- und Handelsleute befleissigen sich der Kürtze / so daß nur die rechten Umstände und Hauptstücke berühret / und mit deutlichen Worten beschrieben werden. Von Wolthaten und Ausflüchte der Rechte melden sie nichts; sondern bleiben bey dem klaren Buchstab / und lassen den Kauffmännischen Credit und Glauben / als einen scharffen Richter / vor sich oder durch unparteische Männer / urteilen / welcher einen unrichtigen / (ob er gleich Mittel genug hat) bald kan aus dem Sattel setzen / dann die Handels-Correspondentz erfodert solche Leute / auf welche man kan gewisse Rechnung machen / und im Nohtfall ein übriges erhalten.

(114) Kurtze Verschreibung.

Uhrkund dieser meiner Obligation, bin ich Ernst Nieber von Neustadt / an Herrn Jacob Wertmann in Hamburg vor abgekaufte Frantzweine dato schuldig worden / 645. Reichsthaler / Sage sechshundert fünf und viertzig Reichsthaler ohn einige Einrede / dann die Weine seyn gut / richtig und von mir selbst entfangen / wil diese Schuld zahlen / auf nähestkommende Ostern / und die Zahlung dem Herrn Creditori oder dessen Gevollmächtigten ohne Schaden einliefern / bey Treu und Glauben / auch bey Verpfändung meiner Güter.

L. S. Ernst Nieber.

(115) Eine

(115) Eine andere.

ICh Braun Dietrichs von Freyburg/bekeñe hiemit/ daß ich Hn. Heinrich Zellen/ Bürger und Kauffmann in Braunschweig/vor abgekauffte Seyden und Kram-Waaren/ laut sonderer Specification N° 2. bin schuldig worden 216. Thaler/ 12. Groschen/welche Schuld ich meinem Creditori oder getreuen Inhaber dieses zu bezahlen versprochen/von dato in 4. Monat/ verfällt auf den 9. May dieses Jahrs/ohn alle Einrede und Ausflucht/wie ich dann mit Warheit und Recht dawider nicht sagen kan und wil/ sondern die obgemelte 216. Thal. 12. Groschen alsdann völlig abzutragen / mich schuldig erkenne/ bey wircklicher Verpfändung aller meiner Haab und Güter/wo die anzutreffen.

Datum Braunschw. den 9. Jan. Anno 1657.

Braun Dieterichs
Manupp.

(116) Noch eine andere Verschreibung.

ICh Kilian Mohr / Bürger und Handelsmann in Braunschweig / bekenne hiemit/ daß Herr Lorentz Elbers/Kauff-und Handelsmann in Hamburg / mich auf mein Ansuchen credirt hat/vor ein tausend Reichsthaler/ welche ich ihme ohnfeilbar zu thun schuldig/ und wieder bezahlet werden sollen / von dato über 9. Monat / neben gebührlicher Interess. 6. pro centum, daß alsdann (geliebts Gott)ohn-

weigerlich und ohn fernerm Verzug dem Herrn Gläubiger oder dessen Commis erlegen wil/ bey Treu und Glauben / auch bey Verpfändung meiner Haab und Güter / Krafft meiner eigendhänlichen Unterschrift und aufgedruckten Pitschaft.

So gegeben den 10. Januarii, Anno 1657.

N. N.

Von Quittungen.

QVit-oder Loßsprechungs-Brieffe/seyn die/ darinnen man bekennet / daß der jenige/ welcher schuldig gewesen/die Schuld ganz oder zum Teil bezahlet habe / wodurch der Schuldmann seiner Schuld loßgesprochen/und die empfangene Zahlung bekant wird; Muß derowegen der Einhalt einer Quittung gar kurtz seyn/ jedoch müssen auch alle Umstände wol in acht genommen werden/ etwa also:

(117) Form einer Quittung.

MJt dieser gegebenen Quittung / bekenne ich Jacob Elbers/daß Herr Johann Soller/ heute unten gesetzten dato mir wol bezahlet hat 162. Thaler 8. Groschen/welche er mir laut übergebenen Rechnung schuldig gewesen. Dessen er aller fernern Ansprache hiemit loßgezehlet/ und guter Bezahlung halben bedanket wird.

Hamburg/ den 10. Januarii, Anno 1657.

Jacob Elbers.

(118.) Quit-

(118) Quittung.

HEute als den 12. Januarii, Anno 1657. hat Herr Curt Fleischer / mir untenbenanten wol erleget und bezahlet 645. Thaler / welche er laut seiner obligation vor abgekauffte Weine schuldig gewesen / deßwegen seine obligation neben dieser Quittung ihm wiederum zugestellet / und ausgeantwortet worden / das bekenne ich.

Friederich Selle.

(119) Quittung.

DAß der Ehrenvester und Wolgeachter Kilian Mohr mir Endesbenanten / auf die tausend Reichsth. in seiner Obligation benanten Schuld heute dato durch richtige angenehme Uberweisung wol erleget und bezahlet hat / 600. Reichsthal. solches wird hiemit bekant / und quitiret / ist auch zugleich unter die Obligation verzeichnet worden. Geschehen Braunschweig den 9. Januarii, Anno 1657.

Lorentz Elbers.

(120) Quittung.

ICh Albert Weiß / Bürger und Handelsmann in Braunschweig / bekenne hiemit / daß Herr Jacob Frey in Halberstadt mir heute dato durch seinen Diener Ernst Telgen / bahr bezahlen und erlegen lassen 142. Thal. 18. gr. welche in Abschlag seiner Rechnung angenommen / und als wol bezahlet / quitiret werden. Den 8. Jan. Anno 1657.

Albert Weiß / Manupp.

(121) Kauffhandels-Briefe.

Anno 1657. Adi, 3. Januarii, in Braunschweig.

Ehrenvester / günstiger Herr und Freund / Salut. Dem Herrn ist mein freundlicher Gruß und Dienst / verhalte daneben nicht / daß ich jetzo eine zimliche Partey guter Wolle stehen habe / die ich um Billigkeit zu verhandeln gemeinet / so der Herr Gattung und Belieben daran hätte / oder sonst mir gute Käuffer zu addressiren wüste / wäre mirs lieb / zwar finden sich wol Leute / die solche Wolle begehren / wann nur contante Zahlung oder gute Kundschafft dabey wäre / woran in Handlung viel gelegen; der Herr schreibe mir ohnbeschwert mit nähester Post / was sein Belieben sey / oder sonst zu guter Nachricht dienet / Ich wolte ein Partey Englischer Lacken / und andere dieses Orts begehrte sortimenten einkauffen / auch deßwegen ehist überkommen / konte alsdann die Wolle voran senden. Solte der Krieg zu Wasser aufgehoben werden / wie man gute Hoffnung hat / so müchte ohne zweiffel diese Handelung besser fortgehen / und wie vor diesem / grössere Nachfrage seyn. Dieses Orts ist es jetzo sehr schlecht / doch muß man sich dulden / und Besserung hoffen. Hiesiges Landes Früchte / als Korn / Wolle / Flachs / auch Honigseim sind aus Mangel Geldes sehr wolfeil / wer Mittel hat einen Vorraht zu legen / könte ohne Schaden bleiben. Wemit noch-

mahlig

mahlig gegrüsset / und in GOttes gnädigen Schutz entfohlen.

Des Herrn Dienstwilliger

N. N.

(122) Laus Deo Anno 1657. Adi 12. Januarii, in Hamburg.

Ehrenvester/günstiger Herr N. Salut. Sein Schreiben vom 3. hujus habe ich wol erhalten/und dessen Einhalt vernommen; Der Wollhandel gehet dieses Orts auch sehr schlecht fort/und ist wenig Nachfrage/ die Unsicherheit zu Wasser verhindert den guten Cours in allen Negotien. Ich habe vor diesem auch etwas im Wollhandel verkehret / der Herr weiß / daß solche Handlung ohne die Menge wenig profitiret; Soll man aber einen grossen Vorraht legen/ und keine Auswege wissen/ so ist man nicht ohne Sorge und Schaden. Habe also vor meine Person noch kein Belieben ; Ich habe aber mit einem Holländer Herrn N. N. daraus geredet/ der resolviret ein tausend Stein guter Wolle zu kauffen ; Wann der Herr dieselbe à 1⅛. Reichsthaler per Stein frey anhero liefern wolte ; Es ist noch kein hoher Preiß dieses Jahr gewesen/ der Herr muß mit nähester Post berichten / ob solches ihme accept: und alsdann einen Sack/ wie die Wolle durchgehends ist / anhero zur Proba senden.

Was der Herr an Laken begehret / wird er

jetzo wol haben können / weil neulich in zweyen Schiffen aus Engeland ankommen / wil der Herr nicht selber anhero reisen / sondern sich von mir bedienen lassen / wil ich wegen alter guter Correspondentz sein Bestes / nach Müglichkeit befodern. Bitte freundlich / der Herr wolle eingelegtes Brieflein an Herrn N. N. bestellen lassen / und von demselben eine Schrift- oder mündliche Antwort begehren.

Ich habe noch einige Restanten eures Orts / und in den kleinen Städten / möchte gern mit solchen Leuten Richtigkeit haben / könte mir der Herr beforderlich seyn / und eine gewisse Person adressiren / die durch Vollmacht zur Güte oder zu Recht / meine Nohtdurft verhandelte / wäre mirs sehr lieb / und wolte es gerne recompensiren. Womit freundlich gegrüst / und in Gottes gnädigen Schutz entfohlen.

Des Herrn Dienstwilliger

N. N.

(123) Laus Deo Braunschweig An. 1657. Adi 17. Januarii.

EHrenvester / Wolfürnehmer gönstiger Herr N. Des Herrn Angenehmes vom 12. dieses / habe ich wol entfangen / bedancke mich vor gehabte Mühe und umbständliche Notification, Ich habe vernommen / daß Herr N. N. sich erkläret / tausend Stein Wolle zu kauffen / wann ich dieselben à 1⅞. Rthal. Costi, liefern wolte /

wolte; Es ist warlich gar zu schlecht / und wil mein Concept sehr verrucken / aber was ist zu thun/wann der Preiß nicht höher / und von der Hand keine Besserung zu spüren ist / so muß ich wol etwas Unverhofftes über mich nehmen. Wolte gerne zu Hamburg einen Post Geldes haben/umb wiederum einzukauffen / resolvire derowegen die eintausend Stein Wolle an Hn. N.N. à 1⅝. Reichsthlr. per Stein; Jedoch pro contant zu verkauffen/und die Wolle in Hamburg frey zu liefern / daß der Herr demselben notificiren/und dabey Fleiß anwenden wolle/ damit noch etwas zugeleget / und also mein Schaden desto geringer werden müge.

Hoffe der Herr wird das beste thun / wil es mit Danck erkennen / übersende hiebey einen Sack Wolle/ wie sie durchgehendes fällt No. 1. mit meinem nebenstehenden Marck / darin 116. Stein bey Fuhrmann N. N. von Winsen/ laut Frachtbrieff/ GOtt lasse dieselbe wol überkommen / zweiffele nicht / die Proba werde Herrn N.N. gefallen/daß wir hiernähst weiter accordiren/ aber wie obgemeldet / Ich kan nicht anders als vor bahr verkauffen / damit ich meine Gelder alsobald zu trassiren / oder sonst meiner Nohtdurft bereit habe.

Des Herrn Brieflein an Hn. N.N. ist so bald bestellet/ berichtet in Antwort / Er wolle selber an den Herrn schreiben / worin dem Herrn weiter

ter einigen Dienst und Gefallen erweisen kan/ soll gerne geschehen; Ich habe auch mit einem Notario und fleißigen wolbetrauten Manne N.N. alhie wegen des Herrn Schuld-Posten geredet/ der erkläret sich dem Herrn darinn zu dienen / wann er dazu gnugsam vollbemächtiget würde. Stehet demnach zu des Herrn ferneren Verordnung. Schliesse hiemit freundlich. Gegrüst und GOtt zu Gnaden entfohlen.

Des Herrn Dienstwilliger

N. N.

(124) Fracht-Brieff.

Anno 1657. Adi 23. Januarii, in Braunschweig.

EHrenvester/vornehmer günstiger Herr und Freund. Dem Herrn übersende im Namen und Geleit Gottes/bey Zeigern Fuhrmann N.N. von Winsen einen Sack Wolle No. 1. mit nebenstehendem meinem Gemerck / wiegt zu Fuhr $4\frac{1}{2}$. Schiffpfund im Lohn $1\frac{1}{4}$. Reichsthaler/ nach guter richtiger Lieferung/bezahle der Herr die gantze Fracht/und stelle es auf meine Rechnung. Was sonst dieses Orts paßiret/ und mit mehren zuberichten gewesen/ist per die ordinari Post notificiret. Gott zu Gnaden entfohlen.

Des Herrn Dienstwilliger

(125) N.N.

Anno 1657. Adi. 31. Januarii, in Braunschweig.

EHrenvester / günstiger Herr und Freund. Sein jüngstes vom 13. dieses bey der ordinari-Post habe ich wol erhalten / seithero

ist

ist auch den 28. stanti die Wolle richtig eingeliefert/habe dafür die gantze Fracht/als 7 $\frac{8}{7}$. Reichsthaler / wie auch andere kleine Unkosten zahlt/ soll alles zu guter Rechnung bracht werden.

Herr N. N. hat die Wolle besehen / saget/ daß sie nicht vom besten und so gut sey / als er sie gerne hätte/will deñoch die 1000. Stein à $\frac{5}{8}$. Reichsthaler frey anhero zu liefern acceptiren. Aber der Herr müsse damit eilen/daß iñerhalb 14. Tagen könte geliefert werden/die Zahlung soll contant geschehen/und mag der Herr fort nach der Lieferung in Herrn N. N. trassiren / oder nach seiner Gelegenheit an andere zu zahlen/überweisen. Daß der Herr sich auch meinetwegen bemühet / und mir eine gute Person zu Einfoderung meiner Restanten recommendiret hat/ dafür sage freundfleißigen Danck/ meine Gelegenheit ist nicht/in Person zu überkommen/kan aber auch das Meine nicht länger entbehren.

Habe derowegen eine Vollmacht auf die vorgeschlagene Person gerichtet / und hiebey übersendet / bitte dieselbe zu übergeben / und meine Nohtdurft mit Fleiß zu recommendiren/ eingelegten Ducaten soll pro Arra seyn/ wil die Gebühr samt den Unkosten mit Danck bezahlen/ Hoffe / man werde mich bey so richtiger Foderung nicht lange aufhalten. Der Herr wolle zugleich mein Bestes befodern/ das ich imgleichen und sonst gerne recompensiren wil.

Den

Den 17. dieses seyn alhie etzliche Frantzfahrer Schiffe arriviret/ bringen eine grosse Quantität Weine/ Rosin und Pflaumen / kan den Herrn mit Einkauffung einer Waare einen Dienst erweisen/ wil ich sein Bestes befodern/ als vor eigen. Verbleibe nebenst Entfehlung in GOttes Schutz.

Des Herrn Dienstwilliger

N. N.

(126) Die Vollmacht.

ICh N. N. Bürger und Handelsmann in Hamburg/ hiemit vor mich/ meine Erben und Erbnehmen / Uhrkünde und bekenne/ daß ich wegen meiner im Lande Braunschweig an unterschiedlichen Orten noch ausstehenden Schuldfoderung / die sich in alles auf 1300. Reichsthaler Capital, laut sonderbarer Specification belaufft / zu deroselben Annahn= und Einfoderung bevollmächtiget habe / den Ehrnvesten und Wolgelahrten Herrn N. N. Bürger und Käyserlichen Notarium in Braunschweig/ Bevollmächtige auch denselben hiemit in Kraft dieses/ in der besten Form und Weise Rechtens/ wie es geschehen soll/ kan und mag / derogestalt/ daß er/ mein Bevollmächtigter / soll Macht haben/ meine in der Specification ihm aufgetragene Debitores, von meinetwegen zu belangen/ und die schuldige Zahlung von ihnen in der Güte oder zu Recht zu erheben/ darauff zu quiti-

quitiren / und in Summa alles das jenige zu thun und zu lassen/ was er nutz und nötig findet/ und ich selbst zugegen hätte thun und lassen können oder mügen.

Was nun Herr N. N. mein Bevollmächtiger hierin thun und ausrichten / oder sonst in Güte oder zu recht añehmen und quitiren wird/ dasselbe wil ich alles vor genehm halten/und als von mir selber verrichtet erkennen und halten.

Zu dessen mehrer Beglaubigung habe ich diesen meinen Vollmacht-Brief mit eigener Hand unterschrieben/ und mit meinem gewöhnlichen Petschaft versiegelt.

Geben Hamburg den 9. Februar. Anno 1657.

L. S. NN.

(127) meine Hand und Petschafft.

Braunschweig/ Anno 1657. Adi 16. Februarii.

EHrnvester und Wolfürnehmer / großgünstiger Herr und Freund. Seinem jüngsten zu folge habe ich mich seithero sehr bemühet/ die übrige 884. Stein Wolle zu spediren/ daß alles in gesetzter Zeit seine Richtigkeit haben müge/ hoffe auch/ darin nichts manquiren soll/ Ubersende dato dieses noch 4. Säcke N°. 2. 3. 4. 5. Davon die nebengesetzte Specification des Gewichts in Summa betragt 455. Stein / hiesig Gewichte / woran ordinari ½. pro cento Ubergewicht zu Hamburg pfleget zu seyn. Bitte freundlich / der Herr wolle ferner die Mühe nehmen/

nehmen/und Herrn N.N. lassen zuwägen/ daneben befodern/daß die Verzeichnung des Gewichts zu Hamburg nebest der Rechnung von Unkosten mit nähsten mögen gesendet werden/ damit ich mich wegen des Restes darnach richten kan/wil die Mühwaltung neben der Gebühr erstatten; Habe auch ein Advis Brieflein neben einem Wechsel von 150. Reichsthlr. an Hn. N. N. meinem Abkäuffer gesandt / hoffe er wird denselben honoriren/weil er dessen Würde schon in Handen hat / das übrige werde ich/ geliebts Gott/Costi selbst entfahen / und meiner Handlung emploiren / ich hoffe innerhalb 14. Tagen zu überkommen. Des Herrn übersante Vollmacht habe ich Herrn N. N. selbst eingehändiget/und dagegen einliegenden seinen Revers gefodert/Er promittiret allen Fleiß anzuwenden/ und dem Herrn von seiner Verrichtung monatlich Advis zu geben / Bedancket sich auch vor übersandten Ducaten pro Arra; Ich wil/ so viel müglich/mit anfodern helffen/wann etwas eingebracht wird/ daß solches dem Herrn remittiret werde. Möchte wol wissen/ was jetzo gute Schiff-Mumme austragen könte / und ob noch eine Partey pro contant zu verhandeln. Es ist dieses Jahr sehr viel nach Holland gangen/aber ich habe des Orts keine Correspondentz und Kunde; So ist auch meine Gelegenheit nicht gegen andere Victualien zu verstechen. Der Herr sey

sey gebeten/mir sein Advis zu communiciren/ Ich wil dem Herrn einen guten Trunck zum recompans mitsenden.

Die Costi arrivirte Frantze=Waaren seyn jetzo meines Handels nicht / doch hat mein Schwager N. N. gebeten/ihme 5. Körbe runde Rosin und ein Faß Pflaumen / von 5. in 600. Pfund zu verschreiben / wolte der Herr deßwegen bemühet seyn zu befodern / daß etwas Gutes gesendet würde / soll es neben der provision auf meine Rechnung paßirn. Schliesse hiemit im Namen GOttes / zu dessen gnädiger protection treulich entfehlend.

Des Herrn Dienstwilliger

N. N.

(128) Der Advis-Brieff.

Anno 1657. Adi 15. Febr. in Braunschw.

EHrenvester / Vorachtbar und Wolfürnehmer / großgünstiger geehrter Herr. Demnach durch freundliche Recommendation H. N. ich mit dem Herrn in angenehme Correspondentz gerahten/ und per denselben meinen Freund umb ein tausend Stein guter Wolle eine Handlung geschlossen/auch darauff einen Sack No. à zur probe abgesendet habe. Wolte

ich nicht unterlassen / dem Herrn mit diesem wenigen selbst zu versichern / daß ich alles was Herr N. N. meinetwegen darin negotiiret/also wie mir es von demselben avisiret / und ich darauff mich hinwieder erkläret habe / vor genehm halten / und mit der Hülffe Gottes erfüllen wil / wañ es auch viel ein mehres wäre / zweiffel daneben an des Hn. gethanen Erbieten auch nicht. Und weil ich jetzo einen geringen Post von 150. Rthal. per Wechsel Costi zu verschaffen ersuchet / bitte ich freundlich/der Herr wolle denselben gutwillig acceptiren/und laut Wechsel-Brief zahlen / ich habe noch 4. Säcke Wolle gestriges Tages abgesandt / und bin bemühet / den Rest mit nähesten zu spediren / davon Herr N. N. mit mehrem berichten wird. Womit dem Herrn nebst Erbietung meinen freundlichen Gruß und Dienst/in GOttes gnädigen Schutz treulich entfehle/verbleibe

Des Herrn Dienstwilliger

N. N.

(129) Wechsel-Brieff.

Anno 1657. Adi 16. Febr. in Braunschw.

Ehrnvester / Vorachtbar und Wolfürnehmer / günstiger Herr N. N. Dem Hn. geliebe zu bezahlen diesen meinen Sola Wechsel-Brieff von Reichsth. 150. Sage ein hundert funfftzig Reichsthaler / acht Tage Nachsicht / an den Herrn N. N. Dessen Wehrt von demselben alhie vergnüget / Der Herr thue gute Zahlung / und stelle es auf meine Conto, laut adviso. Göttlicher Gnaden treulich entfohlen.

Des Herrn Dienstwilliger

N. N.

Anno 1677.

Herr N. N. in Braunschweig Debit.

	Rthal.	ß.	pf.
27. JAnuarii per Fracht vor einen Sack Wolle/ wigt 4½. Schiffpfund im Lohn 1¼. Reichsthaler vor Schiffpfund an Fuhrmann N. N von Winsen zahlet.	7	42	—
Per Unkost vor Zoll / Kran/ Wag-und Fuhr-Geld / vor dito Sack in alles = =	1	28	—
29. Febr. per Fracht vor vier Säcke Wolle No. 2. 3. 4. 5. wägen zur Fuhr 18¼. Schiff-Pf. im Lohn 1⅝. Reichthaler per Schiff-Pf. an die Winser Fuhrleute N. N. und N. N. zahlt = = =	29	31	6
Per Unkost vor Zoll / Kran/ Waag und Fuhrgeld/in alles zahlt	4	20	—
Dito per 5. Körb Rosin und 1. Faß Pflaumen / davon die Summa / laut gesandter Rechnung beträget = = = =	65	19	—
Auf Herrn N. N. trassiret / und den 23. Febr. zahlt an N. N.	150	—	—
Per Provision und Port von Brieffen = =	10	7	—
Per saldo ist noch in credito, und von Herrn N. N. zu entfahen.	683	38	6
Summa	953.	42	

In Hamburg.

Herr N. N. in Braunschweig Credit.

	Rthal.	ß.	pf.
28. JAnuar. per 1. Sack Wolle No. I. wigt netto 118. Stein / den Stein frey anhero zu liefern / à $1\frac{5}{8}$. Reichsthaler / thut = =	191	36	—
23. Februarii per vier Säcke Wolle wägen netto No. 2. Stein 112. Pf. 4. No. 3. Stein 126. Pfund. No. 4. Stein 120. Pfund 6. No. 5. Stein 111. Pfund. Summa Stein 469. Pfund. Den Stein frey einzuliefern à $1\frac{5}{8}$. Reichsthaler / thut = =	762	6	—
Summa	953.	42.	—

(130) Anno 1657 Adi 23. Febr. in Hamb.

Ehrnvester und wolfürnehmer Herr N. N. sehr werter Freund. Auf sein jüngstes vom 16. Feb. dienet in Antwort / daß die vier Säcke No. 2. 3. 4. 5. seynd den 20. dieses wol eingeliefert/wägen ingesamt 469 Stein / wie die begehrte und beygelegte Rechnung mit mehren specificiret. Der Hr. wird den Rest/so bald müglich / spediren / Herr N. N. wolte gern die gantze Partey auf Amsterdam schiffen/welcher Schiffer schon zugeleget. Mit der Mume ist es dieses Jahr fast gethan / es liegt ein ziemlicher Vorraht alhie/und wird wenig mehr begehret/ solte die See unsicher bleiben / würde mancher schon zuviel eingekaufft haben / was ich darin ausrichten kan / wil dem Herrn so fort avisiren. Ich höre gerne/daß mein Bevollmächtigter sich so wol erbeut / wil auch seine Mühe und gute Verrichtung zu Danck recompensirn/der Herr tuhe nach seinem günstigen Erbieten und helffe etwas anfodern und beobachten / wil dieses Orts vor ihn deßgleichen thun.

Was für des Herrn Schwager einzukauffen begehrt / habe ich durch einen Mäckler solcher Wahre guten Kenner verrichten: und bey der Braunschweigischen Fuhr den 24. dieses abgehen lassen / ist mit auf des Herrn Rechnung nach Ordre gestellet.

Dem Herrn dienet auch per Advis, daß die

jüngst ankommende Englische Tücher ziemlich abgehen / wolte der Herr von dieser Parthey etwas Gutes haben / müste so bald kommen/oder jemand Order geben Korn und Hopffen bleibet im schlechten Preiß / was die wolfeile Zeit mitbringen wird/ ist GOtt bekandt. Der liebe Gott gebe/was nütz und selig ist In dessen gnädigen Schutz uns allerseits treulich endfehlend.

Deß Herrn Dienstw.

Johann Wöhler.

(131) Anno 1657. Adi 21. Febr. in Hamburg.

EHrenvester / Vornehmer günstiger Herr N. N. Nechst freundlichen Gruß und Recommendation berichte hiemit / daß ich des Herrn angenehmes Advis-Brieflein vom 16. hujus wie auch darauf den an mich trasirten Wechsel wol erhalten / und willig acceptiret habe / sol zu rechter Zeit bezahlt / und auf des Herrn Conto notiret werden.

Was ich wegen der begehrten 1000. Stein Wolle mit Herrn N. N. abgeredet/soll meines teils nicht manquiren / wiewol jetzo kein Vertreck und Nachfrage der Wolle/auch des Hn. übersante probe nicht so fein ist / als ich gemeynet und zu thun hätte.

Gestern seynd die 4. Säcke N. 2.3.4 5. wol ankommen / wägen 469. Stein/ manquiren also an der begehrten partida 413. Stein/bitte/ dieselbe citò zu senden. Was der Herr geliefert/

fert/und bey mir in credito hat/mag er nach belieben trasiren/ deß Hern Asignation soll in continenti vollstrekt werden. Da der liebe Gott Friede und Gesundheit verleihet und die Handlung wiederum was besser cursiren wolte/ können wir miteinander weiter negotiiren/ unterdessen geliebe dem Hn. die angefangene Correspondentz zu continuiren / recommendire mich in seine gute Gunst.

Des Herrn Dienstwilliger
Cornelius von Ehren.

(132) Braunschweig Anno 1657. den 28. Febr.

Ehrenvester / Vornehmer günstiger Herr und Freund / den 21. hujus habe ich dem Hn. Cornelius von Ehren / ein kleines Brieflein/worin die Confirmation deß getroffenen Kauffs/wie auch / was die gesandte 5. Säcke Wolle gewogen / mit des Herrn Brief vom 25. stanti und dabey gesandten Rechnung d'accord befunden/Nunmehr wird der Wechsel von 150. Rthaler an Herrn N. N. auch bezahlet seyn / weil sie der Herr mit in Rechnung führet / aber sonst davon nicht meldet. Gestern habe über Lüneburg abgesandt den Rest der Wolle / als 413. Stein in dreyen Säcken/No. 6. 7. 8. welche mein Factor N. N. in Lüneburg cito spediren wird/daß ich hoffe gegen 5. Martii costi seyn werden. Wobey noch ein kleiner
IB Sack mit nebenstehenden Gemerck/haltende 86. Stein Mittelband im nähesten Preiß

14. Rthlr.

1¼. Rthl. Stehet dieselbe Herrn Cornelio nicht an / so wolle der Herr solche biß auf fernere Ordre in Verwahrung nehmen / hoffe in kurtzem selbst zu reisen / habe wegen meines Schwagers dato einen Wechsel auf Herrn von Ehren trassiret von 1000. Rthlr. zweiffele nicht / weil es jetzo eben die Gelegenheit so gibt / er wird es nicht ungütlich vermercken / wie er dann in seinem Brieflein sich zu prompter Zahlung gutwillig erbietet / den Rest wird also von die 1000. Stein noch betragen / (ohne des Hn. Gebühr) 354. Rthl. 44. ß. 6. Pfen. davon der Herr das netto procedido mir schreiben lassen wolle in Banco, und das Banckzettel mit anhero senden.

Dieses Jahr ist wenig Mumme auf Lübeck gesant / Schweden trecket bey jetziger Krieges-Unruhe wenig / soll man auch auff eigene risigo handlen / ist nicht zu rahten; Es hat oft genug zu thun und schlechte avantage, wañ die Mumme alwol begehrt ist / der Herr erkundige sich ohnbeschwert / was man vor Hoffnung im Wollhandel aus Amsterdam und Flandern hat; Ich könte dieses Vor-Jahr wol eine zimliche Partey an die Hand schaffen / wann es zu rahten wäre / es hat sich oft seltzam damit / wolte Herr Cornelius auf gewisse Maaß wiederum accordiren / so möchte man trachten / was zu thun / der Herr vernehme seine Resolution.

Das Korn beginnet dieses Orts etwas auffzu-

schlagen / sonderlich der Gerste / möchte wol wissen / was über See zu hoffen. Wo es dem Herrn nicht zu beschwerlich / so sende er mit laut eingelegter Specification, und stelle es auf meine Rechnung / Ich verschulde die Mühe mit allem Danck. Womit freundlich gegrüst / und GOtt entfohlen.

Des Herrn Dienstwilliger

N. N.

(133) Der Wechsel-Brieff.

ZEhen Tage Sicht geliebe an Hn. Cornelius von Ehren zu zahlen diesen meinen Wechsel von Reichstahlern ein tausend in specie an Herrn Friederich Braun oder Commis. Valuta allhier von demselben / nach guter Zahlung stellt es der Herr auf Rechnung.

Des Herrn Dienstwilliger

N. N.

(134) Advis an Herrn Cornelius von Ehren in Hamburg.

Anno 1657. Adi 28 Febr. in Braunschweig.

EHrnvester / Wolfürnehmer gönstiger Herr und Freund / Gestern habe ich über Lüneburg gesandt den Rest der Wolle / als 413. Stein / in 3. Säcken No. 6. 7. 8. und I. B. Hoffe der Herr werde selbige / geliebts GOTT / den 5. Martii mit Liebe erhalten / und weil sich jetzo gute Gelegenheit præsentiret per meinen Schwager 1000. Rthl. zu trassiren / habe ich solche per Wechsel auf den Herrn verschrieben / bitte

bitte freundlich solches nicht ungütlich zu vermercken/ist es des Herrn Belieben den Rest per Banco zu zahlen/ So wolle er nur meinem Factor dessen ein Banckzettel geben; Hoffe die Wolle werde also beschaffen seyn/ daß die angefangene Correspondentz / geliebts GOtt / ins künfftige zu continuiren. Womit freundlich gegrüst/und GOtt entfohlen.

Des Herrn Dienstwilliger

N. N.

(135) An. 1657. Adi 8. Martii in Hamburg.

Ehrnvester / Vornehmer günstiger Herr; Dieses wenige beschiehet wegen vorhabender Reise in Holstein. Den 5. dieses ist die Wolle richtig eingeliefert / und weil ich Herrn Cornelio meine Reise notificirt, hat derselbe sich gefallen lassen/ diese negoti zu bilanziren/ hat die 1000. Rthlr. so bald zahlt / und per den Rest mir eingelegtes Bankzettel nach des Herrn Begehr geben/ hoffe der Herr werde daran sein Contentement haben/und die eingelegte Rechnung richtig befinden; Wil der Herr nach Belieben ein Fäßlein guter Mumme zur discretion senden/stelle zu seinem Gefallen / und verschulde es gerne. Das Begehrte ist bey Hn. N. N. Gütern eingepackt / dessen Couvert mit L. M. Diene dem Herrn gerne weiter. GOtt zu Gnaden entfohlen.

Des Herrn Dienstwilliger

N. N.

Anno

Anno 1677. in Hamburg.

Herr N.N. in Braunschweig Debit.

	Rthal.	ß.	pf.
23. JAnuarii per die Summa vor jüngstgesante Special-Rechnung.	270	3	6
6. Martii per Fracht von Lüneburg vor 3. Sack Wolle/ N° 6.7.8. wägen 413. Stein/oder $41\frac{3}{4}$. Schifp. im Lohn $\frac{3}{4}$. Reichthaler	11	9	—
Dito per Zoll/Kran und Waag-Geld	3	42	—
Dito per 12. Ellen fein Laken à $2\frac{1}{4}$. Reichsthal.	27	—	—
Per 2. stück schwartzen Hamburger Rasch à 16. Reichsth.	32	—	—
Per 33. Ellen feinen Flor à 12. ß.	8	12	—
Per Wechsel an Herr N.N. durch Herrn Cornelius von Ehren zahlt	1000	—	—
Per Herrn von Ehren Banckzettel/ dato hiebey übersant	263	24	—
Per Provision und port	9	5	6
Summa	1625.		

Anno

Anno 1677. in Hamburg.

Herr N. N. in Braunschweig Credit.

	Rthal.	ß.	pf.
28. JAnuarii, per 1. Sack Wolle No. 1. wigt netto 115. Stein/ à $1\frac{5}{8}$. Reichsthaler/ an Herrn Cornelius von Ehren in Hamburg frey zu liefern = = = =	191	36	—
13. Februarii per vier Säcke Wolle/wägen netto No. 2. Stein 112. Pf. 4. No. 3. Stein 125. Pfund. No. 4. Stein 120. Pfund 6. No. 5. Stein 111. Pfund. à Reichsth. $1\frac{5}{8}$. per Stein = =	762	6	—
5. Martii per drey Säcke Wolle No. 6. 7. 8. wägen sämtlich Stein 413. à $1\frac{5}{8}$. Reichsth. an Herrn Cornelius von Ehren geliefert = =	671	6	—
Summa	1625		

(136) Anno 1657. den 11 Martii in Hamburg.

Ehrenvester / Vornehmer / gönstiger Herr und Freund; Auf sein Jüngstes vom 28. passato dienet mit wenigem / daß ich den 5. dieses die restirende 413 Stein Wolle / und also die geschlossene gantze Parteye der 1000 Stein völlig entfangen / habe den 6 diß / des Herrn Wechsel von ein tausend Reichsthl. per Cassa in specie zahlt / und vor den Rest nach des Herrn Begehr / ein Banckzettel geben / womit vor dißmahl unsere Handlung saldiret; Was ich an dessen Factor zahlt / wird derselbe schon mit berechnet haben / die Specification ist nebenstehend / gönnet uns GOTT das Leben und friedlichen Wolstand / können wir ferner mit einander negotiiren. Was gegen das Vor-Jahr paßiren wird / wolle der Herr nach Belieben melden. Womit freundlich gegrüst / und in Göttlichem Schutz entfohlen.

Des Herrn Dienstwilliger
Cornelius von Ehren.

Debit.		Credit.
An den Factor N. N.		
zahlt - -	211. 24.	per 1000. St. à 1⅝. Rthl.
per Wechsel	1150.	thut 1625. Reichsthl.
per Banco	263. 24.	
S. 1625. Rthl.		S. 1625. Reichsthal.

(137) Ham-

(137) Hamburg Anno 1657. Adi 23. Februarii.

EHrenvester / gönstiger Herr und Freund; Mein Jüngstes war den 16. stanti, seithero des Herrn Antwort mit Verlangen erwartet / hätte unterschiedliche sichere Gelegenheit gehabt / die alhie auf sein Begehr eingekauffte Waaren Costi zu spediren / hat nur gemangelt an des Herrn Ordre, als in seinem Letzten gemeldet / die Güter biß dahin in Verwahrung zu halten; Es ist zu besorgen / daß bey jetzigem Wetter die Elbe schwerlich zu paßiren / und vielleicht besser wäre / die Güter in Zeit über / auf Winsen oder Lüneburg zu senden / der Herr wird deßwegen mit erstem seine Meinung berichten.

Mit letzter Post habe aus Amsterdam / daß noch zur Zeit wenig Nachfrage im Korn und Wolle ist; Mein Correspondent avisiret auch / daß in Flandern schlechter Abtreck zu vermuthen. Der Krieg zu Wasser und Land zerstöret aller Orten die Negoti und Handlung / daß man fast nicht weiß / was in einem und andern zu thun ist / Der Herr glaube sicherlich / daß mancher dieses Jahr keine grosse Weitläufftigkeit in Handlung suchen und bestehen wird / die es vorm Jahr gethan / haben fast alle grossen Schaden gehabt.

Ich

Ich hätte wol gehoffet / daß Herr N. N. seinen Post würde nach Versprechen schon erleget / und dem Herrn zugestellet haben / Nun beklaget er sich seines Unvermügens / begehret noch 6. Monat Zeit / und sendet eine sonderbare Handschrifft darüber / was ist zu thun? Ich wolte gerne gedulden / aber damit lassen sich unsere Wechsel übel zahlen / deß Herrn zwo Faß Decken und Streuffen seyn jetzo begehrt / die Decken à $4\frac{1}{8}$. Rthl. Streuffen à $3\frac{1}{4}$. Rthl. Ich müste aber bey erster Post resolution haben / sonst ist hernach solch bieten unkräfftig. Man hat eine zeithero dito Wahren / von andern Orten in bessern Preiß gehabt / der Herr wird wissen was ihm darin anständig. Garn schlägt von Tage zu Tage ab / weil es sehr überhäuffet / auch theils gantz schlecht befunden wird / und so muß es das gute mit dem bösen entgelten / jedoch haben des Hn. Sortimenten biß dato den Vorzug / gibt er dann schon etwas mehr / so kan es auch umb so vielmehr gelten / und behält den Preiß / die in Handlung liederlich schleudern / haben grosse Mühe und wenig profit, und verderben es zuletzt gar; In Summa / es wird nicht besser / der Herr sey gebeten wegen meiner Foderung zu N. mir sein Gutachten zu ertheilen / wie es damit anzuschlagen / damit ich nicht gar darum komme: Womit freundlich gegrüst / und GOtt endfohlen.

(138) Braun-

(138) Braunschweig Anno 1657. den 24. Febr.

EHrnvester/ Wolfürnehmer/ günstiger Herr und Freund. Gestern Abend/ als ich des Tages vorhero von meiner Reise wieder zu Hause kommen/ habe ich des Herrn beyde Schreiben erbrochen/ und deren Einhalt vernommen/ möchte wünschen / daß die beym Hn. noch stehende Waaren schon alhie/ oder aber disseit der Elbe wären/ bitte der Herr wolle/ so bald müglich/ deren Abschickung befodern / daß annoch zu Amsterdam in Korn und Wolle ein schlechter Mark/ auch aus Flandern keine grosse Nachfrage erfolgen wil / habe ich selbst besorget / weil der Krieg alles unsicher und wüste machet / Ich habe eine zimliche Partey Wolle stehen / werde numehr trachten / dieselbe auf eine sonst ungesuchte weise zu verhandeln / damit ich nur ohne Schaden davon komme; Es lässet sich nunmehr in Hamburg schlecht an / GOtt mag es bessern. Daß Herr N. N. noch nit bezahlet/ und dem Hn. eine Handschrifft auf 6. Monat Zeit gesendet/ darin wird der Herr nach Belieben disponiren/ mancher wolte gerne / wann er nur Nahrung/ und das Seine von den Leuten hätte. Meine bey dem Hn. stehende Decken wil ich endlich umb den mir zugeschriebenen Preiß / als 4½. Rthal. loßzuschlagen resolviren / jedoch per contant, aber die Streiffen kosten schon mehr / und können unter vier Rthlr. in 38. nicht gegeben werden/

den/der Herr thue das Beste ; Ich habe gestern bey der Winser Fuhr abgesand 3. Fässer Garn/ hoffe es wird gegen Sonnabend dem Herrn geliefert werden. Der Herr meldet / das Garn schlage ab / davon ich sonst nicht mehr vernommen habe / dieses Orts bleibet es im vorigen Preiß/und gehet häuffig auf Holland / kan der Herr nicht à $6\frac{1}{2}$. Marck verkauffen / werde ich versuchen / dito 3. Fässer an Herrn Ehlers auf Amsterdam zu senden; Der Herr rede alsdann mit Hn. Ehlers Factor N. N. und thue das beste/ seine Provision davon wil ich nicht weigern. Was jetzo der Preiß in Rollen Leinwad sey/ bitte zu berichten / wäre eine Partey zu verhandeln/und ein guter Kauff verhanden / könte ich mich darnach richten/aber ohne bessern Bericht/ als vorhin/sende ich nicht leicht was mehr. Wegen des Herrn Foderung bey N. N. weiß ich in Warheit nicht wol zu rahten / könte der Herr noch etwas in Güte erhalten / so wäre es gut/ Klagen und Rechten hat jetzo viel zu thun / Ich habe schlechte Wissenschaft in solchen Sachen/ wil aber der Herr zu solcher Foderung dieses Orts einen Procuratorn bestellen / wil ich seinethalben einen guten Mann ansprechen / und es demselben auftragen.

Womit freundlich gegrüst / und GOtt entfohlen.

Des Herrn Dienstwilliger

N. N.

Fol.

Folgen die funfftzig Neuen Handels-Briefe.

Geliebter Oßwald; Dein angenehmes Schreiben und mir wolgefälliges Ansuchen muß ich vor dieses mahl mit wenigen beantworten. Ich vernehme gar gerne/ daß dir nun so nachdencklich wolgefällt mein schlechtes Schul-Alphabeth/ welches ich zu nötiger Wissenschafft der einfältigen Jugend / in meiner Schule abzuschreiben habe vorgestellet/ wären es lustige und poßierliche Historien oder Gedichte / so würden sie auch den Weltgesinneten desto besser gefallen; Nun es aber nur handelt von nötiger Wissenschaft/ was zur Kauffhandelung oder dergleichen Ausrichtungen dienlich ist / so kan ich leicht erachten/ daß es nur denen gefallen möchte/ welche ihre Sinne destomehr auf ihr künfftiges Wolergehen gerichtet;

Ich habe/ deinem Ansuchen zu folge / dieses erste Alphabet der Handels-Brieffe nun mit trucken lassen/ und demselben noch ein anders / von der nötigsten Handels-Wörter Verstand mit beygefüget / es dienet denen noch Einfältigen und Unerfahrnen / umb sich desto besser vorzusehen und zu verhalten ; Du hast nunmehr deine Handels-Lehrjahre bald ausgedienet / hastu etwas weiters davon zu erinnern / so vernehme ichs gerne. Sey gegrüsset/ und GOttes Schutz entfohlen.

Handlungs Alphabet Briefe vor die Jugend.

Ehrenvester/Geliebter Freund;

Aus eurem Schreiben habe ich gerne vernommen/daß ihr euch nun fünff Jahr lang in Hamburg vor einen Handels-Diener gebrauchen lassen/und daß ihr wol gesinnet wäret/ euch bey einen andern / der zu Embden wohnhaft/ in grosse Compagni-Handelung zu begeben / worüber ihr gerne wollet mein getreues Gutachten vernehmen.

Nun zweiffele ich nicht/ihr werdet schon so viel erlernet und erfahren haben / daß ihr selbst wol könnet erachten/wie sehr sorglich es ist/ sich in so weitläufftige / auch teils so sehr abgelegene Handlungen zu lassen / sonderlich wo man nicht der Leute gute Kunde / und die dazu benötigte eigene Geldmittel hat; Itzige Zeiten seyn ohne das sehr sorglich / und könte leicht etwas Unverhofftes darin erfolgen / unterdessen müssen die Waaren samt den Unkosten zu rechter Zeit bezahlet / und der schlechte Abgang und Verderb stets besorget werden / ohne daß man auch oftmahls an Leute die Waaren verhandelt / welche in Zahlung sehr nachläßig; Ich meines teils bin gerne allein und mit wenigem zu frieden / habe auch oft mit Verwunderung angemercket / wie es andern unverhoffet ergangen. Der Herr hat sein Belieben/und wird dieses im Besten vermercken / verbleibe auch gerne

Des Herrn Freundwill.

Ehrenvester/ sonders werter Freund;

BEy gestriges Tages angekommener Post/habe ich seine Antwort mit Verlangen erwartet / aber nicht erhalten/ weiß nicht was die Ursache/ und ob der Herr Bedencken träget/oder von andern abgerahten ist / die vorhin wolbeliebte Compagnie-Handelung mit mir anzunehmen/ seine endliche Erklärung wolle er bey ehester Post eröffnen / damit ich auch kan meine Sache darnach anstellen / kömmt diese gute Handlung erst in andere Hände / so möchte es uns noch wol gereuen; Ob gleich bey itziger Krieges-Unruhe nicht alles kan so wol von statten gehen/so muß man dennoch bald guten Friede hoffen / weil die Martialische Handlung/der Grossen ihre Geldkasten auch ziemlich ausfeget / so der Herr zu solcher Compagni-Handlung kein Belieben hat / wolle er mir eine andere/gute und wolvergnügliche Person ihres Orts recommendiren/ weil diese Handlung alda guten Teils ihre Ablage und Durchfuhr hat/ sonsten würde mir von nöhten seyn / bey euch einen guten Freund/als Factoren zu gebrauchen/ ich werde nicht davon ablassen / weil ich weiß/ daß es andern sehr nützlich gewesen. Grüsse freundlich/und verbleibe ꝛc.

Des Herrn Dienstwill.

N. N.

Sonders wehrter Herr und Freund;

Continuation und Anzeige meiner Erklärung wegen der vorgestellten Compagnie-Handlung / solte bey voriger Post nicht hinterblieben seyn/ wann ich nicht eben verreiset gewesen / Ich werde mich zwar der Societät nicht unternehmen können / weil ich besorge/ daß die grosse Anlage meinem Vermögen unerträglich/ solte aber dem Herrn belieben mich darin dieses Orts als einen Factor zu gebrauchen/ so ist mein Erbieten / ihm alle treufleißige Bedienung zu erweisen / Ich habe mich zwar erkundet / ob einige Person alhie Beliebung hätte/ die Compagni-Handlung mit anzutreten/ aber ich finde keinen/ der dazu geneiget; Es möchte sich vielleicht nach Göttlichen gnädigen Willen/ bald begeben / daß ich mich Bürgerlich einliesse/ und verehelichte / da ein wolgelegenes Haus / könte alsdann dem Herrn desto besser und gefälliger dienen. Wünsche unterdessen uns beyderseits des Allmächtigen gnädigen Beystand und Segen/ und verbleibe / so wol in dieser vorhabenden neuen Handlung / als auch sonst nach allem freundwilligstem Vermügen

Des Herrn Dienstwill.

N. N.

Wol-

Wol Ehrnvester gönstiger Herr und Freund.

DEs Herrn angenehmes Schreiben samt dem Einschluß ist mir wol überliefert/und vernehme daraus gerne/daß meine Waaren an gute Leute/nach gesetzten Preiß/derogestalt verhandelt/daß die Helffte contant erleget / und der Rest von dato in zweyen Monaten gewiß erfolgen soll / der übersandte Wechselbrief ist wol acceptiret/mit Erbieten/daß die Zahlung in zehen Tagen auch soll geschehen/so bald der Herr den letzten Halbteil alda entfähet/werde ich weiter schreiben / um dafür einige Holländische Waaren einzukauffen/was deß Herrn provision und erlegte Unkosten betrifft / wolle er daran decourtiren; Ich bin auch Vorhabens gegen die Zeit noch drey Fässer Garn und zwey Säcke guter Wolle zu übersenden/ zu deren Verhandlung der Herr geliebe einige gute Gelegenheit zu suchen / ich kan aber die Wolle unter 4 Marck 3 ß. per Stein nicht verkauffen/sie ist auch der Würde und sehr rein; Bitte fleißig / der Herr wolle ferner das Beste befodern/wil solches mit Danck erkennen / womit freundlich gegrüsset.

Sein F. Will.

N.N.

Geehrter Herr;

Uer Schreiben und Belieben / wegen der also verhandelten Wolle / habe ich gerne erhalten / nachdem ich besorget gewesen / der Herr würde die dabey über den halbteil bedingte Frist ungern acceptiret haben / ich getröste mich aber / daß dem Herrn nicht unwissend / wie bey itziger schlechten Handlung und Nachfrage / man müsse nach Gelegenheit vor lieb nehmen / hätte ich Ordre gehabt / die gantze Zahlung der Summa auf 4. oder 5. Monat Frist zu veraccordiren / wolte ich wol jeden Stein zu 4½. Marck ausgebracht / und also noch bey 8 pro Cento profitiret haben / aber man muß auch auf gute Leute und gewisse Zahlung sehen / so bald die zwey Monat vorbey / wil ich schon diesen Rest einfodern / geliebet dem Herrn unterdeß die bemelte 3. Fässer Garn und 2. Säcke Wolle anhero zu spediren / und den Preiß und Einhalt dabey anzudeuten auch zu ordiniren / ob nach Erfodern einige Monats Zahlungs-Frist zum gantz oder halb Teil gegeben werden müge / so wil ich mich deßwegen mit allem Fleiß bemühen / erwarte dasselbe / und verbleibe

Des Herrn Dienstwill.

Sehr-

Sehr wehrter Herr und Freund.

Fleißige Vorsorge und gute Nachricht eines so wol vertraueten Committenten/ wird billig mit schuldigem Danck erkant / sende hiebey dem Herrn bey Fuhrmann Johan Peller / ein Faß guter Schiffmumme zur Verehrung / mit Bitte / dasselbige wenige vor dißmahl vorlieb zu nehmen/und nach seinem angenehmen Erbieten ferner mein Bestes zu befordern/woran ich nicht zweiffele. Bey vorbenanten Fuhrmann sende ich auch vorerst die zwo Säcke Wolle N°. 5. und 6. wägen alhie N°. 5. 3 Stb. 15 tb. N°. 6. 3 Stb 6 tb. wobey ordinari tara 4. pro Centum, zu verkauffen/den Stein nicht unter $1\frac{3}{4}$. Thl. so müglichst pro Contant, oder noch die Helffte über 2. in 3 Monat / der Profit ist alsdann dabey schlecht/wann man alle Unkosten billig observiret/könte aber der Herr den Preiß höher bringen / und prompte Zahlung erlangen/wil ich ihm gern die Helfte mehr Lagio geben / das Garn soll künfftige Woche auch übersendet werden / der Herr nehme es in gute observans, wie ich wol verhoffe ; Schliesse mit freundl. Gruß und dienstwilligen Erbieten

Des Herrn Freundwill.

Wehrter Herr und Freund;

GLeich wie gute Kunde und treufleißige Commendation bey Handelung sehr angenehm und hochnützlich ist / so wird hingegen aus schlechter Kundschafft und aus eigennützigen Zurahten und Erbieten/gar geringer Vorteil vermuhtet; Dieses habe ich zwar vorhin in etwas/aber doch nicht reifflich genug erwogen/ da ich vorm Jahr meinem neuen angenommenen Handels-Factor N.N. auf sein grosses Erbieten unterschiedliche Handels-Posten anvertrauet/ zwar den ersten hat er vergnüglich verrichtet/ wie übel er aber die nachgefolgte Handels-Güter beobachtet/und zum Teil mit meinem grossen Schaden verhandelt / solches mag ich ungern umbständlich anführen / komme ich mit ihm ohn weitern Schaden herdurch / so hat er mir schon ein besser Bedencken verursachet; Der Herr sey gebeten/ihm eingelegtes Schreiben selber zu übergeben/ und dabey zu vernehmen / ob die hiebey specificirte Waaren noch bey ihm unverkaufft verhanden/ so habe ich in dem Schreiben ordiniret / solche Güter dem Herrn abfolgen zu lassen/wo nicht / so muß ich deßwegen andere Mittel gebrauchen / wil die Mühwaltung mit allem Danck vergelten / Als der ich verbleibe

Des Herrn Dienstw.

Groß/

Großgünstiger Herr N. N.

HOchwehrter Herr und Freund; Ich habe so unverhoft als ungern vernommen / was er wegen des N. N. übelen Bezeigen vermeldet / des Herrn Schreiben habe ich ihm alsobald selbst eingehändiget/ auch nach den anvertraueten Waaren gefraget/und daneben begehret / daß er solche wolle laut des Herrn Ordre mir abfolgen lassen/aber die Antwort war gantz unbeständig / dabey kein recht Ja oder Nein; Die letzte Wort waren: Er wolte dem Herrn künftige Woche selber schreiben / und völligen Bericht thun; GOtt helffe/ daß der Herr müge gefällige Antwort bekommen/und ohne Schaden bleiben; Wahr ist/was der Herr vorher meldet/daß bey einer jeglichen Veränderung so bald unverhoffte Gefahr als besondere Mühe/absonderlich wann man vorhin keine gute Kunde und Gewißheit hat/solte nun dem Herrn hierin nicht erträglich begegnet werden / das ich nicht wil hoffen / so sind noch gute Zwangs- und übliche Arest-Mittel zu gebrauchen / und werde ich alsdann wegen aufgetragenen Endfangs/hierüber die Obrigkeitliche Hülffe fleißig mit ersuchen/ als der ich gerne bin und verbleibe

Des Herrn Dienstwill.

Mein

Mein hochgeehrter Herr und Freund;

Ich habe so wol mit Lust als Verwunderung des Herrn angenehmes Schreiben durchlesen / indem er darin zu bedencken giebet / daß itzo in der Welt so gar grosser Handel / aber dabey so sehr schlechter Profit und Nutzen / und woher doch solches komme; Der Herr als ein Wolerfahrner weiß dieses selbst besser als ich es kan beschreiben. Es handeln nicht allein die Kauff- und Handels-Leute zu ihren und gemeinen Nutzen/ sondern auch nunmehro fast jederman / Arme und Reiche / insonderheit aber Monsieur Mars und Monsieur Mercurius, als welche itzt beym Jupiter in grossen Credit, wegen ihrer listigen Promessen, die den alt hinckenden Saturnum können kahl abweisen / oder aber nur den Beutel fegen / dieser Handelung sehr dienlicher Factor ist der eigennützige R. S. welcher in vielen ein Gewissenloser Gast/ und sich wenig bekümmert / ob seine Factorey seinem Principalen höchst beschwerlich/ oder auch GOtt im Himmel mißfällig sey; Mancher eigennütziger Factor bekümmert sich wenig darum / ob sein Principal Nutzen oder Schaden habe / oder wol gar banqueruet werde/aber ein kluger Handelsmann muß selbst mit zusehen/und die boßhaften Heucheler bey Zeiten abschaffen. Ob auch unser Kauffhandelung itzt wenig Schreibens erfodert / so muß man doch zuweilen nach Beschaffenheit correspondiren. Ich grüsse und verbleibe

Des Herrn Dienstw.

Ehrn=

Ehrnvester/sehrwehrter Freund.

KÖnte ich dem Herrn auf sein Schreiben und Begehren vor dieses mahl etwas Gefälliges antworten/ so solte mir dasselbe sehr lieb seyn/ weil ich aber wider Vermuhten von Amsterdam kein Schreiben und erwartete Antwort wegen des Herrn Waaren erlanget / so muß man deßwegen die nähest künftige Post abwarten/ es wird costi eine besondere Verhinderung vorkommen seyn/ sonst pfleget es daran nicht zu ermangeln; Unterdessen habe ich gleichwol von des Mannes Diener so viel Nachricht/ daß der Kauff wol wird verhandelt werden/ absonderlich so den Herrn beliebte / einige Holländische Waaren wiederum in Bezahlung mit anzunehmen/ es wäre gleich Seyden/ Gewürtz oder Laken Waaren/ dann die guten Leute wollen auch gerne das Ihre verhandeln bey diesen schlechten Zeiten.

Dieses Orts findet sich zwar eine Person / so Beliebung zu der Wolle hätte / begehret aber 9. Monat Current Frist zur Zahlung / welches vielleicht dem Herrn nicht anständig/so bald ich Antwort erhalte/wil ich es avisiren. Verbleibe allstets nebst freundlichem Gruß

Des Herrn Dienstwill.

Ehrn-

Ehrnvester/ Wolfürnehmer Herr N.N.

Lieber und sehrwehrter Herr und Freund; Daß er wegen der Committirten Waaren von Amsterdam noch keine Antwort erhalten / gleichwol aber vermuhtet / dieselbe bey ehester Post zu erlangen / solches habe aus seinem Schreiben vernommen/erwarte davon die weitere Nachricht; Daß ich aber vor die Wolle solte Holländische Waare wiederumb in Zahlung annehmen/ dazu werde ich schwerlich können resolviren/ weil weder Laken noch Seiden/ oder Gewürtz-Waaren meiner Handlung seyn/ es wäre denn Sache / daß dagegen der Preiß meiner Wolle à $\frac{1}{8}$. oder $12\frac{1}{2}$. pro centum noch höher auszubringen/damit die Unkost könte ersetzet werden/wie der Herr wol weiß / daß bey solchen Waaren die Zolle und Fracht sehr hoch kommt / zwar die Kauffhandelung lässet sich nicht zwingen / weil ein jeglicher Macht und nötiges Bedencken hat / wie das Seine anzuwenden/solte ich ja einige Waaren in Zahlung annehmen müssen/so könte ich gute France Weine in billigen Preiß am besten lassen / der Herr thue das Beste / ich wil solches mit schuldigem Danck erkennen/womit freundlich gegrüsset.

Des Herrn Freundwill.

Ehrnvester Herr N.

Mein Schreiben bey voriger Post unter dato den 9. Febr. wird er meines Verhoffens wol entfangen haben/ worauff des Herrn Antwort mit Verlangen erwarte / absonderlich wegen des Woll-Handels/ worüber ich mich in dito Schreiben nach eusserster Müglichkeit erkläret/ mein Profit wird sodann sehr schlecht seyn/weil mir aber mit contanter Zahlung itzt wol gedienet/ nachdem ich dieses Orts wiederumb eine Parthey Korn und Hopffen eingekaufft/so muß ich itzt verlieb nehmen / es wil nicht allemahl die Handlung nach Gefallen coursiren; Gewinn und Verlust seyn bekante Handels-Rechnungen / doch muß man allemahl das Beste hoffen / und sich vor Schaden mit allem Fleiß hüten. Ich zweiffele nicht/es wird Herr Elbers sich den sehr civilen Preiß wol gefallen lassen / so bald der Kauff acceptiret/und dafür die Gelder contant erleget/ wolle der Herr mir avisiren / so wil solche per Wechsel trecken / wozu ich itzt gute Gelegenheit habe. Der Herr thue das Beste / Ich verbleibe hingegen

Des Herrn Dienstwill.

Groß-

Großgünstiger Herr und Freund.

Näheſt freundl. Gruß und dienſtlichen Erbieten / berichte hiemit / daß ich bey geſtriger Amſterdammer Poſt von Herrn Elbers die ſo erwünſchete als verlangte Antwort über den Wolle-Handel entfangen / der Kauff über die gantze Partey iſt zu 3. fl. 4. Stüw. per Stein geſchloſſen / zu bezahlen / die Helffte in Amſterdam contant, und den Reſt über 3. Monat in Hamburg per Wechſel / wil hoffen es wird dem Herrn alſo gefällig seyn / ſo dem Herrn beliebet / kan ich die 2880 fl. oder 1152 Rthl. contanter Zahlung alhie traſsiren mit avans 4. pro centum, und von hier kan der Herr wiederumb 12½. pro Cento lagio genieſſen / ſo bald ich hievon des Herrn Belieben vernehme / ſo habe ich ſchon gute Gelegenheit zum Wechſel in Banco zu entfahen.

Was ihres Orts der gemeine Preiß von Rocken und Hopffen / das möchte ich gerne wiſſen / es ſcheinet / daß in kurtzen wol mehr Nachfrage des lieben Korns erfolgte / weil die Erndte ſchlecht geweſen / und der Abgang faſt groß iſt; GOtt helffe zum Beſten / in deſſen Schutz entfehle; Als

Des Herrn Dienſtwill.

Ehrn/

Ehrnvester/ sonders werter Freund;

OB ich schon in meinem hievorigen Schreiben gute Vertröstung geben / wegen der begehrten Frantzen Weine/ und dero domahliger Preiß/ so ist doch / seit der wenigen Tage / erfolget / wegen der Frantzösischen Areste und Proceduren, daß der Kauff fast den dritten Teil aufgestiegen/ so daß die Ohm nun auf 32. Rthlr. kommen / vermuhte also nicht / daß ihm der Wein dafür anständig seyn wird / es kommen auch böse Zeitungen aus Holland/ wegen des unerhöreten grossen Schaden / so durch grosse Windstürme und Uberschwemmung der See geschehen / der unsäglich groß seyn soll/ es scheinet / daß die letzten Straffen der bösen Welt nicht mehr ferne; GOtt helffe uns / und wende alles Ubel ab!

Sonsten habe dem Herrn zu berichten / daß der bekante Freund N. N. vor 8. Tagen gestorben / und dessen Schwieger N. N. über alles Vermuhten falliiret/der sonst in grossen Credit gewesen / man kan noch nicht eigentlich erfahren/ woher solches verursachet. Schliesse mit freundlichem Gruß/und verbleibe

Des Herrn Dienstw.

Ehrnvester geehrter Herr.

PLötzliche Zufälle und unverhoffte Verenderung/ können sich absonderlich in schweren Krieges-Leufften am ersten begeben / so wol in Städten als zu Lande / da die Krieges-Verheerung geübet wird; Die Kauff-Handelung erfodert einen freyen Paß zu Wasser und zu Lande/sonst ist eitel Schade und Gefahr zu vermuhten; Ich habe schon einige Nachdancken gehabt / wegen der Frantzösischen Capers, mir ist eben nicht groß an den Frantzen-Weine gelegen / und begehre ich denselben nicht über vorigen Preiß/der gottlose Krieg müchte uns künfftig wol bessere Nachdancken machen/ solten forthin nicht mehr Frantzösische Waaren in Teutschland / als von hier in Franckreich gebracht werden dürffen/so wolte ihnen solches der grössesteSchade seyn/wir könten auch so wol dero Weine als anderer leichten Model-Waaren gerne entbehren / so bliebe gewiß der dritte Teil unsers Vermügens in salvo, es fehlet uns Gott Lob an bessern Weine und beständiger Kleidung nicht. Das angedeutete falliment befremdet mich sehr / und ist mir leid wegen des guten Mannes/ ich bin deßwegen ausser Gefahr / wünsche von Hertzen/ daß die jüngst schwere Krieges-Zeit nicht noch mehren Verderb veruhrsache; Womit freundlich gegrüsset.

Des Herrn Dienstwilliger

Großgünstiger Herr N. N.

Quiet und frey bin ich GOtt Lob von der gantzen Rechnung so in der weitläufftigen Compagni-Handlung meiner Principalen desideriret worden / die grösseste Verhinderung hat diese zwey Jahr hero veruhrsachet der tödtliche Hintrit / des gewesenen Mit-Compagnionen zu Amsterdam / als welcher in dieser Handlung grosse Verkehrung und Wechsel gehabt / wovon die schließliche Rechnung erst vorm halben Jahre erhalten / nach dero Entfang habe ich seithero auch völlig die gantze Rechnung geschlossen und meinen Patronen wolgefällig abgeleget / die mich darüber gäntzlich quitiret / und wiederum in neue Bestallung angenommen.

Der Herr weis daß es vor einen Registrator oder Buchhalter bey so weitläufftiger Compagni-Handlung ein sehr mühsam und gefährlich Thun ist / absonderlich wann man von abgelegenen Orten und Persohnen / nicht so bald kan völlige Beschreibung ins Memorial haben / und also daraus das Journal und Capital-Buch formiren / kömt es dann / daß eine Persohn darüber verstirbt / so ist die weitere Kundschafft und saldirung desto sorglicher vor die Nachkommen / vielerley Gebiet und Verbiet / in einerley Verrichtung / werde ich nicht gern weiter bedienen. Dieses aus freundl. Vertrauen mit Entfehlung Gottes

Des Herrn Dienstwilliger.

Sehr geliebter Freund;

RJchtige und wolverständliche Rechnung zu führen/ ist ein so löbliches als nützliches Thun/ absonderlich wann dero völliger Schluß/ alle Jahr gemachet/ und zu gewisser Zeit abgeleget wird; Mir ist zwar die löbliche Buchhalter-Kunst nicht eigentlich bekant/ wüste sie auch in meiner Kram-Handelung nicht wol zu gebrauchen/ aber doch so kan ich wol erachten/ daß bey so weitläufftiger Compagni-Handlung/ da die Negotien an unterschiedlichen Orten und von etzlichen Personen verrichtet wird/ sich oftmahls muß eine sorgliche Mühe befinden/ wie denn solches ihm darin/ wie ich vernehme/ selbst begegnet/ GOtt lob! daß er so wol geschlossen/ und von seinem Principalen ist quitiret; Todes-Fälle müssen Junge und Alte vermuhten/ worauff freylich mehr Sorge und Mühe erfolget;

Mir ist von einer Person einliegende Rechnung zugeschicket/ welche Buchhalterscher Art/ wobey ich die Meinige geleget/ und deßwegen den Herrn ersuche/ dieselbe zu betrachten/ verlange zu vernehmen/ woher unsere Schlüsse differiren/ wil die Mühe vergelten/ und wünsche des Allerhöchsten gnädigen Schutz. Als

Des Herrn Dienstw.

Ehrnvester/Wolfürnehmer;

Sonders großgönstiger Herr und Patron; Nähest freundl. Gruß und dienstl. Erbieten/ habe ich nicht unterlassen können/ mit diesem wenigen den Herrn zu bemühen; Ob ich gleich keine erwünschete Gelegenheit gehabt/ daß es ihm so dienstlich als gefällig seyn müchte/ ich versichere mich nur seiner guten wolgeneigten affection, und habe dahero mich erkühnet/ den Herrn dienstlich zu ersuchen/ wann etwa bey dem Herrn oder des Orts jemand anders die Stelle eines Handels-Dieners vaciren solte/ daß ich müchte damit großgünstig angesehen/ oder dazu bestermassen recommendiret werden/ der Herr weiß/ daß ich mich (ohne Ruhm) bey meinem Lehr-Herrn/ auch nachgehends bey dem nunmehr seelig-verstorbenen N. N. also comportiret und verhalten/ wie es meine Schuldigkeit hat erfodert.

Dieses Orts und in der Nähe herum ist wenig zu thun/ dahero gar selten eine Bedienungs-Condition zu hoffen; Ich wil eben auf kein groß Salarium sehen/ wann ich nur kan meine Kost und Kleidung haben/ die weitere Handlungs-Kunde ist vor mich das Beste; Mein großgönstiger Herr verzeihe mir diß unhöfliche Anmuhten. Er verbleibe mein großgönst. Herr/ als ich

S. S. Diener

Liebwehrter Freund.

TReue Freundschafft und vermügliche Dienste/ einen jeden zu erweisen/ist mein stetswilliges Belieben/ich vernehme aus euren Schreiben daß euer letzter Handels-Herr verstorben/und ihr nun wolgeneiget wäret/euch dieses Orts/etwa zu mir oder jemand anders in Dienst zu begeben/worauf zu freundlicher Antwort berichte/ daß ich zwar noch zur Zeit keines Handels Dieners mehr bedürfftig/wegen des überall schlechten Zustandes/ wann ihr aber belieben würdet / euch eine Zeitlang bey mir in Dienst aufzuhalten / biß etwa eine Besserung im Handel/oder eine andere gute Gelegenheit sich möchte begeben/so bin ich nicht abgeneiget/ euch in euren Ansuchen freundlich zu wilfahren/ und Wochentlich neben dem freyen Tisch 2. Marck L. Lohn zu geben/es ist doch freylich besser / daß ihr in steter Ubung bleibet / an euren treufleißigen Verhalten wil ich nicht zweifeln/ wer schon so lange bey Leuten in Dienst gewesen wird wol wissen/ daß Treu und Fleiß bringet Nutz und Preiß / dieses neben freundlichen Gruß.

Euer Freundwilliger

Ehrnvester / gönstiger Herr und Freund.

UNser jüngsten Abrede zu Folge / sende ich bey einigen Fuhrleuten die begehrte sechzig halbe Faß Schiff-Mumme mit meinem ordinari Gemerck / in der Güte wie sie der Herr selber probiret und mit mir bedungen / nemlich das gantze Faß ohne Fracht und Unkost vor 8¼ Rthlr. die Fracht von hier biß Zelle ist beliebet zu 16. ggr. per halbe Faß / biß dahin habe ich einen Diener mitgeschicket um zu observiren daß unterweges keine Versetzunge und auch seinen Factor die richtige Lieferung geschehe / zweifele nicht / derselbe wird alsdann weiter verordnen / diese Mumme so bald müglich zu spediren.

Was die Zahlung anbetrifft / als die Helffte contant und die andere Helffte über 4. Monat / so wolle der Herr den Contant halb Teil als 247½ Rthlr. meinentwegen zahlen an Herrn N. N. oder dessen Commis, laut ihm deßwegen erteileten Wechsel-Briefes / wozu ich mich verlasse / habe auch von demselben die Gelder dieses Orts schon gehoben. Es ist dieses Jahr wegen des teuren Korn-Preises / wenig Momme gebrauet / wird derowegen desto angenehmer und wehrter seyn; Was sonsten ihres Orts passiret verlange zu vernehmen / womit freundl. gegrüsset und GOTT entfohlen.

Des Herrn Dienstwilliger

Wolweiser Hochgeehrter Herr Burgermeister.

WAnn nicht die unvermeidliche Nohtdurft erfodert/ umb die Obrigkeitliche Rechts-Hülffe / dienstlich anzusuchen/ so habe ich deßwegen billigen Scheu / und mag unbillige Händel und Beschwerde lieber mit etwas Schaden in Güte erdulden und aufheben / als deßwegen die liebe Obrigkeit bemühen oder kostbare Proceß führen; Es findet aber die grosseste Gutwilligkeit gemeiniglich ihre ärgeste Ubelthäter und Beleidiger / dahero man nicht umbhin kan / umb rechtliche Aushülffe anzusuchen;

Nachdem nun auch mein gewesener Handels-Compagnion N.N. ihr Bürger mich in seiner Gegen-Rechnung mit so grosser Unbilligkeit beschweret/unerhörte Unkosten vorgibt / und also trachtet mich umb meine rechtmäßige Foderung zu bringen/so habe ich solche seine/und auch meine Gegen-Rechnung bey Zeigern übersendet/mit dienstl. Bitte / Beklagten dahin zu halten/daß er müsse die mir noch schuldige 615 Thl. richtig bezahlen / dessen ich mich getröste / und verbleibe nähest schuldiger Erbietung aller vermüglichsten Dienste

S. Hochw. Gunst.

Dienstwill.

Ehrn-

Ehrnvester/ Großgönst. Herr;

X vor V zu schreiben/ wie man im gemeinen Sprichwort redet / ist bey vielen ein leichtes Versehen / wiewol es in vorsetzlichem Willen wider Ehre und Gewissen; viel grösser aber würde solche unerbare Boßheit seyn/ wann auch C. vor X. oder M. vor C. geschrieben und angerechnet werden solte;

Es hat Herr Bürger M. N. N. mich gestriges Tages erfodert/ und mir die von dem Herrn übersandte zwo Rechnungen anvertrauet/ derogestalt/ daß ich solte dieselbe fleißig durchsehen/ und daneben wol betrachten/ ob die in seines Gegenteils Rechnung gesetzte Unkosten dem gemeinen Erfolg gemeß/ und da sich würde eine Unrichtigkeit oder auch unbilliger Ubersatz der berechneten Unkosten finden/ könte ich solches anzeigen und schrifftlich übergeben / diesen werde ich müssen pariren/ und wird meines Erachtens nicht undienlich seyn / wann der Herr seine Beschwerde und Meinung daneben noch etwas mehr specificiret als in seiner Rechnung Wortlich angezeiget; Ich diene hierin gerne zum Besten/ und zweiffele nicht/ daß solche Mühe wird vergolten werden / womit freundlich gegrüsset.

Ehrenvester/ geliebter Vetter;

SOliches Reich/ so mit ihm selbst uneins / das wird wüste / lehret der allwissende Sohn GOttes/ dessen hat man von Anfang der Welt viel tausend Beweißthüme nicht allein an vielen grossen Städten und Gemeinen/ sondern auch an allen grossen Königreichen und Welt-Monarchien; Wie solte dann nicht in einem Hause oder in einer Handels-Compagnie durch feindliche Uneinigkeit auch können und müssen eine schädliche Verwüstung alles Wolergehens erfolgen. Nachdem ich dan̄ vernommen/ daß ihr mit euren so lang gehaltenen Handels-Compagnionen nunmehr in grosse Streitigkeit gerahten/ die vermuhtlich bey angefangener Klage/ wol müchte noch viel mehr Schaden und Verdruß veruhrsachen / so ist an den Hn. Vettern mein wolmeinentliches Ersuchen/ er wolle sich hiebey erinnern der alten und sehr nützlichen Handels-Gewohnheit / daß man in solchen Handels-Streitigkeiten compromittire und andern unverdächtigen Handels-Leuten die Sache zu erwegen/ und darin was recht und billig zuerkennen/ willig untergebe. Wann solches sein Belieben/ so wird sich vielleicht sein Gegenteil auch accommodiren/ und also der Streit aufgehoben; Erwarte Antwort und verbleibe ꝛc.

Gelieb-

Geliebter Herr und Freund.

ZAnck und Streit ist
von Anfang der Welt die aller-
grösseste und allerschädlichste
Ubung der Sündlichen Men-
schen gewesen / und diese so er-
schreckliche als ungern erkentli-
liche Boßheit / veruhrsachet/die durch des bösen
Feindes Verleitunge/eingeführte Hochfahrt/
Ungerechtigkeit und vorwitzige Begierde.

Ich verwundere mich höchlich/daß des Hn.
gewesener Diener / so hochmühtig und verwe-
gen geworden / euer grossen und kostbahren
Kauffhandelung sich zu unternehmen und eure
ihm so lang und viel erwiesene Gutthat mit so
grossem Undanck zu vergelten/ob des Herrn wol-
bekante Handels-Correspondenten sich mit ei-
nen solchen werden einlassen/daß kan ich schwer-
lich glauben / beymir haben hochmühtige und
undanckbahre weinig Credit, ich lasse sie willig
fahren/die Vergeltung bleibet auch gewiß nicht
aus; Der Herr versichere sich/ daß ich von unser
alten Handels-Vertrauligkeit nicht abstehe/so
lange uns GOtt das Leben fristet/wünsche daß
der allmächtige GOtt uns beyderseits samt den
Unserigen wolle in Gnaden erhalten/und ver-
bleibe

Des Herrn Dienstwilliger

Das

Das ander Handels-Lehr-Alphabet.

Lieber Albrecht.

AVanciren oder gewinnen / wird nicht allein bey Kauff- und Handels-Leuten / sondern auch bey allen und jeden Menschen in der gantzen Welt gesuchet / und diese gemeine Begierde hat ihren Antrieb von Monſ. Geitz und Frau Hochmuht / dero Patron und Rahtgeber ist der hochansehnliche Vorwitz / und ob gleich der allwissende Sohn GOttes treulich widerrahtet und lehret / man solte nicht sorgen vor den andern Morgen / denn der morgende Tag wird vor das Seine sorgen / so wird doch solches fast nichtes geachtet / und ist die Vergnüglichkeit bey sehr wenigen zu finden / so lange kein Uberfluß des Reichthums ist / bleibet der Verstand in Demuht / wann aber der Reichthum zunimt / so erfolget dabey auch das Zunehmen des unverständigen Hochmuhts.

Es wird aber die Avans auf viel tausenderley Art und Weise gesuchet / welches kein Mensch aussinnen / vielweniger alles beschreiben kan / dann es geschiehet nicht allein durch Ansehen und Vermügen / sondern auch durch List und Betrug / wiewol leider alles wider GOttes Willen und Gebot / darumb so nimt auch solche grosse Eitelkeit ins gemein ein hochschädliches und sehr klägliches Ende. Dieses in Eil mit freundl. Gruß.

Lieber Burchard.

Bilanciren oder richtig die Rechnung des Handels schliessen/ ist die allerbeste Anzeige des würdigen oder unwürdigen Credits; Man lässet sich aber nicht gerne von einem andern in die Karte kucken / es wäre dann Sache/ daß ein guter Vorraht verhanden/ alsdann wol mancher aus Hochmuht und Unbedachsamkeit sich etwas lässet sehen / aber weil die Mißgunst mit ihrem Liebsten dem Neid/ an allen Orten ist / so hütet sich ein Verständiger/ daß den Laurern desto weniger offenbahret und anvertrauet werde.

Wann ein Handelsmann seine Dinge nicht kan allein verwalten/ so muß er zwar darzu Handels-Diener und einen Buchhalter gebrauchen / welche alsdann fast grosse Kundschafft von seiner Handelung und Vermügsamkeit bekommen/ dahero wol zu betrachten/ daß er müge nicht allein fleißige/ sondern auch solche Diener haben/ die eines getreuen und zuverläßigen Gemühts seyn; Er muß auch über das noch selbst gar genaue Achtung / und eine besondere Conto vor sich haben/ die man ein Secret oder geheime Conto nennet / und mit in die Capital-Conto gebracht wird / welches zu verstehen von Clenodien oder andern geheimen Vermügen; Aber eigene Aufsicht bringet die beste Nutzbarkeit. Vale.

S. Dienstw.

Lieber

Lieber Conrad.

CReditiren oder beglauben und anvertrauen / ist eine stete Besorglichkeit / in Handel und Wandel / teils wegen des getreuen Willens und teils wegen der unverhofften Zufälle / wann an den ersten beyden Bedencken nicht zu zweifeln / so creditiret man gerne / weil redlichen Leuten ihr guter Credit wol so lieb ist / als ihr Ruhm und Vermügen / aber die unverhofften Zufälle bleiben dennoch allemahl nicht unbesorget / absonderlich wann Krieges-Unruhe / Raub / Feuer und Wasser-Schaden einschleichen / komt dann noch dazu des Creditirten unverhofftes Unvermügen / oder ein vorsetzlicher Betrug / welcher auff vielerley Art zu beschönen / oder wol mit langwierigen Processen hinzuhalten / so veruhrsachet offtmahls der gar zu grosse Credit ein unvermuhtetes Fallyt, dennoch wil mancher gerne gar grossen Handel und Wandel treiben / in unbedachtsamer Hoffnung / daß es ihm werde zu grossen Ruhm und Ansehen / auch desto grössern Credit gedeyen / und wo sich solche ruhmgierige Gemühter lassen mercken / da mangelt es auch nicht an listigen und eigennützigen Zureitzern / die immer noch mehr und neue Hoffnung vorbringen / biß man endlich muß sagen und klagen: Das hätte ich nicht gehoffet. In Eil.

Lieber

Lieber Dietrich:

DEcurtiren oder abkürtzen / ist in allen Handlungen/ auch in der verderbten Natur ein unvergeßliches Nachsinnen; Innassen alle Dinge der Welt bestehen im Zuthun und im Abziehen / im Auff- und Untergang/im Leben und Tod ; Es muß aber diß decurtiren seyn rechtmäßig und billig/ sonst hat es bey sich den Unsegen / und wird ein Fluch / auch offt dem jenigen / was wol mit Recht erworben und erlanget ist / dann gleich wie eine fromme Person bey böser Gesellschaft selten unbeleidiget oder unbeschädiget bleibet/ also muß auch offt ein gerechter Segen mit verderben/ wann er mit ungerechtem Raub wird vermischet.

Anbetreffend eines jeden Ursache und Rechtmäßigkeit im decurtiren/ so lassen sich alle Dinge in die Länge und Breite disputiren/und weiß ein jeder das Seine also zu beschönen und zu verthädigen/daß man gnug zu thun hat/ die gerechte Billigkeit darin zu erkennen/weil der Mensch nicht ist allwissend/noch auch ohne einige Einbildung und böse Begierde/dahero es dann kömmt/daß offtmahls der Gerechte muß leiden/und seine gerechte Sache dem Allwissenden heimstellen zu vergelten ; Das beste / nützlichste und nötigste decurtiren hat diese Göttliche Unterweisung: Was ihr wollet / das euch die Leute thun sollen/ dasselbe thut ihnen wiederumb.

Lieber

Lieber Erich.

EXtradiren oder ausantworten die anvertraueten Güter/ das ist in gemeinen Handel und Wandel ein offtmahliges Ansinnen und Begehren / es muß aber ein Handelsmañ oder Committente hierin sich wol fürsehen / daß er keine anvertrauete Güter oder Schrifften an jemand übergebe/und abfolgen lasse/ ohne schrifftlichen Befehl und Consens, dessen oder derer die ihm solche Güter selbst anvertrauet / dann ausser solchen erweißlichen Befehl könte leicht ein Irthum / Gegenspruch und grosser Schade erfolgen / wann gleich des Principalen eigener Sohn oder Compagnion wolte das anvertrauete Gut abfodern/und deßwegen sein eigen schrifftliches Gezeugnüß geben; Wer oder welche einem ihr Gut haben anvertrauet/ der oder dieselbe müssen auch solcher Güter Extradirung selbst begehren oder schrifftlich befehlen.

Dieses dienet dem Unwissenden zu nötiger Nachricht/ so wol/wann er selber wil seine Güter jemand anders anvertrauen / oder wann ihm ist von andern etwas in gute Verwahrung biß zu künfftiger Abfoderung gethan / beyderseits müssen deßwegen schrifftlichen Beweiß haben/so wol daß es diesen anvertrauet/als jenem wieder abgefolget worden. Womit lieber Mercks freundl. gegrüst.

Lieber Friederich;

FActoriren / ist eine Handels Bedienung / da man jemand anderes Orts / seine Güter oder Waaren zusendet / und ihm dieselbe anvertrauet / wol zu bewahren / und nach guter Gelegenheit an beglaubte Leute umb benanten Preiß zu verkauffen / entweder pro contant, oder nach Gelegenheit auf gewisse Termine, nachdem des Principalen erste Ordre oder fernere Beliebung andeutet. Man hält ins gemein dafür / daß des Factoren Provisions-Gebühr gewisser sey / als des Principalen verhoffender Gewinn / weil der Factor muß seine ihm vermachete Lagio und Neben-Unkosten völlig haben / ob gleich an der Waare gar nichts gewonnen / und wol etwas verlohren würde / welches zwar nicht unbillig; Jedoch aber so ist eines treufleißigen Factoren schuldige Bedienung / auch nicht ohne grosse Sorge / Mühe und Gefahr / weil er angelobet / darin seines Principalen Nutz und Besten so treufleißig zu suchen / als wäre es sein eigen / muß derowegen die Güter wol in acht nehmen / und dieselbe an sehr wolbetrauete Leute verhandeln / daß deßwegen kein Schade oder Zuspruch erfolge; Keine Kühe ohne Mühe.

Liebster Gebhard.

GOuverniren / oder an statt jemand anders grosse Macht und Gewalt haben / in allem Anvertrauten nach eigenem Gutachten zu thun und zu lassen / zu gebieten und zu verbieten / das ist eine Anzeige grossen Credits, und Vermügens / aber gleich wie ein Gärtner schwerlich unterlässet bey seiner Mühe in dem Garten wol eine reiffe Frucht oder süsses Weinträubelein über seinen ordinari Lohn zu kosten / also pfleget die Menschliche Begierde sich gar selten von allen anmuhtigen Zufällen gantz zu befreyen / es wäre dann Sache / daß eine besondere Pflicht oder andere Sorgfalt / die zufällige Begierde dabey zu hintertreiben vermügte.

In Handel und Wandel jemand alle das Seine zu vertrauen / zu freywilligem Thun und Lassen / das wüste ich nicht leicht jemand zu rahten sonderlich an abgelegenen Orten; Konte unser erster Vater Adam in seiner anerschaffenen Heiligkeit nicht in einem einigen Gebot gehorsam verbleiben / wie wird dann unsere so sehr verderbte Natur sich können der bösen Begierde bey so vielerley Zufällen gantz völlig enteusern.

Darum so ist zu betrachten / wo wahre Gottesfurcht / denn dabey ist am besten zu trauen. Vale.

Lieb-

Liebster Heinrich;

HYpotheciren oder verunterpfänden/ ist so wol in Handel und Wandel / als sonst hin und wieder bey hohen und Niedern gar gemein. Wann ein grosser Schuld-Post auszuzahlen fällig / aber in Baarschafft nicht bey der Hand und in Cassa ist / so erfodert die Nohtdurft / daß man dafür angenehme Bürgschafft stelle / oder sonst so viel würdige Unterpfande an Waaren oder Kleinodien setze und übergebe / welches zu Rechte verordnet / daß es soll gerichtlich geschehen / wan̄ aber mancher solche Verpfändung nicht gerne wil so offenbahr haben / der Creditor auch ihn als einen guten Freund gerne damit verschonen wolte / so dienet dennoch zu nöhtiger Versicherung wol zu wissen / daß keine andere Person oder Befreundeter zu solchen Unterpfanden einigen Anspruch oder Vor-Verpfändung habe / weil sonst dahero kan mehr Streit und Ungelegenheit entstehen. Keine Verpfändung geschiehet ohne Noht / und keine Noht ist ohne Gefahr / wer sich aber selbst in Gefahr setzet / der verdirbet gemeiniglich darin. Geld auslehnen das machet Gunst / aber solches wieder fodern bringet Ungunst; Darum Freund hüte dich;

Lieber Johann;

JMmittiren oder überlassen und abtreten / ist ein rechtsamer Gebrauch/ vornemlich bey verkaufften oder übergebenen unbeweglichen Gütern/als Häusern/Landerey und Garten / und geschiehet zu desto gewisserer Versicherung/ob sonst jemand darauff etwas anzufodern oder einzusprechen habe / zu welchen Anspruch seyn vier Wochen Zeit angesetzet/und wann in solcher Frist kein ordentlicher Einspruch geschiehet / so bleibet die vor gethane Immission oder Verlassung beständig ; In Handelung aber bey Kauffen und Verkauffen beweglicher Güter / ist solche Gerichtliche Immittirung und Abtretung nicht gebräuchlich/ würde auch sonst gar zu grosse Beschwerung/ Unkosten und Verdrießlichkeit machen/ dann Kauffen und Verkauffen beschiehet täglich/ nach der Leute Gelegenheit und Belieben / solte man dabey allemahl der ordentlichen Gerichts-Tage/oder anderer Einsicht abwarten/ so würde mancher dabey zu andern Gedanken kommen / und sich des Dinges eusern ; Einer mag davon sagen/gedencken/reden oder hoffen/ Handels Zwang ist niemahl wol getroffen.

Lieber

Lieber Karel;

KAlender machen ist wol eine allgemeine Ubung / absonderlich wann die drey Planeten Saturnus, Mars und Mercurius, in gar zu naher Constellation, ich meine aber nicht / das himmlische gute Gestirn / weil von deren vermeinten Operation, noch niemahls ein gewisser Beweiß erfolget / wann aber in Handel und Wandel der irrdische Saturnus gar zu hoch steiget / der grimmige Mars gar zu Blut- und Guht-gierig wird / und der listige Zwister Mercurius gar zu witzig und eigennützig / so veruhrsachet dero nahe Constellation und Vereinbahrung nicht anders / als das gemeine Verderben / welcher nun unter einer gefährlichen Constellation gebohren und erzogen / derselbe ist auch undienlich zu gemeinen Handel und Wandel / weil alles das jenige was wider des allmächtigen Schöpffers Geboht und Willen verrichtet wird / nicht kan ohn dessen Zorn und Straffe verbleiben; Wer in seinem Gemüht und Handel solche Calender machet / wie er wolle andere gute Leute hintergehen / beliegen und betriegen / der ist ein solcher loser Zwister der billig zuletzt gestrafft wird / wie ein Philister.

Des Herrn Dienstw.

Lieber Ludovvig;

LIquidiren / oder abrechnen / ist in allerley Handel und Wandel ein sehr gebräuchliches Thun/hat auch seine recht-und billigmäßige Ursache/alsdann/wann der Debitor oder Schuldener kan erweisen/daß er dem Creditori darauff schon etwas abgezahlet oder vergolten/wann aber auch zu erweisen/daß der Debitor sey von dem Creditori unbillig übersetzet/oder mit untauglicher Waare beleidiget worden / so ist destomehr recht und billig/daß deßwegen nach des Richters / oder anderer unpartheyischen Leute Erkäntnüß / eine Liquidation oder Abkürtzung geschehe. Es finden sich aber auch offtmahls solche Leute/die gerne wollen allemahl / auch ohne Fug und Recht / liquidiren / und machen mit falschen Vorgeben/die Sache offtmahls so weitläufftig und verdrießlich/ daß der Creditor muß wider alle Billigkeit etwas nachlassen und verlieren/ wo er sonst sich wil solches grossen Verdrusses entschlagen. Wer Lügen kan beschönen/ und achtet kein Verhönen/den muß man gerne meiden/wo man nicht mehr wil leyden. Vale.

S. Dienstwill.

Lieber Martin;

Moderiren oder mäßigen / ist in Handel und Wandel eine sehr löbliche Wissenschafft / wo sie daneben gerne geübet und erwiesen wird; Mancher kan seine geitzige zornige und ungerechte Begierde nicht moderiren oder mäßigen / wil gerne bald reich oder auch rachgierig und eigennützig seyn / und bringet sich selbst dadurch in Ungunst / Gefahr und böses Mißtrauen / worauß alsdann erfolget desto grösser Ungunst und Verderb. Wann auch in Handel und Wandel eine ungebührliche Ubersetzung der guten und geringeren Waaren nicht wird unterlassen / oder auch nur nach des begehrten Preises Beschaffenheit moderiret / so kan ebenfalls dadurch der Segen und der Credit leichtlich aufgehoben werden / darum ist das Moderiren nicht allein im Handel / sondern auch im Wandel ein so löbliches als hochnützliches Thun / und bringet desto bessere affection und Vertrauligkeit bey jederman / wann die menschliche Begierde und Verrichtung der Treu und Meßigung ergeben / so erfolget darauff Segen / Ehre und Nutz.

S. Dienstw.

Lieber Nicolaus;

Notificiren oder anzeigen/ ist in Handel und Wandel ein so nötiges als hochnützliches Thun / wann Handels-Compagnionen, Correspondenten, Factoren oder Diener gute Gelegenheit sehen/merken oder antreffen/zum nützlichen Einkauffen oder Verkauffen / alsdann müssen sie solches ihren Principalen oder Interessenten notificiren und zu wissen thun/auf daß dadurch müge ihr Bestes/und gute Avans befodert werden; Man gibt zwar nicht gerne viel Botten- oder Briefe-Lohn aus / doch aber so ist nicht ohne / daß gute und vertrauliche Correspondenz od Kundschaft kan grossen Vorteil schaffen/auch viel Ungelegenheit abwenden. Ein wolerfahrner und getreuwilliger Correspondente ist in Handel und Wandel sehr nützlich / als welches schriftliche Anzeigen machet in die Ferne sehen und hören/wornach man kan seinen Handel und Wandel desto behutsamer und nützlicher anstellen/ solte man aber bey solcher Correspondenz verspühren einige Untreu / Falschheit oder Eigennutz/so kan auch wol an statt des guten Verhoffen ein unvermuhteter Nachteil und Schade erfolgen. Trau/ schau wem.

Des Herrn Dienstw.

Lieber

Lieber Oßwald;

OBligiren oder verbinden und verschreiben / ist in allen Welt-Handelungen bekant und gemein; Es ist kein Mensch in der Welt der nicht obligat, vor erst GOtt seinen Schöpffer und Erhalter / daneben seinem eigenen Gewissen / und dann weiter seinen Obern und eigenen Amts-Verrichtungen; Ob man auch nicht dieserwegen grosse Briefe und Siegel ausgestellet/so wird dennoch solche rechtmäßige Schuldfoderung zuletzt nicht ausbleiben. Es werden aber schrifftliche obligationes, Briefe und Siegel ausgestellet über allerhand Schuld-Posten vor abgekauffte Güter und abgeliehenes Geld/auf daß dadurch die Foderung zu erweisen und wieder zu erlangen / wobey nunmehr grosse Weitläufftigkeit und Bedencken / dahero dann auch der Credit, oder das alte vorige Vertrauen auf Ja und Nein sehr abnimt. Die Kauffhandelung wird dem grünen Mercurio zugeeignet / wann aber dieser mit dem blauen Mercurio correspondiret/so wird gemeiniglich die obligation dunkel und disputirlich/welches dem guten Credit und alten Vertrauen sehr schädlich ist. Vale.

S. Dienstwill.

Lieber Paul;

PRolongiren oder verlängern/wird bey Handel und Wandel vornemlich gesuchet / alsdann/ wann die völlige Zahlungs-Mittel noch nicht bey handen / oder auch wann die Güter und Waaren /. so zu liefern versprochen/noch nicht bereit oder ankommen/ und muß der Debitor vor die Zeit/so weiter erhalten wird/ dem Creditori gebührliche Interess oder beliebte satisfaction geben/nachdem der Verzug dem Creditori ungelegen und beschwerlich ist/es muß aber das Prolongiren nicht begehret werden ohne Noht/und aus eigennützigem Vorsatz/wie mancher Fuchs seine Schuld gar gern prolongiren liesse/biß an seinen oder allgemeinen Jüngsten Tag/wann man solches merket/ so ist hoch nöhtig/ das Prolongiren zu unterlassen/wann gleich der Debitor wolte doppelte Interess geben/weil sonst gemeiniglich zuletzt erfolget/sonderlich beym Unvermügen/daß die gehobene Interess müssen am Capital abgezogen/ auch noch wol über das ein guter Part des Capitals remittiret werden/darum ist wol zu observiren das übrige Erbieten grosser Interess, dann niemand gibt das Seine gerne weg ohne Zwang oder bösen Vorsatz. Mangel hat Noht / und Uberschuß hat Gefahr.

S. Dienstwill.

Lieber Quirin;

Quitiren oder erlassen/ ist bey allem Handel ein bekantes und hochnöhtiges Thun; Wer schuldig ist/ und solche Schuld bezahlet/ der muß billich darüber quitiret werden/ und ist das Quitiren so wol dem Debitori als dem Creditori eine besondere Freude/ wo sonst die Abzahlung gantz völlig oder vergnüglich geschiehet. Wer abzahlet und sich nicht darüber quitiren lässet/ derselbe oder dessen Erben bleiben dabey nicht ohne Gefahr/ dann die Rechte erfodern den Beweiß/ worüber mancher Einfältiger oder Vertraulicher ein grosses Nachteil bekömmt. Es müste zwar ein gottloser Mensch seyn/ der solche doppelte Anfoderung solte wider sein Gewissen begehren/ wann aber würde ein Handels-Post bezahlet und das Austhun oder Abschreiben in solchen Handels-Buch vergessen/ wäre auch deßwegen keine Quitung begehret/ oder ausgegeben/ so fraget sichs: So man nicht wüste des gewesenen Debitoris Worten zu getrauen/ ob dann nicht der Creditor schuldig wäre/ das Gegentheil und seine Rechnung zu beglauben/ damit niemand hierunter möchte unbillig beschweret werden. Wol dem/ dene ein gut Gewissen quitiret.

Des Herrn Dienstwill.

Lieber

Lieber Rudolph;

REscontriren oder gegenrechnen ist ein bekanter Gebrauch in Handel und Wandel/ wann jemand einen andern etwas verkaufft oder leihet/und von dem andern oder Gegenteil wiederum Güter oder Vergeltung entfähet / so muß man deßwegen mit einander / wo nicht alle Quartal, dennoch zum wenigsten alle Jahr Abrechnung haben/ damit so wol der eine als der ander könne befinden / ob ihm solche Handels-Rescontre weiter anständig / weil Monsieur Eigennutzius gar gerne mit im Spiel / und allerhand Anschläge giebet/als/ daß wegen schlechter Würde / oder Abgang an Maaß und Gewicht/auch wegen besonderer Unkosten und Verderb der Waare/sey eines oder anders abzukürtzen / darum man in solcher Rsconter-Handlung muß vorhero gewisse Contracte aufrichten / welche können alle widrige Streitigkeit aufheben.

Sonsten rescontriret und begegnet auch oftmahl einem oder dem andern der Mars ohne einige rechtmäßige Gegen-Rechnung und Verdienst / so gewaltig und gestreng/daß mancher guter Handelsmann muß seine Conto mit grossem Verlust schliessen ; Wo Reichthum ist/ da wird ihm nachgestellet / was die höfliche List nicht vermag/ das thut die unhöfliche Gewalt.

Des Herrn Dienstw.

Lieber

Lieber Simon;

SAlariren oder ablohnen/ ist bey aller Handlung sehr wol zu betrachten; Wer seine Handels-Mühe nicht kan oder wil alleine verrichten/ der muß dazu bestellen oder gebrauchen gute und getreue Handels-Diener und Buchhalter/welche die Handels-Geschäfte ausrichten und berechnen/ wofür ihnen wird ein gewisses Salarium verheissen / und wie billich/zu rechter Zeit ausgezahlet / aber dabey muß der Handels-Patron gute achtung haben / ob sein Handels-Verdienst kan die Salaria gnugsam abtragen / samt den andern Nebenkosten an Speise/Tranck/Bette und Verehrungen / damit er sich nicht selber in Schaden bringe; Wer nun Diener nöhtig hat / der muß sie salariren/ sonsten verlieret sich der Fleiß und Preiß. Ein Arbeiter ist seines Lohnes wehrt / wo er sonst treu und fleißig ist. Wolte jemand so unbesonnen seyn / und mehr Diener halten als er könte belohnen/so erfolget Borgen und Sorgen / biß sein Vermügen wird todtkranck / und fällt zuletzt unter die Banck.

Hierauß kanstu lieber Lernender / dich künftig etwas Nützliches erinnern: Wer selber ist Herr und sein eigner Knecht/ der behält auch das Salarium mit Recht. Womit freundlich gegrüsset.

Lieber

Lieber Tobias;

TRasſiren oder zu ſich ziehen/beſchiehet vielfältig in Handlung/alsdann: Wann einer am andern Ort einen Poſt Geldes ſtehen hat / und Gelegenheit findet/ſolche Gelder von einem andern / entweder gantz/oder zum Teil zu entfahen/gegen die Uberweiſung und etwa eine Lagio oder Aufgeld/und weil ſich in groſſen Handels-Städten auch ſolche Leute finden / die wegen gutes Vermügens und weitläufftiger Kundſchafft/groſſe Wechſel-Handelug treiben / ſo kan man auch bey denſelben gute Gelegenheit haben / ſeine Gelder von andern zu trasſiren/und dieſelbe bahr zu entfahen / wann nur vorhero glaubwürdige Kundſchafft/daß coſti ſolche Gelder wiederum parat zu erhalten. Hiebey iſt zu wiſſen/daß die Wechſel-Handelung gebräuchlich/ſo wol im Remittiren oder Ubermachen/als im Trasſiren oder zu ſich ziehen/vornemlich auf groſſe Handel-Städte/da wegen vieler Handelung deſtomehr Correſpondenz, und werden die Wechſel aller Orten auf beſondere weiſe beliebet und geſchloſſen/ durch gewiſſe Wechſel-Thaler / welches die Ubung weiter lehret. Dieſes wenige auf euer freundlich Begehren.

E. Dienſtwill.

Lieber

Lieber Ulrich;

USantz oder gewöhnlicher Gebrauch/ ist in Handlung wolbekant/ so wol im Kauffen und Verkauffen / als auch in Wechseln/Remittiren und Trassiren ; Im Kauffen und Verkauffen ist die Usantz oder der Gebrauch: daß man einige Waaren kaufft bey Stein/als Wolle und Flachs einige bey 100 ℔. als das Holländische Gewürtz/ einige bey Zentner und S℔. als Eisen/Stahl/ Kupffer und dergleichen / einige bey Decher/ Mandel oder Zimmer/als das Rauch=oder Fellwerk; Eines bey Scheffel/Fuhder/Wispel oder Last/ als Gersten / Rocken oder Weitzen.

In Wechseln ist die Usantz, daß man an gemeinen Orten wechselt mit Lazo oder Aufgeld pro Cento, an Handels-Oerter per Wechsel-Thaler à 32. und 33. ß. vor einige Stüver/Creutzer oder Grote nach Bedingung/ entweder in der Nähe Auffsicht oder an abgelegene Oerter à uso, das ist 4. Wochen/ und dergleichen gebräuchliche Handels-Gewonheit viel mehr. Wann aber jemand wil eine andere Usantz wider Abrede und Gewonheit einführen oder vorgeben / so ist solches entweder seine Unwissenheit oder sonst eine Veranlassung anderer Gedanken. Gebrauch machet den Meister.

S. Dienstwill.

Lieber

Lieber Werner.

WErdiren oder würdigen und schätzen / geschicht gar oft in Handel und Wandel / absonderlich wann die verhandelte Waaren nicht in der Güte / nach erster Abrede oder zugeschriebener Verheissung befunden/alsdann muß der Verkauffer geschehen lassen/daß die Waaren werden von unparteyschen Leuten werdiret/oder er muß solche wieder annehmen/ und die gethane Unkosten erstatten einige Waaren sind auch also beschaffen/ daß sie anfänglich gar gut/ aber nach einiger übrigen Zeit etwas verderben/oder auch sonst wol können unter wegen beschädiget und verderbet werden / und alsdann gibt es desto mehr Dispút oder Einrede/ der Ausschluß aber sihet gemeiniglich dahin/ wie der Accord gemachet / ob Verkauffer verheissen/die Waare nach der ersten Proba richtig zur Stelle zu liefern / oder ob der Kauffer wolle die Risigo unter weges übernehmen und gestehen/darum dann nötig daß vorhero solche Abrede richtig geschehe / und zum Beweiß werde beschrieben. Dienet den noch Unwissenden zu guter Nachricht.

S. DienstFreundwill.

Lieber

Lieber Xeno;

XErxes wolte einen grossen und schweren Handel mit den Griechen anfangen / und brauchte dazu sein eusserstes Vermügen an Volk und Gelde/weil er aber hierin nicht den Raht seines allerhöchsten Ober-Gebieters gesuchet / sondern sich nur von seiner hochmühtigen Begierde / und boßhafften Rahtgeber Heucheley dazu verleiten lassen / so war ihm dieses ein unglükseliger Handel zu seinem eigenen eusersten Verderben; Weil es dann so grossen und mächtigen Monarchen kan also ergehen/so hat vielmehr eine Bürgerliche Person sich wol zu bedenken / daß er seine Handels und Wandels-Verrichtung nicht zu hoch / viel weniger zu anderer Leute Schaden und Unterdrückung vornehme / damit er nicht dadurch Gottes gerechte Straffe/der Leute Haß und sein eignes Verderben über sich bringe. Die Gemühter wollen gerne alle hoch steigen / aber den Leibern ist nicht besser als nahe bey der Erden/damit sie nicht ein hoher Fall hinunter bringe. Der Herr bedenke hiernach unsers Correspondenten falliment. Ich verbleibe

Des Herrn Dienstwill.

Lieber Ydelman;

YEgliche Handelung erfodert vornemlich vier Stück; als: ein nötiges Capital, zum andern/ eine gute Kundschafft/ drittens/ ein treufleißiges Verhalten/ und viertens/ einen vertraulichen Credit, wann es nun einen Handelsmann an diesen Haubtstücken gantz oder zum Teil fehlet/ so wil auch die Handelung alsdann nicht so erwünschet fortgehen. Die Güte des Allerhöchsten gibt/ das allergrösseste und beste Capital, davon muß man zum wenigsten diese gute Kundschafft haben/daß dieselbe/und der Göttliche Segen/ bey gottloser und ungerechter Boßheit nicht zu erlangen/noch zu behalten/ darumb so muß der beste Fleiß bestehen in gutem Bezeigen/ und treuen Erweisen/ und daraus erfolget dann der wolbeglaubte Credit: Ob gleich keine grosse Geldes- oder Gutes-Mittel offtmahls verhanden/ werden doch gute und getreue Leute gerne/und offtmahls lieber creditiret/ als Leute von grossen Mitteln/wann man dieselben nachläßig oder zänckisch spüret; Ist das Hertze gut/ so gibt der Beutel gerne. Freundl. gegrüsset.

Des Herrn Dienstw.

Lieber

Lieber Zacharias;

Zur höchstnötigen Wissenschafft / Ob bey der verrichteten Handelung sey gewonnen oder verlohren / und woher solcher Gewinn oder Verlust entstanden / dienet die Jährliche Saldir- und Bilantzirung der geführten Handels-Rechnung / woraus sich dann findet / ob gewonnen oder verlohren sey / und woher solches gekommen; Wer seine Handels-Rechnung führet ohne Schluß / der machet sich selber Gefahr und Verdruß; Und hierin muß der Principal wol zusehen / damit er selber von allen die nötige Wissenschafft habe / und also auch andern in seinen täglichen Handels-Brieffen wisse richtig zu begegnen. Welcher Handelsmann alle seine Gelegenheiten andern unter die Hände giebet / und selber nicht mit gute Achtung hat / der bleibet selten ohne grosse Gefahr und Schaden; Je grösser Mißhandlung so wol beym Einnehmen als Auszahlen / je ungefälliger Saldo und je gefährlicher Bilans oder Endschluß zu vermuhten / GOTT helffe zum Besten. In dessen Schutz entfohlen. Braunschw. den 3. Martii 1676.

GEliebter Oßwald; Daß ihr nunmehr eure Dienst-Jahre gefällig geendet / und nun noch für eures Herrn Handels-Diener auf 2. Jahr angenommen seyd / solches ist mir sehr lieb / und wünsche euch dazu ferner alles gedeyliche Wolergehen.

Anbelangend eure mit vorgestellte Frage / wie sich doch ein Handelsmann vor dem sehr gefährlichen Banquerottiren hüten könne / so ist solches nicht so leicht und kurtz zu beantworten / absonderlich von einem / der eigentlich kein Kauff- oder Handelsmann ist; Zwar seyn wir alle wol Handels-Leute / so viel unsere weltliche Geschäffte und Ambts-Handelung betrifft / und kan auch ein jeder wol also unbedachtsam und verwegen handeln / daß er darüber in groß Verderben kommet / die Ursachen aber dessen seyn offt mancherley. Einige Sprichwörter der klugen Alten seyn nicht undienlich hiebey zu erinnern / als: Ein jeder ist seines Glücks oder Unglücks einiger Schmidt; Trau / aber schau wem; Lieber wenig gewiß / als viel ungewiß; Mache nicht alles gemein / sondern halte etwas allein; Mehr Unkosten als Gewinn / nimt des Beutels Kräffte hin. Denket diesem vor erst weiter nach / und seyd freundl. gegrüsset.

Ende des Dritten Teils.

Vier-

Vierter Teil/
Ein
Kurtzer Unterricht
Vom Buchhalten oder
Kauffhandels Rechnunge.

Hat drey Abteile:

1. Unterricht von der Art und Eigenschafft des Buchhaltens.

2. Das Memorial oder Denck-Buch/ samt dem Inventario.

3. Das Haubt-Buch aller und jeder Handels-Conten, samt dem General Schluß/ ohne das Journal, als welches zu sonderbahrer Anweisung verbleibet.

WAs Handlung und Kaufmanschafft sey/ ist fast männiglich guter massen bekant / sintemal fast jederman in der Welt mit Kauffen und Verkauffen umbgehet / wann es aber daneben also beschaffen/ daß ein Land oder Ort/ wegen Mangel und Uberfluß des Landes Früchte/ und der Wercklente Kunst und Arbeit / sich muß einer Zu-oder Abfuhr anderer Oerter gebrauchen / so entstehet daraus eine solche besondere grosse Handlung und Kauffmannschafft / die dem gemeinen Wesen sehr nützlich und vorträglich ist / dahero die löbliche Kauffmannschafft zu allen Zeiten / und in aller Welt so rühmlich/ nützlich und nötig getrieben: und geübet worden / und ist noch ausser allen Zweiffel die löbliche Kauffmanschafft ein ehrliches und rühmlichs Mittel / wodurch der Segen GOttes und eines Landes und Ortes Wolfahrt reichlich erlanget und erhalten wird/ darum so wol hohe Potentaten / als recht weltkluge Leute immer dahin getrachtet / und gerahten / wie in ihren Reichen/ Ländern und Städten/ möchte die löbliche Kauffmanschafft angerichtet/ fortgesetzet/ und bey freyem Lauff erhalten werden / wer solches nicht weiß zu betrachten / der sehe nur auf dieselbe Länder und

Städte/

Städte/da durch Krieg/ Raub/ Brand/ Sterben und Verderben/die löbliche Handlung und Kauffmanschafft danieder lieget / solcher Orten klaget ja jederman / über Mangel und Nahrung/und muß endlich der Hohe mit dem Niedrigen den Mangel und Abgang der Nahrung entfinden.

Nun kan solche Handlung und Kauffmanschafft / so über Land und Wasser in abgelegene Städte und Oerter gehet/ nicht allemahl geschehen vor bahre oder völlige Bezahlung der Güter und Waaren / sondern da muß offtmals ein Kauffmann vor bahr / auf Termine und Zeit verkauffen / oder seine Waaren gantz oder zum Teil / gegen andere Güter und Waaren vertauschen/oder er muß sich lassen mit der Zahlung mit Gelde oder Güter an andere Oerter per Wechsel und rescontro verweisen / nachdeme es unter ihnen den Handelsleuten bedinget und beliebet wird / oder auch zuweilen angenommen werden muß.

Da gibt es dann im Handel und Zahlung/ so vielerley conditiones, Debitores und Creditores, daß man es auf gemeine Weise nicht wol in verständige Ordnung erhalten/und eines jeden absondere Conto ohne grosse Beschwerde und Weitläufftigkeit heraus ziehen kan. Derowegen zu erst bey den Italiänern eine besondere künstliche Weise /alle solche Handels-Personen

sonen und Güter in gewisser und richtiger Ordnung zu beschreiben/erfunden worden/ welches man auch das Italiänische Buchhalten nennet/ und nunmehr in allen Königreichen / Ländern/ und an See-Städten so gemein worden / daß fast ein jeder vornehmer Kauffmann und Grossirer/ sich dessen in seiner Handlung gebrauchet.

Nun ist auch in Warheit dieses Buchhaltens Erfindung/ eine vortreffliche und sehr nützliche Sache / sintemal dadurch nicht nur alles in guter und gewisser Ordnung zu erhalten / sondern auch einer jeden Person und Waare/ja der gantzen Handlung völliger Schluß alle wege darin / wie in einem hellen Spiegel vor Augen gestellet / erkennet und ohne eintzigen Hellers Mangel ersehen werden mag.

Darum dann solche vortrefliche Wissenschafft nicht unbillig / wegen ihrer künstlichen Ordnung und gewissen Richtigkeit / nicht nur allein andern Rechnungs-Arten der Kauffmannsschaft/sonderlich bey den Grösserern vorgezogen wird/ sondern auch daneben diesen guten Credit erlanget / daß ein solch richtiges Buchhalten / welches auf ein gewisses Inventarium gegründet / ordentlich in gebundene Bücher nach rechtem stylo ohne einiges radiren oder auskratzen beschrieben und völlig saldiret ist / oder saldiret und geschlossen werden mag/von männiglich beglaubet / und vor rechtmäßig

mäßig gehalten wird / an welchem Glauben und Credit einem Kauffmann nicht wenig gelegen/zumahl/wann eine oder andere Streitigkeiten aus Zweiffel / oder bösem Vorsatz solte entstehen/ oder vorgenommen werden/ daß alsdann so wol der Patron solche Handels-Bücher / als auch der Richter sich darauff guter massen mag fundiren und beruffen.

Solte das nicht seyn/und angenommen werden/ so würde ein unendliches und unsägliches Streiten und Vervorteilen entstehen/ja es würde ferner alle Treue und Glaube/Liebe und Segen dadurch aus der Welt kommen/ darum so muß ein aufrichtiger Handelsmann aufrichtige Bücher halten/und alle Handels-Posten dermassen richtig/ deutlich und umständlich einschreiben/ übertragen und schliessen / daß ihm niemand weder an der Materia und Quantität noch an dem getroffenen Kauff und Bedinge/ sampt der Specification der Person / Zeit und Orts/ einige Unrichtigkeit überweisen kan / auf daß er nicht dadurch seinen Handels-Büchern den so nötigen Credit und Glauben entziehe/ und da aus Unvorsichtigkeit etwas solte versehen/und auf unrechten Ort eingeschrieben und übertragen werden / so hat man gewöhnliche und zugelassene Mittel und Wege / dasselbe wiederumb abzuschreiben/ und hernach an gebührliche Stelle zu tragen/ wodurch auch/ das

im Kauffmannischen Buchhalten verbottene Auskratzen und Durchstreichen gäntzlich verhütet und abgewendet werden kan/ welches vorerst von der Erfindung und Nohtwendigkeit vermeldet werden müssen.

Von der Wissenschafft Ahrt und Weise des Buchhaltens.

WAs die Eigenschafft des Buchhaltens anlanget/ so ist das Buchhalten nicht anders/ als eine solche künstliche und ordentliche Verzeichniß aller Baarschafft / Güter/ Schulden und Handels-Posten / die sich einer richtigen Waagschaale vergleichet/ da auf einer Seiten wird das Debit oder Einkommen / und auf der andern Seiten das Credit oder Ausgeben verzeichnet / dahero dann ohnwidersprechlich folget / daß / woferne in dieser Wissenschafft richtig wird verfahren / alsdann auch ein richtiger und ohnfehlbarer Schluß auf den eussersten Heller zu machen ist / und solches nicht bloß in einer jeden Particulir-Post oder Conto, besondern auch vornemlich in dem gantzen Schluß oder der General Bilanz, welches dann allererst die vortreffliche Eigenschafft dieser Kunst des Buchhaltens angedeutet.

Es gehöret aber auch zu dieser Eigenschafft/ erstlich/ ein solch sicheres Fundament/ daß ein

Buch=

Buchhalter ein richtiges Inventarium einliefern/ aller seiner Baarschafft / Güter / Schulden und Gegenschulden / dann darauff beruhet der endliche Schluß und die Erkäntnuß des Gewinnes und Verlustes / hernach gehöret darzu eine ohnfehlbare völlige Anzeige aller Einnahme oder Ausgabe/ Zu-oder Abschrifft / cessiren und rescontriren / daß dabey dem Buchhalter nicht das geringste vorenthalten und verschwiegen werden muß / denn solte hierunter etwas in Proper/ Commiss oder Compagni - Handlung ermangeln / so würde man müssen den darüber verordneten Buchhalter entschuldiget halten / und sich die Unrichtigkeit selber beymessen / wolte aber ein Handels-Patron sein Inventarium nicht völlig specificiren / und etwa vor liegende Gründe oder Klenodien ein gewisses Quantum per das Secret-Buch angeben / so kan der Buchhalter damit wol zu frieden seyn / und solches wieder also zum Schluß bringen.

Die Art und Weise betreffend / So gehören vornemlich zu einem Buchhalten drey gewisse und beständige Haupt-Bücher/als das Memorial - oder Gedenck-Buch/sonsten auch die Kladde genant. Zum andern das Journal - oder Stell-Buch. Zum dritten das Capital - oder Haubt-Buch.

An-

Andere Neben-Bücher betreffend/ als das Unkost/ factura, resconter, Copey/ Calculatur- und Cassa-Buch/ dieselbe differiren in der Nohtwendigkeit/ aber nicht in der usantz.

In das Memorial-Buch werden die Handels-Posten / wie sie täglich vorlauffen/ umbständlich eingeschrieben / Und gilt zwar gleich/ ob die Posten werden von den Patronen selbst/ oder von einem Diener oder Jungen/ oder von jemand anders eingeschrieben / Jedoch muß dabey wol observiret werden/ Erstlich die Zeit/ 2. die Person/ 3. die Waaren / 4. dero Zahl/ Maaß / Gewicht und Beschaffenheit / 5. die Conditiones der Zahlung.

In dem Journal- oder Stell-Buch werden alle Handels-Posten/ wie sie nach der Riege in dem Memorial verhanden/ recht nach der Kunst oder Buchhalterisch gestellet und formitet, debit und credit, also/ daß der Debitor allemal vorher/ und dessen Creditor fort hernach samt der Summ in eine Riege / und darauff die andern Umstände fein ordentlich und umständlich hinzugesetzet werden müssen / und beruhet die vornehmste Kunst und Wissenschafft des Buchhaltens eben auf diesem Lehrstücke / aller Handels-Posten/ Debitoren und Creditoren / recht zu formiren / und zu stellen. Vor Debit setzt man das Wörtlein An: und vor Credit: das

Wört-

Wörtlein Per. Als: Jacob Friesen Debit an Rogken - - Reichsthl. 960.

Und ob man wol vermeynen müchte/ es könte gleichwol ein Vernünfftiger bald erkennen und unterscheiden/wer bey einem Handels-Post der Debitor oder Creditor wäre / so findet sich jedoch deßwegen mannigmahl nicht geringe Schwerheit/dahero bey unterschiedlichen Buchhaltern nicht nur 30. 40. 50. sondern wol 1.200. unterschiedliche Lehren gegeben / die Debitoren und Creditoren recht zu formiren / welche ich alle ihren Wehrt lasse. Und gehet es hierinnen/ eben wie in andern Künsten und Wissenschafften/da die Speculation und Theoria, sich nicht allewege also practiciren und üben lässet / sondern offtmahls der wirckliche Brauch viel ein anders und bequemers lehret. Ich wil den Liebhabern dieser Kunst an statt so vieler Lehren/die Debitoren und Creditoren recht zu formiren/ nur einen eintzigen Lehrsatz geben / wodurch man vermittelst wenigen Neben-Berichts aller Handels-Posten Debitoren und Creditoren sehr leicht und gewiß unterscheiden und formiren kan/der lautet also:

Lehr-Satz.

Wer wircklich etwas entfähet / das ist ein Debitor, und wer wircklich etwas ausgiebet / ist ein Creditor, wo aber nicht wirckliche Einnahme

me oder Ausgabe erfolget/ so bleibet die Person/ oder das Gut Debit und Credit.

Anmerckung.

Die Cassa und auch ein jedes Gut wird gleich als eine Person genommen / und wird verstanden/ als wann ein jeglicher das jenige / was er entfähet/ müste wieder heraus geben/ wiederum auch das jenige/ was er heraus gibt / er dasselbe müsse wieder empfahen und einnehmen. Woraus erfolget / daß wo ein Creditor keinen Debitoren/ oder ein Debitor keinen Creditoren hätte/ selbige alsdann Debit oder Credit, an Gewinn oder Verlust komme.

Zu erst wird das Inventarium Journalice, das ist Debit oder Credit gestellet / nemlich An und Per; das Capital oder gantze Vermügen der Patronen.

Was in Cassa oder Baarschoft verhanden/ wird Debit an das Capital.

Was an Gütern und Waaren verhanden / wird jede Sort vor sich Debit an das Capital.

Was an ausstehenden Schulden verhanden / wird ebenmäßig Debit an das Capital, hingegen wird Capital debit an alle / denen man zu bezahlen schuldig ist/ an jede Person absonderlich.

Und das ist das rechte Fundament des gantzen Wercks/ worauff ferner in Handlung fortzufahren/

zufahren / und auch endlich zu schliessen. In allen vorfallenden Handels-Posten hat man sich ferner zu reguliren nach dem vorgesetzten Lehrsatz / und dessen beygesetzete Anmerckungen/wornach ich meinen Schülern alle Posten deutlich und verständlich gnug expliciren kan/ wie die jenigen wissen / welche ich informiret habe/und jetzt selbst zum Teil vornehme Kauffleute/ teils auch vornehmer Kauff-Herren bestellete Buchhalter seyn.

Vom Capital-Haubt-Buch.

IN das Capital- oder Haubt-Buch werden aus dem Journal übergetragen / und auf gewisse Conten, absonderlich Debit und Credit gestellet/nemlich was debit ist/zur lincken / und was dessen credit, zur rechten Hand.

Vor dem Haubt-Buch muß ein Alphabeth oder Register seyn/ darein die Namen der Person und Güter können mit ihrem Folio, des Haubt-Buchs gestellet werden / und so bald eines Journals-Post Debit oder Credit übergetragen worden/muß man denselben zeichnen mit dem Vorstrich - / und über den Strich das fol. debiti und unter das fol. crediti stellen. Im Haubt-Buch kommt vor die drey Feldungen der Müntz noch eine Feldung / worinnen man zur Lincken stellet das folio der Creditoren, und zu Rechten das folio der Debitoren.

Wann

Wann solch Ubertragen richtig geschehen / so kan man nach Begehr alle Monat und Quartal eine Bilantz trecken / umb zu sehen und zu probiren/ob alles richtig / welches sich findet/ wann die Bilans justificiret / und mit der Capital-Conto gleich wird. Solte man aber daselbst einigen Mangel befinden / so muß man das Journal punctiren / und daneben besser nachsehen/ ob etwa an einen oder andern Ort ein Post ausgelassen/oder mißgestellet worden. Jst ein Jrtuhm verhanden/ so schreibet man denselben durch den Gegensatz wieder ab / ohne einiges radiren. Wo auch eine Seite gantz voll ist/ muß das übrige auf ein neu folio gestellet / und das erste dahin verwiesen werden.

An etzlichen Oertern wird das Capital-oder Haubt-Buch in zwo unterschiedliche Teile geteilet / als in das Schuld-Buch/und in das Güter-Buch / auf daß man müge jedes absonderlich haben / welches keine unebene Sache ist/ und auch eine feine Bequemlichkeit bey dem bilanziren und bey der General Saldo giebet / stehet zu eines jeden Belieben.

Jch habe diß folgende Memorial Num. A. und Num. B. also geordnet / daß man kan Num. A. vorerst allein Journalicè stellen/auch ins Haubt-Buch übertragen und schliessen / wie auch das Memorial Num. B. Man kan aber auch beyde Memoriale Num. A. und B. in einander ziehen/ und also dieses Wercklein dreyfältig mit gutem Nutz und Verstand üben / biß geliebts GOtt darvon künfftig ein grössers Werck folgen müchte.

Fol. 1. Braunschweig Anno 1676.	fl.	gr.	pf.
INVENTARIUM.			
No. A.			
12. Januarii.			
Ist laut Cassa Buchs befunden in Species und Sortimenten = =	1800	—	—
An Gütern.			
An Wolle 6. Säcke/ so numeriret und gewogen.			
No.1. 2 St℔: 11 ℔. tar. 20 ℔	100	3	5
No 2. 1 St℔: 35 ℔. tar. 19 ℔	53	16	3
No. 3. 1 St℔: 27 ℔. tar. 17 ℔	52	14	4
No.4. 1 St℔: 30 ℔. tar. 19 ℔	52	18	1
No.5. 1 St℔: 42 ℔. tar. 18 ℔	55	5	4
No.6. 2 St℔: 3 ℔. tar. 20 ℔	98	14	4
den Stein à 1. Thal. 4. gr.			
An Laken 6. Stück à Stück 52½. Thal. = =	567	—	—
An Rogken 12. Last à Last 50. Thal. = =	1080	—	—
An Schulden.			
Albert Blume ist laut seiner Obligation schuldig Ziel ultimo Maji = = = =	800	—	—

Berend Wagener ist schuldig geblieben laut Verschreibung Ziel 16. Junii - -	400	—	—
Hergegen bin ich schuldig			
An Bastian Sommer / laut Verschreibung / so den 6. Maji verfällig = =	480	—	—
An Albert Rosen/Ziel den 24. Junii = = =	800	10	—

MEMORIAL

Num. A.

ANNO 1677.

Braunschweig Anno 1677.	fl.	gr.	pf.
Folget die tägliche Hand-lung an ihr selbst: Als:			
Waaren pro contant zu kauf-fen und verkauffen.			
—— Ady 6. Januarii. ——			
Kauffte ich von Friedrich Wolff pro Contant 3. Boden Wachs/wägen netto 5 Centn. 76 ℔. à ℔. 8 grosch. =	258	8	—
—— 24. dito. ——			
Verkaufft an Jürgen Lam pro Contant, 2 Säcke Wolle/ so gewogen No. 2. 1 St℔. 35 ℔. No. 4. 1 St℔. 30 ℔. tara jeden Sack 19 ℔. à Stein 1 Thl. 16 Groschen = =	138	14	7
—— 27. dito. ——			
Gekaufft von Adam Frölig 3 Last 4 Tonnen Hering à Last 120 Mark Lübisch / zahlts ihm baar = = =	240	—	—
—— 28. dito. ——			
Verkaufft an Berend Wa-gener Rogken 8½ Last à Last 54 Thaler / zahlts mir baar =	826	4	—

Braunschweig Anno 1677.	fl.	gr.	pf.
Kauffen und verkauffen auf Zeit oder Termin, Als:			
8. Februarij.			
Gekaufft von Ehrich Beckman 4. Säcke Muscaten Blumen / wägen netto $169\frac{1}{2}$ ℔ à ℔ 2 Thal. Ziel 12 April.	610	4	—
— 10. Februarii. —			
Verkaufft an Carsten Winter 6 Stücke fein Laken à 60 Thl. Ziel 14 April. = = =	648	—	—
— 17. dito. —			
Gekaufft von Albert Rosen/ Ziel 18 Maji folgende Waaren/ als:			
Ingber 2 Säcke/wägen netto $165\frac{3}{4}$ ℔ à ℔ 10 Mgr.	82	17	4
Wachs 4 Boden/ wägen netto 134 ℔ à 9 gr. per ℔. zu bezahlen den 18. Maji.	60	6	—
— 28. dito. —			
Verkaufft an Michel Metzner Ziel 14 Maji folgende Waaren/als:			
Muscaten Blumen 2 Säcke/ wägen netto 84 ℔. à ℔ $2\frac{3}{4}$ Thal. = = = =	415	16	—

Hering

	fl.	gr.	pf.
Hering 2 Last 4 Tonnen à Last 98 fl. 16 grosch. = =	230	10	5

Kauffen und verkauffen/ ein Teil vor bahr/ein Teil auf Termine.

	fl.	gr.	pf.
4. Martij. Gekaufft von Adam Frölig 12 Last Lüneburger Saltz à Last 48 fl. Ziel ½. Contant, den Rest auf ultimo Maji, thut die Summa - - - -	576	—	—
Dito. Zahlt ich Adam Frölich auf obenstehenden Post contant	288	—	—
—— 10. dito. —— Verkaufft an Berend Wagener 2 Säcke Wolle / wägen N°. 1. 2 Stb. 11 tb. N°. 5. 2 Stb. 42 tb. Tara zusammen 38 tb. den Stein à 1 Thl. 16 gr. Ziel ½. Contant den Rest über 3 Monat = = =	202	1	7

f. 6.	Braunschweig Anno 1677.	fl.	gr.	pf.
	10. dito.			
	Zahlte mir Berend Wagener hierauff contant - -	101	1	—
	—— 12. April. ——			
	Zahlte ich an Erich Beckman meine Schuld so dato verfällig = = =	610	4	—
	—— 14. dito. ——			
	Zahlte mir Carsten Winter vor abgekauffte Laken seine Schuld/als: = =	648	—	—
	—— 18. dito. ——			
	Gekaufft von Albert Rosen 12 Stück fein Laken/das Stück zu 48 Thl. Ziel 500 fl. Contant, den Rest über 5 Monat/ ist = = = =	1036	16	—
	Dito.			
	Zahlt per Cassa an ihm hierauff contant - -	500	—	—
	—— 6. Maji. ——			
	Zahlte ich an Bestian Sommer meine Schuld/so dato laut obligation verfällig/ als:	480	—	—
	—— 14. dito. ——			
	Entfangen von Michael Metzner vor den 17. Februarii abgekauffte Muscatenblumen und Hering = = =	646	6	5

16. May.

	fl.	gr.	pf.
16. Maji.			
Verkaufft an Karsten Winter folgende Waaren/als:			
Hering 1 Last zu 86 fl. =	86	—	—
Lüneburger Saltz 6 Last à 58 fl. = = =	348	—	—
Ziel 100 fl. contant und den Rest den 14. Augusti			
Dito hierauff von ihm contant entfangen = =	100	—	—
—— 18. Maji. ——			
Zahlt an Albert Rosen laut Verschreibung den Nachstand vor abgekaufftes Ingber und Wachs = = =	143	3	4
—— 31. dito. ——			
Zahlt mir Albert Blume seine Schuld / und lösete seine obligation, so dato fällig war = = =	800	—	—
—— Dito. ——			
Zahlt an Adam Frölig vor den 1. Martii abgekaufftes Saltz/den letzten Halbteil =	288	—	—
—— 10. Junii. ——			
Entfangen von Berend Wagener den Rest vor die den 10. April abgekauffte Wolle contant - - -	101	—	—

f. 8. Braunschweig Anno 1677.	fl.	gr.	pf.
Waaren zu kauffen und verkauffen pro Contant, **hernach die Zahlung zu** prolongiren / **als:**			
—— 14. Junii. ——			
Verkaufft an Berend Wagener Ziel täglich folgende Waaren/ als:			
An Rocken $3\frac{1}{2}$ Last à Last 56 Thl. = = =	352	16	—
An Wachs 5 Centner 76 lb à lb. 11 gr. = = = =	355	6	—
Dito.			
Prolongirte ich auf sein Begehren obenstehende Posten auf 7 Monat precise vor interess à 8. pro cento pro Anno	28	6	3
—— 16. dito. ——			
Bezahlt mir Berend Wagener das restirende Capital als 400 fl. und lösete damit seine obligation an sich =	400	—	—
—— 24. Junii. ——			
Zahlte ich an Albert Rosen contant meine Schuld laut obligation von 12 Jan. so dato verfällig/ als = = =	800	10	—

4. Julii

f. 9.	Braunschweig Anno 1677.	fl.	gr.	pf.
	4. Julii.			
	Gekaufft von Adam Frölig 10 Last Lüneburger Saltz à 46 fl. Ziel täglich = =	460	—	—
	5. Dito.			
	Prolongirte Er mir obenstehenden Post auf 4. Monat à 6. pro Cento pro Anno, thut Interess = = =	9	4	—
	24. dito.			
	Ist laut Unkost-Buchs / befunden / daß in meiner Handlung biß dato verunkostet worden = = =	207	10	—

Diß INVENTARIUM muß aus der Bilantz Num. A. genommen werden/ wann man ein jedes Teil alleine schliessen wil.

MEMORIAL.

Num. B.

Angefangen ANNO 1677. den 1. Augusti.

Kauffen und Verkauffen. pro Contant:

	fl.	gr.	pf.
Verkaufft an Michel Metzner pro Contant folgende Waaren / als:			
Jngber 2 Säcke / wägen brutto beyde 164 ℔. tara 6. ℔. 100 ℔. à 70 fl. = =	110	12	—
Lüneburger Saltz 6 Last à 59 fl. = = =	354	—	—
—— 2. dito. ——			
Gekaufft von Adam Frölig pro Contant 12 Last Hering / die Last à 146 Marck / thut so ihm alsobald bahr zahlt =	1051	4	—

Verkauffen und Kauffen auf Termine.

	fl.	gr.	pf.
—— 8. Augusti. ——			
Verkaufft an Albert Blumen Ziel 28. Decemb. 2 Säcke Wolle Nro. 3. und Nro. 6.			

Wegen

f.12.	Braunschweig Anno 1677.	fl.	gr.	pf.
	Wegen bruto 1 St℔. 27 ℔. 2 St℔. 3 ℔. tar. 37 ℔. den Stein à 2 fl. 16 gr. thut =	212	—	6
	—— 10. dito. ——			
	Gekaufft von Michael Metzner Ziel 8. Monat precis zu bezahlen folgende Waaren:			
	Wachs 3 Centner 14 ℔. das ℔ zu 8 Mgr. thut = = =	142	8	—
	Weitzen 4 Last à Last 105 fl. ist	432	—	—
	Ein Teil vor bahr/ein Teil auf Termine zu handeln.			
	12. dito.			
	Verkaufft an Erich Beckman Waaren/als:			
	Wachs 134 ℔. das ℔ zu 12 Mgr. thut = = =	80	8	—
	Weitzen 4 Last/die Last 66 Thl. thut = = = = =	489	12	—
	Ziel 200 fl. contant, den Rest über 2 Monat = =			
	Dito.			
	Hierauff per Cassa entfangen	200	—	—
	—— 14. dito. ——			
	Zahlte Carsten Winter mir/laut Verschreibung so dato verfällig = = = =	334	—	—
	Dito			

f. 13.	Braunschweig Anno 1677.	fl.	gr.	pf.
	Dito Augusti			
	Gekaufft von Adam Frölig Lüneburger Saltz 8 Last à 48 fl. Ziel $\frac{1}{3}$ contant $\frac{1}{4}$. den 17 Octobris. und den Rest über 4 Monat = = = =	384	—	—
	Zahlte ich dito Frölig hierauff den $\frac{1}{3}$ Part = = =	128	—	—
	Waaren gegen andere Waaren zu vertauschen.			
	12. Septembr.			
	Verkauft an Bestian Sommer per andere Waaren 2 Säkke Muscaten-Blumen / wägen bruto 86 ℔. tara 6 ℔. das ℔ 3 Thaler = =	432	—	—
	—— 13 Septembr. ——			
	Entfing von dito Sommer auf die Muscaten Blumen an Wolle 4 Säcke / wägen netto 8 St℔. 136 ℔. à Stein 1 Thl. 4. gr. = = =	432	—	—
	—— 18. dito. ——			
	Zahlt an Albert Rosen laut meiner obligation = =	536	16	—

24. dito.

	fl.	gr.	pf.
24. Dito.			
Kauffte ich von Carsten Winter gegen Lieferung anderer Güter/Rocken 14 Last / die Last zu 50 Thaler =	1260	—	—
Dito.			
Gab in Bezahlung des Rokkens/an ihm Carsten Winter 12 Stücke Laken / das Stück à $58\frac{1}{3}$ Thaler/thut = =	1260	—	—

Ein Teil pro andere Waaren/ein Teil pro Contant Geld.

	fl.	gr.	pf.
—— 4. Octobr. ——			
Verkaufft an Albert Blumen/4 Säcke Wolle / wägen 8 Stb. 200 lb. Bruto. tara 64 lb. den Stein zu 1 Rthlr. 14. Gr. zu bezahlen : teils mit andern Waaren / den Rest Contant - -	540	—	—
Dito.			
Liefert mir Albert Blume hievor 4 Säcke Jngber/wägen Bruto 320 lb. tar. 3 lb. vor jeden Sack/100 lb. à 60 fl. thut	184	16	—
Noch zahlt er pro resto bahr	355	4	—
12. dito.			

Braunschweig Anno 1677.	fl.	gr.	pf.
12. Dito.			
Entfangen von Ehrich Beckman den Rest/vor den 12. Augusti abgekaufften Waaren	370	—	—
16. Dito.			
Gekaufft von Carsten Winter Weitzen 12 Last à 60 Thal. die Last/Ziel 1168 fl. mit andern Waaren/den Rest den 26 Octobr. = = =	1296	—	—
17. Dito.			
Liefert ich dito Wintern auf Rechnung folgende Waaren/als:			
Hering 12 Last / die Last zu 78 fl. = = =	936	—	—
Saltz 4 Last/die Last zu 58 fl.	232	—	—
Dito.			
Zahlt ich an Adam Frölig vor abgekaufftes Saltz den $\frac{1}{4}$ Part = = =	64	—	—

Waaren zu kauffen und verkauffen / woran zu rabattiren.

	fl.	gr.	pf.
20. Octobris.			
Verkaufft an Albert Blumen Ziel 4 Monat courent, à rebat $7\frac{1}{2}$ pro cento pro anno folgende Waaren:			

Rogken

f. 16. Braunschweig Anno 1677.	fl.	gr.	pf.
Rogken 8 Last / die Last zu 59 Thaler = =	849	12	—
Weitzen 8 Last / die Last zu 74 Thaler = =	1065	12	—
Wachs 3 Centner 14 ℔. à ℔ 12 Mgr. = = =	213	12	—
Pro rebat kürtzet er vor 5 Monat = = =	64	10	1
Per Cassa zahlt er contant	2064	5	7
—— 24. Octobr. ——			
Adam Frölig zahlte ich den Rest vor abgekaufftes Saltz contant = = =	192	—	—
—— 25. Octobr. ——			
Gekauft von Bestian Sommer Ziel 4 Monat precis mit rebat à 8½ pro Cento pro Anno folgende Waaren:			
Weitzen 6 Last / die Last zu 106 fl. = =	636	—	—
Rogken 4 Last / die Last zu 90 fl. = = =	360	—	—
Pro Rebatto kürtzete ich ihm vor 4 Monat à 8½ pro Cento pro Anno - -	27	8	7
Per Cassa zahlte ich ihm contant - - -	968	11	1

26. O-

f. 17.	Braunschweig Anno 1677.	fl.	gr.	pf.
	—— 26. Octob. ——			
	Zahlte ich Carsten Winter meinen Nachstand = =	128	—	—
	Als man obligationes oder Handschriften an sich kaufft mit rabat:			
	—— 28. Octobr. ——			
	Kauffte ich von Michael Metzner meine eigene obligation von 574 fl. 8 Groschen/ so den 14. April Anno 1677. verfällig = = =			
	Pro rabat kürtzete ich ihm pro 5½ Monat à 8. pro cento pro anno - - -	20	6	3
	Den Rest zahlt ich ihm Contant = = =	554	1	5
	Als man obligationes oder Handschriften an Frembde verkaufft.			
	28. Octobris.			
	Verkauffte ich an Adam Frölich des Albert Blumen obligation von 212 fl. 6. pf. so den 28. Decembr. verfällig mit rabat 7½ pro cento pro anno thut vor 2. Mont der Abzug oder rabat = =	2	12	3

J i Per

f. 18.	Braunschweig Anno 1677.	fl.	gr.	pf.
	Per Cassa zahlte er mir contant - - -	209	8	3
	—— 30. Octobr. ——			
	Tägliche Unkosten in währender Handlung zu Buche zu stellen.			
	In meiner Handlung befunden bey Schliessung / daß an Unkosten darauff gangen vermöge des Unkost-Buchs fol. 3.	306	6	—

Haubt-

Haubt=Buch
Nro. A.

Fol. 1.	Braunschw. Anno 1677.	fol.	fl.	gr.	pf.
	Cassa Debit.				
12. Jan.	An Capital Anfangs bahr = = =	2	1800	—	—
24. dito.	An Wolle / das Jürgen Lam zahlt =	3	138	14	7
28. dito.	An Rocken / das Berend Wagener zahlt	4	826	4	—
10. Mart.	An Berend Wagener vor Wolle =	5	101	1	—
14. April.	An Carsten Winter vor Laken = =	9	648	—	—
14. May.	An Michel Metzner vor Muscatenblumen = = =	10	646	6	5
16. dito.	An Carsten Winter vor Hering und Saltz	9	100	—	—
31. dito.	An Albert Blumen vor Obligation -	4	800	—	—
10. Junii.	An Berend Wagener vor Wolle =	5	101	—	7
16. Junii.	An Berend Wagener vor Obligation	5	400	—	—
	Summa	-	5561	7	3

Cassa

Fol. 1.	Braunschw. Anno 1677.	fol.	fl.	gr.	pf.
	Cassa Credit.				
16. Jan.	Per Wachs an Albert Rosen zahlt =	6	258	8	—
27. dito.	Per Hering an Adam Frölig zahlt =	8	240	—	—
4. Mart.	Per Adam Frölig vor Lüneb. Saltz =	11	288	—	—
12. April.	Per Ehrich Beckman vor Muscatenblumen	9	610	4	—
18 dito.	Per Albert Rosen vor Laken = = =	7	500	—	—
6. May.	Per Bestian Sommer vor Capital -	6	480	—	—
18. dito.	Per Albert Rosen vor Ingber und Wachs.	7	143	3	4
31. dito.	Per Adam Frölig vor Saltz = = =	11	288	—	—
24. Junii.	Per Albert Rosen vor Obligation -	7	800	10	—
dito.	Per Gewin und Verlust = = =	12	207	10	—
	Per Saldo verbleibet Debit - - -	13	1745	11	7
	Summa	-	5561	7	3

2.	Braunschw. Anno 1677.	fol.	fl.	gr.	pf.
	Capital Debit.				
12. Jan.	An Bastian Sommer vor obligation	6	480	—	—
	An Albert Rosen vor obligation. -	7	800	10	—
	Per Saldo verbleibet mein gantzes Capital - - - -	13	4197	4	6
	Summa	-	5477	14	6

	Capital Credit.				
12. Jan.	Per Cassa contant	1	1800	—	—
Dito.	Per Wolle vor 6. Säcke = = =	3	413	12	5
Dito.	Per Laken vor 6 Stück	4	567	—	—
Dito.	Per Rocken vor 12 Last = = =	4	1080	—	—
Dito.	Per Albert Blumen laut obligation	4	800	—	—
Dito.	Per Berend Wagener laut obligation	5	400	—	—
	Per Avance. -	12	417	2	1
	Summa	-	5477	14	6

3.	Braunschw. Anno 1677.	fol.	fl.	gr.	pf.
	Wolle Debit.				
12. Jan.	An Capital - -	2	413	12	5
	Vor 6. Säcke/ so gewogen = =				
	No. 1. 2 St℔. 11 ℔. Tara 20 ℔.				
	No. 2. 1 St℔. 35 ℔. Tara 19 ℔.				
	No. 3. 1 St℔. 27 ℔. Tara 17 ℔.				
	No. 4. 1 St℔. 30 ℔. Tara 19 ℔.				
	No. 5. 1 St℔. 42 ℔. Tara 18 ℔.				
	No. 6. 2 St℔ 3 ℔. Tara 20 ℔.				
	Summa 8 St℔. 148 ℔ Tara 113 ℔. den Stein à 2 fl.				
	An Avance - -	12	78	13	1
	Summa	-	492	5	6

Wolle

3.	Braunschw. Anno 1677.	fol.	fl.	gr.	pf.
	Wolle Credit.				
24 Jan.	Per Cassa - -	1	138	14	7
	Vor 2 Säcke/als No. 2. 1 St℔. 35 ℔. No. 4. 1 St℔. 30 ℔. Tara zusammen 38 ℔. den Stein à 1 Thl. 16 gr. so Jürgen Lam per contant gekaufft				
10. Mart.	Per Berend Wagener = =	5	202	1	7
	Vor 2 Säcke No. 1. 2 St℔. 11 ℔. Tara 20 ℔. No. 5. 1 St℔ 42 ℔. Tara 18 ℔. den Stein à 1 Thl. 16 gr. so ihm verkaufft Ziel $\frac{1}{2}$. contant den Rest über 3 Monat				
	Per Saldo bleiben unverkauffet 2 Säcke No. 3. No. 6 wägen netto zusammen 2 St℔. 273 ℔. den Stein à 2 fl. =	13	151	9	—
	Summa	-	492	5	6

		fol.	fl.	gr.	pf.
	Laken Debit.				
12. Jan.	An Capital vor 6 stück à 52½ Thaler =	2	567	—	—
18. April.	An Albert Rosen vor 12 Stück à 48 Thl.	7	1036	16	—
	An Avance - -	12	81	—	—
	Summa	-	1684	16	—
	Rogken Debit.				
12. Jan.	An Capital vor 12 Last à 50 Thl. die Last	2	1080	—	—
	An Avans - -	12	99	—	—
	Summa	-	1179	—	—
	Albert Blumen Debit.				
12. Jan.	An Capital, so er mir laut Obligation schuldig/ Ziel ultimo May - -	2	800	—	—
	Summa	-	800	—	—

La-

		fol.	fl.	gr.	pf.
	Laken Credit.				
10. Febr.	Per Carsten Winter vor 6 Stück à 60 Thaler = = =	9	648	—	—
	Per Saldo bleiben unverkauft 12 Stück à 48 Thaler. =	13	1036	16	—
	Summa	.	1684	16	—

		fol.	fl.	gr.	pf.
	Rogken Credit.				
28. Jan.	Per Cassa vor 8½ Last à 54 Thl. die Last	1	826	4	—
14. Junii.	Per Berend Wagener vor 3½ Last à 56 Thl.	5	352	16	—
	Summa	-	1179	—	—

		fol.	fl.	gr.	pf.
	Albert Blumen Credit.				
31. May.	Per Cassa, so er mir vor nebenstehenden Post gezahlet =	1	800	—	—
	Summa	.	800	—	—

Be-

5.	Braunschw. Anno 1677.	fol.	fl.	gr.	pf.
	Berend Wagener Debit.				
12. Jan.	An Capital, so er mir laut Obligation schuldig/Ziel 16 Junii = =	2	400	—	—
10. Mart.	An Wolle vor 2 Säkke No. 1. 2 Stt. 11 tt. No. 5. 1 Stt. 42 tt. Tara 38 tt. den Stein à 1 Thl. 16 gr. an ihm verkaufft ½. Cont. den Rest über 3 Monat	2	202	1	7
14. Junii.	An Rogken vor 3½. Last à 56 Thl. Ziel täglich = =	4	352	16	—
Dito.	An Wachs vor 5 Centner 76 tt. das tt à 11 gr. Ziel täglich	6	355	6	—
Dito.	An Gewinn und an Verlust vor 6 Monat Interess à 8. pro cento pro Anno, so verfällig den 14 Decembris, so ihm prolongiret. =	12	28	6	3
	Summa	-	1338	10	2

5.	Braunschw. Anno 1677.	fol.	fl.	gr.	pf.
	Berend Wagener Credit.				
10. Mart.	Per Cassa, so er gezahlet vor die nebenstehende Wolle ein Part = =	1	101	1	—
10. Junii.	Per Cassa den Rest vor die Wolle = =	1	101	—	7
16. dito.	PerCassa vor die obenstehende obligation - - - - -	1	400	—	—
	Per Saldo bleibet er Debit Ziel 14. Decembr. - -	13	736	8	3
	Summa	-	1338	10	2

6.	Braunschw. Anno 1677.	fol.	fl.	gr.	pf.
	Bestian Sommer Debit.				
6. May.	An Cassa, so ich ihm gezahlet vor nebenstehendes / so dato verfällig = =	1	480	—	—
	Summa	-	480	—	—
	Wachs Debit.				
16. Jan.	An Cassa vor 3. Bodem/wägen 5. Centner/ 76 ℔. das ℔ à 8 Groschen/so von Friederich Wolff gekaufft = = =	1	358	8	—
17. Febr.	An Albert Rosen vor 4 Boden / wägen 134 ℔. das ℔. à 9 Groschen/Ziel den 18. May - -	7	60	6	—
	An Avans - -	12	96	18	—
	Summa	-	415	12	—

Be-

6.	Braunschw. Anno 1677.	fol.	fl.	gr.	pf.
	Bestian Sommer Credit.				
12. Jan.	Per Capital bin ich ihm schuldig laut obligation, so den 6. May verfällig	2	480	—	—
	Summa		480	—	—
	Wachs Credit.				
14. Junii.	Per Berend Wagener vor 5 Centn. 76 ℔. das ℔. à 11 Gr.	5	355	6	—
	Per Saldo bleiben 134 ℔. das ℔. à 9 Groschen. = = =	13	60	6	—
	Summa	-	415	12	—

Al/

	Braunschw. Anno 1677.	fol.	fl.	pf.	gr.
	Albert Rosen Debit.				
18. April.	An Cassa vor nebenstehende Laken ein Teil contant -	1	500	—	—
18. May.	An Cassa vor nebenstehendes Ingber und Wachs = =	1	143	3	4
24. Junii.	An Cassa vor nebenstehende obligation, so dato verfällig	1	800	10	—
	Per Saldo restire ihm noch Ziel den 15. Septembr. -	13	536	16	—
	Summa	-	1980	9	4

Albert

7.	Braunschw. Anno 1677.	fol.	fl.	gr.	pf.
	Albert Rosen Credit.				
12. Jan.	Per Capital, so ich ihm laut Obligation schuldig / Ziel den 24. Junii - -	2	800	10	—
17. Febr.	Per Jngber vor 2 Säkke / wägen netto 165¾ lb. das lb à 10. gr. Ziel 18 May.	10	82	17	4
Dito.	Per Wachs vor 4 Boden / wägen netto 134 lb. das lb à 9 gr. Ziel den 18 May - - -	6	60	6	—
18. April.	Per Laken vor 12 Stück à 48 Thaler / Ziel 500 fl. contant, den Rest über 5. Monat = =	4	1036	16	—
	Summa	-	1980	9	4

	Hering Debit.				
27. Jan.	An Cassa vor 3½ Last à 40 Thal. so von Adam Frölig gekaufft = = =	1	240	—	—
	An Avans - -	12	76	10	5
	Summa	-	316	10	5
	Muscatenblumen Debit.				
8. Febr.	An Ehrich Beckman vor 4 Säcke/so netto wägen 169½ ℔. das ℔. à 2 Thl. Ziel den 12 April. =	9	610	4	—
	An Avans - -	12	113	8	—
	Summa	-	723	12	—

		fol.	fl.	gr.	pf.
	Hering Credit.				
28. Febr.	Per Michel Metzner vor $2\frac{1}{3}$ Last à 98 fl. 16. Gr. die Last =	10	230	10	5
16. May.	Per Carsten Winter vor 1 Last à 86 fl.	9	86	—	—
	Summa	.	316	10	5
	Muscatenblumen Credit.				
28. Febr.	Per Michel Metzner vor 2 Säcke / wägen netto 48 lb. à $2\frac{3}{4}$. Thaler = =	10	415	16	—
	Per Saldo bleiben unverkaufft $85\frac{1}{2}$. lb das lb à 2 Thl. ohn alle Unkosten und Abgang = =	13	307	16	—
	Summa	.	723	12	—

	Braunschw. Anno 1677.	fol.	fl.	gr.	pf.
	Erich Beckman Debit.				
12. April.	An Cassa vor nebenstehende Muscatenblumen/so dato verfällig = = =	1	610	4	—
	Summa	-	610	4	—
	Carsten Winter Debit.				
10. Febr.	An Laken vor 6 Stücke à 60 Thl. an ihn verkaufft / Ziel 14. April. - -	4	648	—	—
16. May.	An Hering vor 1 Last à 86 fl. = =	8	86	—	—
Dito.	An Lüneburger Saltz vor 6 Last à 58 fl. so an ihn verkaufft/ Ziel 100 fl. cont. den Rest den 14 Augusti. - - -	10	348	—	—
	Summa	-	1082	—	—

Erich

9.	Braunschw. Anno 1677.	fol.	fl.	gr.	pf.
	Erich Beckman Credit.				
8. Febr.	Per Muscatenblumen vor 4 Säcke / wägen netto 169½ ℔. das ℔. à 2 Thlr. so von ihm gekauft / Ziel den 12. April.	8	610	4	—
	Summa	-	610	4	—
	Carsten Winter Credit.				
14. April.	Per Cassa vor nebenstehende Laken =	1	648	—	—
16. May.	Per Cassa vor nebenstehendes Saltz und Hering so viel contant entfangen	1	100	—	—
	Per Saldo bleibet er Debit, Ziel den 14. Aug. - - -	13	334	—	—
	Summa	-	1082	—	—

	Braunschw. Anno 1677.	fol.	fl.	gr.	pf.
	Ingber Debit.				
17. Febr.	An Albert Rosen vor 2 Säcke/wägen netto $165\frac{1}{4}$ ℔. das ℔. à 10 Gr. = =	7	82	17	4
	Summa	-	82	17	4
	Michael Metzner Debit.				
28. Febr.	An Muscatenblumen vor 2 Säcke/wägen netto 84 ℔. das ℔ à $2\frac{3}{4}$ Thal. an ihm verkaufft Ziel 14. May - - -	8	415	16	—
Dito.	An Hering vor $2\frac{1}{2}$ Last à 98 fl. 16 Gr. Ziel 14. May. - -	8	230	10	5
	Summa	-	646	6	5
	Lüneburger Saltz Debit.				
4. Mart.	An Adam Frölig vor 12 Last à 48 fl. -		576	—	—
4. Julii.	An Adam Frölig vor 10 Last à 46 fl. =		460	—	—
	Avans - - -	12	60	—	—
	Summa	-	1096		

10.	Braunschw. Anno 1677.	fol.	fl.	gr.	pf.
	Ingber Credit.				
	Per Saldo bleibet es unverkaufft =	13	82	17	4
	Summa	-	82	17	4
	Michael Metzner Credit.				
14. May.	Per Cassa vor die nebenstehende Waaren = = = =	1	646	6	5
	Summa	-	646	6	5
	Lüneburger Saltz Credit.				
16. May.	Per Carsten Winter vor 6 Last à 58 fl.	9	348	—	—
	Saldo bleiben noch 16 Last Kosten = =	13	748	—	—
	Summa	-	1096	—	—

	Adam Frölig Debit.				
4. Mart.	An Cassa vor nebenstehendes Saltz $\frac{1}{2}$. contant - -	1	288	—	—
31. May.	An Cassa den Rest vor das Saltz =	1	288	—	—
	Per Saldo bleibe ich ihm schuldig =	13	469	4	—
	Summa	-	1045	4	—

Adam

| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
	Adam Frölig Credit.				
4. Mart.	Per Lüneburger Saltz vor 12 Last à 48 fl. so von ihm gekauft/ Ziel ½ contant, den Rest uff ultimo May - -	10	576	—	—
4. Julii.	Per Lüneburger Saltz vor 10 Last à 46 fl. so von ihm gekauft/ Ziel täglich =	10	460	—	—
5. dito.	Per Gewinn und Verlust vor 4 Monat Interess vor 460 fl. à 6. pro cento pro anno, so er mir prolongiret = =	12	9	4	—
	Summa	-	1045	4	—

		fol.	fl.	gr.	pf.
	Gewinn und Verlust Debit.				
5. Julii	An Adam Frölig vor prolongation	11	9	4	—
24. dito.	An Cassa, so in meiner Handlung biß dato verunkostet = =	1	207	10	—
	An Capital ist in alles gewonnen = =	2	417	2	1
	Summa	-	633	16	1

Ge=

Gewinn und Verlust Credit.	fol.	fl.	gr.	pf.
Per Berend Wagener / so ich ihm prolongirt = =	5	28	6	3
Per Wolle an Avans	3	78	13	1
Per Laken = =	4	81	—	—
Per Rogken = =	4	99	—	—
Per Wachs = =	6	96	18	—
Per Hering = =	8	76	10	5
Per Muscaten = Blumen = = =	8	113	8	—
Per Lüneburger Saltz	10	60	—	—
Summa	-	633	16	1

Bilans

Bilans Debit.

	fol.	fl.	gr.	pf.
An Cassa ist noch	1	1745	11	7
An Wolle 2 Stk. 273 ℔. den Stein zu 2 fl. = =	3	151	9	—
An Laken 12 Stück à 48 Thl. = =	4	1036	16	—
An Berend Wagener restiret mir Ziel den 14. Decembris	5	736	8	3
An Wachs 134 ℔. das ℔. à 9. Pfenning.	6	60	6	—
An Muscatenblumen 85½ ℔. das ℔. à 2 Thaler = =	8	307	16	—
An Carsten Winter restiret mir Ziel 14. Aug. - - -	9	334	—	—
An Ingber 165¼ ℔. das ℔. à 10 Gr.	10	82	17	4
An Lüneburger Saltz 16 Last = =	10	748	—	—
Summa	-	5203	4	6

Bilans Credit.				
Per Albert Rosen restiret ihm Ziel 18. Decembr. -	7	536	16	—
Per Adam Frölig/Ziel 4. Decembr. -	11	469	4	—
Per Capital verbleibet = =	2	4197	4	6
Summa	-	5203	4	6

Re-

Register über Nro. A.

	Fol.		Fol.
A.		H.	
Albert Blume	4	Hering - -	8
Albert Rosen -	7		
Adam Frölig -	11	I.	
		Jngber - -	10
B.			
Berend Wage=		L.	
ner - - -	5	Laken - -	4
Bastian Som=		Lüneburger=	
mer - - -	6	Saltz - -	10
Bilans - - -	13		
		M.	
C.		Michael Metz=	
Cassa - - -	1	ner - - -	10
Capital - -	2	Muscaten Blu=	
Carsten Winter	9	men - -	8
E.		R.	
Erich Beckman	9	Rocken - -	4
G.		W.	
Gewiñ und Ver=		Wolle - -	3
lust - - -	12	Wachs - -	6

Haubt=

Haubt=Buch
Nro. B.

Cassa

Fol. 1.	Braunschw. Anno 1677.	fol.	fl.	gr.	pf.
	Cassa Debit.				
1. Aug.	An Capital so viel Anfangs = =	1	1745	11	7
Dito	An Jngber =	5	110	12	—
Dito.	An Lüneburger Saltz	6	354	—	—
12. dito.	An Ehrich Beckman vor Wachs / Weitzen = =	10	200	—	—
14. dito.	An Karsten Winter vor Hering/Saltz	5	334	—	—
4. Octob.	An Albert Blumen vor Wolle = =	8	355	4	—
12. dito.	An Ehrich Beckman vor Wachs und Weitzen = =	10	370	—	—
20. dito.	An Albert Blumen vor Waaren =	8	2064	5	7
28. dito.	An Albert Blumen vor Wolle =	8	209	8	3
	Summa	.	5743	2	1

Cassa

| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
	Cassa Credit.				
2. Aug.	Per Hering = =	7	1051	4	—
24. dito.	Per Adam Frölich	7	128	—	—
18. Sept.	Per Albert Rosen =	6	536	16	—
17. Oct.	Per Adam Frölig	7	64	—	—
24. dito.	Per Adam Frölig	7	192	—	—
26. dito.	Per Bestian Sommer = =	12	968	11	1
28. dito.	Per Carsten Winter	5	128	—	—
Dito.	Per Michael Metzner = = =	8	554	1	5
30. dito.	Per Gewinn und Verlust = = =	11	306	6	—
	Saldo verbleibet noch	12	1814	3	3
	Summa	-	5743	2	1

	Braunschw. Anno 1677.	fol.	fl.	gr.	pf.
	Capital Debit.				
1. Aug.	An Albert Rosen vor obligation -	6	536	16	–
Dito.	An Adam Frölig vor obligation -	7	469	4	–
	Per Saldo verbleibet noch = = =	12	4898	11	6
	Summa	-	5904	11	6

Capital

	Braunschw. Anno 1677.	fol.	fl.	gr.	pf.
	Capital Credit.				
1. Aug.	Per Cassa, so anfangs gewesen = =	1	1745	11	7
	Per Wolle vor 2 Säcke	3	151	9	—
	Per Laken vor 12 Stück	3	1036	16	—
	Per Berend Wagener laut obligation	4	736	8	3
	Per Wachs vor 134 Pfund = = =	4	60	6	—
	Per Muscatenblumen vor $85\frac{1}{2}$ ℔. =	4	307	16	—
	Per Carsten Winter vor obligation	5	334	—	—
	Per Jngber vor $165\frac{3}{4}$ Pfund = = =	5	82	17	4
	Per Lüneburger Saltz vor 16 Last = =	6	748	—	—
	Per Gewinn = =	11	701	7	—
	Summa	-	5904	11	6

3.	Braunschw. Anno 1677.	fol.	fl.	gr.	pf.
	Wolle Debit.				
1. Aug.	An Capital, vor 2. Säcke/ wägen brutto No. 3. 1 St℔. 27 ℔. tara 17 ℔. No. 6. 2 St℔. 3 ℔. tara 20 ℔. den Stein à 2 fl. =	2	151	9	—
12. Sept.	An Muscatenblumen/ vor 4 Säcke/wägen netto 8 St℔. 136 ℔. den Stein à 2 fl. so Bestian Sommer mir pro rescontre vor 80 ℔. Muscatenblumen gegeben = = =	4	432	—	—
	An Avans - -	11	168	11	6
	Summa	-	752	—	6
	Laken Debit.				
1. Aug.	An Capital vor 12 Stück à 48 Thl.	2	1036	16	—
	An Avans - -	11	223	4	—
	Summa	-	1260	—	—

Wol-

3.	Braunschw. Anno 1677.	fol.	fl.	gr.	pf.
	Wolle Credit.				
8. Aug.	Per Albert Blumen vor 2 Säcke No. 3. No. 6. wägen brutto 3 Stb. 30 lb. tara 37 lb. den Stein à 2 fl. 16 Gr.	8	212	—	6
4. Octo.	An Albert Blumen vor 4 Säcke/wägen netto 8 Stb. 136 lb. den Stein à 1 Thl. 14. Gr. =	8	540	—	—
	Summa	-	752	—	6
	Laken Credit.				
24. Sept.	Per Rocken/ vor 12 Stücke à 58½ Thl. dafür mir Carsten Winter pro rescontro gegeben 14 Last à 50 Thl.	10	1260	—	—
	Summa	-	1260	—	—

4.	Braunschw. Anno 1677.	fol.	fl.	gr.	pf.
	Berend Wagener Debit.				
1. Aug.	An Capital vor obligation, die den 14. Decemb. verfällig	2	736	8	3
	Summa	.	736	8	3
	Wachs Debit.				
1. Aug.	An Capital, vor 134 ℔. à 9 Gr. per 1 ℔.	2	60	6	—
10. ditto.	An Michel Metzner/ vor 3 Centn. 14 ℔. à 8 Gr. = =	9	142	8	—
	An Avans - -	11	91	6	—
	Summa	-	294	—	—
	Muscatenblumen Debit.				
	An Capital, vor 85½ ℔. das ℔. à 2 Thaler = = = =	2	307	16	—
	An Avans - -	11	124	4	—
	Summa	-	432	—	—

Be=

		fol.	fl.	gr.	pf.
	Berend Wagener Credit.				
	Per Saldo bleibet er mir schuldig =	12	736	8	3
	Summa	-	736	8	3
	Wachs Credit.				
12. Aug.	Per Erich Beckman vor 134 ℔. à 12 Gr.	10	80	8	—
29. Oct.	Per Albert Blumen vor 3 Centner 14 ℔. das ℔. à 12 Gr.	8	213	12	—
	Summa	-	294	—	—
	Muscatenblumen Credit.				
12. Sept.	Per Wolle vor 80 ℔. à 3 Thaler / so ich Bestian Sommer vor die Wolle gegeben = = =	3	432	—	—
	Summa	-	432	—	—

1.	Braunschw. Anno 1677.	fol.	fl.	gr.	pf.
	Carsten Winter Debit.				
1. Aug.	An Capital, vor obligation, die den 14. Augusti verfällig	2	334	—	—
16. Octo.	An Hering / vor 12 Last à 78 fl. = =	7	936	—	—
Dito.	An Saltz / vor 4 Last à 58 fl. so ich ihm per rescontre vor den Weitzen gegeben	6	232	—	—
26. dito.	An Cassa, den Rest vor den Weitzen =	1	128	—	—
	Summa	-	1630	—	—
	Jngber Debit.				
1. Aug.	An Capital, vor 165¾ ℔. à 10 Gr. =	2	82	17	4
4. Octo.	An Albert Blumen vor 308 ℔. 100 ℔. à 60 fl. = =	8	184	16	—
	An Avans - -	11	27	14	4
	Summa	.	295	8	—

Car-

5.	Braunschw. Anno 1677.	fol.	fl.	gr.	pf.
	Carsten Winter Credit.				
14. Aug.	Per Cassa, vor oben nebenstehende obligation vom 16 May vor Saltz und Hering = = =	1	334	—	—
16. Octo.	An Weitzen/vor 12 Last à 60 Thaler/so von ihm gekaufft Ziel 1168 Thl. mit andern Waaren den Rest den 26. Octobris - - -	9	1296	—	—
	Summa	-	1630	—	—
	Ingber Credit.				
1. Aug.	Per Cassa, vor 164 ℔. tara 6 ℔. 100 ℔. à 70 fl. so an Michael Metzner pro contant verkaufft	1	110	12	—
	Per Saldo, bleiben noch 308 ℔. 100 ℔. à 60 fl. = =	12	184	16	—
	Summa	-	295	8	—

	Braunschw. Anno 1677.	Fol.	fl.	gr.	pf.
	Lüneburger Saltz Debit.				
1. Aug.	An Capital, vor 16 Last à $46\frac{3}{4}$ fl. = =	2	748	—	—
24. dito.	An Adam Frölig vor 8 Last à 48 fl. =	7	384	—	—
	An Avans - -	11	118	8	—
	Summa	-	1250	8	—

		Fol.	fl.	gr.	pf.
	Albert Rosen Debit.				
18. Sept.	An Cassa, vor die nebenstehende obligation vom 18 Aprilis vor Laken = =	1	536	16	—
	Summa	-	536	16	—

Lü

6.	Braunschw. Anno 1677.	fol.	fl.	gr.	pf.
	Lüneburger Saltz Credit.				
1. Aug.	Per Cassa vor 6 Last à 59 fl. so pro contant an Michael Metzner verkaufft	1	354	—	—
16. Oct.	Per Carsten Winter / vor 4 Last à 58 fl.	5	232	—	—
	PerSaldo bleiben noch 14 Last = = =	12	664	8	—
	Summa	-	1250	8	—

		fol.	fl.	gr.	pf.
	Albert Rosen Credit.				
1. Aug.	PerCapital, vor meine obligation, so den 18 Septembr. verfällig = = =	2	536	16	—
	Summa	-	536	16	—

		fol	fl.	gr.	pf.
	Adam Frölig Debit.				
24. Aug.	An Cassa, vor das nebenstehende Saltz/ zahlt ich ihm $\frac{1}{3}$. contant - - -	1	128	—	—
17. Octo.	An Cassa, zahle ihm $\frac{1}{4}$. vor das Saltz	1	64	—	—
24. dito.	An Cassa den Rest vor das Saltz = =	1	192	—	—
	Per Saldo bleibe ich noch schuldig =	12	469	4	—
	Summa	-	853	4	—
	Hering Debit.				
2. Aug.	An Cassa, vor 12 Last à 146 Mark Lüb. so von Adam Frölig pro cont. gekaufft	1	1051	4	—
	Summa	-	1051	4	—

	Adam Frölig Credit.				
1. Aug.	Per Capital, vor die obligation, so den 4. Decembris verfällig = = =	2	469	4	—
24. dito.	Per Lüneburger Saltz vor 8 Last à 48 fl. so von ihm gekaufft/ Ziel ⅓. cont. ¼. den 17. Octobr. den Rest über 2 Monat =	6	384	—	—
	Summa	-	853	4	—

	Hering Credit.				
16. Octo.	Per Carsten Winter vor 12 Last à 78 fl. die Last = = =	5	936	—	—
	Per Verlust = =	11	115	4	—
	Summa	-	1051	4	—

Al=

	Braunschw. Anno 1677.	fol.	fl.	gr.	pf.
	Albert Blumen Debit.				
8. Aug.	An Wolle/vor 2 Säkke / wägen bruto 3 St℔. 30 ℔. tara 37 ℔. den Stein à 2 fl. 16 Gr. so ihm verkaufft / Ziel 28 Decembris -	3	212	—	6
4. Oct.	An Wolle/vor 4 Säkke / wägen bruto 8 St℔. 200 ℔. tara 64 ℔. den Stein à 1 Thl. 14 Gr. so an ihm verkaufft/ Ziel 184 fl. 16 Gr. mit andern Waaren den Rest contant - - -	3	540	—	—
20. dito.	An Rocken/vor 8 Last à 59 Thl. = =	10	849	12	—
Dito.	An Weitzen/vor 8 Last à 74 Thl. = =	9	1065	12	—
Dito.	An Wachs/vor 3 Centn. 14 ℔ à 12 Gr. an ihm verkaufft Ziel 4 Monat courent à rebat 7½ pro Cent. p. An.	9	213	12	—
	Summa	-	2880	16	6

	Albert Blumen Credit.	fol.	fl.	gr.	pf.
4. Oct.	Per Ingber vor 4 Säcke/ wägen brutto 320 ℔. tar. 12 ℔. 100 ℔. à 60 fl. so er mir auf die Wolle geliefert = =	5	184	16	—
Dito.	Per Cassa, den Rest vor die Wolle = =	1	355	4	—
20. Dito.	Per Gewinn und Verlust/ so vor rabat gekürtzet vor 5 Monat = = = =	11	64	10	1
Dito.	Per Cassa, vor abgekaufte Waaren vom 20 Octobris -	1	2064	5	7
28. Dito.	Per Cassa, vor die Wolle vom 8 Augusti - - -	1	209	8	3
Dito.	Per Gewinn und Verlust/ kürtzet ich pro 2 Monat/ pro Rebat à 7½ pro cento pro anno -	11	2	12	3
	Summa	-	2880	16	6

Mi-

9.	Braunschw. Anno 1677.	fol.	fl.	gr.	pf.
	Michael Metzner Debit.				
28. Oct.	An Cassa, vor nebenstehende Waaren	1	554	1	5
Dito.	An Gewinn und Verlust/so ihm gekürtzet pro rebat vor 5½ Monat à 8. pro Cento pro Anno	11	20	6	3
	Summa	-	574	8	—
	Weitzen Debit.				
10. Aug.	An Michel Metzner vor 4 Last à 108 fl.	9	432	—	—
16. Octo.	An Carsten Winter vor 12 Last à 60 Thaler = = =	5	1296	—	—
26. dito.	An Bestian Sommer vor 6 Last à 106 fl.	12	636	—	—
	An Avans - -	11	259	4	—
	Summa	-	2623	4	—

Mi=

9.	Braunschw. Anno 1677.	fol.	fl.	gr.	pf.
	Michael Metzner Credit.				
10. Aug.	Per Wachs vor 3 Centner 14 ℔. das ℔. à 8 Groschen =	4	142	8	—
Dito.	Per Weitzen vor 4 Last à 108 fl. so er an mich verkaufft / Ziel 8 Mont precis zu bezahlen = = =	9	432	—	—
	Summa	-	574	8	—
	Weitzen Credit.				
12. Aug.	Per Erich Beckman vor 4 Last à 68 Thl.	10	489	12	—
20. Oct.	Per Albert Blumen vor 8 Last à 74 Thl.	10	1065	12	—
	Per Saldo bleiben noch 10 Last Kosten.	12	1068	—	—
	Summa	-	2623	4	—

	Erich Beckman Debit.				
12. Aug.	An Wachs vor 134 ℔. das ℔. à 12 Gr.	4	80	8	—
Dito.	An Weitzen vor 4 Last à 68 Thl. so ich an ihm verkaufft Ziel 200 fl. cont. den Rest über 2 Mont	9	489	12	—
	Summa	-	570	—	—

	Rogken Debit.				
24. Sept.	An Laken/ vor 14 Last à 50 Thl. dafür ich Carsten Winter 12 Stücke à 58½ Thl. gegeben = =	3	1260	—	—
26. Oct.	An Bestian Sommer vor 4 Last à 90 fl.	1	360	—	—
	An Avans - -	11	129	12	—
	Summa	-2	1749	12	—

Erich

10.	Braunschw. Anno 1677.	fol.	fl.	gr.	pf.
	Erich Beckman Credit.				
12. Aug.	Per Cassa, vor nebenstehende Waaren/ ein Teil contant	1	200	—	—
12. Oct.	Per Cassa, den Rest vor die Waaren =	1	370	—	—
	Summa	-	570	—	—
	Rogken Credit.				
20. Oct.	Per Albert Blumen vor 8 Last à 59 Thl.	8	849	12	—
	Per Saldo bleiben noch 10 Last = = =	12	900	—	—
	Summa	-	1749	12	—

11.	Braunschw. Anno 1677.	fol.	fl.	gr.	pf.
	Gewinn und Verlust Debit.				
20. Oct.	An Albert Blumen pro rebat gekürtzet	8	64	10	1
28. dito.	An Albert Blumen pro rebat gekürtzet	8	2	12	3
30. dito.	An Cassa, so in der Handlung biß dato verunkostet =	1	306	6	—
	An Hering ist verlohren = = = =	7	115	4	—
	An Capital ist in alles gewonnen = =	2	701	7	—
	Summa	-	1189	19	4

Ge-

	Braunschw. Anno 1677.	fol.	fl.	gr.	pf.
	Gewinn und Verlust Credit.				
26. Oct.	Per Bestian Sommer/ so ich ihm gekürtzet	12	27	8	7
28. dito.	Per Michel Metzner	9	20	6	3
	Per Wolle Avans	3	168	11	6
	Per Laken Avans	3	223	4	—
	Per Wachs = =	4	91	6	—
	Per Muscaten=Blumen = = =	4	124	4	—
	Per Jngber = =	5	27	14	4
	Per Lüneburger Saltz	6	118	8	—
	Per Weitzen = =	9	259	4	—
	Per Rogken = =	10	129	12	—
	Summa	-	1189	19	4

	Braunschw. Anno 1677.	fol.	fl.	gr.	pf.
	Bastian Sommer Debit.				
26. Oct.	An Gewinn und Verlust/so ich ihn gekürtzet vor 4 Monat precis à 8. pro cento pro anno -	11	27	8	7
Dito.	An Cassa, vor nebenstehende Waaren	1	968	11	1
	Summa	-	996	—	
	Bilans Debit.				
	An Cassa ist noch contant - - -	1	1814	3	3
	An Berend Wagener Ziel 14 Decemb.	4	736	8	3
	An Jngber bleibet noch netto 308 ℔.	5	184	16	—
	An Lüneburger Saltz 14 Last = =	6	664	8	—
	An Weitzen 10 Last	9	1068	—	—
	An Rocken noch 10 Last Kosten = = =	10	900	—	—
	Summa	-	5367	15	6

Ba=

	Braunschw. Anno 1677.	fol.	fl.	gr.	pf.
	Bastian Sommer Credit.				
26. Oct.	Per Weitzen vor 6 Last à 106 fl. = =	9	636	—	—
Dito.	Per Rogken vor 4 Last à 90 fl. so von ihm gekaufft / Ziel 4. Monat precis mit rabat à 8. pro cento pro anno -	10	360	—	—
	Summa	-	996	—	—
	Bilans Credit.				
	Per Adam Frölig restiret ihm Ziel den 4 Decembris -	7	469	4	—
	Per Capital - -	2	4898	11	6
	Summa	-	5367	15	6

Re-

Register über Nro. B.

	Fol.
A.	
Adam Frölig	7
Albert Rosen	6
Albert Blume	8
B.	
Berend Wagener	4
Bastian Sommer	12
Bilans	12
C.	
Cassa	1
Capital	2
Carsten Winter	5
E.	
Erich Beckman	10
G.	
Gewiñ und Verlust	11
H.	
Hering	7
I.	
Ingber	5
L.	
Laken	3
Lüneburger Saltz	6
M.	
Michael Metzner	9
Muscaten Blumen	4
R.	
Rocken	10
W.	
Weitzen	9
Wolle	3
Wachs	4

Be=

Beschluß.

DAs Buchhalten ist zwar allen Kauffleuten und Kramern nützlich und nöhtig zu wissen; Doch wil ich einem jeden (nemlich der ins Kleine handelt) nicht rahten / daß er sich der Buchhaltens-Art/in seinen Handels-Büchern gebrauchen solt/ sintemahl solches ins kleine sehr weitläufftig wird; Aber dazu ist ihm die Wissenschafft dienlich und nötig / daß er könne anderer/ mit ihme Correspondirender Kauffleute / Buchhalterische Rechnung recht verstehen/und in seine gemeine Rechnung richtig eintragen/ worüber sonst mancher zu kurtz kommt / wie ich dessen viel Exempel: auch dabey viel nachzusuchen gehabt habe.

Register.

Inhalt des Ersten Teils.

Vom Recht-Schreiben.

VOn der Buchstaben Eigenschafften 18
Von der Wortglieder Anfang/ Endung und Unterscheid 27
Von der Wörter Abteilung und Gebrauch 36
Von Thun-Leidens-oder Zeitwörtern 41
Von Vorstellung des Hülff-Worts (Werd) 43

Vorstellung des Hülff-Worts (Hab) 45
Von dem Zeit-Wort (Schreib) 46
Von dem Zeit-Wort (Liß) 49
Von den Vorwörtern 50
Von den Wort-Endungen 54
Von den Fügwörtern 56
Von den Zuwörtern 57
Von der Schrifftscheidung 58
Von den Namen Männliches Geschlechts 60
Von den Namen Weibliches Geschlechts 66
Von den Namen Dingliches Geschlechts 67
Von den Namen der Königreich und Landschafften 67
Verzeichniß der vornehmsten Stammwörter / nach dem A B C. 69
Lateinische Wörter / so bey der Schreiberey gebräuchlich / samt deroselben Erklärung 84
Etliche Exceptiones oder rechtliche Auszüge und Einreden. 119

Inhalt des Andern Teils.

Vom Briefstellen.

Von Eigenschafft und Zubehör eines Briefes 122
Vom Unterscheid der Stände 130
Von den Ehren-Tituln in allen Ständen: Erstlich Von den Ehren-Tituln des Männlichen Geschlechts 134
Zum andern: Von den Ehren-Tituln des Weiblichen Geschlechts 147
Von vollkommener Setzung eines gemeinen Briefes 149
Ein Brieff ohne Exordium und Confirmation 151
Schreiben an eine Frau 152
Der Frauen Antwort 153

Von Dutz-Briefen.

Ein Vater schreibet an seinen Sohn 155
Abermahliges Schreiben 156
Nochmahliges Straff-Schreiben 157
Das vierdte Vater-Schreiben 158
Ein ander Erinnerungs-Schreiben 159
Schreiben eines Vormunds an seinen Mündling 161
Das andere Schreiben 162
Schreiben an einen Verwandten 164
Ein Herr schreibet an seinen Diener 166
Das ander Schreiben 167
Ein anders an seinen Diener 168
Noch an einen andern Diener 169
Brüderliche Antwort 171

Von Ihrtz-Briefen.

Antwort-Schreiben eines Sohns an seinen Vater 173
Das ander Schul-Schreiben 174
Des Lehr-Herrn Schreiben 175
Kindliche Abbitte 176
Bericht und Anzeige 177
Kindliches Erbieten 178
Mündlings Bitt-Schreiben 180
Das ander Schreiben des Lehr-Herrn 181
Schuldfoderungs-Schreiben 183
Nochmahlige Schuldfoderung 184
Glimpfliche Schuldfoderung 185
Lob-Schreiben wegen Wolverhalten 186
Straff-Schreiben wegen Ubel-Verhalten 188
Befoderungs-Schreiben 189
Trost-Schreiben wegen eines Verstorbenen 190
Bitt-Schreiben wegen Leihung Geldes 192
Antwort-Schreiben wegen Geld-leihen 194

Bitt-Schreiben wegen Bürgschafft 195
Antwort-Schreiben wegen Bürgschafft 196
Bitt-Schreiben wegen Befoderung 197
Dancksagung wegen Befoderung 199
Des Befoderers Beantwortung 200

Von Herrn-Briefen.

Kindliche Anzeige 202
Befoderungs-Bitte 203
Erbietungs-Schreiben 204
Antwort auf Erbieten 205
Klag-Schreiben 207
Nochmahliges Klag-Schreiben 208
Drittes Klag-Schreiben 209
Schreiben wegen einer Pacht 210
Bitt-Schreiben zum Rechtspruch 211
Wegen Lehen zu gesinnen 212
Umb einen Paß 213
Schutz-Schreiben umb Hülff 214
Befreyungs-Bitte 216
Bitte zum Kirchen-Bau 218
Umb Käyserlichen Schutz 219

Hochzeit-Briefe.

Hochzeit-Brieff ins Bräutigams Namen 221
Hochzeit-Bitte des Bräutigams 223
Hochzeit-Bitte der Braut Vater 224
Hochzeit-Bitte der Braut Mutter 226
Hochzeit-Bitte der Braut Bruder 227
Hochzeit-Bitte an einen Bruder 229
Antwort auf Hochzeit-Bitte ibid.

Gefattern-Briefe.

Gefattern-Brieff in des Vatern Nahmen 231
Gefattern Brief im Namen der Mutter 232

Ant-

Antwort auf Gefattern-Bitte 234
Leich-Begängniß-Bitte 235
Antwort auf Leich-Bitte 237

Ehestifftung.

Erste Ehestifftung zwischen zwey ledigen Personen 238
Andere Ehestifftung/da Kinder verhanden 241

Allerhand Briefe.

Hauskauff-Brieff 245
Schuld-Verschreibung 247
Obligation 249
Obligation mit Bürgen 252
Miet-Contract 254
Abtritt und Ubergabe 256
Vollmacht 257
Quitung in Vollmacht 259

Höfliche Gruß- und Lehr-Schreiben.

Wegen Danckbarkeit 259
Antwort in Gegendanck 260
Umb gutes Zurahten 261
Rahtliches Bedencken 262
Umb fernere Raht-Lehre 263
Von Freundes Eigenschafft 264
Von freundlicher Versöhnung 265
Wegen Verleumbdung 267
Antwort auf Gedult-Lehre 270
Noch von Tugend-Lehr 272
Abmahnung vom Ehrgeitz 275
Von Geschicklichkeit zum Studiren 278
Trost-Schreiben in schwerem Anliegen 282
Einfältige Hochzeit-Dancksagung 285
Noch eine andere 286

Abdanckung bey Absterbung eines gemeinen Bürgers 288
Bey eines Bürgers Kindes Begräbniß 289
Anbind-Brieff 290
Ein ander Anbind-Brieff 291
Neu Jahrs-Wunsch eines Knaben an seinen Vater 292
An die Mutter 293
An einen Vormund 294
An einen Verwandten 295
Noch an einen vornehmen Bekandten 296
Anbind-Brieff an einen Bruder 297
Noch an einen vornehmen Gönner 298
Von Metallischer Freundschafft 299
Antwort von Metallischer Freundschafft 301
Von Probirung der Metallischen Freundschafft 302
Von Uberwindung falscher Freundschafft 303

Inhalt des Dritten Teils.

Kauffhandlungs-Brieffe.

Von den fremden Wörtern / so in Handlung gebräuchlich 306
Von Geltung der Müntz / Maaß / Gewicht und Zahl 308
Von Wechsel-Briefen. 312
Wechsel-Brieff Aussicht zu bezahlen 314
Wechsel-Brieff ab usu oder auf 14. Tage ibid.
Vom Cours der Wechsel 315
Wechsel-Brieff nach Cours der Wechsel 317
Wechsel-Brieff nach Cours auf Nürnberg 318

Von Advis-Briefen.

Form der Advis-Brieffe 320 & seq.
Von Fracht-Briefen 322 & seq.

Schuld-

Schuld-Verschreibung 324
Kurtze Verschreibung ibid.
Eine andere 325
Noch eine andere Verschreibung ibid.

Von Quitungen.

Form einer Quitung 326 & seq.
Kauffhandels-Briefe 328 & seq.
Fracht-Briefe 332 & seq.
Vollmacht 334 & seq.
Advis-Brief 337 & seq.
Wechsel-Brieff 339 & seq.
Funfftzig Neue Lehr- und Handels-Brieffe/ zuerst nach dem Teutschen Alphabet 355 & seq.
Nach dem Lateinischen Alphabet 380 & seq.

Inhalt des Vierdten Teils.

Unterricht von der Art und Eigenschafft des Buchhaltens 406 & seq.
Von der Wissenschaft/ Art und Weise des Buchhaltens 410 & seq.
Vom Capital-Haubt-Buch 415 & seq.

Diesem allen ist noch beygefüget das Kauffmannische Buchhalten und dessen kurtze Erklärung / samt einem leichten Memorial und Haubt-Buche.

Zum

Zum Beschluß dieser Fünfften und nochmahls vermehrten Ausfertigung / kan ich auf Begehr des Herrn Verlegers nicht unterlassen / die unbefugten Tacker und Nachtrucker dieser meiner / dem Herrn Verleger allein überlassenen Arbeit / annoch freundlich zu ermahnen / daß sie sich nicht weiter müchten unternehmen / diesem ohne das geringen Wercklein / ferner etwas zu entfrembden / oder dasselbe in andern Wercken Teutscher Sprache nachzutrucken / in Betracht / daß es so wenig rühmlich als billig ist / einen andern gantz unbefugter und ungerechtsamer weise / das Seine / oder seinen angewandten Kosten nachteilig zu entziehen; Müchte ein jeglicher nur gerne folgen dem Göttlichen Lehr-Satz: Was ihr wollet das euch die Leute thun sollen / dasselbe thut ihr ihnen wiederum / so würde offte ohnnötig seyn / sich über so viel Unbilligkeit zu beschweren; Aber Herr Eigennutz achtet weder weiß noch schwartz. Ich verhoffe / daß die aufrichtige Gemühter sich werden forthin hierin besser besinnen / und sich des unbefugten Nachtrucks enthalten. Wünsche einen jeglichen des Allerhöchsten Gnade und Segen.

ENDE.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Overheide, Gebhard.

Teutsche Schreibkunst

Braunschweig 1677

L.germ. 165#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10584028-6
VD17 12:130591N